

Inauguraldissertation

zur Erlangung des akademischen Grades einer
Doktorin der Rechte (Dr. iur.)
durch die Juristische Fakultät der Universität Potsdam

von

Amira Voß

**Für eine Reformierung des irakischen
internationalen Privatrechts**

Erstgutachter: Prof. Dr. Tilman Bezenberger

Zweitgutachter: Prof. Dr. Stefan Chr. Saar

Tag der mündlichen Prüfung: 14.05.2019

Online veröffentlicht auf dem

Publikationsserver der Universität Potsdam:

<https://doi.org/10.25932/publishup-43019>

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-opus4-430190>

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis	VIII
§ 1 Einleitung	1
§ 2 Einführung in die Grundlagen.....	11
A. Entwicklungen im deutsch-europäischen Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht.....	11
B. Entwicklung des traditionellen islamischen Rechts und der „Syiar“ Regelungen	19
C. Entwicklungen im internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht in der Türkei und Tunesien	33
D. Zusammenfassung	41
§ 3 Grundzüge des irakischen IPR/ IZVR mit Bezug zum IPR/ IZVR anderer Staaten.....	43
A. Zum Begriff des irakischen IPR und IZVR	43
B. Entwicklungen in der Politik und des internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts im Irak	44
C. Rechtsquellen und Rangordnung der Rechtsquellen	51
D. Das internationale Privatrecht (IPR).....	65
E. Das internationale Zivilverfahrensrecht (IZVR).....	103
F. Bewertung	119
§ 4 Das irakische internationale Vertragsrecht	128
A. Einheitliches UN-Kaufrecht CISG	128
B. Das irakische autonome Recht	134
C. Bewertung	177
§ 5 Reformierung des irakischen internationalen Privatrechts	181
A. Reforminstrument und Reformmodell.....	181
B. Reformvorschlag	189
Literaturverzeichnis	210
Anhang: irakische Gesetzestexte zum internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht.....	248

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	VIII
§ 1 Einleitung	1
I. Der Irak und sein Recht vor neuen Herausforderungen	1
II. Rechtswissenschaftliche Infrastruktur.....	2
III. Problematik der Gesetzesnummerierung im Irak.....	3
IV. Das unbekannte irakische internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht.....	3
V. Ziel der Arbeit.....	4
VI. Inhalt der Untersuchung.....	5
VII. Zur Rechtsquellengrundlage und Methodik.....	8
VIII. Hinweis zur Transkription und Terminologie.....	9
§ 2 Einführung in die Grundlagen.....	11
A. Entwicklungen im deutsch-europäischen Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht.....	11
I. Geschichte.....	11
1. Rechtlosigkeit der Fremden und die Personalität des Rechts	11
2. Statutenlehre.....	13
3. Sitz des Rechtsverhältnisses und das Nationalitätsprinzip.....	14
4. Europäisierung	14
II. Die jetzigen Quellen des deutsch- europäischen internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts	15
1. Europarecht	15
2. Völkerrechtliche Staatsverträge.....	16
3. Das autonome internationale Privat – und Zivilverfahrensrecht.....	17
III. Der jetzige Aufbau und die Gliederung des deutsch – europäischen internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts	17
B. Entwicklung des traditionellen islamischen Rechts und der „Siyar“ Regelungen	19
I. Das islamische Recht	19
1. Vorbemerkungen	19
a) Existenz des islamischen Rechts.....	19
b) Die Scharia oder das islamische Recht?.....	20
2. Die Quellen des islamischen Rechts und ihrer Rangordnung	21
a) Primäre Rechtsquellen des islamischen Rechts.....	21
aa) Der Koran.....	21
bb) Die Sunna	22
b) Sekundäre Quellen des islamischen Rechts	22
3. Die islamischen Rechtsschulen	24
II. Siyar „Das islamische internationale Privat- und Verfahrensrecht“	25
1. Aufbau und Gliederung der Siyar.....	27
a) Kategorisierung der Länder	27
b) Kategorisierung der Menschen	27
2. Anwendbarkeit der Siyar.....	29
a) Anwendbares Recht innerhalb des Dar al- Islams.....	29
b) Anwendbares Recht außerhalb des Dar al- Islams	31
c) Wirkung eines Glaubenswechsels.....	31
aa) Übertritt zum Islam.....	32
bb) Abkehr vom Islam	33
C. Entwicklungen im internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht in der Türkei und Tunesien	33
1. Türkei	34
a) Geschichte.....	34
b) Die jetzigen Quelle des türkischen IPR und ihre Rangordnung	35
aa) Staatsverträge	35
bb) Das autonome türkische IPRG.....	35
c) Der jetzige Aufbau und die Gliederung des türkischen IPRG.....	36
2. Tunesien	37
a) Geschichte.....	37
b) Die jetzigen Quellen d. tunesischen IPR und ihre Rangordnung	39
aa) Staatsverträge	39
bb) Das autonome tunesische IPRG.....	40

III

c) Der jetzige Aufbau und die Gliederung des tunesischen IPRG.....	40
D. Zusammenfassung.....	41
§ 3 Grundzüge des irakischen IPR/ IZVR mit Bezug zum IPR/ IZVR anderer Staaten.....	43
A. Zum Begriff des irakischen IPR und IZVR.....	43
I. Zum Begriff des IPR (Internationales Privatrecht).....	43
II. Zum Begriff des internationales Zivilverfahrensrechts.....	43
B. Entwicklungen in der Politik und des internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts im Irak.....	44
I. Die Periode des traditionellen islamischen Kollisionsrechts.....	45
1. Der Irak als ein Teil der islamischen Kalifen- Dynastien.....	45
2. Der Irak als ein Teil des Osmanischen Reiches.....	46
3. Der Irak unter britischer Mandatschaft.....	47
II. Die Periode der formalen Europäisierung des Kollisionsrechts (Die Ära Republik Irak).....	48
III. Neuordnung seit 2003.....	49
C. Rechtsquellen und Rangordnung der Rechtsquellen.....	51
I. Rechtsquellen.....	51
1. Völkerrechtliche Verträge.....	51
a) Völkerrechtliche Verträge im Bereich Menschenrechte.....	52
aa) Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen (UNO).....	52
bb) Regionale Menschenrechtserklärungen.....	55
b) Völkerrechtliche Verträge im Bereich IPR.....	56
aa) Multilaterale Völkerrechtliche Verträge.....	56
aaa) Staatsverträge der Vereinten Nationen.....	56
bbb) Haager Übereinkommen.....	56
ccc) Weitere zwischenstaatliche Organisationen.....	57
bb) Bilaterale völkerrechtliche Verträge.....	57
2. Autonomes Recht.....	57
II. Rangordnung.....	58
1. Rangordnung staatsvertraglicher Kollisionsvorschriften.....	58
a) Transformation völkerrechtlicher Verträge in irakisches innerstaatliches Recht.....	59
aa) Generelle Transformation.....	59
bb) Spezielle Transformation.....	60
b) Reichweite der Vorrangigkeit staatsvertraglicher Kollisionsnormen.....	61
aa) Auf legislativer Ebene.....	61
aaa) Im Verhältnis zur Verfassung.....	61
bbb) Im Verhältnis zum nationalen Recht.....	62
bb) Auf judikativer Ebene.....	63
c) Anwendungskonflikte d. völkerrechtlichen Vereinbarungen.....	63
aa) Konflikte zwischen völkerrechtlichen Vereinbarungen.....	63
bb) Konflikte zwischen völkerrechtlichen Vereinbarungen und der Verfassung.....	64
2. Rangordnung besonderer Kollisionsvorschriften.....	65
D. Das internationale Privatrecht (IPR).....	65
I. Allgemeine Regelungen.....	65
1. Qualifikation.....	65
2. Erstfrage, Teilfrage und Vorfrage.....	67
3. Anwendbares Recht eines Staates mit mehreren Teilrechtsordnungen.....	69
4. Rück- und Weiterverweisung.....	70
5. Gesetzliche Lückenfüllung.....	71
a) Gesetzliche Lückenfüllung über Artikel 30 des irakischen ZGB.....	71
b) Gesetzliche Lückenfüllung über Artikel 1 des irakischen ZGB.....	72
6. Hindernisse der Anwendung fremden Rechts.....	72
a) Ordre public.....	73
b) Umgehung des Gesetzes.....	76
c) Öffentliche Interesse.....	77
7. Ermittlung und Anwendbarkeit des ausländischen Rechts von Amts wegen.....	78
II. Besondere Regelungen.....	79
1. Personenrecht.....	80
a) Natürliche Personen.....	80
aa) Zum Begriff der Rechts- und Geschäftsfähigkeit.....	81

IV

bb) Rechts- und Geschäftsfähigkeitsstatut	82
cc) Mehrstaater	83
dd) Staatenlose	84
b) Juristische Personen	84
2. Internationales Erbrecht und testamentarische Erbfolge	86
a) Internationales Erbrecht	87
b) Internationale testamentarische Erbfolge	89
3. Internationales Familienrecht	89
a) Internationales Eherecht	89
aa) Eheschließung	90
bb) Ehwirkungen	91
aaa) Anknüpfungspunkt der Ehwirkungen	92
bbb) Gegenstand der Anknüpfung	92
ccc) Arten der Ehwirkungen	93
cc) Beendigung der Ehe	93
b) Kindschaftsrecht	94
c) Unterhaltsrecht	95
aa) Irakisches internationales Unterhaltsrecht	95
bb) Deutsches internationales Unterhaltsrecht	96
4. Internationale Vormundschaft und Pflegschaft	97
5. Internationales Sachenrecht	98
6. Internationales Wertpapierrecht	99
a) Inhaberpapiere	100
b) Orderpapiere	100
c) Aktie	101
7. Außervertragliches Schuldrecht	101
a) Allgemeine Regel	101
b) Spezielle Bereiche der gesetzlichen Schuldverhältnisse	102
E. Das internationale Zivilverfahrensrecht (IZVR)	103
I. Allgemeine Prinzipien des internationalen IZVR	103
1. Gerichtsbarkeit und Immunität	104
2. Territorialitätsprinzip	104
3. Gegenseitigkeitsprinzip	105
4. Internationaler Entscheidungseinklang	105
5. Justizgewährung	106
6. Maßgeblichkeit der lex fori	106
7. Grundsatz: „von Amts wegen“	107
II. Regelungsumfang des irakischen internationalen Zivilverfahrensrechts (IZVR)	107
1. Internationale Zuständigkeit der irakischen Gerichte	107
a) Zuständigkeitsregel des Artikels 14 irakisches ZGB	108
b) Zuständigkeitsregel d. Artikels 15 irakisches ZGB	108
aa) Zuständigkeitsregel d. Artikels 15 lit. a irakisches ZGB	108
bb) Zuständigkeitsregel Artikels 15 lit. b irakisches ZGB	109
cc) Zuständigkeitsregel d. Artikels 15 lit. c irakisches ZGB ZGB	109
c) Zuständigkeitsregel d. Artikels 2 Gesetz zum Personalstatut der Ausländer	110
d) Zuständigkeitsregel des Artikels 7 des irakischen Vollstreckungsgesetz	111
2. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile	112
a) Anerkennung und Vollstreckung ausländischer staatlicher Zivilurteile	112
aa) Aufgrund von Staatsverträgen	112
bb) Autonomes Recht	114
b) Anerkennung u. Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	117
aa) Staatsverträge	117
bb) Anerkennung im Rahmen des autonomen Rechts	118
F. Bewertung	119
I. Das irakische internationale Privatrecht	119
1. Bewertung des Anknüpfungssystems	119
a) Ursprung des Anknüpfungssystems des irakischen IPR	119
b) Umgang mit dem Grundsatz der Parteiautonomie	120

c)	Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit.....	120
aa)	Ohne Beteiligung irakischer Staatsangehöriger.....	120
bb)	Mit Beteiligung irakischer Staatsangehöriger.....	121
d)	Gleichheitsprinzip in familienrechtlichen Statusfragen.....	122
2.	Bewertung einiger Regelungen des irakischen IPR.....	122
a)	Regelung des ordre public.....	122
b)	Ermittlung und Anwendbarkeit des ausländischen Rechts.....	124
II.	Bewertung des irakischen IZVR.....	124
1.	Regelungsstand der internationalen Zuständigkeit der irakischen Gerichte.....	124
a)	Fehlende Regelung zum Grundsatz „von Amts wegen“.....	124
b)	Zuständigkeit aufgrund der irakischen Staatsangehörigkeit.....	125
c)	Zuständigkeit aufgrund territorialer Verbindung.....	126
2.	Regelung der Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Zivilurteilen.....	126
a)	Regelung der Anerkennung und Vollstreckung der ordentlichen Gerichtsbarkeit.....	126
b)	Regelung der Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Schiedssprüche.....	127
§ 4	Das irakische internationale Vertragsrecht.....	128
A.	Einheitliches UN-Kaufrecht CISG.....	128
I.	Allgemeines zum CISG.....	128
II.	Der Anwendungsbereich des CISG.....	128
1.	Der räumlich-personelle Anwendungsbereich.....	129
2.	Der sachliche Anwendungsbereich.....	129
3.	Der zeitliche Anwendungsbereich.....	129
III.	Die Auslegung und Lückenfüllung nach Artikel 7 CISG.....	130
1.	Auslegung.....	130
2.	Lückenfüllung.....	130
IV.	Die Privatautonomie als wichtigster Grundsatz im CISG.....	131
V.	Die Rechte und Pflichten der Parteien.....	131
1.	Verkäuferpflichten und Rechte des Käufers.....	132
a)	Verkäuferpflichten.....	132
b)	Rechte des Käufers.....	132
2.	Käuferpflichten und Rechte des Verkäufers.....	133
a)	Käuferpflichten.....	133
b)	Rechte des Verkäufers.....	134
B.	Das irakische autonome Recht.....	134
I.	Bestimmung des Vertragsstatuts.....	134
1.	Rechtswahl.....	134
a)	Zulässigkeit der Rechtswahl.....	135
aa)	Binnensachverhalt.....	135
bb)	Internationaler Sachverhalt.....	135
cc)	Objektive Bindung zum gewählten Recht.....	136
dd)	Subjektive Bindung zum gewählten Recht.....	137
ee)	Erklärung der Rechtswahl.....	138
aaa)	Ausdrückliche Rechtswahl.....	138
bbb)	Stillschweigende Rechtswahl.....	138
ff)	Umfang der Rechtswahl.....	140
aaa)	Wahl einzelner Gesetze.....	140
bbb)	Wahl mehrerer Rechtsordnungen.....	141
II.	Anzuwendendes Recht bei fehlender Rechtswahl.....	142
1.	Gemeinsamer Wohnsitz.....	142
a)	Definition und Bestimmung des Wohnsitzes.....	143
aa)	Definition des Wohnsitzes.....	143
bb)	Bestimmung des Wohnsitzes.....	144
aaa)	Wohnsitz der natürlichen Personen.....	144
bbb)	Sitz der juristischen Person.....	146
b)	Eignung des Wohnsitzes als Anknüpfungspunkt.....	148
2.	Das Recht des Abschlussortes.....	149
a)	Allgemein.....	149
b)	Bestimmung des Abschlussortes als Vorfrage.....	149

VI

c)	Abschlussort bei Verträgen zwischen Anwesenden.....	150
d)	Abschlussort bei Verträgen zwischen Abwesenden.....	150
aaa)	Vermutung für die Kenntnisnahme.....	151
bbb)	Schweigen als Annahmeerklärung.....	151
bb)	Eignung des Abschlussortes als Anknüpfungspunkt	152
e)	Besonderheit der Internetsachverhalte	153
III.	Besondere Vertragstypen	154
1.	Immobilienverträge.....	154
2.	Verbraucherverträge.....	154
a)	Internationalprivatrechtliche Regelung der Verbraucherverträge	155
aa)	Gesetzliche Regelung	155
bb)	Die Rechtsprechung.....	155
aaa)	Sonderanknüpfung über Artikel 30 irakisches ZGB.....	155
bbb)	Sonderanknüpfung über Artikel 1 irakisches ZGB.....	156
cc)	Die Literatur	156
b)	Materiellrechtliche Regelung der Verbraucherverträge	157
3.	Internationale Arbeitsverträge	157
a)	Internationalprivatrechtliche Regelung der Arbeitsverträge	158
aa)	Gesetzliche Regelung	158
bb)	Rechtsprechung	159
aaa)	Ägyptisches Kassationsgericht	159
bbb)	Eigene Würdigung.....	161
cc)	Die Literatur	161
b)	Materiellrechtliche Regelung der Arbeitsverträge	162
4.	Internationale Transportverträge	163
IV.	Reichweite des Vertragsstatuts	164
1.	Gültigkeit des Vertrages	165
2.	Zustandekommen des Vertrages.....	165
3.	Wirksamkeit des Vertrages.....	166
4.	Auslegung des Vertrages.....	167
5.	Rechte und Pflichten der Parteien.....	167
6.	Vertragserfüllung und Vertragsbeendigung.....	167
7.	Folgen der Unwirksamkeit	168
8.	Folgen der Nichterfüllung	169
V.	Grenzen des Vertragsstatuts.....	169
1.	Eingriffsrecht.....	169
a)	Regelung des Eingriffsrechts	170
aa)	Gesetzliche Regelung	170
bb)	Rechtsprechung	172
cc)	Die Literatur	172
aaa)	Eigene u. fremde int. zwingende Normen.....	173
bbb)	Internationalzwingendes u. internzwingenden Recht.....	175
2.	Ordre public.....	175
a)	Allgemein	175
b)	Zins- oder Wucherproblematik?	176
C.	Bewertung	177
I.	Umgang mit dem Grundsatz der Parteiautonomie	177
II.	Objektive Anknüpfung.....	178
III.	Bestimmung des anwendbaren Rechts im Internet	179
IV.	Regelungen des ordre public und des Eingriffsrechts	179
§ 5	Reformierung des irakischen internationalen Privatrechts	181
A.	Reforminstrument und Reformmodell.....	181
I.	Rechtsrezeption als Reforminstrument	181
1.	Begriffsbestimmung	181
2.	Umfang der Rechtsrezeption	182
a)	Vollständige Rezeption eines fremden Rechtsgebiets.....	182
b)	Rezeption ausgewählter Normen „Teilrezeption“	183
II.	Rechtsmodelle für die Reformierung	184

VII

1. Das traditionelle islamische Recht (Siyar-Regelungen)	185
2. Das deutsch-europäischen Recht	186
3. Das türkische Recht.....	187
4. Das tunesische Recht.....	188
III. Fazit	189
B. Reformvorschlag	189
Literaturverzeichnis	210
1. Arabischsprachige Literatur	210
2. Nichtarabischsprachige Literatur.....	224
3. Gesetztexte und Datenbanken im Internet:.....	247
Anhang: irakische Gesetzestexte zum internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht.....	248

Abkürzungsverzeichnis

Abs. = Absatz

AEUV = Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (auch AEU – Vertrag)

a. F. = alte Fassung

Art. = Artikel

Aufl. = Auflage

AZ = Aktenzeichen

BauFordSiG = Bauforderungssicherungsgesetz

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch

BGH = Bundesgerichtshof

BVerfG = Bundesverfassungsgericht

BvL = Ein vom Bundesverfassungsgericht verwendetes Registerzeichen für Normenkontrollverfahren

bzw. = beziehungsweise

CairoDecl = Cairo Declaration on Human Rights in Islam (Die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam)

CAT = United Nations Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe)

CEDAW = Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau)

CISG = United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (Das UN-Kaufrecht)

CPA = Coalition Provisional Authority (amerikanische Übergangsverwaltung im Irak)

CMNI = Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt

CMR = Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr

CPPCG = Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes)

CRC = Convention on the Rights of the Child (Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes)

CRPD = Convention on the Rights of Persons with Disabilities (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen)

Ders. = derselbe

DTJV = Deutsch-Türkische Juristenvereinigung

DNotI = Deutsches Notarinstitut

Einl. = Einleitung

EGBGB = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

EJIMEL = Electronic Journal of Islamic and Middle Eastern Law

ErwSÜ = Das Haager Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen

EuBagatellVO = Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

EuBVO = Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen

EuEheVO/ Brüssel IIa-VO = Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000

EuErbVO = Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses

EuGH = Europäisches Gerichtshof

EuGVO/ EuGVVO/ Brüssel I-VO = Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

EuInsVO = Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren

EJUST LEX - IRAQ= European Union Integrated Rule of Law Mission (für Irak)

EuMVVO = Verordnung (EG) Nr.1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens

EuTVO = Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates

EuZustellVO = Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates

EuZPR- EuIPR = Europäisches Zivilprozessrecht – Europäisches Internationales Privatrecht

EVÜ = Europäisches Schuldvertragsübereinkommen (Das Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980)

FactÜ = Unidroit-Abkommen über das internationale Factoring

FamFG = Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

ff. = fortfolgende

Fn. = Fußnote

gem. = gemäß

GG = Grundgesetz

GVG = Gerichtsverfassungsgesetz

Halbs. = Halbsatz

HGB = Handelsgesetzbuch

Hrsg. = Herausgeber

Hwb-EuP = Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts

ICANN = Internet Corporation for Assigned Names and Numbers
(Internetgesellschaft für zugeordnete Namen und Nummern)

ICCPR = International Covenant on Civil and Political Rights (Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte)

ICERD = International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung)

ICESCR = International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)

ICRMW = International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families (Die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen)

IHR = Internationales Handelsrecht

InsO = Insolvenzordnung

i.V.m = In Verbindung mit

IPG = Internationale Politik und Gesellschaft (Zeitschrift)

IPR = Internationales Privatrecht

IPRax = Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts

IPRspr = Zeitschrift für die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts

irakiVollstreckungsgesetz = das irakische Vollstreckungsgesetz

IWPR = int. Wertpapierrecht

IZPR = Internationales Prozessrecht

IZVR = Internationales Zivilverfahrensrecht

KassG = Kassationsgericht

KiEntÜ = Das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (auch Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ))

KultGüRückG = Kulturgüterückgabegesetz

KSÜ = Das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern

lit. = Buchstabe

LG = Landesgericht

LugÜ = Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

MPI = Max-Planck-Institut

MSA = Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen

MüKoBGB = Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

OIC = Organization of the Islamic Conference (Die Organisation für Islamische Zusammenarbeit)

OTIF = Organisation intergouvernementale pour les Transports Internationaux Ferroviaires (Die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr)

R.I.D.C = Revue internationale de droit comparé

RIW = Recht der Internationalen Wirtschaft

Rn. = Randnummer

Rom I-VO = VERORDNUNG (EG) Nr. 593/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)

Rom II-VO = VERORDNUNG (EG) Nr. 864/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II)

Rom III-VO = VERORDNUNG (EU) Nr. 1259/2010 DES RATES vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts

S. = Seite

StAZ = „Das Standesamt“, Zeitschrift für das Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

StGB = Strafgesetzbuch

StudIPR = Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

SRÜ = Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (english: United Nations Convention on the Law of the Sea, UNCLOS)

UNIDROIT = Institut international pour l'unification du droit privé

UNDP = United Nations Development Programme (Das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen)

UDRP = Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy (Einheitliche Richtlinie zur Lösung von Streitigkeiten um Domainnamen)

v. = versus (gegen)

vgl. = vergleiche

WPPT = The WIPO Copyright Treaty (WCT) And The WIPO Performances And Phonograms Treaty (Urheberrechtsabkommen bzw. Internetabkommen)

ZaöRV = Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

ZEuP = Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

ZGB = Zivilgesetzbuch

zit. = zitiert

Zjs = Zeitschrift für das Juristische Studium

ZPG = Zivilprozessgesetz

ZPO Zivilprozessordnung

§ 1 Einleitung

I. Der Irak und sein Recht vor neuen Herausforderungen

Durch den Zerfall des Regimes von Saddam Hussein im Jahre 2003 hat sich das politische Bild des Iraks stark verändert. Die politische Veränderung zielte auch auf die Entstehung einer neuen, auf dem Demokratieprinzip beruhenden Rechtsordnung in der Region ab.¹ So fing nach 2003 im Irak der Prozess der Neugestaltung der irakischen Rechtsordnung an. Aber die jetzigen irakischen Gesetze sind immer noch inhaltlich eine Mischung von Gesetzen, die in Abhängigkeit von der politisch-sozialen Entwicklung des Landes entstanden sind. Sie wurden während des Osmanischen Reichs, der irakischen Monarchie, des Baath-Revolutionären Kommandorates, der amerikanischen Übergangsverwaltung Coalition Provisional Authority,² von der Übergangs-Nationalversammlung sowie vom seit 2005 gewählten Parlament erlassen. Der Staat verfolgte jedoch während dieser Epochen verschiedene Ideologien (Islamismus, Feudalismus, Monarchie, autoritärer Panarabismus mit einem Hauch von Sozialismus, und zuletzt „formelle“ Demokratie) und dem entsprechend wurden verschiedene Rechtsphilosophien verfolgt.

Dieser Umstand ist der Grund dafür, dass im Irak ein „Gesetzesflickwerk“ durch Koexistenz mehrerer Rechtsquellen, die die Gesetzgebung und Rechtsprechung beeinflussen, entstand.³ Hinzu kommt noch, dass es bezüglich der Rechtssicherheit im Irak zurzeit sowohl auf der Verfassungsebene als auch auf der Gesetzesebene Unklarheiten und Schwierigkeiten gibt. Deshalb muss der Prozess der Neugestaltung und Harmonisierung der irakischen Rechtsordnung weitergeführt werden. Als erster Schritt Richtung Rechtssicherheit im Irak muss der „Gesetzesflickwerk“ intern harmonisiert werden. Es ist an der Zeit, sämtliche zurzeit geltende Gesetze im Irak darauf zu überprüfen, ob diese zum einen mit dem jetzigen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben im Irak und zum andern mit dem Globalisierungsprozess in der Welt kompatibel sind, denn der Irak soll nach langer Isolation seinen Platz in der internationalen Gemeinschaft zurückerhalten. Angesichts der steigenden

¹ Joetze, Der Irak als deutsches Problem, S. 53.

² Im Folgenden als CPA abgekürzt.

³ Mehr dazu bei Schneider/ Hanstein, Vorwort in: Ebert/Barthel (Hrsg.), Beiträge zum Islamischen Recht V, Leipziger Beiträge zur Orientforschung, Bd. 19, S. 5 – 9.

international privatrechtlichen Verbindungen zwischen den Irakern und den Angehörigen anderer Staaten und der wirtschaftlichen Entwicklungen im Irak seit der neuen Ära muss das irakische internationale Privatrecht untersucht und möglicherweise reformiert wird. Allerdings brauchen die irakischen Rechtswissenschaftler beim rechtlichen Wiederaufbau ihres Landes Unterstützung. Es ist nicht zu übersehen, dass die neue irakische Legislative vor enormen Herausforderungen steht, weil die 30 Jahre des Baath-Regimes im Irak die Zerstörung der politischen, bürgerlichen und rechtlichen Tradition sowie die Isolation der irakischen Wirtschaft zu Folge hatten. Dazu kommt, dass die staatliche Souveränität immer noch durch interne Konflikte und den aufgrund von Anschlägen gegen staatliche Behörden und Zivilisten verlangsamenden Stabilisierungsprozess im Lande überschattet wird.⁴

II. Rechtswissenschaftliche Infrastruktur

Viele Wissenschaftler⁵ sind aufgrund der politischen Situation im Irak während der 30 Jahre des Baath-Regimes ins Ausland geflohen. Der Irak selbst war auch in dieser Zeit international fast isoliert. Die Ausreise aus dem Irak zur Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen war in dieser Zeit allgemein sehr schwierig. Diese Faktoren hatten einen negativen Einfluss auf die Quantität und insbesondere auf die Qualität des rechtswissenschaftlichen Schrifttums im Irak. Aus diesen 30 Jahren existiert nur sehr wenig Literatur im Bereich des internationalen Privatrechts, in der wiederum nur selten die wissenschaftlichen Standards sowohl in Bezug auf Inhalt als auch Format gehalten werden. Die juristischen Lehrbücher an den Universitäten sind nicht mehr aktuell. So wird nicht immer das notwendige juristische Wissen an den Hochschulen vermittelt. Fälle mit international-privatrechtlichem Bezug kamen in den vergangenen Jahren nur sehr selten vor Gericht. Deshalb liegen zu Fragen des IPR nur sehr selten Gerichtsentscheidungen vor und solche Entscheidungen existieren, ist deren Beschaffung als Erkenntnisquelle sehr schwierig. Dieser Zustand hat zur Folge, dass die irakischen Gerichte zurzeit über wenig Erfahrung mit internationalen Streitigkeiten verfügen und die Rechtsprechung nichts zur Ergänzung bzw. zur Lückenfüllung der IPR-Kodifikation im Irak beitragen kann. Jedoch sind in den letzten Jahren intensive Bemühungen der irakischen Wissenschaftler zur Verbesserung dieser Lage zu verzeichnen. Auch die internationalen Organisationen wie UNDP (United Nations Development Programme) und EUJUST LEX -IRAQ (European Union Integrated Rule of Law Mission for Iraq) im Irak

⁴ Kreuzer/ Schmidinger, Irak von der Republik der Angst zur bürgerlichen Demokratie? S. 321 ff.

⁵ Aus Einfachheitsgründen wird im Folgenden immer nur die männliche Bezeichnung verwendet.

versuchen durch ihre dortigen Projekte die juristische Infrastruktur im Irak zu verbessern. Jedoch gelten diese Bemühungen immer noch als ein „Tropfen auf den heißen Stein“.

III. Problematik der Gesetzesnummerierung im Irak

Da die Gesetze im Irak nicht – wie in Deutschland- nach kodifizierten Themen geordnet sind, sondern chronologisch nach Nummer und Jahr, wie sie im Amtsblatt veröffentlicht werden (z. B. Gesetz- Nr. 80 von 1983)⁶, sind die irakischen Gesetze schwer zu überblicken. Diese gesetzgeberische Praxis wird bis heute im Irak fortgesetzt. Hinzu kommt, dass durch die gesetzgeberische Welle nach 2003 aus Gesetzesmaterien quasi ein Dschungel entstanden ist, der sich immer mehr auf zwei Ebenen erweitert. Die erste Ebene betrifft die föderalen Gesetze, die vom irakischen föderalen Parlament in Bagdad erlassen worden sind. Die zweite Ebene betrifft die Gesetze, die vom Parlament Kurdistans in der kurdischen Region des Iraks erlassen worden sind und dort neben Bundesgesetzen gelten. Die Gesetze werden im irakischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Namen der Gesetze verraten schon, wann sie erlassen worden sind. Aber wann genau das Gesetz veröffentlicht wurde, ist manchmal sehr schwierig zu ermitteln, vor allem das Datum einiger Gesetze, die vor 2003 erlassen worden sind. Denn die Universitäten, die zuständigen Behörden oder Gerichte verfügen nicht immer über alle Ausgaben des irakischen Amtsblattes und weil die Situation so ist, ist es nicht selten, dass selbst in der Literatur das Veröffentlichungsdatum fehlt.

IV. Das unbekannte irakische internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht

Hinsichtlich der Forschungslage auf dem Gebiet des irakischen internationalen Privatrechts (IPR) bzw. Kollisionsrechts⁷ und des irakischen internationalen Zivilverfahrensrechts (IZVR) ist eine wissenschaftliche Lücke festzustellen. Publikationen über das Kollisionsrecht des Irak einschließlich des irakischen internationalen Vertragsrechts sowie das irakische internationale Verfahrensrecht sind sowohl in der arabischen und kurdischen als auch in der deutschen bzw. in anderen westeuropäischen Sprachen „Mangelware“. Bis auf wenige Aufsätze ist über das

⁶ IOIL & HR, Classification of Law in Iraq, S. 3.

⁷ Der Begriff Kollisionsrecht wird als Synonym für den Begriff internationales Privatrecht verwendet. Man spricht von Kollisionsrecht, weil bei einem internationalen Sachverhalt verschiedene Rechtsordnungen zur Kollision kommen können. Das internationale Privatrecht bzw. das Kollisionsrecht entscheidet darüber, welches Recht auf dem Sachverhalt anwendbar ist. Mehr dazu bei BeckOK- BGB/ Lorenz, EGBGB, Einl. IPR, Rn. 1 ff.

Thema in westlichen Sprachen keine Literatur vorhanden.⁸ Auch im Irak ist die Literaturlage dürftig. In den wenigen vorhandenen Werken werden manchmal nur die IPR- Lehren aus westlicher Literatur, vor allem aus französischer Literatur, wiedergegeben und dies oftmals ohne eigene Bewertung bzw. Stellungnahme der Verfasser. Es fehlt an Sammlungen der Rechtsprechung und Kommentare, die eine internationale Rechtsfrage eindeutig und ausführlich behandeln.

V. Ziel der Arbeit

Die vorliegende Arbeit verfolgt zwei Ziele: Das erste Ziel ergibt sich aus dem schlechten Forschungsstand im Bereich des irakischen IPR und IZVR. Es wäre wünschenswert, wenn durch diese Arbeit ein kleiner Beitrag zur Schließung der wissenschaftlichen Lücke auf diesem Gebiet geleistet wird. Aufgrund der oben erwähnten Umstände ist es jedoch in dieser, sozusagen „ersten“ Arbeit im besten Fall möglich, einen vorläufigen Überblick über das zur Zeit geltende IPR, einschließlich des Vertragsrechts und IZVR der Republik Irak zu geben und gleichzeitig die Reformbedürftigkeit dieses Teiles des irakischen Rechts festzustellen. So wird ein Basismaterial für zukünftige umfassende Veröffentlichungen zu dieser Thematik geschaffen.

Das zweite verfolgte Ziel besteht darin, den Blick der Wissenschaftler und Politiker auf das irakische internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht zu richten und dadurch einen Anstoß für mögliche Gesetzesreformen auf dem Gebiet des IPR, insbesondere des internationalen Vertragsrechts und des IZVR im Irak als einen Beitrag zum rechtlichen Wiederaufbau des Iraks zu geben. Dieses zweite Ziel ist nicht nur für Rechtswissenschaftler in dem Land von Bedeutung, sondern dient auch allen Menschen, die in der Praxis mit dem Thema in Berührung kommen. Denn die immer enger werdenden Verbindungen im internationalen Personen- und Güterverkehr lassen das IPR und das IZVR immer mehr an praktischer Bedeutung gewinnen.⁹ Nicht nur das: Es ist zu hoffen, dass die Liberalisierung des irakischen internationalen Privatrechts neben der früheren Liberalisierung des Rechts anderer Länder in der Region wie in der Türkei und in Tunesien zusätzlich positive Wirkungen auf die IPR-Vorschriften weiterer Länder in der Region haben.

⁸ Vgl. Bälz, Wiederaufbau Irak: Die rechtlichen Rahmenbedingungen, RIW 2003, S. 416 – 419; Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht des Iraks, IPRax 1988, S. 180- 185; Al – Dabbagh, Regards critiques sur les règles de conflit de lois en droit international privé irakien, R.I.D.C, 2006, S. 885 – 924.

⁹ Schack, IZVR, § 3, Rn. 14.

Aber auch aus deutscher Sicht kann dieser Teil des irakischen Rechts von Bedeutung sein. Der Zuwachs der Einwanderung von Irakern nach Deutschland hat zu Folge, dass trotz spezieller Regelungen des Personalstatuts z.B. für Flüchtlinge, die Gerichte in Deutschland immer häufiger mit Sachverhalten konfrontiert sind, die zur Anwendung des irakischen internationalen Privatrechts führen. Auf diese Weise ist der Einsatz des *ordre public* vorprogrammiert. Außerdem werden deutsche Gerichtsentscheidungen, die im Irak, vor allem im Bereich des Familien- und Erbrechts vollstreckt werden müssen, von irakischen Gerichten blockiert. So entsteht ein unerträglicher Zustand für die Beteiligten, die mit einem Sachverhalt konfrontiert sind, der einen Bezug zum irakischen Recht aufweist.

Eine weitere praxisbezogene Bedeutung aus deutscher Sicht könnte für die deutsche Wirtschaft bestehen. Deutschland ist sehr daran interessiert, die bilaterale Beziehung zwischen dem Irak und Deutschland, die eine lange Tradition hat, fortzuführen.¹⁰ Festzustellen ist, dass es trotz intensiver Bemühungen der Iraker um Verbesserungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für Unternehmer und ausländische Investoren noch nicht gelungen ist,¹¹ alle gesetzgeberischen Anforderungen einer Marktwirtschaft zu erfüllen. Wegen der derzeitigen Unklarheit des irakischen IPR, aber auch wegen teilweise herrschender Rechtsunsicherheit, werden oftmals der Ausschluss des irakischen Rechts und das Beharren auf der Anwendung des deutschen Rechts als „Allheilmittel“ empfohlen.¹² Aber dieses „Allheilmittel“ hat einige Nebenwirkungen. Abgesehen davon, dass dies seitens der irakischen Partner als störender Faktor bei den Vertragsverhandlungen betrachtet werden könnte, da sie diese Entscheidung als Vorherrschaft empfinden können,¹³ wirkt es nicht, wenn es im Widerspruch zu den irakischen (international) zwingenden Vorschriften und dem *ordre public* steht. Außerdem hilft es auch den ausländischen Vertragspartnern nicht, die im Irak direkt investieren bzw. arbeiten möchten.

VI. Inhalt der Untersuchung

Die Arbeit gliedert sich in fünf Teile:

¹⁰ Bälz, RIW 2003, S. 416 - 419 (416), auch im Internet Abrufbar unter:

http://www.gair.uni-erlangen.de/Wiederaufbau_Irak_20030428.pdf. zuletzt abgerufen am 07.01.2017.

¹¹ Am 17. Januar 2007 trat das nationale Investitionsgesetz im Irak. Das Parlament der Autonomen Region Kurdistan hat am 04.07.2006 ein Investitionsgesetz Gesetz- Nr. 4 von 2006 verabschiedet. Die beiden Gesetze gelten als großzügig und somit einladend für ausländische Investitionen. Im Juni 2008 wurde der deutsch-irakische Investitionsförderungs- und -schutzvertrag (IFV) paraphiert.

¹² Bälz, RIW 2003, S. 416 - 419 (418), Auch im Internet abrufbar unter: http://www.gair.uni-erlangen.de/Wiederaufbau_Irak_20030428.pdf. Zuletzt abgerufen am 11.02.2017.

¹³ Lakmes, Die IPR-Anknüpfung d. Schuldverträge, S. 24.

Nach dieser Einleitung werden im zweiten Teil die geschichtliche Entwicklung sowie die Rechtsquellen und der Inhalt des deutsch- europäischen, islamischen, türkischen und tunesischen Rechts kurz als Grundlage dargestellt. Diese Darstellungen haben an dieser Stelle die Funktion, die Ähnlichkeiten und Unterschiede dieser vier Rechtssysteme in ihrer Entwicklung und deren Inhalt hervorzuheben, um im fünften Teil – nach Darstellung des irakischen internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts – zu überprüfen, welches von diesen Rechtssystemen als Rechtsmodell für eine mögliche Reformierung des irakischen internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts am besten brauchbar ist.

Hier konnten die Themen inhaltlich nicht nach dem gleichen Muster präsentiert werden. So wird das islamische Recht ganz kurz in seiner Gesamtheit in Bezug auf seine Entstehung und die Rechtsquellen dargestellt. Dies war nötig, denn die Kenntnisse des islamischen Rechts gehören nicht zwingend zum Rechtsstudium. Im dritten Teil wird das irakische internationale Privat- und Verfahrensrecht mit gelegentlicher punktueller und stichwortartiger Heranziehung des deutschen, islamischen, türkischen und tunesischen Rechts dargestellt. Einführend wird auf die geschichtliche politische und rechtliche Entwicklung und die Rechtsquellen und deren Rangordnung eingegangen. Aus dieser geschichtlichen Entwicklung werden die Einflüsse des islamischen Rechts¹⁴ und der europäischen Rechtssysteme auf das irakische IPR deutlich. Diese Kenntnisse können den Weg zeigen, den man nehmen muss, um das internationale Privatrecht im Irak in Zukunft optimal zu gestalten. Nach den Ausführungen zu der Entwicklung im Irak werden die Quellen und Rangordnungen des irakischen internationalen Privat- und Verfahrensrechts dargestellt. Anschließend werden neben den Bereichen, die vom irakischen internationalen Privat- und Verfahrensrecht erfasst sind, einige Themen wie etwa Vorfragen, das internationale Wertpapierrecht und vorvertragliche Schuldverhältnisse als Belege für Lückenhaftigkeit der zurzeit existierenden irakischen Regelungen kurz erwähnt. Durch diese Bestandsaufnahme wird der Leser mit der Materie des irakischen internationalen Privatrechts vertraut. Anschließend wird überschlägig die Materie bewertet und an einige Stelle die Reformbedürftigkeit des irakischen internationalen Privatrechts festgestellt.

Wegen der besonderen Bedeutung des internationalen Vertragsrechts für die Wirtschaft im Irak und auch zum Teil für Deutschland wird im vierten Teil eine Darstellung des irakischen internationalen Vertragsrechts folgen. In diesem Teil wird - anders als bei den behandelten

¹⁴ Näher zum Begriff des islamischen Rechts (Scharia) bei Klebba, Der Normative Hintergrund v. Verträgen, S. 4; Plagemann, Von Allahs Gesetz zur Modernisierung per Gesetz, S. 55; Scholz, HFR 2011, S. 24 ff (24).

Themen im zweiten Teil - ein genauerer Überblick über das irakische internationale Vertragsrecht gegeben und gleichzeitig die Reformbedürftigkeit des irakischen internationalen Vertragsrechts bekräftigt. Hier wird zuerst das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980 als staatsvertragliche Rechtsquelle des irakischen Vertragsrechts dargestellt. Einleitend ist zu erwähnen, dass in Artikel 25 des irakischen ZGB Anknüpfungspunkte vorgesehen sind, die das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht bestimmen. Als erstes wird auf die Rechtswahl der Vertragsparteien eingegangen, weil sie für die Bestimmung des Vertragsstatuts vorrangig ist. Dann wird die objektive Bestimmung des Vertragsstatuts dargestellt. Wenn die Parteien es versäumt haben, eine Rechtswahl zu treffen, findet das Recht des Staates Anwendung, in dem sich der gemeinsame Wohnsitz der Parteien befindet. Fallen die Wohnsitze auseinander, findet das Recht des Staates Anwendung, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde. Als nächstes werden Ausführungen zu einigen besonderen Vertragstypen wie Immobilien-, Verbraucher-, Arbeits- und Transportverträge gemacht, um festzustellen ob der irakische Gesetzgeber bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts die Besonderheiten dieser Verträge berücksichtigt hat. Danach werden Ausführungen zur Reichweite des Vertragsstatuts gemacht. Hier soll gezeigt werden, dass die Reichweite des Vertragsstatuts im Artikel 25 des irakischen ZGB – wie zum Beispiel beim Thema Vertragsauslegung - nicht präzise umrissen ist. Anschließend werden die Grenzen der Vertragsfreiheit aufgezeigt. Es wird der Versuch unternommen, die Beachtung der zwingenden Normen bzw. Eingriffsnormen des Vertragsstatuts erstens als *lex causae*, zweitens auf der Ebene der *lex fori* und drittens die zwingenden Normen einer drittstaatlichen Rechtsordnung zu klären. Wie zuvor werden in diesem Teil auch vereinzelt und ganz knapp die abschlägigen deutschen Bestimmungen herangezogen, um die Reformbedürftigkeit der irakischen Regelung zu verdeutlichen. Im fünften Teil wird die Frage beantwortet, mit welchem Mittel das irakische internationale Recht reformiert werden soll. Als Antwort auf diese Frage wird methodisch die Rechtsrezeption zur Reformierung des irakischen internationalen Rechts vorgeschlagen. In diesem Rahmen wird der Begriff der Rechtsrezeption erklärt. Im weiteren Verlauf des fünften Teils wird die Möglichkeit der Rezeption von einzelnen Rezeptionsmodellen, die schon im zweiten Teil kurz als Grundlagen dargestellt wurden, besprochen.

Anders als nach der Reihenfolge im zweiten Teil wird hier die Frage nach Tauglichkeit des islamischen Rechts als Reformmodell zuerst beantwortet, weil das islamische Recht gänzlich

ausscheidet. Somit wird eine Antwort auf den nach dem arabischen Frühling immer lautenden Schrei nach der Rückbesinnung auf das islamische Recht zumindest in Bezug auf die Wiederaufnahme des islamischen Kollisionsrechts gegeben. Nachdem festgestellt wird, dass die Reformierung des irakischen internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts durch die Regelung des islamischen Rechts an sich nicht möglich ist, wird auf weitere drei Rechtsformen eingegangen, die möglicherweise nicht im Widerspruch zum Islam stehen und gleichzeitig die Bedürfnisse der irakischen Gesellschaft befriedigen können. Durch die vorangegangene und punktuelle Darstellung zum deutschen, türkischen und tunesischen Recht wird klar, dass alle diese drei Rechtsordnungen zur Modernisierung des irakischen internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts geeignet sind. Jedoch wird empfohlen, dass der irakische Gesetzgeber sich nicht auf eine einzige Rechtsordnung beschränkt, sondern die einzelnen geeigneten Vorschriften auswählt.

Abschließend wird ein katalogisierter Reformsentwurf für ein föderales Gesetz zum irakischen internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht als Denkanstoß für eine mögliche Gesetzesinitiative des irakischen Parlaments bzw. für einen Gesetzesvorschlag der irakischen Regierung präsentiert.

In diesem Gesetzesmuster sollen die jetzigen Lücken und Schwachstellen im irakischen internationalen Privat- und Zivilprozessrecht weitgehend durch Rechtsrezeption geschlossen und behoben werden.

VII. Zur Rechtsquellengrundlage und Methodik

Inhaltlich soll sich die Untersuchung auf das irakische internationale Privatrecht und dessen Reformbedürftigkeit beziehen, ohne dass man das Sachrecht heranzieht, es sei denn, es bestehe dafür eine große Notwendigkeit. Hier wird das Thema auf das Kollisionsrecht und das IZVR begrenzt. Die Themen wie Ausländerrecht und Staatsangehörigkeitsrecht werden nicht - wie im Lehrbuch der juristischen Ausbildung im Irak erörtert - mit behandelt. Auch ohne diese zwei Themen ist der Umfang der zu behandelnden Themen so umfangreich, dass nur im Bereich des internationalen Vertragsrechts- als Beispiel- eine etwas vertiefte Untersuchung des Inhalts des gesetzlichen internationalen Schuldvertrages möglich ist.

Bei der Forschungsarbeit wurden sämtliche irakische Gesetze und Verordnungen nach Vorschriften untersucht, die einen Bezug zum irakischen internationalen Privat- und Zivilprozessrecht haben könnten.

Zeitlich werden wegen der verworrenen Rechtslage sämtliche irakische Gesetzgebungsakte seit der Entstehung der Irakischen Republik bis zum heutigen Tag untersucht.

Die punktuellen Führungen zum deutschen türkischen und tunesischen internationalen Privat- und Verfahrensrecht sollen nicht als rechtsvergleichende Untersuchung verstanden werden, auch wenn sie einen gewissen rechtsvergleichenden Charakter aufweisen.

Angesichts der umfangreich vorhandenen Literatur zum deutschen Kollisionsrecht und des sehr begrenzten Umfangs der Literatur zum irakischen Recht, war eine reine Rechtsvergleichung im klassischen Sinne nicht möglich. Hinzu kommt, dass der breite Umfang der Themen, die in dieser Arbeit dargestellt werden müssen, manchmal nur eine horizontale Darstellung erlaubt.

VIII. Hinweis zur Transkription und Terminologie

Dank des technischen Fortschritts wurde in dieser Arbeit bewusst auf die Transkription der arabischen Wörter zu Gunsten der besseren und einfacheren Überprüfung der Belege und Zitierung weitgehend verzichtet.

Bei der Darstellung der Terminologien in der arabisch-sprachigen Literatur wurde die Verschiedenheit der Terminologien entsprechend der verschiedenen arabischen Dialekte berücksichtigt. In den Fußnoten wird die arabischsprachige Literatur in Kapitälchen formatiert.

§ 2 Einführung in die Grundlagen

A. *Entwicklungen im deutsch-europäischen Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht*

I. **Geschichte**

1. **Rechtlosigkeit der Fremden und die Personalität des Rechts**

In der griechischen Antike (ca. 7. Jahrhundert vor Chr.) war ein Fremder rechtlos und deshalb mangelte es an jeglichem Kollisionsrecht.¹⁵ Im Römischen Reich galt für römische Bürger das sog. *ius civile*. Aus der Perspektive der römischen Gesetzgebung betrachtet handelte es bei dem *ius civile* um ein exklusives Recht der Römer (*connubium* oder *commercium*).¹⁶ Durch eine Reihe von Privilegien der Römer wurde von vornherein die Entstehung der Mischbeziehungen zwischen Römern und Nichtrömern verhindert.¹⁷ Als Beispiel sei die Ehe zwischen Römern und Nichtrömern zu benennen. Solche Mischehe war praktisch unmöglich, da die Ehesfähigkeit nur den Römern selbst vorbehalten war.¹⁸ Auch im Bereich des Erbrechts herrschte die gleiche Rechtslage. Ein Nicht Römer konnte kein Testament nach dem *ius civile* errichten, und er war nicht fähig, aufgrund einer testamentarischen Verfügung eines Römers etwas zu erben.¹⁹ Diese Regelungen nahmen die allgemeine Geltung für sich in Anspruch (sog. Rechtsweltprinzip).²⁰ Verglichen mit der griechischen Antike gab es in der römischen Antike eine leichte Verbesserung der rechtliche Stellung von Fremden, und es wurden Regelungen entwickelt, die in der Beziehung der Fremden „Nicht Römer“ zu den römischen Bürgern Anwendung fanden, das sog. *ius gentium*. Kam der römische Bürger mit Sklaven ins Geschäft, so galt das *ius naturale*, welches nach seiner Beurteilung Allgemeingut der

¹⁵ Vgl. Rauscher, IPR, 5. Aufl., § 1, Rn. 19.

¹⁶ Ausführliche Darstellung der römischen Rechtsgeschichte bei Schweppe/ Gründler, Römische Rechtsgeschichte und Rechtsaltertümer: mit erster vollständiger Rücksicht auf Gajus und die Vatican, 3. Aufl., Vandenhoeck & Ruprecht Verlag 1832; einen hervorragenden Überblick über das römische Recht und Hinweise auf Existenz des Kollisionsrechts im römischen Recht findet man auch bei Majer, Das römische internationale Privatrecht, Kohlhammer 2017.

¹⁷ V. Bar in: v. Bar/ Mankowski, IPR, Bd. I, 2. Aufl., § 2 Rn. 2.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Majer, Das römische internationale Privatrecht, 36 – 41 (36).

²⁰ Schumann, Einführung in die Rechtswissenschaft, T. 9, S. 79.

gesamten Volksgemeinschaften, einschließlich der Gemeinschaft mit den Tieren war.²¹ Die römischen Richter (Prätor) haben auch stets nur eigenes römisches Recht (lex fori) angewendet. So war das römische Recht ähnlich wie alle antiken Rechte bis zum 5. Jahrhundert durch das Personalitätsprinzip im Sinne von „Jeder Einzelne lebt nach dem Rechte seines Volks, ohne Rücksicht auf den Wohnort“²² gekennzeichnet.²³ Dennoch oder gerade deswegen wird über die Existenz eines römischen Kollisionsrechts kontrovers diskutiert.²⁴ Auch wenn diese Diskussion hier nicht geführt werden kann, ist dennoch der Argumentation von Schulze in Bezug auf das Privatrecht in der Antike zu folgen: Danach sind aufbauend auf die Legaldefinition des IPR in Artikel 3 EGBGB nur die Normen eines Rechts als Kollisionsrecht zu bezeichnen, die auf dem Grundprinzip der Vermeidung von Kollisionen zwischen verschiedenen konkurrierenden Rechten, die eine enge Beziehung zum Sachverhalt haben, beruhen.²⁵

Auch nachdem die germanischen Stämme ab dem 5. Jahrhundert in ehemals römisches Territorium einwanderten, und es ihnen gelungen war, verschiedene Städte im Gebiet des Römischen Reichs zu gründen, wurde das Personalitätsprinzip fortgesetzt. So war das römische Recht auf Römer anwendbar, während für die Germanen das jeweilige „mitgebrachte“ Stammesrecht galt.²⁶ Aber die Anwendung des Personalitätsprinzips führte allmählich zu Problemen, wenn unter Angehörigen verschiedener Stämme Rechtsgeschäfte geschlossen wurden. Zu erwähnen ist, dass in der römischen Epoche das männliche Geschlecht rechtlich bevorzugt war.²⁷ Die Heirat zwischen einem Römer und einer Nichtrömerin (peregrīna) führte dazu, dass die peregrinische Ehefrau das Statut einer Römerin bekam, und daraus resultierte die Anwendung des römischen Rechts. Bei Eheschließungen

²¹ Kegel/ Schurig, IPR, 9. Aufl. § 3, S. 162; Schulze, Die Überwindung von Feindschaft durch Kollisionsrecht, in: Strangas/ Chanos/ Papacharalambous/ Pyrgakis/ Tsapogas (Hrsg.), Akten der Griechischen Gesellschaft für Rechtsphilosophische und Rechtshistorische Forschung, Bd. 7 b., Kollision, Feindschaft und Recht, S. 1099.

²² Schweppe/ Gründler, Römische Rechtsgeschichte und Rechtsaltertümer, § 22, S. 37.

²³ Je nachdem wie Personalitätsprinzip im klassischen Sinne definiert wird, ist die Geltung dieses Grundsatzes umstritten. Jedoch wird das Thema hier nicht ausgeweitet. Mehr dazu bei Majer, Das römische internationale Privatrecht, S. 114 ff.

²⁴ Beispiel für diese Kontroverse: Nach Savignys Auffassung war das Kollisionsrecht den Römern fremd, vgl. System des heutigen römischen Rechts, Bd. VIII, S. 29, Neuzeitlich Von Bar sieht in der Anwendung des Personalitätsprinzips ein kollisionsrechtlichen Denkansatz im römischen Recht, vgl. V. Bar in: v. Bar/ Mankowski, IPR, Bd. I, 2. Aufl., § 2 Rn. 3. Auf weitere Einzelheiten einzugehen, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

²⁵ Schulze, Die Überwindung von Feindschaft durch Kollisionsrecht, in: Strangas/ Chanos/ Papacharalambous/ Pyrgakis/ Tsapogas (Hrsg.), Akten der Griechischen Gesellschaft für Rechtsphilosophische und Rechtshistorische Forschung, Bd. 7 b., Kollision, Feindschaft und Recht, S. 1099.

²⁶ Giesen, Die Anknüpfung des Personalstatuts im norwegischen und deutschen internationalen Privatrecht, S. 9 - 10.

²⁷ Weitere Einzelheiten bei Majer, Das römische internationale Privatrecht, S. 15 ff.

zwischen Angehörigen verschiedener Stämme unterlag dieses Rechtsverhältnis alternativ dem Recht eines der beiden Stämme.²⁸ Mit der Zeit nahmen die Mischrechtsbeziehungen in allen Lebensbereichen zu, so dass allein mit dem Personalitätsprinzip nichts zugeregt werden konnte; ab dem 12. Jahrhundert verdrängte das Territorialitätsprinzip bei manchen Rechtsgeschäften das Personalitätsprinzip. Voraussetzung für die Anwendung eines bestimmten Ortsrechts auf eine Person war der Aufenthalt in diesem Territorium für eine bestimmte Zeit. Für Rechtsstreitigkeiten mit Beteiligung von Fremden gab es in manchen germanischen Städten sog. „Gastgerichte“. Es wird behauptet, dass die ersten allseitigen Kollisionsnormen von diesen Gerichten entwickelt worden waren.²⁹

2. Statutenlehre

Erst im 12. Jahrhundert wurde durch die Statuentheorie, die von Bartolus von Saxoferato, einem Professor an der Bologna Universität, entwickelt worden war, dem Begehren der europäischen Völker nach Rechtssicherheit in Europa nachgekommen, weil der räumliche Geltungsbereich lokaler Rechtsnormen fixiert worden war.³⁰ Die Statuentheorie beinhaltete drei verschiedene Regeln: Für persönliche Angelegenheiten, wie z. B. Handlungsfähigkeit eines fremden „Nichtromers“ galt gem. der *statuta personalia* das Heimatrecht der betroffenen Person. Für unbewegliche Sachen galt die *statuta realia*, also das Recht des Ortes, an dem sich die Immobilie befand. Für alle übrigen Sachverhalte, wie z. B. Delikte, war gem. der *statuta mixta* das Recht des Handlungsortes maßgebend.³¹ Der Begriff Statut „*ius civile*“ wird noch im heutigen Kollisionsrecht verwendet und bezeichnet das auf einen bestimmten Sachverhalt anwendbare Recht, wie z.B. Vertragsstatut, Deliktstatut, Erbstatut, etc. In Bezug auf Verfahrensrecht wurde durch Balduni die ausnahmslose Anwendung der *lex fori* auf die Verfahrensfragen eines Rechtsstreits eingeführt, selbst, wenn ausländisches Sachrecht zur Anwendung kam.³²

In Deutschland als einem Teil des Heiligen Römischen Reiches dauerte die Fortentwicklung der Statutenlehre bis zum 16. Jahrhundert durch die Rechtsprechung des Reichskammergerichts, das den Parteien eines Rechtsstreits erlaubt hatte, sich bei den Verhandlungen statt des lokalen Rechts des partikularen Rechts zu bedienen. Bis zum 19.

²⁸ Ebd.

²⁹ Firsching/ Von Hoffmann, Internationales Privatrecht, S. 45.

³⁰ Junker, Internationales Privatrecht, 2.Aufl. § 4, S. 40 – 44; Majer, Das römische internationale Privatrecht, S. 4; Rühl, Statut und Effizienz, § 6, S.307.

³¹ Krebs, IPR, Rn. 8, S. 4.

³² Hoffmann/ Thorn, IPR, § 2, Rn. 15 sowie § 3 Rn.5.

Jahrhundert war die Statutenlehre auf Europaebene in verschiedenen theoretischen Ansätzen entwickelt worden. Beispiele sind die italienischen und französischen Kommentatoren, die ihre Theorien gem. dem Codex Iustinianus entwickelt haben.³³ In Frankreich fanden Dumoulin und Argenre Anerkennung. Noch zu erwähnen, ist der niederländische Beitrag zur Entwicklung des IPR, wonach die Anwendung des Fremdenrechts nur aus freundlichem Entgegenkommen erfolgte.³⁴

3. Sitz des Rechtsverhältnisses und das Nationalitätsprinzip

Trotz vieler Kritik an der Statutenlehre seitens der Gründer des neuen Kollisionsrechts, insbesondere durch Carl Georg von Wächter und den „Vater“ des neuen Kollisionsrechts, Friedrich Carl von Savigny, ist eine Erweiterung der Idee der Statutenlehre, das jeweils geltende Recht zu ermitteln, feststellbar. Der Unterschied liegt lediglich darin, dass nach dem neuen Kollisionsrecht versucht wird, den „Sitz“ jeweiliger Rechtsverhältnisse zu bestimmen und Möglichkeiten zu finden, daraus konkrete allseitige Kollisionsnormen zu kreieren.³⁵ Deshalb herrscht im Bereich des Kollisionsrechts seit Mitte des 20. Jahrhunderts im gesamten europäischen Kontinent, darunter auch in Deutschland, bis zum heutigen Tage neben dem Wunsch nach Rechtssicherheit zunehmend der Wunsch nach Entscheidungseinklang.³⁶ Im 19. Jahrhundert und anlehnend an Artikel 3 des französischen Code civil wurde die lex domicilii überwiegend von der Staatsangehörigkeit bei der Bestimmung des Personalstatuts in kontinental europäischem Privatrecht verdrängt.³⁷

4. Europäisierung

Mit der Europäisierung ist der Einfluss des Europarechts auf die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten gemeint.³⁸ Der Vertrag von Amsterdam 1997,³⁹ später Artikel 81

³³ Einen Überblick über die Entwicklung der Statutenlehre bei Gamillscheg, Der Einfluss Dumoulins auf d. Entwicklung d. Kollisionsrechts, Kap. 2, § 2, S. 72 ff.; Hirse, Die Ausweichklausel im IPR, § 4, S. 141 ff; V. Bar in: v. Bar/ Mankowski, IPR, Bd. I, 2. Aufl., § 6 Rn. 11 – 29; Kurzer Zusammenfassung bei Junker, Internationales Privatrecht, 2.Aufl., § 4 – 17.

³⁴ Ebd.

³⁵ Rühl, Statut und Effizienz, § 6, S. 307.

³⁶ Geisler, Die engste Verbindung im IPR, § 3, S. 47.

³⁷ Troge, Europarecht und das Staatsangehörigkeitsprinzip im Internationalen Privatrecht, S. 25 ff.

³⁸ Vgl. Streinz, Grundlagen der Europäisierung der Zivilrechtsordnung, in: Bernreuther (Hrsg), Festschrift für Ulrich Spellenberg, S. 745 – 763 (753).

³⁹ Der Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften ist abrufbar: www.europarl.europa.eu/topics/treaty/pdf/amstde.pdf. Zuletzt abgerufen am 12.09.2018.

(AEUV/Lissabonner Vertrag 2007/2009)⁴⁰ führten dazu, dass IPR und IZVR zunehmend europarechtlich geregelt werden, sodass das autonome IPR und IZVR der Mitgliedstaaten der EU, darunter in Deutschland, nur zum Teil fortbestehen.⁴¹ Inhaltlich zählen die Verdrängung der Staatsangehörigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt, die Ausweitung der Parteiautonomie und Flexibilität durch Ausweichklauseln zu den Hauptmerkmalen des europäischen IPR und IZVR. Jedoch mangelt es bis heute an einer einheitlichen unionrechtlichen Methodik und allgemeinen Systembegriffen, sodass sich jedes nationale Kollisionsrecht im Rahmen eigener Methoden und Systembegriffe bewegt.⁴² Die gleiche Lage besteht auch auf dem Gebiet des Internationalen Verfahrensrechts.

II. Die jetzigen Quellen des deutsch- europäischen internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts

1. Europarecht

Auf europäischer Ebene gibt es zwei Arten von Gemeinschaftsrecht, das in EU- Mitgliedstaaten unmittelbar vor dem autonomen Recht Anwendung findet: Das primäre Gemeinschaftsrecht, abgeleitet von den sog. Gründungsverträgen, und das sekundäre Gemeinschaftsrecht in Form von Verordnungen und anderen Legislativarten.⁴³ Durch eine Fülle von EU- Verordnungen, die seit dem Vertrag von Amsterdam 1997 auf dem Gebiet des IPR und IZVR erlassen worden sind, haben die Staatsverträge in Europa an Bedeutung verloren.⁴⁴ Für die sog. europäischen Verordnungen ist die Rom I-VO von 2009 über internationales Vertragsrecht als Beispiel zu nennen, die seit dem 17.12.2009 in Kraft ist und die römische Vertragskonvention vom 1980 abgelöst hat; im Bereich der außervertraglichen Schuldverhältnisse wurden die Rom II-VO von 2007, die am 11. 01. 2009 in Kraft getreten ist und anschließend die Rom III-VO für Ehescheidungen, die seit dem 21.06.2012 in Kraft ist, erlassen. Im Bereich des internationalen Erbrechts wurde die Rom IV- VO erlassen, die am 17.08.2015 in Kraft getreten ist.

⁴⁰ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2008, ABl. Nr. C 115 S. 47, geändert durch Art. 2 Änderungsbeschluss 2012/419/EU vom 11. Juli 2012, ABl Nr. L 204 S. 131.

⁴¹ Schon die Römischen Verträge von 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die darin verankerten Grundfreiheiten hatten Auswirkungen auf Bereiche, die eigentlich in der Kompetenz der Mitgliedstaaten verblieben. Vgl. Streinz, Grundlagen der Europäisierung der Zivilrechtsordnung, in: Bernreuther (Hrsg), Festschrift für Ulrich Spellenberg, S. 744 – 763 (745).

⁴² Nehne, Methodik und allgemeine Lehren des europäischen Internationalen Privatrechts, § 2, S. 13.

⁴³ Die Vorrangigkeit des Europarechts ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1. EGBGB.

⁴⁴ Siehe Mankowski in: v. Bar/ Mankowski, IPR, Bd. I, 2. Aufl., § 3 Rn. 81 92.

Darüber hinaus sind weitere Verordnungen in Planung.⁴⁵ Im Bereich des internationalen Verfahrensrechts sind parallele Bewegungen zu verzeichnen. Neben dem unmittelbar anzuwendenden sekundären europäischen Ordnungsrecht existiert das sekundäre europäische Gemeinschaftsrecht in Form von Richtlinien, die durch die nationalen Organe der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umzusetzen sind. Noch zu erwähnen ist, dass das europäische Recht in seiner Gesamtheit zurzeit eine der wichtigsten Quellen des deutschen IPR und sogar IZVR darstellt. In den vergangenen Jahren wurde eine Reihe von Verordnungen zum IZVR verabschiedet. Die wichtigsten sind die EuGVO (genannt, Brüssel I-VO), die EuEheVO (genannt, Brüssel IIa-VO), die EuZustellVO, die EuMVVO, die EuBVO, die EuBagatellVO und die EuTVO. Zurzeit kommt das öfteren EU-Recht zur Anwendung,⁴⁶ sodass das deutsche nationale Recht verdrängt wird.

2. Völkerrechtliche Staatsverträge

Im offiziellen deutschen Sprachgebrauch werden die staatlichen Verträge, die zwischen zwei Staaten geschlossen werden, als bilaterale Staatsverträge oder Abkommen und die Verträge, die zwischen mehreren Staaten geschlossen werden, als multilaterale Staatsverträge, Konventionen oder Übereinkommen bezeichnet.⁴⁷ Die Vorrangigkeit der sowohl bilateralen als auch multilateralen Staatsverträge gegenüber dem deutschen IPR mit dem gleichen Regelungsbereich ist Artikel 3 Abs. 2 EGBGB zu entnehmen,⁴⁸ vorausgesetzt, dass der jeweilige zeitliche, sachliche, räumliche und persönliche Anwendungsbereich des Abkommens eröffnet ist. Es gibt eine Reihe von Abkommen und Übereinkommen, die von Deutschland unterzeichnet bzw. ratifiziert worden sind.⁴⁹ Die UN - Übereinkommen und mehrere Haager Übereinkommen zählen zu den Übereinkommen, die als „einheitliches Recht“ bezeichnet werden. Die wichtigsten bilateralen Verträge auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts sind das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen vom 17.2.1929, das deutsch-türkische Nachlassabkommen vom 28.5.1929 und der deutsch-amerikanische Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 29.4.1954.

⁴⁵ Auf weitere Ausführungen zu diesen Verordnungen wird an dieser Stelle verzichtet.

⁴⁶ Mehr dazu in: Geimer, IZPR, Rn. 245 – 246.

⁴⁷ Krebs, IPR, Rn. 16, S. 8; Vgl. Sturm, in: Staudinger/ Sturm, Einleitung zum IPR, Rn. 542.

⁴⁸ Rauscher, Internationales Privatrecht, § 1, Rn. 103- 104, S. 26 – 27.

⁴⁹ Eine kurze Auflistung der noch gültigen von der Haager Konferenz ausgearbeiteten Abkommen und weiterer völkerrechtlicher Verträge im Bereich des Internationalen Privatrechts aus dem Umfeld der UN- Abkommen bei: Thorn in Prütting/Wegen/Weinreich (Hrsg.), (IPR) Einl v. EGBGB, Rn. 6 – 10; Staudinger/ Sturm, Einleitung zum IPR, Rn. 454 ff; Linke/ Hau, IZPR, 6. Aufl., Rn. 1.7 – 1.51.

Im Bereich des internationalen Verfahrensrechts hat Deutschland zahlreiche bi- und multilaterale Staatsverträge abgeschlossen. Hier sind das KSÜ (Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern), vorher MSA (Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen), das LugÜ (Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen), Haager KiEntÜ (Das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung) und Haager ErwSÜ (Das Haager Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen) als Beispiele zu nennen.

3. Das autonome internationale Privat – und Zivilverfahrensrecht

Als Hauptquelle des deutschen autonomen internationalen Privatrechts gelten die Artikel 3 bis 46 im zweiten Kapitel des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB),⁵⁰ die in den vergangenen Jahren grundlegend reformiert wurden.⁵¹ Hinzu kommen die Regelungen, die in Spezialgesetzen - wie z. B. in Artikel 91 des Wechselgesetzes - enthalten sind.⁵² Für die Behandlung von Rechtsfragen, die weder durch Staatsverträge geregelt noch kodifiziert wurden, greift das Richterrecht als eine untergeordnete Rechtsquelle des deutschen internationalen Privatrechts.

III. Der jetzige Aufbau und die Gliederung des deutsch – europäischen internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts

Die im EGBGB enthaltenen Vorschriften zum IPR werden in einen Allgemeinen und Besonderen Teil untergliedert. Was man unter Allgemeinem Teil des deutschen IPR verstehen soll, wird in der deutschen Literatur unterschiedlich beantwortet.⁵³ Grundsätzlich enthält der Allgemeine Teil des deutschen Kollisionsrechts die allgemeinen Lehren (Artikel 3 bis 6).⁵⁴ Zu den allgemeinen Lehren gehören die Termini, der Aufbau von Kollisionsnormen sowie solche

⁵⁰ Gesetzessammlung bei: Jayme/ Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 18. Aufl., München, C. H. Beck Verlag 2016.

⁵¹ Junker, Internationales Privatrecht, 2. Aufl. § 2, Rn. 30 – 35.

⁵² Eine Auflistung dieser Vorschriften bei Staudinger/ Sturm, Einleitung zum IPR, Rn. 641 – 653.

⁵³ Wilke in: Leible/Unberath (Hrsg.), Brauchen wir eine Rom 0- Verordnung?, S. 26.

⁵⁴ Ausführliche Behandlung des Allgemeinen Teils des deutschen Internationalen Privatrechts bei Staudinger/ Sturm, Einleitung zum IPR, § 7, Rn. 1 – 288.

Normen, die bei der Berufung des anwendbaren Rechts in allen Bereichen zu berücksichtigen sind.⁵⁵ Jedoch fehlen hier einige notwendige Regelungen, die man bei der schwierigen Qualifikation und bei den Angleichungsfragen benötigt. Dieser Zustand herrscht aber nicht nur im Allgemeinen Teil des deutschen IPR, sondern er ist auch in vielen anderen Rechtsordnungen vorhanden.⁵⁶ Die wichtigste Norm in diesem Teil ist Artikel 3 EGBGB, welche den Anwendungsbereich und das Verhältnis zu Regelungen der Europäischen Union und zu völkerrechtlichen Vereinbarungen bestimmt.⁵⁷ Im Besonderen Teil (Artikel 7 - 46) werden die Themen des internationalen Personenrechts, des internationalen Familien- und Erbrechts, des internationalen Schuldvertragsrechts, des internationalen außervertraglichen Schuldrechts sowie des internationalen Sachenrechts geregelt. Die Regelungen des deutschen IPR im EGBGB werden zunehmend von Staatsverträgen und diversen europäischen Rechtsakten ersetzt. Nach den Rom I- und Rom II-Verordnungen, die zur Aufhebung des deutschen internationalen Schuldvertragsrechts und des deutschen internationalen außervertraglichen Schuldrechts führten, haben die EuEheVO, EuUntVO und Rom III-VO einige Bereiche des deutschen internationalen Familienrechts ersetzt und zu mehr Vereinheitlichung des Kollisionsrechts in Europa beigetragen.⁵⁸

Das autonome deutsche IZVR ist nicht zusammenhängend geregelt. Das deutsche Recht regelt nichtmehr nur die örtliche Zuständigkeit. Auf diese Regelungen wird auch bei internationalen Sachverhalten zurückgegriffen (doppelfunktional). So zählen die ZPO (§§ 12 ff. zur Zuständigkeit, § 55 zur Prozessfähigkeit, § 328 und § 722 ff. zu Urteilsanerkennung und Vollstreckung) und das FamFG (§§ 97 ff.) zu den wichtigen Quellen des deutschen internationalen Verfahrensrechts. Noch zur erwähnen ist, dass in Deutschland die Literatur neben diesen Quellen eine beachtliche Quelle des IZVR darstellt.⁵⁹ Die Ausführungen über die Verdrängung des deutschen autonomen Kollisionsrechts durch Europarecht gelten auch in diesem Bereich. Alles in allem ist das gesamte Rechtsgebiet des IZVR in Deutschland ziemlich unübersichtlich.

⁵⁵ Als Beispiel siehe: Hoffmann/Thorn, IPR, 2. Teil; Rauscher, Internationales Privatrecht, S. 37 ff.

⁵⁶ Sonnenberger, in: FS für Kropholler, 2008, S. 277 ff.

⁵⁷ Nur wenn eine Auslandsberührung des Sachverhalts festzustellen ist, kommt dann ist das deutsche internationale Privatrecht vorgeschaltet ist. Vgl. Junker, Internationales Privatrecht, 2.Aufl. § 2, Rn. 11.

⁵⁸ Staudinger/ Steinrötter, Europäisches Internationales Privatrecht; Die Rom-Verordnungen, JA 2011, S. 241 – 320 (241).

⁵⁹ Nagel/ Gottwald, § 3, Rn. 6.

B. *Entwicklung des traditionellen islamischen Rechts und der „Syiar“ Regelungen*

I. **Das islamische Recht**

1. **Vorbemerkungen**

a) **Existenz des islamischen Rechts**

Wenn man von einem bestimmten Recht spricht, muss die Existenz dieses Rechts außer Frage stehen. Das ist jedoch bei dem islamischen Recht nicht immer der Fall.⁶⁰ Man kann sogar fragen, ob ein derartiges Recht überhaupt existiert. Abhängig davon, aus welchem Umfeld diese Frage gestellt wird, beispielweise aus dem Umfeld der Befürworter einer Rückbesinnung auf islamisches Recht oder aus dem Umfeld derjenigen, die kritisch zum Islam stehen, zieht diese Frage eine sehr kontroverse und manchmal emotionale Diskussion nach sich,⁶¹ auf die hier nicht näher eingegangen werden soll. Es sei dazu lediglich die folgende kurze und zutreffende Antwort von Mathias Rohe erwähnt:

*Dieser sagt, dass „das islamische Recht“ im Sinne eines übergreifenden, einigermaßen klaren Gesetzeswerks mit kalkulierbaren Lösungen für Rechtsprobleme nirgends erkennbar wird. Man muss sich also von dem Gedanken verabschieden, hierüber ein lehrbuchartiges Werk zu verfassen, das alle Bereiche des Rechts ergebnissicher abhandeln könnte. Diejenigen einführenden Werke, welche einen solchen Anspruch erheben, stützen sich meist nur auf Aussagen einer bestimmten Rechtschule (unter mehreren) zu einer bestimmten Zeit“.*⁶²

Nur basierend auf dieser Meinung von Rohe wird in dieser Arbeit weiter von islamischem Recht gesprochen.

⁶⁰ Zum Wesen des islamischen Rechts; Vikør, *Between God and the Sultan*, S. 1 ff.

⁶¹ Insbesondere wird die Meinung von Schacht über die Entstehung des islamischen Rechts und die Einflüsse von Nichtmuslimen aus den Gebieten, die vom Islam erobert wurden (Als Beispiel in: Schacht, *Origins of Muhammadan Jurisprudence*, in: *Journal of Comparative Legislation*, 3. Aufl., S. 109 - 2013) im arabischen Raum während Tagungen und Konferenzen zum islamischen Recht scharf kritisiert.

⁶² Rohe, *Das islamische Recht*, S. 5 – 6.

b) Die Scharia oder das islamische Recht?

Nicht selten anzutreffende Gleichsetzung der *Scharia* „الشريعة“ mit dem islamischen Recht verlangt im Voraus eine kurze Erklärung der beiden Begriffe.⁶³ Lexikalisch wird die *Scharia* in arabischer Sprache als Synonym für den Weg und die Methode bzw. das System „طريقة“ als auch für die Quelle bzw. Tränke „مورد“ verwendet, und als islamischer Fachbegriff steht dafür die Summe der Regelungen und Vorschriften, die von Gott „Allah“ für seine Untertanen festgelegt worden sind „ما شرعه الله لعباده من العبادات والأحكام“.⁶⁴ Auch in der Literatur wird die *Scharia* als von Gott gegebene Rechtsordnung in Form des *al-Korans* „القرآن“⁶⁵ und der Sunna „السنة“, wodurch sich die islamische Gemeinschaft *al-Umma* „الامة“ konstituiert hat, legal definiert.⁶⁶ Wie Rohe zu Recht feststellt, wird der Begriff der *Scharia* oft mit dem islamischen Recht gleichgesetzt.⁶⁷ Jedoch sind die beiden Begriffe nicht ganz identisch: Die *Scharia* soll in einem weiten und einem engen Sinne verstanden werden.⁶⁸ Die *Scharia* in ihrem weiten Verständnis umfasst sämtliche Vorschriften, die sowohl die zwischenmenschlichen „المعاملات“ als auch die gottesdienstlichen Handlungen „العبادات“ regeln, sowie die Methoden der Rechtsfindung und deren Auslegung.⁶⁹ Nur im engeren Sinne ist die *Scharia* mit dem islamischen Recht deckungsgleich. So umfasst die *Scharia* in diesem Sinne nur die von Gott geregelten zwischenmenschlichen Handlungen, sowie die Methoden der Rechtsfindung und deren Auslegung.⁷⁰

⁶³ Siehe Menhofer, Religiöses Recht und internationales Privatrecht, S. 42; Scholz, Islamisches Recht im Wandel, S. 1.

⁶⁴ Mehr dazu: Arabisches Lexikon *al-maani* „المعاني“. Abrufbar unter: <http://www.almaany.com/ar/dict/ar-ar>. Zuletzt abgerufen am 18.07.2017.

⁶⁵ Der Koran ist nach islamischem Verständnis die göttliche Offenbarung, die durch den Engel Gabriel „جبريل“ ca. 22 Jahre lang an den islamischen Propheten Mohammad gesendet worden war. Der Begriff der Scharia „شريعة“ wird im Koran „القرآن“ fünfmal erwähnt (Sure 5 - Verse 48, Sure 7 - Verse 163, Sure 42 - Verse 13 und 21 und Sure 45 - Verse 18).

⁶⁶ Zur Bedeutung der Scharia in deutschsprachiger Literatur: Klebba, Der normative Hintergrund v. Verträgen, S. 4; Klingmüller, Das Recht des Islam in: David/ Grassmann (Hrsg.), Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart, S. 602; Menhofer, Religiöses Recht und internationales Privatrecht, S. 44; Nagel, Das islamische Recht, S. 175 in Verbindung mit Fn. 43; Plagemann, Von Allahs Gesetz zur Modernisierung per Gesetz, S. 55; Rohe, Das islamische Recht, S. 9; Scholz, HFR 2011, S. 24.

⁶⁷ Rohe, Das islamische Recht, Vorwort und S. 9.

⁶⁸ So auch Elliesie, Binnenpluralität des islamischen Rechts, S. 6.

⁶⁹ Schacht in Houtsma/ Wensinck/ Hoffening/ Gibb/ Levi-Provencal (Hrsg.), Bd. IV, S. 344.

⁷⁰ Rohe, Das islamische Recht, S. 9.

2. Die Quellen des islamischen Rechts und ihrer Rangordnung

Es gibt zwei Arten von Quellen im islamischen Recht, Solche Quellen, bei denen alle Rechtsgelehrten in der islamischen Welt sich einig sind, sog. primäre Rechtsquellen, und solche Quellen, die umstritten sein können, die sog. sekundären Rechtsquellen.⁷¹

a) Primäre Rechtsquellen des islamischen Rechts

Der Koran und die Sunna werden im Allgemeinen als die Primärquellen bzw. die Hauptquellen bezeichnet.⁷²

aa) Der Koran

Der Koran als göttliche Offenbarung ist die höchstrangige Quelle des islamischen Rechts. Er enthält neben dem Bereich des spirituellen Rituals sog. *Fiqh- al- Ibadat* „فقه العبادات“, des Glaubens „العقيدة“, des Gebets „الصلاة“, des Fastens „الصيام“, der Pilgerfahrt „الحج“ und der rituellen Reinheit „الوضوء“ rechtlich relevante Bestimmungen sog. *Fiqh- al -Muamalt* „فقه المعاملات“. Im Bereich des Privatrechts findet man im Koran Regelungen über das Erbrecht und Eherecht sowie über Umriss des Strafrechts. Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts sind Grundfragen des islamischen Fiskus geregelt.⁷³ Im Bereich des Völkerrechts existieren Bestimmungen zum Kriegsrecht, insbesondere zum Prisenrecht.⁷⁴ Die erste Feststellung, die bei der Betrachtung des *Korans* gemacht wird, ist die Tatsache, dass die *Fiqh al- Muamalt* - Vorschriften, die normativen Gehalt haben, im Gegensatz zu den gottesdienstlichen Handlungen marginal geregelt sind.⁷⁵ Darüber herrscht in der Literatur Einigkeit; jedoch ist die genaue Zahl der Verse, die eine juristische Bedeutung haben, strittig.⁷⁶ Es sollten zwischen 200 und 500 Verse sein. Selbst wenn man von 500 Versen ausgeht, ist diese Zahl immer noch im Vergleich zu den insgesamt 6346 Versen des Korans gering und umfasst auf keinen Fall alle Bereiche des menschlichen Lebens. Dies kann man als ein Zeichen dafür interpretieren, dass viele Fragen der zwischenmenschlichen Beziehungen deshalb von Gott offen gelassen wurden, um die Menschen dazu zu bewegen, selbst die Dinge in Hand zu nehmen und

⁷¹ SHALABI, AL-FIQH UND VERTRÄGE, S. 222.

⁷² Nerz, Rechtsverfolgung in Saudi- Arabien, S. 8; Rohe, Das islamische Recht, S. 48.

⁷³ Zu rechtlichen Regelungsbereichen im Koran; Vgl. Krwawiez, Hierarchie der Rechtsquellen, S. 108 ff; Rohe, Das islamische Recht, S. 48 ff; SHALABI, AL-FIQH UND VERTRÄGE, S. 29.

⁷⁴ Elliesie, Binnenpluralität des islamischen Rechts, S. 10.

⁷⁵ Elliesie, Binnenpluralität des islamischen Rechts, S. 10; Reinhardt, RIW, S. 747 – 749 (747).

⁷⁶ Während Elwan von etwa 200 Versen mit rechtlichen Bestimmungen aus geht, gehen Kamali und auch Viktor von etwa 350 Versen aus; Nach Elliesie, Binnenpluralität des islamischen Rechts, S. 10. Für Rohe sind es 500 Verse, „wie sie unserem heutigen Rechtsverständnis entsprechen“ So Rohe; Rohe, Das islamische Recht, S. 48.

Regelungen bzw. Lösungen für ihre Probleme zu finden; da die Regelung von Konflikten beim „Zusammenprall“ verschiedener Rechtsordnungen keine gottesdienstliche Handlung ist, kann man davon ausgehen, dass Kollisionsfälle von Menschen geregelt werden können und entsprechende Regelungen an das gesellschaftliche, soziale und ökonomische Umfeld angepasst werden sollten.

bb) Die Sunna

Die gemäß dem Koran zweitrangige und unumstrittene Quelle des islamischen Rechts ist die Sunna „السنة“. Unbestritten sind die gesamten Überlieferungen der Worte, der Taten und der stillschweigenden Billigung des Propheten Mohammad sowie seiner Genossen, sog. *as-Sahaba* „الصحابة“.⁷⁷ Die Aufgabe der Sunna besteht darin, durch Ansichten und Verhalten des Propheten Mohammad den Koran zu erläutern, auszulegen und gegebenenfalls zu ergänzen in Fällen, in denen keine Bestimmungen im Koran zu finden sind.⁷⁸ Die Verbindlichkeit der Sunna ergibt sich aus einigen Versen des Korans.⁷⁹ Zu erwähnen ist, dass die Sunna erst 150 Jahre nach dem Tod des Propheten Mohammad aufgezeichnet wurde. Dieser Umstand gibt manchen Islamwissenschaftlern Anlass, an der Authentizität der Sunna zu zweifeln.⁸⁰

b) Sekundäre Quellen des islamischen Rechts

Im islamischen Kontext sind die sekundären Quellen die Quellen, die sich mit der Interpretation von Normen beschäftigen.⁸¹ Diese sind einmal der *consensus doctorum* „الإجماع“ und einmal der Analogieschluss „القياس“⁸² sowie die freie Rechtsbildung *Alijtihad* „الإجتihad“. Wie das Wort Konsens schon sagt: Wenn sich alle islamischen Gelehrten über eine Falllösung einig sind, spricht man von Konsens. Die Normen, die durch Konsens entstanden sind, können nicht widerlegt werden, Abweichungen sind nicht erlaubt.⁸³ Während der Regierungszeit des dritten Kalifen Osman (644 - 656 n. Chr.) und infolge der islamischen Expansion waren die Gefährten des Propheten schon in den verschiedenen Regionen des damaligen islamischen Reichs ansässig; sie hatten nicht selten unterschiedliche Meinungen

⁷⁷ Rohe weist noch zusätzlich zu dem erwähnten Inhalt der Sunna auf die in der *Medina*- Periode angewandte Praxis hin. Vgl. Rohe, Das islamische Recht, S. 52.

⁷⁸ Klingmüller, Das Recht des Islam in: David/ Grassmann (Hrsg.), Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart, S. 605; SHALABI, AL-FIQH UND VERTRÄGE, Fn. 1, S. 239.

⁷⁹ AL- ZALAMI, AL-FIQH, 1. TEIL, 5. AUFL., S. 37.

⁸⁰ Schneider (Hrsg.)/ Motzki, S. 58.

⁸¹ Elliesie, Binnenpluralität des islamischen Rechts, S. 8.

⁸² Nerz, Rechtsverfolgung in Saudi- Arabien, S. 16 - 22.

⁸³ Fontana, Universelle Frauenrechte und islamisches Recht, S. 25 - 27.

über den Inhalt und die Interpretation des *Korans* und der *Sunna*. Diese Tatsache bewirkte zwei Veränderungen: Zum einen entstanden zwei Schulen, nämlich die sog. *Madina*-Schule, auch *madrasat al-Hadith* „مدرسة الحديث“, genannt und die sog. *Kufe*-Schule, auch *madrasat ar-Raye* „مدرسة الرأي“, genannt.⁸⁴ Jede dieser Schulen verwendete ein eigenes System bei der Ableitung der neuen Regeln aus dem Koran und der *Sunna*.⁸⁵ Infolgedessen nahm das islamische Recht in den jeweiligen Regionen unterschiedliche Merkmale an. Zum anderen war es äußerst schwierig geworden, einen Konsens zu erzielen. Deshalb mussten die islamischen Gelehrten weitere Methoden zur Herstellung neuer Normen verwenden, und damit war quasi die vierte Quelle des islamischen Rechts entwickelt worden, nämlich die Rechtsfortbildung durch den Analogieschluss „القياس“ und die Methode der freien Rechtsbildung *al-Itschtihad* „الإجتihad“. Während der Analogieschluss in der Rechtswissenschaft die Übertragung einer Vorschrift auf einen gleichartigen noch nicht geregelten Sachverhalt bedeutet, ist der Analogieschluss im islamischen Recht die Fortbildung der Modelle des korrekten menschlichen Verhaltens im Koran zur Rechtsetzung, die auf inhaltlich übereinstimmende Fälle übertragen wird.⁸⁶ Nach der Epoche der sog. rechtgeleiteten *Kalifen* „الخلفاء الراشدين“,⁸⁷ ca. 751 n. Chr. war die Anwendung des Analogieschlusses, welcher die Anerkennung seitens beider o. g. Hauptrechtsschulen und der im nächsten Punkt erwähnten weiteren Rechtsschulen fand, weit verbreitet. Jedoch wurde von dieser Rechtsquelle in unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht.⁸⁸ Neben den vier erwähnten Rechtsquellen haben eine Gruppe islamischer Rechtsgelehrter zusätzlich eine neue Methode entwickelt, nämlich den *Istihsan* „الإستحسان“. Die Methode des *Istihsan* erlaubt den Rechtsgelehrten vom Analogieschluss abzuweichen, wenn dadurch großer Schaden abgewendet bzw. ein gewichtiger Nutzen erreicht wird.⁸⁹

⁸⁴ Eine detaillierte Darstellung der Geschichte der islamischen Kodifikation „التشريع الاسلامي“, darunter der Niederschrift des Korans in der Zeit von Kalifen Osman bei AL-QATAN, DIE GESCHICHTE DER ISLAMISCHEN KODIFIKATION, S. 183 ff und 289 ff.

⁸⁵ IBRAHIM, AL-FIQH, S. 85 – 88.

⁸⁶ Rinhardt, RIW, S. 747 – 749 (747); Vgl. Rohe, Das islamische Recht, S. 62 ff.

⁸⁷ *Khalifa* „الخليفة“, auf Deutsch „Nachfolger“. Im Islam wurde der Begriff *Kalifa* zur Bezeichnung der Nachfolge von dem Propheten Mohammad nach seinem Tod im Jahr 632 benutzt. Der *Kalifa* ist der höchste Herrscher in einem islamischen Staat; Rohe, das islamische Recht, S. 24 – 26; Auch in: www.rain-grosse.de. Zuletzt abgerufen am 07.01.2017.

⁸⁸ SHALABI, AL-FIQH UND VERTRÄGE, S. 256.

⁸⁹ ABU- AL HADSCH, AL-FIQH, S. 128; IBRAHIM, AL-FIQH, S. 175; SHALABI, AL-FIQH UND VERTRÄGE, S. 258.

3. Die islamischen Rechtsschulen

Nicht nur die Ausdehnung des islamischen Reichs hat zur Bildung verschiedener Rechtsschulen *Mazahib* „مذاهب“ beigetragen, sondern auch die politischen Auseinandersetzungen im islamischen Reich haben diese Entwicklung begünstigt. Die wichtigsten Rechtsschulen, die bis heute existieren, sind vier sunnitische und eine schiitische Rechtsschule. Es handelt sich bei den sunnitischen Rechtsschulen um die *hanafitische* „الحنفية“, *malikitische* „المالكية“, *schafitische* „الشافعية“ und die *hanbalitische* „الحنبلية“ Rechtsschule. Die *hanafitische* Rechtsschule wurde – wie der Name verrät - von *Abu Hanifa* (696 – 767 n. Chr.) „ابوحنيفة“ in der Stadt Kufa gegründet.⁹⁰ Seine Methode geht auf die *raey*-Schule „رأى“, zurück. Die Meinungen von *Abu Hanifa* stützen sich auf den Lehrer des Gefährten des Propheten, *Abdallah ibn Masud* „عبدالله ابن مسعود“. Diese Schule war durch Liberalität und Flexibilität gekennzeichnet. *Abu Hanifa* vertrat den Standpunkt, dass die Menschen nur durch Vernunft den Geist der *Scharia* begreifen können und nicht durch bloße „Klammerung“ an äußerliche Formulierungen des Korans bzw. der Sunna.⁹¹ Eine weitere Besonderheit dieser Schule lag darin, die Anerkennung der Überlieferungen wegen Fälschungsgefahr an harte Bedingungen zu knüpfen.⁹² Dieser Punkt spielt eine große Rolle bei der Frage, ob das islamische Recht für die Reformierung bzw. Lückenfüllung des irakischen IPR geeignet ist oder nicht.

Die zweite *sunnitische* Rechtsschule ist die *malikitische* Rechtsschule, die nach ihrem Gründer *Malik ibn Anas* „ملك ابن أنس“ (711 - 795) benannt ist. Diese Schule lehnte sich an die Praxis der *madarasat al-raey* an und nicht an die *madrasat al-hadith*, wie so oft in der Literatur zu lesen ist.⁹³ Heutzutage wird diese Schule in den arabischen Golfstaaten und einigen nordafrikanischen Staaten praktiziert oder zumindest bei der Ausfüllung von Gesetzeslücken herangezogen. Die dritte sunnitische Rechtsschule ist die von al-*Schafii* (767 – 819 n. Chr.) gegründete *schafitische* Rechtsschule. al-*Schafii* ist bekannt dafür, dass er sein Leben in mehreren Regionen des damaligen islamischen Reiches wie Mekka, Bagdad und Jemen verbracht hat.⁹⁴ Dieser Umstand befähigte ihn, die verschiedenen Richtungen des islamischen Rechts zu untersuchen; so war er bestens mit Methoden der *Fiqh* in Medina und den Kufa- Schulen vertraut. Aus diesen Kenntnissen heraus hat er eine eigene neue

⁹⁰ SHALABI, AL-FIQH UND VERTRÄGE, S. 171 – 183.

⁹¹ ABU- AL HADSCH, AL-FIQH, S. 128 – 146.

⁹² IBRAHIM, AL-FIQH, S. 106; SHALABI, AL-FIQH UND VERTRÄGE, S. 172 - 173.

⁹³ AL- QATAN, DIE GESCHICHTE DER ISLAMISCHEN KODIFIKATION, S. 186; SHALABI, AL-FIQH UND VERTRÄGE, S. 187.

⁹⁴ SHALABI, AL-FIQH UND VERTRÄGE, S. 192.

Rechtsschule erschaffen. Zu erwähnen ist, dass sein Werk, die sog. *al-Risala* „الرسالة“, als erste schriftliche Quelle über die Prinzipien des islamischen Rechts Fiqh gilt.⁹⁵ Diese Schule ist bis heute in der jemenitischen und indonesischen Gesellschaft weit verbreitet. Die letzte sunnitische Schule ist die nach ihrem Gründer *Ibn Hanbal* (780 – 855 n. Chr.) „ابن حنبل“ benannte *hanbalitische* Schule. *Ibn Hanbal* war ein großer Anhänger der *Sunna*, und er hat sich damals auf diesem Gebiet einen Namen gemacht.⁹⁶ Diese Schule wird in Saudi-Arabien und in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) bevorzugt und wird sogar in den Gesetzen der VAE beim Schließen von Gesetzeslücken ausdrücklich erwähnt (Artikel 1 ZGB der VAE).

Die Anhänger des vierten sog. rechtgeleiteten *Kalifen Ali bin Abi Talib* haben schiitische Rechtsschulen gegründet. Die schiitische Rechtsschule hat drei Hauptzweige, nämlich die *Zaiditen* „زيدية“, die *Gafariten* „جعفرية“, die auch *Zwölfe Schia* genannt werden und die *Ismailiten* „اسماعيلية“.⁹⁷ Alle diese drei Strömungen der schiitischen Rechtsschule bestanden darauf, dass der Herrscher – Imam - nur der Abstammungslinie des Ali vorbehalten sei.⁹⁸ Wichtig ist, dass die Gafariten- Schule, die vom Gafer *Al-sadiq* „جعفر الصادق“ im heutigen Südirak im 8. Jahrhundert gegründet wurde, als hauptschiitische Rechtsschule gilt, die im Iran und in großen Teilen des Iraks weit verbreitet ist. Jedoch haben die meisten Normen, die aus dem *fiqh* stammen und im irakischen ZGB verankert sind,⁹⁹ *hanafitische* Wurzeln. oweit ersichtlich ist, hat die *schiitische* Rechtsschule nur im Iran den Eintritt in die esetzgebung geschafft.¹⁰⁰

II. Siyar „Das islamische internationale Privat- und Verfahrensrecht“

Das Wort *Siyar* „سير“ - wie bei Krüger dargestellt wird - ist die Mehrzahlform des arabischen „سيرة“ und bedeutet insbesondere „Gestalt“ und „Verfahren“.¹⁰¹ Aber es kann auch

⁹⁵ IBRAHIM, AL-ALFIQH, S. 116.

⁹⁶ SHALABI, AL-FIQH UND VERTRÄGE, S. 200.

⁹⁷ IBRAHIM, AL-ALFIQH, S. 116 – 121.

⁹⁸ Vgl. AL- QATAN, DIE GESCHICHTE DER ISLAMISCHEN KODIFIKATION, S. 272; SHALABI, AL-FIQH UND VERTRÄGE, S. 163.

⁹⁹ AMMARAH, DOKTOR ABID AL-RAZAQ AL-SANHURI, S.145 ff; Die Hanafitische Rechtsschule war auch schon die maßgebliche Rechtsschule in Mejelle von 1876, vgl. Überblick über das Schuldvertragsrecht arabischer Staaten In: EJIMEL Vol. 1, 2013, S. 102 – 114 (71).

¹⁰⁰ Vgl. Yassari, Ausstrahlung des europäischen Privatrechts auf islamische Länder in: Basedow/ Hopt/ Zimmermann (Hrsg.), Hwb-EuP, Bd. II, S. 150 - 155 (157).

¹⁰¹ Krüger, Fetwa und Siyar, S. 31.

Verhaltensweise „طريقة“ bedeuten.¹⁰² In der schariarechtlichen Terminologie ist Siyar der Oberbegriff für die Summe der Regelungen, die in zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Muslimen und Nichtmuslimen (privatrechtlichen Beziehungen), in kriegerischen und friedlichen Beziehungen der islamischen Territorien zu nichtislamischen Territorien (völkerrechtlichen Beziehungen) und im öffentlichen Recht zur Anwendung kommen.¹⁰³

Eine wichtige Siyar-Regelung auf völkerrechtlicher Ebene ist das bekannte Rechtsinstitut des Dschihad „جهاد“, womit sich wegen der aktuellen politischen Entwicklungen im Nahen Osten zunehmend Wissenschaftler beschäftigen.¹⁰⁴ Wie schon bekannt ist, finden die Dschihad-Regelungen im Verhältnis zu nicht islamischen Gebieten Anwendung.¹⁰⁵ Auf öffentlich-rechtlicher Ebene werden Rechte und Pflichten der Nichtmuslime geregelt. Daneben werden Regelungen, die in einem islamischen Gebiet im Falle eines Aufstandes bzw. der Apostasie zur Anwendung kommen, erfasst.¹⁰⁶ Ein weiterer Regelungsbereich der Siyar ist der Bereich, der die Frage nach dem anwendbaren Recht auf Sachverhalte betrifft, die territorial bzw. personal nicht rein islamisch sind. Dazu zählen die Regelungen, die Wähler als „interterritoriale Normen des Islamrechts“ bezeichnet, weil diese insbesondere von sunnitischer Richtung speziell zur Lösung von Streitigkeiten zwischen Muslimen, die zu den verschiedenen Schulen wie den *hanafitischen*, *malekitischen*, *schafiiitischen* und *hanbalitischen* Schulen gehören, entwickelt worden sind.¹⁰⁷

¹⁰² Siehe Online Wörterbuch almaany „المعاني“. Abrufbar unter <http://www.almaany.com>. Zuletzt abgerufen am 16.08.2017.

¹⁰³ Es gibt zwei islamische Gelehrte, die als Gründer der Siyar als eigenständiger Zweig der Fiqh in die Geschichte eingegangen sind: Amro bin Yahmed al-Auzaai „عمرو بن محمد الأوزاعي“, der Verfasser von „Das Buch der Siyar“, „كتاب السير“, welches heute nicht mehr vorhanden ist, aber in anderen alten Werken, vor allem in Werken seiner Schüler bis ins 17. Jahrhundert zitiert wird. Der zweite Gelehrte ist Mohammad bin al-Hasan al-Schaibani „محمد بن الحسن الشيباني“. In seinem Werk „Das große Buch der Siyar“, welches später von al-Sarchasi „السرخسي“ in fünf Bänden herausgegeben wurde, widerspricht er zum Teil den Aussagen von Auzaai über Regelungen der Siyar. Neuzeitliche Literatur, Primärliteratur: Abdi, Al-Karim, Die Regelung d. Dschimi- und Mustamin in Dar al-Islam; Durazi, Die Idee des Kollisionsrechts im islamischen Recht. Weitere Literatur: Ahamat/Mohd Hisham, Modern Application of Siyar, S. 423 – 439. Abrufbar unter: www.jstor.org/stable/23025239, zuletzt abgerufen am 06.08.2017; Engels in: Coşkun/Raphael (Hrsg.) FREMD UND RECHTLOS? S. 193 – 2015; Heffening, Das islamische Fremdenrecht bis zu den islamisch-fränkischen Staatsverträgen, Bd. 1, Osnabrück, Biblio Verlag 1975. Menhofer, Religiöses Recht und internationales Privatrecht; Krüger, Fetwa und Syiar; Derslb., Einige Anmerkungen zum traditionellen islamischen Kollisionsrecht, in: Michaels/Solomon (Hrsg.), Liber Amicorum Klaus Schurig, S. 121 - 127; Rohe, Das islamische Recht, S. 147 – 162.

¹⁰⁴ Vgl Krüger, Fetwa und Syiar, S. 26; Rohe, Das islamische Recht, S. 149.

¹⁰⁵ Jedoch ist dieser Bereich von Siyar für diese Arbeit nicht maßgebend und wird deshalb hier nicht behandelt.

¹⁰⁶ Für diese Arbeit ist grundsätzlich nur die Siyar-Regelung im Sinne des Kollisionsrechts von Bedeutung.

¹⁰⁷ Wähler, Interreligiöses Kollisionsrecht im Bereich privatrechtlicher Rechtsbeziehungen, S. 273.

1. Aufbau und Gliederung der Siyar

a) Kategorisierung der Länder

Wie bekannt ist, kennt das islamische Recht die neuzeitliche Idee vom Staat nach westlichem Vorbild nicht. Gemäß dem islamischen Recht wird die Welt hauptsächlich in drei territoriale Kategorien geteilt:¹⁰⁸ Gebiete, die unter islamischer Herrschaft stehen, bilden das sog. Haus des Islam, arabisch *Dar al-Islam* „دار الاسلام“. ¹⁰⁹ Die Gebiete, die unter Herrschaft von Christen und Juden stehen und Friedensverträge mit dem *Dar al-Islam* geschlossen haben, bilden das sog. Haus der Versöhnung, arabisch *Dar al-Sulh* „دار الصلح“. ¹¹⁰ Die restlichen Gebiete der Welt bilden das sog. Haus des Krieges, arabisch *Dar al-Harb* „دار الحرب“. ¹¹¹ Der Maßstab für diese drei Kategorien ist die Religionszugehörigkeit der Herrscher in dem jeweiligen Land, durch das die Religionszugehörigkeit der Gebiete bestimmt wird.

b) Kategorisierung der Menschen

Wie bei der territorialen Einteilung der Welt wird aus der Religionszugehörigkeit der einzelnen Personen ein Maßstab für die Unterscheidung hergestellt (Personalitätsprinzip). Im islamischen Recht gem. Siyar – Regelungen wird das Personalitätsprinzip nicht nur auf familienrechtliche Angelegenheiten beschränkt, sondern in allen Rechtsbeziehungen angewendet (wie auch im Hindu-Recht oder im jüdischen Recht).¹¹² Die durch Bekenntnis zu einer Religion erworbene Rechtsstellung wird grundsätzlich und unabhängig vom Aufenthaltsort des Rechtssubjekts angewendet.¹¹³ Entsprechend dem Personalitätsprinzip werden die Menschen gemäß der Siyar – Regelungen in zwei Gruppen unterteilt: Muslime und Nichtmuslime. Alle Muslime, also nach islamischem Verständnis die Gläubigen „المؤمنين“,

¹⁰⁸ Nicht alle islamische Rechtsschulen folgen dieser klaren Linie bei der Trennung und Bezeichnungen der Territorien. Auch innerhalb eines dieser Territorien kann es bei verschiedenen Rechtsschulen Abzweige bzw. Unterteilungen geben. Aber die Darstellung dieser Einzelheiten hat keine Bedeutung für diese Arbeit und würde den Rahmen der Arbeit sprengen. Vgl. die fünfbandige Darstellung von AL-SCHAIBANI, DAS GROBE BUCH DER SYIAR, IN: AL-SARCHASI (HERG.), ERKLÄRUNG DES GROBEN BUCH DER SYIAR.

¹⁰⁹ DURAZ, KOLLISIONSRECHT IM AL-FIQH, S. 183; ABDI, AL-KARIM, DIE REGELUNG D. DSCHIMI -UND MUSTAMIN IN DAR AL- ISLAM, S. 18 – 21.

¹¹⁰ Bei den Schafaiten wird dieser Raum auch als das Haus der Abrede arabisch *Dar al-Ahd* „دار العهد“ genannt.

¹¹¹ THABIT, INT. STREITBEILEGUNG IN ISLAM, S. 158; ABDI, AL-KARIM, DIE REGELUNG D. DSCHIMI -UND MUSTAMIN IN DAR AL- ISLAM, S. 19.

¹¹² Die Darstellung dieser Diskussionen ist im Rahmen dieser Skizzierung nicht möglich. Eine umfassende Darstellung des interreligiösen Kollisionsrechts auf privatrechtlicher Ebene bei Wähler, Interreligiöses Kollisionsrecht im Bereich privatrechtlicher Rechtsbeziehungen, Heymann Verlag, Berlin, 1978, 485 S.; Vgl auch Krüger, Einige Anmerkungen zum traditionellen islamischen Kollisionsrecht, in: Michaels/Solomon Hrsg.), Liber Amicorum Klaus Schurig, S. 121 – 127 (122).

¹¹³ Auch in diesem Punkt ähnelt das islamische Recht dem römischen Recht. Vgl. Rohe, Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatuts, S. 9.

sollen bei Rechten und Pflichten gleich behandelt werden.¹¹⁴ Die Muslime sind die einzige religiöse Gruppe, die unabhängig davon, wo sie sich befindet, im Rahmen der *Scharia* existierende persönliche und ökonomische Rechte in vollem Umfang genießt.¹¹⁵ Diese Regelungen weisen Ähnlichkeiten zum römischen Recht auf. Lediglich wurde die im römischen Recht entscheidende Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stamm „lex originis“ durch die Zugehörigkeit zum Islam ersetzt. Folgerichtig werden diejenigen, die keine Muslime sind, unterschiedlich behandelt. Sie werden noch einmal in Gruppen unterteilt, und nach der jeweiligen Gruppierung richtet sich der Umfang ihrer Rechte und Pflichten. In der *Scharia* werden drei Hauptgruppen von Nichtmuslimen „Ungläubige“ genannt: Die Ungläubigen: *Dhimmi* „ذمى“, *Mustamin* „مستأمن“ und *Harbi* „حربى“.¹¹⁶ In der *schafitischen* Schule gibt es daneben eine weitere Gruppe von „Ungläubigen“ die als *Mwahhidun* „المعاهدون“ bezeichnet wird.¹¹⁷ Den juristischen Schutzstatus des *Dhimmi* hat jemand, der im Islam zur Gruppe der Leute des Buches *ahl al- Kitab* „اهل الكتاب“¹¹⁸ gehört und sich ständig in dem *Dar al- Islam* aufhält. Das Rechtsstatut der *Dhimmis* ist im Vergleich zu den Muslimen eingeschränkt, z.B. dürfen die *Dhimmis* zwar Ämter im Staatsapparat bekleiden, aber nicht das Richteramt ausüben, und sie müssen höhere Steuern als Muslime zahlen.¹¹⁹ Als *Mustamin* bezeichnet man in der islamischen Rechtstradition die ungläubigen Ausländer, die sich nur für eine begrenzte Dauer im *Dar al- Islam* aufhalten. Der Rechtsstatus der Angehörigen dieser Gruppe ist noch beschränkter als der der *Dhimmis*. Als *Harbi* werden in der *Scharia* alle Menschen bezeichnet, die weder Muslime noch *Mustamin* sind und außerhalb des Hauses des Islams leben.¹²⁰ Bei den *Schafiten* gibt es einen Zweig der *Harbi*: Die *Mwahhidun* „المعاهدون“. Sie sind *Harbi*, deren Herkunftsstaat mit dem Haus des Islams ein Friedensabkommen

¹¹⁴ Heffening, Das islamische Fremdenrecht, § 57.

¹¹⁵ Vgl. Menhofer, Religiöses Recht und internationales Privatrecht, S.46. Aber auch innerhalb der muslimischen Gemeinschaft gab es auch die Unterscheidung in Rechte und Pflichten. Mehr dazu bei Engels, Von der arabischen Eroberung zur religiösen und rechtlichen Inklusion der Untertanen: Die Rechtsstellung von Fremden in der islamischen Welt (7- 15 Jh.), in: Coşkun/Raphael (Hrsg.) FREMD UND RECHTLOS? S. 193 ff.

¹¹⁶ Nerz, Das saudi-arabische Rechtssystem, S. 72.

¹¹⁷ DURAZ, KOLLISIONSRECHT IM AL-FIQH, S. 277; Engels, Von der arabischen Eroberung zur religiösen und rechtlichen Inklusion der Untertanen: Die Rechtsstellung von Fremden in der islamischen Welt (7- 15 Jh.), in: Coşkun/Raphael (Hrsg.) FREMD UND RECHTLOS? S. 194; Koller, Herrschaftliche Ordnung im Zeichen von Expansion und religiöser Vielfalt: Fremde im osmanischen Reich, S. 227.

¹¹⁸ *Ahl al-kitab* ist eine andere Bezeichnung, die sowohl im Koran als auch in der Sunna vorkommt und gemeint sind damit die Juden und Christen. Zum Status der *Ahl al-kitab* (Dhimmi), Menhofer, Religiöses Recht und internationales Privatrecht, S. 46.

¹¹⁹ DURAZ, KOLLISIONSRECHT IM AL-FIQH, S. 154, 234, 240.

¹²⁰ ABU DSCHAIB, AL- IJMA LEXIKON, S.360; Menhofer, Religiöses Recht und internationales Privatrecht, S. 47.

abgeschlossen hat.¹²¹ Diese Regelungen werden von Heffning nicht als Kollisionsrecht, sondern eher als Fremdenrecht qualifiziert.¹²²

2. Anwendbarkeit der Siyar

a) Anwendbares Recht innerhalb des Dar al- Islams

Ein islamischer Richter hat stets islamisches Recht anzuwenden.¹²³ Als Rechtfertigung für diese Vorgehensweise wird auf mehrere Verse im Koran Bezug genommen, wie „وَلَنْ يَجْعَلَ اللَّهُ“¹²⁴ Übersetzt heißt es: *Und Allah wird den Ungläubigen keine Gelegenheit geben, etwas über die Gläubigen zu vermögen*¹²⁵. An einer anderen Stelle heißt es: „وَأَنْزَلْنَا إِلَيْكَ الْكِتَابَ بِالْحَقِّ مُصَدِّقًا لِمَا بَيْنَ يَدَيْهِ مِنَ الْكِتَابِ وَمُهَيْمِنًا عَلَيْهِ فَاحْكُم بَيْنَهُمْ بِمَا أَنْزَلَ اللَّهُ“¹²⁶. Auf Deutsch: *Wir haben nunmehr dir das Buch (den Koran) in Wahrheit offenbart, die früheren Schriften in ihren Händen bestätigend, und dich zum Wächter darüber eingesetzt*.¹²⁶ Es geht weiter mit dem Text: „لَا لَزْنًا أَمْ يَضَعِبُ نَعْلُكَ وَتَتَفَيَّ نَأْمَرُ دِحَاوْ مَهْءَاوَهُ عِبْتَتِ الْوَلَلَا لَزْنًا أَمْ يَضَعِبُ نَعْلُكَ وَتَتَفَيَّ نَأْمَرُ دِحَاوْ مَهْءَاوَهُ عِبْتَتِ الْوَلَلَا“¹²⁷ übersetzt bedeutet das: *Richte zwischen ihnen nur nach den Offenbarungen Allahs und folge nicht ihrem Verlangen. Hüte dich vor ihnen, sonst verführen sie dich, von einem Teil dessen abzuirren, was Allah dir offenbart hat*. So findet bei allen im Dar al- Islam begründeten obligatorischen und dinglichen Rechtsverhältnissen zwischen Muslimen und Andersgläubigen (Mustamin oder Dhimmi) ausnahmslos die *Scharia* Anwendung¹²⁷

So wurde, wie es im römischen Recht der Fall für die Römer war, durch etliche Privilegien für Muslime von vornherein die Entstehung der Mischbeziehungen zwischen Muslimen und Nichtmuslimen verhindert.¹²⁸ Auch in den Siyar Regelungen sind die Männer in einer Mischehe bevorzugt. Eine muslimische Frau kann nur einen muslimischen Mann heiraten, aber ein Moslem kann eine christliche oder jüdische Frau ehelichen.¹²⁹ Auch im Bereich des Erbrechts herrscht eine vergleichbare Rechtslage wie im römischen Recht. Die

¹²¹ Vgl. Rohe, Das islamische Recht, S. 151.

¹²² Siehe Heffning, Das islamische Fremdenrecht, § 57.

¹²³ DURAZ, KOLLISIONSRECHT IM AL-FIQH, S. 344; Reinhardt, RIW, S. 747 – 749 (747); Siehe auch die Entscheidung des Revisionsgerichts in Abu Dhabi Nr. 748/ Strafkammer/1991 vom 15.12.1991: Bestätigung der Anwendbarkeit des islamischen Rechts auf alle Menschen, die sich im Land aufhalten, auch ausländische Nichtmuslime.

¹²⁴ 4. Sure (Al-Nissa), Verse 141.

¹²⁵ Übersetzung aus dem Quran, Orbis Verlag. Bearbeiter L.W.

¹²⁶ 5. Sure (Al-maida), Verse 48.

¹²⁷ 5. Sure (Al-maida), Verse 49.

¹²⁸ V. Bar in: v. Bar/ Mankowski, IPR, Bd. I, 2. Aufl., § 2 Rn. 2.

¹²⁹ In diesem Fall kann die Frau ihre jüdische bzw. christliche Religionszugehörigkeit weiter beibehalten, aber für Rechtsfragen gilt ausschließlich das islamische Recht.

Verschiedenheit der Religionszugehörigkeit der Personen führt dazu, dass diese Personen untereinander nicht erben und auch keine Ansprüche aus testamentarischen Verfügungen herleiten können. Eine weitere Regel der *Siyar* besagt, dass bei Streitigkeiten zwischen nicht muslimischen Religionsangehörigen, wie z. B. zwischen Juden und Christen, die *Scharia* Anwendung findet, vorausgesetzt, dass diese Rechtsbeziehungen im *Dar Al Islam* entstanden sind und dort anhängig gemacht werden.¹³⁰ Diese Vorgehensweise wird im *Fiqh* damit begründet, dass die *Scharia* negative Einwirkungen fremder Rechte im eigenen Territorium verhindern will.¹³¹ Im Rahmen der *Scharia* wird jedoch eine Tür für die Anwendung anderer monotheistischer religiöser Rechte, also des christlichen und jüdischen Rechts, geöffnet: Wenn es sich um persönliche Angelegenheiten von Angehörigen einer nichtmuslimischen Religionsgemeinschaft, z. B. um einen Ehevertrag zwischen Christen handelt, gelten die biblischen Ehebestimmungen¹³². Diese Regelung hat eine strukturelle Ähnlichkeit mit einer Sachnormverweisung in modernen IPR-Gesetzen. Anknüpfungspunkt ist jedoch die Religionszugehörigkeit der Parteien, gestützt auf das Personalitätsprinzip. Die Frage, ob wegen dieser Ähnlichkeiten zum modernen IPR, die *Siyar*-Regelungen die Bezeichnung des „echten“ Kollisionsrechts verdienen, wird selbst von islamischen Gelehrten kontrovers diskutiert.¹³³ Diese Diskussion wird uns sehr wenig dabei helfen, die Frage nach dem Wesen und dem kollisionsrechtlichen Gehalt der *Siyar*-Regelungen zu beantworten, weil das Ergebnis dieser Diskussion – wie bei allen anderen Diskussionen im Islamischen Recht – abhängig davon ist, wie ein muslimischer Gelehrter zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort und in Anlehnung an eine bestimmte islamische Rechtsschule die Anhaltspunkte im Koran und der Sunna zu diesem Thema beurteilt. Dennoch, wie Karl Kreuzer argumentiert, können diese Bestimmungen nicht als Kollisionsnormen bezeichnet werden, da jedes religiöse Gericht der jeweiligen Religionsgemeinschaft ausschließlich eigenes Recht anwendet, so dass die religiösen Rechtssysteme ohne Kollisionen nebeneinander existieren können.¹³⁴

¹³⁰ DURAZ, KOLLISIONSRECHT IM AL-FIQH, S. 339; THABIT, INT. STREITBEILEGUNG IM ISLAM, S. 159; Scholz, Islamisches Recht im Wandel, S. 2.; Schuster, Das Kollisionsrecht Algeriens, S. 29.

¹³¹ Schuster, Das Kollisionsrecht Algeriens, S. 24.

¹³² AL-HADAWY/AL-DAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 2. TEIL, 3. AUFL., S. 31; Vgl. Krüger, Fetwa und Syiar, S. 140.

¹³³ Eine übersichtliche Darstellung der Meinungsverschiedenheit der islamischen Gelehrten über die Existenz des Kollisionsrechts findet man bei Duraz: DURAZ, KOLLISIONSRECHT IM AL-FIQH, S. 370 - 393.

¹³⁴ Kreuzer, Nationalitätsprivileg und islamisches Religionsprivileg im Internationalen Personenrecht muslimischer Staaten, in: Bernreuther (Hrsg), Festschrift für Ulrich Spellenberg, S. 211 – 231 (212).

b) Anwendbares Recht außerhalb des Dar al- Islams

Selbst wenn die Zulässigkeit des Aufenthalts von Muslimen in einem nicht von Muslimen beherrschtem Territorium nicht in Frage gestellt wird,¹³⁵ bleibt die Frage, ob es Muslimen aus islamischer Sicht erlaubt ist, sich den dortigen Gesetzen zu unterwerfen. Allgemein wird die Auffassung vertreten, dass für eine sich zum Islam bekennende Person, unabhängig davon, wo sie sich befindet, nur islamisches Recht anwendbar ist.¹³⁶ Sollte ein Moslem durch einen nicht islamischen Richter verurteilt werden, so wird dieses Urteil im *Dar al- Islam* nicht anerkannt.¹³⁷ Anderer Auffassung ist jedoch Wähler: Seiner Meinung nach wird im islamischen Recht betreffend die Rechtsbeziehungen von Muslimen mit Andersgläubigen zwischen familienrechtlichen und nicht familienrechtlichen Beziehungen unterschieden. Bei obligatorischen bzw. dinglichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Muslimen und Andersgläubigen kommt das Recht im *Dar al- Harb* zur Anwendung (Verweis auf *lex loci contractus* bzw. *lex loci delicti* und bei dinglichen Ansprüchen auf *lex rei sitae*). Für die materiellen Voraussetzungen der Entstehung und Beendigung der familienrechtlichen Beziehungen und für deren Inhalt sind ausschließlich die islamischen Gerichte zuständig, sodass nur islamisches Recht zur Anwendung kommen kann. Erwähnenswert ist, dass im heutigen Syrien und Ägypten auch vor der Einnahme dieses Gebiets von Muslimen eine ähnliche Rechtspraxis von Christen und Juden praktiziert wurde.¹³⁸

c) Wirkung eines Glaubenswechsels

Wie oben dargestellt wurde, ist nach den Siyar Regelungen die Religionszugehörigkeit einzelner Personen maßgeblich für die Bestimmung des anwendbaren Rechts auf die zwischenmenschlichen Angelegenheiten. Deshalb wirkt sich ein Glaubenswechsel im islamischen Recht entscheidend auf die rechtliche Stellung der einzelnen Personen und somit auf die Bestimmungen einzelner Sachverhalte aus, insbesondere im Bereich des Familienrechts.¹³⁹ Ab einem Glaubenswechsel „ex nunc“ werden noch offene Sachverhalte anderen Bestimmungen unterliegen. Abgeschlossene Sachverhalte werden nicht nur - wie im

¹³⁵ Vgl. Rohe, Das islamische Recht, S. 158 – 159.

¹³⁶ DURAZ, KOLLISIONSRECHT IM AL-FIQH, S. 344.

¹³⁷ Menhofer, Religiöses Recht und internationales Privatrecht, S. 46. Weitere Ausführungen zum unterschiedlichen Umfang der Anwendbarkeit des islamischen Rechts in *Dar al- Harb* bei Rohe, Das islamische Recht, S. 160 – 162.

¹³⁸ Vgl. Kreuzer, Nationalitätsprivileg und islamisches Religionsprivileg im Internationalen Personenrecht muslimischer Staaten, in: Bernreuther (Hrsg), Festschrift für Ulrich Spellenberg, S. 211 – 231 (213).

¹³⁹ Im modernen IPR wird von Statutenwechsel gesprochen.

modernen IPR - darauf geprüft, ob die verwirklichten Bedingungen für das weitere Bestehen bzw. die Beendigung des Rechtsverhältnisses anerkannt werden, sondern können die Modifikation des Rechtsverhältnisses nach dem neuen Statut bewirken.

aa) Übertritt zum Islam

Um die Frage nach der Konsequenz eines Glaubenswechsels zu beantworten, muss man zwischen zwei Fällen unterscheiden: Für einen wirksamen Übertritt zum Islam ist das Bekenntnis „الشهادة“¹⁴⁰ des Konvertierten zum Islam ausreichend.¹⁴¹ Auch hier soll man zwischen verschiedenen Konstellationen unterscheiden. In Bezug auf familienrechtliche Angelegenheiten hängt die Wirkung des Übertritts zum Islam davon ab, ob beide Eheleute oder nur der Ehemann oder nur der Ehefrau zum Islam konvertiert. Unabhängig davon, ob die vor dem Übertritt zum Islam eingegangene Ehe die islamische Wirksamkeitsvoraussetzung einer Ehe erfüllt, wird sie bei einem gemeinsamen Übertritt zum Islam in der Regel weiter bestehen. Im Falle der alleinigen Konversion des Ehemanns zum Islam spielt die Religionszugehörigkeit der Ehefrau eine entscheidende Rolle. Ist die Ehefrau eine Christin oder eine Jüdin bleibt die Ehe weiter bestehen, andernfalls wird die Ehe aufgelöst, wenn die Ehefrau nicht bereit ist, zum Islam, Judentum oder Christentum zu konvertieren. Für den Fall, dass die Ehefrau zum Islam übertritt, wird dem nicht muslimischen Ehemann eine Frist (in der Regel von drei Monaten) gewährt. Wenn diese Frist verstrichen ist, ohne dass der Ehemann zum Islam konvertiert ist, dann gilt diese Ehe vom Zeitpunkt der Konvertierung zum Islam an als beendet.¹⁴²

Die Konversion zum Islam wird auch Einfluss auf das Eltern- Kind- Verhältnis haben. Wenn ein gemeinsamer Übertritt der beiden Ehegatten oder ein alleiniger Übertritt einer der Ehegatten vorliegt, wird diese Tatsache auf danach geborene bzw. in der Zeit des Übertritts noch unmündige Kinder Wirkung entfalten, indem die Kinder die islamische Zugehörigkeit erhalten.

¹⁴⁰ Das Bekenntnis zum Islam lautet: „Ich bezeuge, es gibt keinen Gott außer Allah, und ich bezeuge, Mohammed ist sein Prophet,“
ff.; Krüger, Fetwa und Syiar, S 110 ff.; Wähler, Interreligiöses Kollisionsrecht im Bereich privatrechtlicher Rechtsbeziehungen, S. 111 ff.

¹⁴² KHADDURI/ LIEBESNY, LAW IN THE MIDDLE EAST MIDDLE EAST, S. 342.

bb) Abkehr vom Islam

Es gilt als Apostasie im Islam „الردة“, wenn ein volljähriger Muslim freiwillig und vorsätzlich sein Bekenntnis zum Islam leugnet, indem er zu seiner anfänglichen Religion zurückkehrt, zu einer anderen Religion übertritt oder wenn seine Taten und Worte eine Missachtung der fundamentalen Prinzipien des Islams darstellen.¹⁴³ Aus einigen Versen im Koran geht hervor, dass die Strafe der Apostasie nur im Jenseits „القيامة“ erfolgt. Dennoch sind sich alle islamischen Rechtsschulen einig, dass die Abkehr vom Islam eine der schwersten Straftaten darstellt und dementsprechend eine schwere Strafe auch im Diesseits nach sich zieht.¹⁴⁴ Nach Auffassung der malikitischen, schafiiitischen und hanbalitischen Rechtsgelehrten soll der Abtrünnige „المرتد“ mit dem Tod bestraft werden.¹⁴⁵ Soll der Vollzug der Todesstrafe aus äußeren Gründen nicht möglich sein, etwa wenn der Abtrünnige sich nicht mehr im Dar al-Islam aufhält, so wird er trotzdem wie ein Toter behandelt, mit der Folge des Eintritts der Rechtsunfähigkeit; sein Vermögen gilt dann als Erbmasse.¹⁴⁶ Diese Abwendung wirkt sich auch auf eine bestehende Ehe aus, die automatisch aufgelöst wird.¹⁴⁷

C. *Entwicklungen im internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht in der Türkei und Tunesien*

Die Rechtssysteme im Irak, in der Türkei und in Tunesien hatten in der Vergangenheit mehr gemeinsame Merkmale als heutzutage. Das prägende Merkmal war ihre Zugehörigkeit zum islamischen Rechtskreis. Später entwickelte sich das Rechtssystem in diesen Ländern in Bezug auf Rechtsschöpfung und Rechtsanwendung unterschiedlich. Während es in der Türkei zu einer formal überstürzten Trennung zwischen Religion und Recht kam, wird in den Verfassungen vom Irak und Tunesien bis zum heutigen Tage Bezug auf das islamische Recht genommen, indem die Vereinbarkeit der Gesetze mit dem islamischen Recht als Maßstab für

¹⁴³ Zur Apostasie im Islam: Krämer, Gottes Staat als Republik, S. 148; Krüger, Fetwa und Siyar, S. 124 ff.; Rohe, das islamische Recht, S. 134; Vikør, Between God and the Sultan, S. 291 ff., Tellenbach/Freiburg, Die Apostasie im islamischen Recht, Quelle: http://www.gair.de/pdf/publikationen/tellenbach_apostasie.pdf. Zuletzt abgerufen am 22.09.2018; Johansen, Zwischen Verfassung, kodifiziertem Recht und šarī‘a: Die Apostasie in Gesetzgebung und Rechtssprechung einiger arabischer Staaten in: Ebert/Barthel (Hrsg.), Beiträge zum Islamischen Recht, Bd. IV, S. 23 – 43.

¹⁴⁴ Krämer, Gottes Staat als Republik, S. 148.

¹⁴⁵ Kotzur, Kollisionsrechtliche Probleme christlich-islamischer Ehen, S. 29; Wähler, Interreligiöses Kollisionsrecht im Bereich privatrechtlicher Rechtsbeziehungen, S. 112.

¹⁴⁶ Die Meinungen der einzelnen islamischen Rechtsschulen sind nicht immer übereinstimmend. Jedoch wird hier auf weitere Ausführungen verzichtet. Mehr dazu bei Wähler, Interreligiöses Kollisionsrecht im Bereich privatrechtlicher Rechtsbeziehungen, S. 69 ff.

¹⁴⁷ Kotzur, Kollisionsrechtliche Probleme christlich-islamischer Ehen, S. 29.

jede Rechtsschöpfung und Rechtsanwendung festgeschrieben ist. Deshalb ist es wichtig, sich einen Überblick über das internationale Privat- und Verfahrensrecht in der Türkei und Tunesien zu verschaffen, um zu überprüfen, ob der Irak von der Rechtsentwicklung in diesen beiden Ländern profitieren kann.

1. Türkei

a) Geschichte

Nach der Niederlage des Osmanischen Reiches im ersten Weltkrieg wurde die islamische Staatsform *Kalifat* 1924 in der Türkei abgeschafft¹⁴⁸ und auf diese Weise dem islamischen Recht als Hauptquelle des Rechts in der Türkei eine Absage erteilt.¹⁴⁹ Wenn auch in der jetzt geltenden Verfassung der Türkei der Islam als Staatsreligion proklamiert ist und immer noch einige Gesetze und Verordnungen aus der Zeit des Osmanischen Reiches existieren, gilt doch das europäische Recht als Hauptquelle des Rechtssystems in der Türkei.¹⁵⁰ Das Strafgesetzbuch vom 1927, welches seit seiner Entstehung mehrfach geändert wurde, lehnt sich stark an das italienische Strafgesetzbuch an. Demgegenüber stammen die Verwaltungsgesetze aus dem französischen Recht. Bei der Kodifizierung des türkischen ZGB von 1926, das zuletzt 2002 reformiert wurde, wurde das schweizerische ZGB vom 10.12.1907 herangezogen.¹⁵¹ 1982 wurde zum ersten Mal in der türkischen Geschichte ein Gesetz über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht erlassen, welches aus der Summe der zuvor in diversen Gesetzen vorhandenen kollisionsrechtlichen Bestimmungen bestand.¹⁵² Da die Türkei zahlreiche völkerrechtliche Verträge, insbesondere mit der EU unterzeichnet bzw. ratifiziert hat, wurde das türkische internationale Privat- und Verfahrensrecht von 1982 von diesen Verträgen verdrängt und ausgehöhlt, und dadurch entstand ein großer Bedarf an der Reformierung dieses Gesetzes.¹⁵³ Deshalb wurde es durch das Gesetz zum internationalen Zivil- und Zivilverfahrensrecht „Milletlerarası Özel Hukuk ve Usul Hukuku Hakkında

¹⁴⁸ Armağan, Türkisches Recht, S. 18.

¹⁴⁹ Notar Akademie Baden-Württemberg, Übersicht zum Güter- und Erbrecht einiger ausgewählter Staaten, Türkei, S. 1.

¹⁵⁰ Armağan, Türkisches Recht, S. 18; Mehr über die islamischen Bezüge im türkischen Rechtssystem siehe Fontana, Universelle Frauenrechte und islamisches Recht, S. 295 ff.

¹⁵¹ Widmer Lüchinger, Die türkischen und schweizerischen IPR- Gesetze im Vergleich, S. 89.

¹⁵² Duygu Damar in DTJV 2013, S. 8.

¹⁵³ Vgl. Rumpf, Einführung in das türkische Recht, § 8 Rn. 2.

Kanun¹⁵⁴,¹⁵⁴ Gesetz- Nr. 57118 vom 27.11.2007, welches seit 12. 12. 2007 und bis heute gültig ist, reformiert.¹⁵⁵

b) Die jetzigen Quelle des türkischen IPR und ihre Rangordnung

aa) Staatsverträge

Die Staatsverträge, die von der Türkei ratifiziert sind, haben gem. Artikel 90 Abs. 5 der türkischen Verfassung im allgemein den Rang eines Gesetzes.¹⁵⁶ Artikel 1 Abs. 2 des türkischen IPRG ist zu entnehmen, dass internationale Verträge mit der Republik Türkei als Vertragspartner höchstrangige Quellen des türkischen IPR sind. Als Beispiel für internationale Staatsverträge, denen die Türkei beigetreten ist, ist das UN-Kaufrechtsübereinkommen CISG im Bereich des internationalen Vertragsrechts von besonderer Beachtung.¹⁵⁷ Im Verhältnis zu den europäischen Ländern sind mehrere Haager Übereinkommen und Abkommen, die von dem Europarat geschaffen wurden, einschlägig.¹⁵⁸ Als Beispiele sind zu nennen: Das Übereinkommen von 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht (UStAK),¹⁵⁹ das Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen von 1961 (MSA), das Römische Übereinkommen von 1961 über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können, das Luxemburger Übereinkommen von 1967 über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen, etc.

bb) Das autonome türkische IPRG

Die zweitrangige Quelle des türkischen IPR ist das o. g. IPRG- Nr. 57118 vom 27.11.2007, welches privatrechtliche Geschäfte und Beziehungen mit Auslandsberührungen, die internationale Zuständigkeit der türkischen Gerichte, sowie die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen regelt. Dieses Gesetz besteht aus 66 Artikeln.

¹⁵⁴ Im Folgenden als türkisches IPRG abgekürzt.

¹⁵⁵ Eine komplette deutsche Übersetzung des Gesetzes von H. Krüger und F. Nomer- Ertan ist in IPRax 2008, S. 283 – 290 abgedruckt.

¹⁵⁶ Fontana, Universelle Frauenrechte und islamisches Recht, S.301.

¹⁵⁷ Am 01.08.2011 in der Türkei in Kraft getreten.

¹⁵⁸ Eine Auflistung der von der Haager Konferenz ausgearbeiteten Abkommen und weiterer Abkommen im Bereich des Internationalen Privatrechts findet man bei Sturm, in: Staudinger/ Sturm, Einleitung zum IPR, Rn. 454 ff.

¹⁵⁹ Quelle: www.hcch.net - Übereinkommen Nr. 8.

c) Der jetzige Aufbau und die Gliederung des türkischen IPRG

Das Gesetz ist in drei Kapitel unterteilt. Kapitel eins besteht aus zwei Abschnitten (Artikel 1 – 39). Im Abschnitt eins werden solche allgemeinen Bestimmungen des türkischen Kollisionsrechts geregelt, die auf alle internationalen Sachverhalte Anwendung finden. Im Abschnitt zwei (unter Rubrik Anknüpfungsregeln) werden solche Bereiche des internationalen Privatrechts geregelt, die im deutschen Recht dem Besonderen Teil zugeordnet werden.¹⁶⁰ Kapitel zwei (Artikel 40 - 63) ist wiederum in zwei Abschnitte geteilt, in denen das türkische IZPR geregelt wird: In Abschnitt eins die internationale Zuständigkeit der türkischen Gerichte und in Abschnitt zwei die Bestimmungen über die Vollstreckung und Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüche.¹⁶¹ Das dritte Kapitel (Artikel 64 - 66) enthält einige Schlussbestimmungen über zuvor aufgehobene Artikel im Gesetz- Nr. 2675 vom 20.05.1982 über das internationale Privat- und Verfahrensrecht und das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie dessen Ausführung durch den Ministerrat. Im Folgenden werden nur einige dieser Bestimmungen kurz erwähnt.

In Artikel 2 des türkischen IPRG ist das Prinzip der Überprüfung des anwendbaren Rechts von Amts wegen verankert. Weiter ist anzumerken, dass die Regelung des Artikels 4 a des türkischen IPRG die Maßgeblichkeit des Wohnsitzes als Anknüpfungspunkt anstelle von Staatsangehörigkeit für Staatenlose und Flüchtlinge in den Fällen, in denen das anzuwendende Recht nach dem Staatsangehörigkeitsprinzip zu bestimmen ist, beinhaltet.¹⁶² Artikel 6 widmet sich der unmittelbaren Sonderanknüpfung an türkisches Recht bei Sachverhalten, die unter den Anwendungsbereich der zwingenden Normen des türkischen Rechts fallen. Eine weitere wichtige Bestimmung ist die ausdrückliche Regelung bzgl. des anwendbaren Rechts bei Verjährung internationaler Rechtsgeschäfte. Artikel 8 des türkischen IPRG knüpft die Verjährung von Rechtsgeschäften an das Vertragsstatut an.¹⁶³

Im Bereich des internationalen Familienrechts werden immer noch die Anknüpfungsregelungen des internationalen Familienrechts (allgemeine Ehwirkung, Scheidung, Trennung, Unterhalt, Ehegüterrecht, und Abstammung) hauptsächlich an die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten bzw. an das Heimatrecht des Kindes bei der

¹⁶⁰ Zum besseren Verständnis wird auch hier die gleiche Teilung vorgenommen wie in der Literatur zum deutschen Recht.

¹⁶¹ Eine Skizzierung des türkischen internationalen Zivil- und Zivilverfahrensrecht findet man bei Rumpf, Einführung in das türkische Recht, § 8, S. 74 – 97.

¹⁶² Siehe Odendahl, Auswirkungen des neuen türkischen IPR-Gesetzes, in: FamRZ 2009 Heft 7, S. 567 - 572.

¹⁶³ Eine Darstellung der Verjährung im türkischen int. Privatrecht: IPRax 1999, S. 493 - 494.

Begründung der Abstammung angeknüpft, aber, wenn die Parteien nicht Angehörige desselben Staates sind, dann wird subsidiär an ein territoriales Element (den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt bei Ehegatten bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes bei der Begründung der Abstammung) angeknüpft (Artikel 13 Abs. 3, Artikel 14, Artikel 15, Artikel 16 und Artikel 17 des türkischen IPRG). Diese Vorgehensweise des türkischen Gesetzgebers soll als erster Schritt Richtung Gleichbehandlung der Ehegatten bzw. Kindeseltern im Bereich des internationalen Familienrechts betrachtet werden. Artikel 24 des türkischen IPRG regelt das auf die internationalen vertraglichen Schuldverhältnisse anwendbare Recht. Ergibt sich aus einem Vertrag oder den Umständen eindeutig, dass die Vertragsparteien eine Rechtswahl getroffen haben, so gilt das gewählte Recht als Vertragsstatut und bestimmt das Zustandekommen und die Gültigkeit des Vertrages. Für einzelne Vertragstypen sind besondere Regelungen vorgesehen.¹⁶⁴

Im Bereich der Anerkennung ausländischer Entscheidungen ist im Vergleich zum IPRG 1982 eine liberale Tendenz zu verzeichnen.¹⁶⁵

2. Tunesien

a) Geschichte

Tunesien kennt in seiner Geschichte verschiedene Zivilisationen und hat dadurch ein beachtliches rechtliches Erbe erworben, dennoch sind bis vor kurzem keine Kollisionsregeln entwickelt worden, weil die jeweiligen Ethnien und religiöse Gruppierungen eigene Gerichte und Justizsysteme hatten, die in familienrechtlichen und sachenrechtlichen Angelegenheiten

¹⁶⁴ Die Übersetzung des Artikels 24 lautet:

Abs. 1 - Schuldverhältnisse aus Verträgen unterliegen dem Recht, das die Parteien ausdrücklich gewählt haben. Eine Rechtswahl, die sich auf Grund von Vertragsklauseln oder nach den jeweiligen Umständen ohne Zweifel bestimmen lässt, ist gleichfalls gültig.

Abs. 2 - Die Parteien können vereinbaren, dass das gewählte Recht auf den ganzen Vertrag oder nur auf einen Teil des Vertrages angewandt wird.

Abs. 3 - Eine Rechtswahl kann von den Parteien jederzeit getroffen oder geändert werden. Eine Rechtswahl nach Vertragsabschluss ist unter der Voraussetzung, dass die Rechte Dritter unberührt bleiben, ex tunc gültig.

Abs. 4 - Falls die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben, wird auf das Schuldverhältnis das Recht angewendet, zu dem der Vertrag die engste Beziehung hat. Dieses [Recht] ist das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Schuldners, der die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses; bei den geschäftlich oder beruflich abgeschlossenen Verträgen ist es das Recht am Geschäftssitz des Schuldners, der die charakteristische Leistung zu erbringen hat; bei dessen Fehlen ist das Recht des Wohnsitzes anzuwenden; falls der Schuldner, der die charakteristische Leistung zu erbringen hat, mehrere Geschäftssitze hat, [gilt] das Recht des Geschäftssitzes, zu dem der Vertrag die engste Beziehung hat. Ist jedoch nach der Gesamtheit der jeweiligen Umstände ein Recht vorhanden, zu dem der Vertrag eine [noch] engere Beziehung besitzt, so unterliegt der Vertrag diesem Recht. Siehe auch Rumpf, Einführung in das türkische Recht, § 8, Rn. 12 – 23.

¹⁶⁵ Siehe Odendahl, Auswirkungen des neuen türkischen IPR-Gesetzes, in: FamRZ 2009 Heft 7, 567 - 572.

zuständig waren und jedes Gericht lediglich eigenes Recht anwendete.¹⁶⁶ Bis zur Unabhängigkeit Tunesiens wurden die familienrechtlichen und sachenrechtlichen Angelegenheiten der Muslime nach islamischem Recht von sog. Scharia -Gerichten entschieden.¹⁶⁷ In jedem Gericht gab es eine malikitische und eine hanafitische Kammer. Der Kläger bzw. der Antragsteller hatte die freie Wahl zwischen den beiden Kammern. Aber der Beklagte bzw. der Antragsgegner konnte auf der Zuständigkeit der anderen nicht gewählten Kammer beharren, und das Gericht musste diesem Appell nachgehen.¹⁶⁸ Für Angehörige des jüdischen Glaubens gab es im gesamten Tunesien ein einziges Gericht, al- Ahbar Gericht, welches jüdisches Recht anwendete. Für die ausländischen rechtlichen Angelegenheiten waren die französischen Gerichte zuständig. Die Vorschriften der Anordnung zur Regelung ausländischer familienrechtlicher Angelegenheiten „أمر المتعلق لضبط الاحوال الشخصية لأجانب“ vom 12.07.1956 gilt als erste tunesische Kodifikation auf dem Gebiet des internationalen Privat- und Verfahrensrechts. Danach wurde das tunesische Staatsangehörigkeitsgesetz „مجلة الجنسية“ am 28.02.1963 erlassen und anschließend das tunesische Ausländerrecht „قانون حالة“ am 28.02.1968 erlassen und anschließend das tunesische Ausländerrecht „الأجانب بالبلاد التونسية“, das Gesetz- Nr. 7 vom 28.02.1968. Da in der Zeit zwischen 1968 und 1998 in Tunesien nur der Bereich der familienrechtlichen Angelegenheiten gesetzlich geregelt war, waren die einzelfallbezogenen Gerichtsentscheidungen die hauptsächliche Rechtsquelle des internationalen Privat –und Verfahrensrechts in Tunesien. Aufgrund der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen wurde der Erlass eines neuen Gesetzes, welches die Liberalisierung der Wirtschaft im Land fördern sollte, als unerlässlich empfunden. So wurde das internationale Privatrechts - Gesetz „مجلة القانون الدولي الخاص“, das Gesetz- Nr. 97 vom 27.11.1998 erlassen. Beachtlich ist, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes sich in ihrer Gesamtheit stark an die bis dahin neuen Tendenzen der kontinental- europäischen Vorbilder im Bereich des internationalen Privatrechts, darunter auch im Bereich des internationalen Familien- und Erbrechts anlehnen.¹⁶⁹ So ist festzustellen, dass das tunesische internationale Privat- und Verfahrensrecht, insbesondere in Bezug auf Gleichbehandlung der Ehegatten und Kindeseltern genauso zielstrebig vorgegangen ist wie das etwa neun Jahre später erlassene

¹⁶⁶ BIN AL- MAHMOUD/ BEN AL- HUSAINY, DAS SYSTEM DES TUNESISCHEN INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS, S. 15.

¹⁶⁷ Ein Überblick über den Inhalt und die Entwicklung des tunesischen internationalen Rechts bis 1998 bei Kotzur, Kollisionsrechtliche Probleme christlich-islamischer Ehen, S. 58 – 63.

¹⁶⁸ BIN AL- MAHMOUD/ BEN AL- HUSAINY, DAS SYSTEM DES TUNESISCHEN INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS, S. 15.

¹⁶⁹ BANMUSI, KOMMENTAR ZUM TUNESISCHEN INTERNATIONALEN PRIVATRECHT, S. 265.

türkische internationale Zivil- und Zivilverfahrensrecht. Es gilt daher als Vorzeigemodell für die gesamten arabisch- muslimischen Länder.¹⁷⁰

b) Die jetzigen Quellen d. tunesischen IPR und ihre Rangordnung

aa) Staatsverträge

Artikel 20 der tunesischen Verfassung von 2014 ist zu entnehmen, dass ratifizierte internationale Verträge mit der Republik Tunesien einen Rang zwischen der Verfassung und einfachem nationalen Recht haben; Die ratifizierten völkerrechtlichen Verträge unterliegen der Verfassung in der Normenhierarchie, aber stehen über den einfachen nationalen Gesetzen. Neben zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen im Bereich der Menschenrechte ist Tunesien einer Reihe von regionalen und internationalen Abkommen im Bereich des internationalen Privat- und Verfahrensrechts beigetreten.¹⁷¹ Als Beispiel sei der deutsch – tunesische Rechtshilfe - Vertrag vom 19.07.1966,¹⁷² die Riyadh Konvention „اتفاقية الرياض العربية للتعاون“¹⁷³ aus dem Jahr 1983 und das Abkommen über die rechtliche und justizielle Zusammenarbeit der Union des arabischen Maghreb „اتفاقية للتعاون القانوني والقضائي المبرم بين دول اتحاد المغرب“¹⁷⁴ genannt. Im Bereich des internationalen Vertragsrechts ist das einheitliche Recht der CISG zu erwähnen. Tunesien ist seit dem 04.11.2014 der 78. Mitgliedstaat der Haager Konferenz für internationales Privatrecht von 31. 10.1951 geworden. Verglichen mit anderen arabisch– muslimischen Ländern ist Tunesien den meisten Haager Übereinkommen

¹⁷⁰ Nicht nur im Bereich des internationalen Privatrechts hat Tunesien eine Vorreiterrolle. In der neuen tunesischen Verfassung vom 26.1.2014 wird der Islam in Artikel 1 als Staatsreligion reklamiert, aber in Artikel 2 wird dem Staat Tunesien ein ziviler Charakter „دولة مدنية“ zugewiesen und das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit „دولة“ als Staatsform in Tunesien festgelegt. Auf diese Weise wurde – anders als in anderen arabischen bzw. islamischen Ländern - dem islamischen Recht als Rechtsquelle eine Absage erteilt. Auch Art. 20 stellt einen weiteren Unterschied zu allen anderen Verfassungen arabischer Staaten dar, weil an dieser Stelle das Prinzip der Gleichheit der Bürger und Bürgerinnen –Mann und Frau-in Rechten und Pflichten verankert ist. Siehe die englische Fassung der tunesischen Verfassung in: Middle East Journal, The Tunisian Constitution, Ausg. 13, Nr. 4, 1959, S. 443–448. Online abrufbar unter: www.jstor.org/stable/4323169.

¹⁷¹ Einer dieser völkerrechtlichen Verträge im Bereich des Menschenrechts ist CEDAW. Entgegen der Behauptung von Fontane (Fontana, Universelle Frauenrechte und islamisches Recht, S.279) hat Tunesien, nachdem es einen Generalvorbehalt gegen Art. 9 Abs. 2, Art. 15 Abs. 4, Art 16 Abs. 1 lit c, d, f, g und h und Art. 29 Abs. I eingelegt hat, laut der tunesischen Regierungserklärung vom 17.04.2014 diese Vorbehalte offiziell zurückgenommen. Jedoch soll weiterhin ein allgemeiner Vorbehalt bestehen, dass Tunesien zur Durchsetzung des Abkommens keine verwaltungsrechtliche oder legislative Entscheidung treffen wird, die gegen das islamische Recht verstößt. Quelle: Middle East Online Zeitschrift vom 29.04.2014. Abrufbar unter: www.middle-east-online.com, zuletzt abgerufen am 22.09.2018.

¹⁷² Näheres dazu Kotzur, Kollisionsrechtliche Probleme christlich-islamischer Ehen, S. 65.

¹⁷³ In Kraftgetreten seit 01.01.1979.

¹⁷⁴ In Kraftgetreten seit 09.03.1991.

beigetreten, so dem Haager Übereinkommen (HApostille Ü)¹⁷⁵ vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation mit Wirkung vom 10. Juli 2017,¹⁷⁶ dem Haager Übereinkommen vom 15.11.1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (HZÜ)¹⁷⁷ (für Andorra am 1.12.2017 und für Tunesien am 1.2.2018 in Kraft getreten), sowie dem Haager Übereinkommen vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ).¹⁷⁸ Beispiele für bilaterale Abkommen als Rechtsquelle im tunesischen internationalen Privat- und Verfahrensrecht sind das Abkommen zwischen Deutschland und Tunesien über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 19.07.1965.¹⁷⁹

bb) Das autonome tunesische IPRG

Die zweitrangige Quelle des tunesischen internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts ist das o. g. Gesetz- Nr. 97 vom 27.11.1998.

c) Der jetzige Aufbau und die Gliederung des tunesischen IPRG

Das Gesetz besteht aus fünf Kapiteln „العنوان“, wobei das erste Kapitel nur zwei Artikel enthält „الفصل“: Den Anwendungsbereich des Gesetzes und die Internationalität eines Sachverhaltes durch Auslandsberührung. Das zweite Kapitel (Artikel 3 bis 10) regelt die internationale Zuständigkeit der tunesischen Gerichte und lehnt sich inhaltlich an Regelungen des tunesischen Verfahrensrechts in Handel und Zivilsachen „مجلة المرافعات المدنية و التجارية“ sowie das Brüsseler Übereinkommen vom 27.09.1968 an.¹⁸⁰ Im dritten Kapitel (Artikel 11 bis 18) wird die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen im Tunesien geregelt. Beachtlich ist, dass Tunesien in diesem Bereich auf den Grundsatz der gegenseitigen

¹⁷⁵ Quelle: www.hcch.net - Übereinkommen Nr. 12.

¹⁷⁶ Die Bundesrepublik Deutschland hat unter Bezugnahme auf Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens Einspruch gegen den Beitritt Tunesiens erhoben. Im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten, die dem Beitritt gem. Artikel 12 Abs. 2 des Übereinkommens nicht widersprochen haben, ist am 30.3.2018 für Tunesien in Kraft getreten.

¹⁷⁷ Quelle: www.hcch.net – Übereinkommen Nr. 14.

¹⁷⁸ Quelle: www.hcch.net - Übereinkommen Nr. 28. Zu beachten ist, dass das Übereinkommen für Tunesien am 1.10.2017 in Kraft getreten ist, aber im Verhältnis zu Deutschland hat es gem. Artikel 38 Abs. 4. HKÜ zu diesem Zeitpunkt keine Gültigkeit. Siehe auch, Länderberichte aus Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht Online-Länderbericht Tunesien.

¹⁷⁹ Siehe Geimer/ Schütze, Internationaler Rechtsverkehr, S. 550 ff.

¹⁸⁰ BANMUSI, KOMMENTAR ZUM TUNESISCHEN INTERNATIONALEN PRIVATRECHT, S.50.

Anerkennung verzichtet. Das vierte Kapitel (19 - 25) regelt die Immunität im Erkenntnisverfahren und im Vollstreckungsverfahren und orientiert sich an den Allgemeinen Bestimmungen im sog. Wiener Übereinkommen. Im letzten Kapitel (Artikel 26 - 76) wird das anwendbare Recht aus internationalen Sachverhalten geregelt. Die Allgemeinen Regelungen sind in den Artikeln 33 – 36 enthalten. Dann werden die Themen behandelt, die im deutschen Recht zum Besonderen Teil gehören: Personalstatut, Geschäftsfähigkeit, Mehrstaater, Flüchtlinge, Staatenlose, Form der Eheschließung, internationales Familienrecht, Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kind, Feststellung der Abstammung, Adoption und das internationale Erbrecht. Noch zu erwähnen ist, dass Tunesien auch bei der Bestimmung des Erbstatuts einen völlig neuen Weg geht, verglichen mit anderen Ländern in der Region. Hier wird eine Anknüpfungsleiter installiert, und es kommt nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit des Erblassers an.¹⁸¹

D. Zusammenfassung

Nach obiger Darstellung der geschichtlichen Entwicklung sowie der Rechtsquellen und des Inhalts des deutschen, islamischen, türkischen und tunesischen Rechts im Bereich des internationalen Privat- und Verfahrensrechts wird festgestellt, dass bis zum Spätmittelalter - aus heutiger Sicht - keine internationalen Privat- und Verfahrensregelungen existierten. Bis zum Mittelalter wurde in Europa das römische Recht neben den weiteren Rechten der Stämme, wie z.B. das germanische Gewohnheitsrecht praktiziert. Das islamische Recht wurde erst im beginnenden Mittelalter entwickelt und sein Regelungstand entspricht dem Zeitgeist dieser Epoche. Sowohl das islamische Recht als auch das in Europa praktizierte römische Recht in Verbindung mit dem Stammesrecht waren ähnlich fremdenfeindlich. Erst im Spätmittelalter kam es zu Differenzen zwischen dem islamischen Recht und dem Recht im kontinental- europäischen Raum. Während im europäischen Raum fleißig an Entwicklungen des Kollisionsrechts gearbeitet und dieses immer wieder möglichst an alle Lebensbereiche

¹⁸¹ Tunesien hebt sich nicht nur auf dem Gebiet des internationalen Privat- und Verfahrensrechts von anderen arabisch- muslimischen Ländern ab, sondern auch im materiellen Recht wird eine Gleichberechtigung angestrebt. Am 14.9.2017 hat das tunesische Präsidialamt mitgeteilt, dass Verwaltungsrundschreiben, aus denen sich ergibt, dass muslimische Frauen keinen Nichtmuslim heiraten können, zurückgezogen werden. Die Parlamente in Tunesien, in Jordanien und im Libanon haben im Juli und August die Abschaffung strafrechtlicher Bestimmungen beschlossen, die einem Vergewaltiger bei Eheschließung mit dem Opfer Straffreiheit ermöglichten. Siehe Arte Inof, Libanon: Keine Amnestie mehr für Vergewaltiger, online abrufbar unter: <https://info.arte.tv/de/libanon-ende-der-amnestie-fuer-vergewaltiger-durch-heirat>. Zuletzt abgerufen am 28.09.2017.

angepasst wurde, stagnierte das islamische Recht durch das Verbot der weiteren Rechtsbildung. So kam es allmählich zu großen Unterschieden zwischen dem kontinental-europäischem Recht und dem islamischen Recht. In der Türkei galt bis zum Niedergang des osmanischen Reichs das islamische Recht. Auch in Tunesien, als Teil des osmanischen Reichs, galt das islamische Recht und deshalb gab es kaum Regelungen im Bereich des internationalen Privatrechts. Nach Gründung der Republik Türkei und nach der Unabhängigkeit Tunesiens, begann in den beiden Ländern der Rückzug vom islamischen Recht. Sie haben dann das internationale Privatrecht- und Verfahrensrecht aus Europa übernommen.

§ 3 Grundzüge des irakischen IPR/ IZVR mit Bezug zum IPR/ IZVR anderer Staaten

A. Zum Begriff des irakischen IPR und IZVR

I. Zum Begriff des IPR (Internationales Privatrecht)

Auch im Irak wird der Begriff des internationalen Privatrechts „القانون الدولي الخاص“ synonym für den Begriff des Kollisionsrechts „قانون المنازعات“ verwendet.

In den Lehrbüchern wird das irakische internationale Privatrecht als die Gesamtheit der Rechtsnormen bezeichnet, die internationale Beziehungen der Privatpersonen regeln. Neben dem Kollisionsrecht werden das Staatsbürgerschaftsrecht,¹⁸² der rechtliche Status der Ausländer, sog. Fremdenrecht „قانون الاجانب“¹⁸³ internationale Verfahren und die Gerichtszuständigkeit behandelt. Die Lehre des IPR im Irak orientiert sich unter anderem nach französischem Muster.¹⁸⁴

In Deutschland werden diese Themen zu Recht als Nachbarthemen des IPR bezeichnet, da ein engerer Begriff des IPR vertreten wird. Deshalb werden das Staatsbürgerschaftsrecht und das Fremdenrecht bei der Darstellung des irakischen IPR in dieser Arbeit nach deutschem Muster nicht berücksichtigt, und es wird nur das irakische internationale Privatrecht - die Kollisionsnormen, die im irakischen ZGB, bzw. in den Spezialgesetzen enthalten sind - und das irakische internationale Zivilprozess - und Schiedsrecht dargestellt. Zum besseren Verständnis orientiert sich die Zuordnung der Normen des Kollisionsrechts an der in der deutschen Literatur bekannten Aufteilung (Allgemeine und Besondere Vorschriften).

II. Zum Begriff des internationales Zivilverfahrensrechts

Während die Normen des IPR eine Antwort auf die Frage nach dem anwendbaren Recht in internationalen Rechtsverhältnissen zu geben versuchen, befasst sich das internationale Zivilverfahrensrecht (IZVR) „الأجراءات المدنية الدولية“ mit der Gesamtheit der Normen, die die

¹⁸² Das Staatsangehörigkeitsrecht wurde vom irakischen Gesetzgeber seit der Gründung des irakischen Staates durch das Staatsangehörigkeitsgesetz- Nr. 42 aus dem Jahr 1924, durch das Gesetz- Nr. 43 aus dem Jahr 1963 und das Gesetz über die Erteilung der irakischen Staatsangehörigkeit an Araber Nr. 5 aus 1975 „قانون منح الجنسية“ geregelt. Durch das Staatsangehörigkeitsgesetz- Nr. 26 aus 2006 wurden dann die bisherigen Gesetze aufgehoben.

¹⁸³ Geregelt im Gesetz- Nr. 118 von 1978 über das Aufenthaltsrecht (geänderte Fassung).

¹⁸⁴ Sonnenberger in: Sonnenberger/Classen (Hrsg.), Einführung in das französische Recht, S.147.

Verfahrensfragen in den zivilrechtlichen Sachverhalten mit Auslandsbezug regeln.¹⁸⁵ Dementsprechend fallen unter das IZVR neben dem internationalen Zivilprozessrecht (IZPR) weitere „Spezialgebiete“¹⁸⁶ wie die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, das internationale Insolvenzrecht, das internationale Anwaltsrecht und vereinzelt der grenzüberschreitende kollektive Rechtsschutz.¹⁸⁷ Es ist auch offensichtlich, dass das Attribut „international“ nichts mit dem überstaatlichen Recht zu tun hat, sondern das IZVR wie auch das IPR ein Teil des nationalen Rechts bleiben.¹⁸⁸ Nun fragt man sich, wie das Thema in der Literatur im Irak oder auch in der Literatur anderer arabischen Länder behandelt wird. Die bekanntesten irakischen Rechtsgelehrten auf dem Gebiet des IPR/IZVR Al-Hadawy und Al-Dawdy verwenden einen anderen Begriff für das, was in der Lehre in Deutschland als IZVR bezeichnet wird und zwar den Begriff „تنازع الأختصاص القضائي“, auf Deutsch „Kollision der Gerichtszuständigkeit“.¹⁸⁹ Auch andere Rechtsgelehrte wie Ali und Hafiz gehen in die gleiche Richtung.¹⁹⁰ Dieser Begriff „تنازع الأختصاص القضائي“ deckt nicht den Inhalt des Begriffs IZVR, wie es in der deutschsprachigen Literatur der Fall ist, sondern ist allenfalls mit dem IZPR deckungsgleich. Deshalb wird die Behandlung der internationalen Freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Literatur vernachlässigt, und die weiteren Spezialgebiete wie das Insolvenzrecht, das internationale Anwaltsrecht und der grenzüberschreitende kollektive Rechtsschutz werden gar nicht thematisiert. Daher werden auch in dieser Arbeit nur die Zuständigkeit der irakischen Gerichte, die Anerkennung der ausländischen Urteile im Irak und die Schiedsgerichtsbarkeit als Ganzheit des irakischen IZVR betrachtet und kurz zusammengefasst.

B. Entwicklungen in der Politik und des internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts im Irak

Zuverlässige schriftliche Quellen über die im Irak praktizierten Vorschriften im Bereich des internationalen Privatrechts in den früheren Zeiten sind nicht vorhanden.¹⁹¹ Jedoch ist es möglich, dass aus Kenntnissen der Entwicklungsgeschichte der dortigen Politik und des Rechtssystems im Allgemeinen Rückschlüsse auf die Entwicklung der früheren Regelungen

¹⁸⁵ Geimer, IZPR, 7. Aufl., Rn 53; Ähnlich Linke/ Hau, IZPR, 6. Aufl., Rn. 1.1.

¹⁸⁶ Linke/ Hau, IZPR, 6. Aufl., Rn. 1.4.

¹⁸⁷ Linke/ Hau, IZPR, 6. Aufl., Rn. 1.4.

¹⁸⁸ Geimer, IZPR, 7. Aufl., Rn 13; Nagel/Gottwald, § 1, Rn. 2; Schack, IZVR, § 1, Rn. 2.

¹⁸⁹ AL-HADAWY/ AL-DAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 2. Teil, 3. Aufl., S. 229.

¹⁹⁰ ALI, DAS IPR IM IRAK, S. 397- 398; Hafiz, Irakisches IPR, S. 140.

¹⁹¹ Das Buch von Abulrahman: „Early Islamic Law in Basra in the 2nd/8th Century“ gibt einen guten Überblick über die Rechtspraxis in dem genannten Zeitraum im Irak.

im Bereich des internationalen Privatrechts gezogen werden und so einen ersten Baustein für die Thematisierung der geschichtlichen Entwicklung des internationalen Privatrechts im Irak anzulegen. Die irakische Rechtsgeschichte beginnt mit dem mesopotamischen Kodex von Hammurabi und erstreckt sich über die Ära des vorislamischen arabischen Rechts, den Aufstieg des islamischen Rechts und schließlich über die moderne Ära des heutigen irakischen Rechts.¹⁹² Da das islamische Recht bis heute Einfluss auf das Rechtssystem im Allgemeinen im Irak hat, ist für diese Arbeit die Geschichte des Iraks ab Herrschaft der Muslime im Irak von besonderer Bedeutung.

I. Die Periode des traditionellen islamischen Kollisionsrechts

1. Der Irak als ein Teil der islamischen Kalifen- Dynastien

Im Frühmittelalter, genauer gesagt um das Jahr 638 eroberten die arabischen Muslime den heutigen Irak.¹⁹³ Die verschiedenen Kalifen begründeten Dynastien „عصر الخلفاء“¹⁹⁴. Es wurden auch neue Lagerstädte wie in Basra und Kufa gebaut, von denen in der Folgezeit wichtige Impulse für die Herausbildung des islamischen Rechts und die Gestaltung des Kalifats ausgingen.¹⁹⁵ Das Gebiet des heutigen Iraks gilt als "Geburtsort" der hanafitischen „الحنفية“, schafitischen „الشافعية“ und hanbalitischen „الحنبلية“ Rechtsschule sowohl in Bezug auf die Schulgründer als auch hinsichtlich der Traditionen.¹⁹⁶ Bis zum Ende der Abbasiden Dynastie „الخلافة العباسية“ im Jahr 1258 durch die Eroberung von Bagdad durch die Mongolen wurde die Scharia im Irak als ein Teil des Dar al- Islam in allen Lebensbereichen,¹⁹⁷ darunter auch auf die Sachverhalte, die wir heute als international bezeichnen würden, angewendet.¹⁹⁸ Auch während der Mongolenherrschaft im Irak wurde der Islam nach seiner Anpassung an die Vorstellungen der Mongolenherrscher in seiner Gesamtheit angewendet.¹⁹⁹ Diese historischen Tatsachen belegen, dass, wenn auch keine schriftlichen Quellen über das internationale

¹⁹² Schmauder, Das Darlehen im syrischen Kulturraum, S. 4.

¹⁹³ Abid, Ein Land in Fragmenten: Ethnien, Kulturen, Religionen im Irak, in: Kraitt (Hrsg.), Irak, Ein Staat zerfällt, S. 15.

¹⁹⁴ AL- BAIYUMI, VERTRAGLICHE ASPEKTE, S. 32.

¹⁹⁵ Ebert, Zum Personalstatut im Irak, in: Schneider/ Hanstein (Hrsg.), Beiträge zum islamischen Recht V, in Ebert/ Barthel (Hrsg.) Leipziger Beiträge zur Orientforschung Bd. 19, S. 85 - 115 (86).

¹⁹⁶ Ebd.

¹⁹⁷ Da der Islam für sich den Anspruch erhebt, das gesamte Leben der Gläubigen zu bestimmen. Vgl. Klingmüller, Das Recht des Islam in: David/ Grassmann, Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart, S. 603.

¹⁹⁸ Vgl. Al – Dabbagh, Regards critiques sur les règles de conflit de lois en droit international privé irakien, R.I.D.C, Bd. 58, Nr. 3/ 2006, S. 885 – 924 (886).

¹⁹⁹ Vgl. Heidemann, Das Aleppiner Kalifat, S. 54; Badr, A Survey of Islamic International Law, in: Proceedings of the Annual Meeting, Bd. 76, 1982, S. 57.

Privatrecht in dieser Periode im heutigen Raum des Iraks bekannt sind, es immerhin Anhaltspunkte gibt, wie die Regelungen für Sachverhalte, die wir heute als internationale Sachverhalte bezeichnen, von dem Beginn bis zum Ende dieses Zeitabschnitts in der Geschichte des Iraks waren. Diese Anhaltspunkte ergeben sich aus den *Siyar* Regelungen, die für Sachverhalte mit international privatrechtlichem Charakter im Irak als Teil der islamischen Gemeinschaft „*الامة*“²⁰⁰ praktiziert werden mussten.

2. Der Irak als ein Teil des Osmanischen Reiches

Mit der Machtübernahme der osmanischen Kalifen „*الخلفاء العثمانيين*“²⁰¹ im Jahr 1534 endeten die verschiedenen arabischen Kalifendynastien, und der Irak wurde bis zum Jahr 1917 ein Teil des Osmanischen Reiches „*الدولة العثمانية*“.²⁰² Um der militärischen, administrativen und ökonomischen Überlegenheit der europäischen Mächte entgegenzuwirken, waren Reformen im Rechtssystem und in der Justiz im Osmanischen Reich unabdingbar, und deshalb kam es im 19. Jahrhundert zu weitreichenden Reformen nach europäischem Muster. Gleichzeitig wurde der Versuch unternommen, das islamische Recht zu kodifizieren.²⁰³ Auch im Irak wurde das im Zuge der Reformierung und in den Jahren 1869-1876 entstandene und 1877 in Kraft gesetzte osmanische Zivilgesetzbuch, bekannt als *Mejelle yi ahkam-i adliye*²⁰⁴ „*المجلة الاحكام العدلية*“ unter Ausschluss von Normen des Personalstatuts, angewendet.²⁰⁵ Trotz der Reformierung des Rechtssystems nach europäischem Vorbild haben die osmanischen Kalifen das islamische Recht weitgehend als Grundlage des Rechts im gesamten Reich, einschließlich des Iraks, bis zu ihrem Untergang im Jahr 1917 angewendet.²⁰⁶ Im Osmanischen Reich wurde neben bis dahin geschriebenen *Siyar*-Regelungen auch die *Fetwa* „*الفتوى*“ als zusätzliche Quelle des islamischen Kollisionsrechts herangezogen. Hilmar Krüger behandelt in seiner Dissertation anhand von Materialien osmanischer Rechtsgutachten, sog. *Fetwa*, aus der Zeit vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, die Regeln, die sowohl in zwischenmenschlichen

²⁰⁰ Zum Begriff *Umma* bei Krüger, *Fetwa* und *Siyar*, S. 34 und Fn. 60.

²⁰¹ AL-SHAKIR, ISLAMISCHE GESCHICHTE, S. 8 - 11.

²⁰² Schanelk, Das irakische Wirtschaftsrecht.

²⁰³ Scholz, Islamisches Recht im Wandel, S. 3.

²⁰⁴ Vgl. Klingmüller, Das Recht des Islams in: David/ Grassmann, Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart, S. 611. Zur Entstehung und Umfang des osmanischen ZGB, Plagemann, Von Allahs Gesetz zur Modernisierung per Gesetz, S. 105 ff.

²⁰⁵ *Mejelle yi ahkam-i adliye* bekannt als osmanische *Mejella* wird als die erste systematische Zusammenstellung des islamischen Rechts betrachtet, die sich an die europäische Rechtssystematik anlehnt. Vgl. Yassari, Ausstrahlung des europäischen Privatrechts auf islamische Länder in Basedow/ Hopt/ Zimmermann (Hrsg.), *Hwb-EuP*, Bd. II, S. 150 -155.(151).

²⁰⁶ PerÇin, Die Kompatibilität des säkularen Staates mit dem Islam, S. 135 ff.; Plagemann, Von Allahs Gesetz zur Modernisierung per Gesetz, S. 83 ff.

Beziehungen zwischen Muslimen und Nichtmuslimen (Privatrechtliche Probleme) als auch in kriegerischen und friedlichen Beziehungen der islamischen Territorien zu nichtislamischen Territorien (Völkerrechtliche Probleme) Anwendung finden.²⁰⁷ Diese Arbeit zeigt auf, dass es schon in der Zeit der osmanischen Kalifen, die sich als Hüter des Islams verstanden, Abweichungen zu Siyar Regelungen gab.²⁰⁸ Die osmanischen Kalifen haben die Siyar-Regelungen sowohl auf völkerrechtlicher als auch auf privatrechtlicher Ebene durch viele bilaterale Abkommen, die sog. Kapitulationsverträge, genauer ausgedrückt die Imtiyazat „امتيازات“²⁰⁹, mit nicht-muslimischen Ländern gelockert, und dies führte nicht nur zur Verbesserung der rechtlichen Stellung von vereinzelt Andersgläubigen sowie Nichtgläubigen, sondern diese Verträge garantierten zum Teil auch die Sonderstellung dieser genannten Gruppierungen.²¹⁰ Diese Entwicklungen zeigen, dass schon damals durch die alleinige Praktifizierung der Siyar-Regeln nicht alle Sachverhalte mit internationalen Bezügen in der Art geregelt werden konnten, wie es die politischen und die gesellschaftlichen Bedürfnisse verlangt hätten.

3. Der Irak unter britischer Mandatschaft

Im Frühjahr 1917 geriet der Irak unter britische Besatzungsherrschaft.²¹¹ Die Einheimischen begannen jedoch 1920 einen Aufstand gegen die britische Krone. Da die Zahl der Todesopfer unter den britischen Soldaten und die Kosten für die Niederschlagung des Aufstandes sehr hoch waren, setzte die britische Regierung am 23. August 1921 Faisal, Sohn des Scherifen Hussein von Mekka, zum ersten König des heutigen Iraks ein.²¹² Dafür musste er die britische

²⁰⁷ Hilmar Krüger, *Fetwa und Siyar*, Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 1978, 190 S.

²⁰⁸ Hüter des Islams, weil sie Oberhaupt eines islamischen Reichs waren, dessen Rechtssystem und sämtliche Institutionen auf den Grundsätzen des islamischen Rechts aufgebaut waren. Mehr dazu bei Uslubaş, *Das Präsidium für Diyanet- Angelegenheiten der Republik Türkei*, S. 31.

²⁰⁹ Diese völkerrechtlichen Verträge, die meistens zwischen dem Osmanischen Reich und einzelnen europäischen Staaten abgeschlossen worden waren, wurden als „Imtiyazat“, auf Deutsch Privilegien bzw. Vorrecht, bezeichnet, weil durch diese Verträge die Entscheidungskompetenz in den überwiegend handelsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Staatsangehörigen des Vertragsstaates und evtl. Christen aus anderen Staaten, die im osmanischen Reich keinen eigenen Konsul hatten, den Konsul des Vertragsstaats überragen und dieser konnte eigenes Recht anwenden. Siehe Kreuzer, *Nationalitätsprivileg und islamisches Religionsprivileg im Internationalen Personenrecht muslimischer Staaten*, in: Bernreuther (Hrsg.), *Festschrift für Ulrich Spellenberg*, S. 211 – 231 (213); Kunke, *Die Kapitulation der Türkei*, S. 10.

²¹⁰ Lakmes, *Die IPR-Anknüpfung d. Schuldverträge*, S. 31; Klingmüller, *Das Recht des Islams* in: David/Grassmann, *Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart*, S. 610.

²¹¹ Zur Entstehungsgeschichte des heutigen Iraks siehe Kneissl, *Von der Entstehung und Zerstörung des Irak im Namen des Erdöls* in: Kraitt (Hrsg.), *Irak, Ein Staat zerfällt*, S. 37 – 45.

²¹² Vgl. [O. Verf.], *Abkommen zwischen Großbritannien, Irak und U.S.A.*, in: *Europäische Gespräche*, Nr. 07, 388-393; Hammoudi, *The conjunctural in international law*, *Third World Quarterly*, Bd. 37, Nr. 11, .S. (2028 - 2046 (2031)).

Herrschaft über den Irak als Mandat „إنتداب“ des Völkerbundes anerkennen. 1925 erhielt der Irak unter britischer Mandats Herrschaft die Staatsform der konstitutionellen Monarchie. Obwohl während der britischen Besatzung und Mandats Herrschaft, die bis 1932 im Irak andauerte, einige Gesetze erlassen wurden, die sich insbesondere an den in Britisch-Indien gültigen Rechtsvorschriften orientierten, blieben die osmanische Mejlle und weitere Verordnungen, die bis dahin in allen Lebensbereichen, darunter auch für internationale Sachverhalte umfassend galten, auch nach Erlass des ersten Grundgesetzes des Iraks „القانون الأساسي العراقي“ vom 21.03.1925 in Kraft.²¹³ So kann man behaupten, dass die Anwendung des traditionellen islamischen Kollisionsrechts bis Ende der Kolonialzeit im Irak – wie in anderen muslimischen Staaten²¹⁴ - zum großen Teil fort dauerte.

II. Die Periode der formalen Europäisierung des Kollisionsrechts (Die Ära Republik Irak)

Im Jahr 1958 wurde König Faisal II durch einen Militärputsch gestürzt und die irakische Republik gegründet; anschließend wurde die provisorische Verfassung am 27.07.1958 proklamiert.²¹⁵ Danach begann eine Kodifikationswelle, die die Bildung eines national-irakischen Rechtssystems, insbesondere im Bereich des internationalen Privatrechts nach europäischem Vorbild eingeleitet hat.²¹⁶ Eines der wichtigsten erlassenen Gesetzbücher ist das irakische Zivilgesetzbuch „القانون المدني“, Gesetz- Nr. 40 von 1951, das stammt noch aus der Zeit der Monarchie. Es stellt die wichtigste Hauptquelle des irakischen IPR dar.²¹⁷ Von 1979 bis 2003 wurde das Land von Saddam Hussein diktatorisch regiert. Er war der Vorsitzende

²¹³ Gemäß Art. 113 bis 117 der Verfassung i. d. F. vom 29.07.1925 bleiben die Gesetze und Verordnungen aus osmanischer Zeit in Kraft, solange das Oberste Gericht sie nicht in Übereinstimmung mit Art. 86 dieser Verfassung für nichtig erklärt. Es ist beachtlich, dass der irakische Gesetzgeber bis zum heutigen Tage trotz langer Zeit des englischen Kolonialismus vom angelsächsischen Rechtssystem nicht bzw. kaum beeinflusst wurde.

²¹⁴ So auch Kreuzer, Nationalitätsprivileg und islamisches Religionsprivileg im internationalen Personenrecht muslimischer Staaten, in: Bernreuther (Hrsg), Festschrift für Ulrich Spellenberg, S. 211 – 231 (214).

²¹⁵ Die Verfassung vom 19. Juli 1970 war die letzte in einer Serie von provisorischen Verfassungen, die seit der *Baath*-Revolution von 1958 verkündet worden waren. Vgl. Schanlek, Das irakische Wirtschaftsrecht, S. 7.

²¹⁶ Eine solche Kodifikationswelle gab es nicht nur im Irak, sondern in den meisten Staaten des Nahen und Mittleren Ostens, die im Laufe des 20. Jahrhunderts ihre Unabhängigkeit erlangt haben, insbesondere in Ägypten, Tunesien, Algerien. Ein Überblick über die Entwicklung des Zivilrechts in den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens bei: Krüger, in: Recht van de Islam, S. 67- 131; Vgl. Yassari, Ausstrahlung des europäischen Privatrechts auf islamische Länder in: Basedow/ Hopt/ Zimmermann (Hrsg.), *Hwb- EuP*, Bd. II, S. 150 - 155 (154).

²¹⁷ Dieses Gesetz wurde überwiegend von dem ägyptischen Rechtsgelehrten Abid al-Razaq al-Sanhuri verfasst, der damals als Dekan einer irakischen Rechtsfakultät tätig war. Dieses Gesetz orientiert sich sehr stark am ägyptischen Zivilgesetzbuch, welches auch zum großen Teil von Abid al Razag al- Sanhuri verfasst wurde, und das französische Recht wird als Hauptquelle für dieses Gesetz verwendet. Siehe AMMARAH, DOKTOR ABID AL-RAZAQ AL-SANHURI, S. 37 – 49.

des Revolutionären Kommandorats „قائد مجلس قيادة الثورة“, welcher die Legislative in den Händen hielt. Während der Hussein-Ära gab es zahlreiche Gesetzesänderungen und -neufassungen, die zur Gründung einer sozialistischen Gesellschaft führen und den Traum der arabischen Einheit verwirklichen sollten. Aber dieses politische Denken hatte keinen direkten Einfluss auf das Kollisionsrecht im Irak.

III. Neuordnung seit 2003

Das Ende der Kampfhandlungen gegen die Regierung von Saddam Hussein wurde durch Präsident Bush formell am 01.05.2003 bekannt gegeben, und es wurde danach ein Besatzungsregime namens Provisorischen Regierungsamt der Koalition CPA (Coalition Provisional Authority) eingerichtet.²¹⁸

Von der Übernahme der staatlichen Funktionen durch die CPA im Irak²¹⁹ bis zu ihrer Auflösung wurden zahlreiche rechtsverbindliche Verordnungen „الوائح“ und Verfügungen „الأنظمة“ verabschiedet.²²⁰ Verordnungen und Vorschriften, die deutlich den Menschenrechten und den allgemeinen internationalen Gerechtigkeitsvorstellungen widersprachen, wurden aufgehoben. Auch die Vorschriften, die offensichtlich die freie Marktwirtschaft im Irak verhindern sollten, wurden geändert bzw. aufgehoben.²²¹ Die übrigen Gesetze und Verordnungen, die vor dem 23.05.2003 erlassen worden waren und den Statuten der CPA nicht widersprachen, galten fort.²²² Die neuen Rechtsakte wurden sehr schnell, ohne hinreichende Beratung und ohne ausreichende vorausgehende Diskussion mit irakischen Rechtsgelehrten zwischen „Tür und Angel“ in das irakische Rechtssystem eingefügt. Im März 2004 unterzeichnete der irakische Regierungsrat (Governing Council)²²³ die neue Übergangsverfassung (Transitional Administrative Law),²²⁴ welche die provisorische irakische Verfassung von 1970 ersetzte. Dadurch wurde der Weg für die Machtübergabe an

²¹⁸ Joetze, Der Irak als deutsches Problem, S. 52.

²¹⁹ Bälz, RIW 2003; S. 416 - 419 (417).

²²⁰ <http://www.cpa-iraq.org/arabic/regulations>. Zuletzt abgerufen am 07.01.2017. Datenbank über die Verordnungen und die Verfügungen, die von der CPA erlassen wurden.

²²¹ Siehe die Investitions- und Privatisierungsgesetze. Abrufbar unter: <http://govinfo.library.unt.edu/cpa-iraq/regulations/index.html#Regulations>. Zuletzt abgerufen am 07.01.2017.

²²² Naeem, Die neue bundesstaatliche Ordnung des Irak, S.26.

²²³ Gemäß Art. 9 der Resolution Nr. 1483 vom 22.05.2003 wurde der am 22.05.2003 gebildete irakische Übergangsregierungsrat als das Hauptorgan der irakischen Übergangsregierung durch die CPA mit dem 6. Statut vom 13.07.2003 anerkannt. Siehe http://www.hm-treasury.gov.uk/d/unsr_1483_220503.pdf. Zuletzt abgerufen am 07.01.2017.

²²⁴ Im Folgenden als TAL abgekürzt.

die Iraker im selben Jahr freigemacht.²²⁵ Zu erwähnen ist, dass Art. 26 (c) der irakischen TAL bestimmt, dass sämtliche Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Richtlinien der CPA bis zur Aufhebung oder Änderung durch eine reguläre Gesetzgebung auch nach der Machtübergabe weiterhin in Kraft bleiben.²²⁶ Am 15.10.2005 wurde die irakische Verfassung von 2005 per Volksentscheid angenommen. Sie trat an die Stelle der Übergangsverfassung. Gemäß ihrem Artikel 1 ist die Staatsform republikanisch, föderal und demokratisch. Artikel 2 bestimmt den Islam zur offiziellen Religion des Staates, zu einer grundlegenden Quelle und neben den Demokratieprinzipien zum Maßstab der Gesetzgebung im Irak. So werden die Demokratie und der Islam erstmalig in der Geschichte des Iraks als zwei zu beachtende Grundprinzipien bei der Gesetzgebung festgesetzt, sodass von Gleichstellung und Gleichwertigkeit der beiden Prinzipien auszugehen ist; Genauso wie es die Verfassung nicht erlaubt, Gesetze zu erlassen, die den Prinzipien des Islam widersprechen, ist es auch nicht erlaubt, Gesetze zu erlassen, die den Prinzipien der Demokratie widersprechen.²²⁷ Die Balance zwischen dem Islam und der Demokratie sowie den Grundrechten und Freiheiten der Bürger wird in weiteren Artikeln beibehalten: „Iraker sind frei in ihrer Bindung an ihren Personenstand gemäß ihren Religionen, Sekten, Glaubensvorstellungen oder Wahlmöglichkeiten, und dies wird durch ein Gesetz geregelt“. (Artikel 41): „Jeder Einzelne hat Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit“ (Artikel 42).

Die Verfassung vom 15.10.2005 räumt den regionalen Gesetzen Vorrang im Bereich der gemeinsamen Kompetenzen des Bundesstaates gegenüber Bestimmungen des Bundesstaates ein.²²⁸ Somit sollen weitreichende Entscheidungskompetenzen der Regionen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gewährleistet werden.

²²⁵ [O. Verf.], Die Übergangsverfassung für den Irak, Analysen und Argumente aus Konrad-Adenauer-Stiftung, Heft 8/2004, 11.03.2004, S.1; abrufbar unter: http://www.kas.de/wf/doc/kas_4357-544-1-30.pdf. Zuletzt abgerufen am 07.0.2017.

²²⁶ Ebert, Zum Personalstatut im Irak, in: Schneider/ Hanstein (Hrsg.), Beiträge zum islamischen Recht V, in Ebert/Barthel (Hrsg.) Leipziger Beiträge zur Orientforschung Bd. 19, S. 85- 115 (93).

²²⁷ Artikel 2 der irakischen Verfassung: Der Islam ist die offizielle Religion des Staates und ist eine grundlegende Quelle der Gesetzgebung:

(A) Es ist nicht erlaubt, ein Gesetz zu erlassen, das den Prinzipien des Islam widerspricht.

(B) Es darf kein Gesetz erlassen werden, das den Prinzipien der Demokratie widerspricht.

²²⁸ Naeem, Verfassungsrechtliche Kritik an der bundesstaatlichen Ordnung des Irak in: Schneider/ Hanstein (Hrsg.), Beiträge zum islamischen Recht V, in Ebert/ Barthel (Hrsg.) Leipziger Beiträge zur Orientforschung Bd. 19, S. 47 – 83 (66).

C. Rechtsquellen und Rangordnung der Rechtsquellen

I. Rechtsquellen

Das Kollisionsrecht im Irak steht – wie in vielen anderen Ländern - auf zwei Säulen, nämlich den internationalen Übereinkommen „المعاهدات الدولية“²²⁹ und den autonomen Regeln „القانون المحلي“.²³⁰

1. Völkerrechtliche Verträge

Gesetzlich wird ein Völkerrechtsvertrag „معاهدة دولية“ in Artikel 1 Abs. 1 des irakischen Gesetzes zur Abschließung staatlicher Verträge Nr. 35 aus 2015 „رقم ٣٥ لسنة ٢٠١٥“²³⁰ „قانون عقد المعاهدات“²³⁰ wie folgt definiert: „Ein völkerrechtlicher Vertrag ist ungeachtet seiner Bezeichnung eine schriftlich festgelegte Willenseinigung zwischen der Republik Irak oder ihrer Regierung und zwischen einem Staat oder anderen Staaten oder seinen Regierungen oder einer internationalen Organisation oder einem von der Republik Irak anerkannten Völkerrechtssubjekt zum Zweck der Herbeiführung einer Rechtsfolge, die völkerrechtlichen Bestimmungen unterliegt, unabhängig von der Anzahl der Dokumente und unabhängig von der Bezeichnung des unterschriebenen Dokuments wie des Vertrages, der Vereinbarung, der Konvention, des Protokolls, der Satzung des Dokuments, des Abkommens, des Übereinkommens, der Konvention, der gemeinsamen Akte, der Memoranden, der ausgetauschten Schriftstücke, der Bücher oder anderer Bezeichnungen, die in diesem Gesetz für eine Vereinbarung verwendet werden“.

Die in solchen völkerrechtlichen Verträgen bzw. Staatsverträgen enthaltenen Bestimmungen sind gemäß Artikel 29 des irakischen ZGB im Irak Rechtsquellen, u.a. im Bereich des internationalen Privatrechts.²³¹

Wie ein Staatsvertrag im irakischen Recht umzusetzen ist, wird unten kurz dargestellt. Zudem und im Hinblick auf die im Folgenden anstehenden Fragstellungen über Umfang und Inhalt des *ordre public* im irakischen internationalen Privatrecht und hinsichtlich des Verhältnisses

²²⁹ Im Irak wird der Begriff „المعاهدات الثنائية“ für bilaterale Abkommen und „المعاهدات الجماعية“ für Übereinkommen verwendet.

²³⁰ Hinzu kommen die Prinzipien, die zur Füllung der gesetzlichen Lücken im irakischen Recht herangezogen werden, die im Folgenden dargestellt werden.

²³¹ Art. 29 des irakischen ZGB lautet: „لا تطبق احكام المواد السابقة اذا وجد نص على خلافها في قانون خاص أو معاهدة دولية نافذة“²³¹ Die Übersetzung dieses Artikels bei Krüger lautet: „Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel gelten nicht, wenn eine Vorschrift in einem besonderen Gesetz oder in einem im Irak geltenden Staatsvertrag enthalten ist, die ihnen widerspricht“, in: Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht des Irak, IPRax 1988, S. 180- 185 (183).

zwischen Artikel 40 und Artikel 41 der irakischen Verfassung ist es von großer Bedeutung, an dieser Stelle alle privatrechtlichen staatsvertraglichen Verpflichtungen des Iraks darzustellen.

a) Völkerrechtliche Verträge im Bereich Menschenrechte

aa) Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen (UNO)

Der Irak ist seit dem 21. 09. 1945 Mitgliedstaat der Vereinten Nationen.²³² In der Charta der Vereinten Nationen von 1945 wird eindeutig die Staatengemeinschaft aufgefordert, die Menschenrechte und Grundrechte für jedermann anzuerkennen und umzusetzen. Die im Dezember 1948 erfolgte Verabschiedung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Generalversammlung der UNO gilt als Grundlage für einen universellen Menschenrechtsstandard. Im Folgenden werden die wichtigsten internationalen Menschenrechtsverträge, die für diese Arbeit von Bedeutung sind und zu denen der Irak Vertragsstaat bzw. denen er beigetreten ist, aufgeführt:

Der Irak trat im Jahr 1959 der Konvention über Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (CPPCG)²³³, auf Arabisch „اتفاقية منع جريمة الابادة الجماعية والمعاقبة عليها“ vom 09.12.1948, bei, in Kraft getreten am 12. 12. 1951.²³⁴ Der Irak hat auch den internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR)²³⁵, auf Arabisch „العهد الدولي الخاص بالحقوق الاقتصادية والاجتماعية والثقافية“ vom 16.12.1966 am 18.02.1969 unterschrieben und gem. dem Zustimmungsgesetz- Nr. 193 vom 1970 am 25.01.1971 ratifiziert (am 03.01. 1976 in Kraft getreten).²³⁶

Der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR),²³⁷ auf Arabisch „العهد الدولي الخاص بالحقوق المدنية والسياسية“ vom 16. 12.1966, wurde ebenfalls am 18.02.1969 vom Irak

²³² Siehe die Webseite der UNO: <https://www.unric.org/de/pressemittelungen/4116-die-192-mitgliedstaaten-der-vereinten-nationen>. Zuletzt abgerufen am 02.07.2018. Der Irak hat die Charta der Vereinten Nationen und das Statut des Internationalen Gerichtshofs, die am 26.06.1945 auf der Konferenz der Vereinten Nationen in San Francisco unterzeichnet wurden, per Zustimmungsgesetz- Nr. 41 vom 30.10.1945 (Das irakische Amtsblatt- Nr. 2317 vom 01.01.1945) ratifiziert.

²³³ In der Datenbank der UNO unter: <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CrimeOfGenocide.aspx>. Abrufbar. Zuletzt abgerufen am 02.01.2018.

²³⁴ Veröffentlichungsstelle nicht auffindbar.

²³⁵ In der Datenbank der UNO unter: <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CESCR/Pages/CESCRIndex.aspx>. Abrufbar. Zuletzt abgerufen am 02.07.2018.

²³⁶ Das irakische Amtsblatt- Nr.1926 vom 07.10.1970.

²³⁷ Text der Konvention unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtmsg_no=IV-4&chapter=4&clang=en. Zuletzt abgerufen am 02.07.2018.

durch das Zustimmungsgesetz- Nr. 193 aus dem Jahr 1970 ratifiziert und ist seit dem 23. 03.1976 in Kraft.²³⁸ Zu erwähnen ist, dass der Irak weder das dazugehörige erste Fakultativprotokoll, das dem Menschenrechtsausschuss das Recht auf individuelle Petitionen einräumt, noch das zweite dazugehörige Fakultativprotokoll – zur Abschaffung der Todesstrafe - unterschrieben hat.²³⁹

Auch das von der UN-Generalversammlung am 21.12.1965 verabschiedete internationale Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung (ICERD), in Kraft getreten am 04.01.1969,²⁴⁰ auf Arabisch „الاتفاقية الدولية للقضاء على اشكال التمييز العنصري“, wurde am 18.02.1969 vom Irak unterschrieben und durch das Zustimmungsgesetz- Nr. 135 vom 14.01.1970 ratifiziert und ist seit dem 12. Februar 1970 in Kraft.²⁴¹

Der Irak ist auch Vertragsstaat des internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18.12.1979²⁴² auf Arabisch „الاتفاقية الدولية للمرأة للقضاء على جميع اشكال التمييز ضد المرأة“, das am 18. 02.1969 vom Irak unterschrieben und durch das Zustimmungsgesetz- Nr. 66 vom 21.07.1986 ratifiziert wurde und seit dem 21.07.1986 in Kraft ist.²⁴³ Zu erwähnen ist, dass der Beitritt des Iraks zu diesem Übereinkommen unter Vorbehalt gegen die Bestimmungen des Artikels 2 lit. f und g und des Artikels 16 des Übereinkommens stand. „Der Vorbehalt zu Artikel 16 des Übereinkommens geschieht unbeschadet von den Regelungen des islamischen Rechts, die den Frauen die gleichen Rechte wie die ihrer Ehegatten einräumt, damit eine gleich gerechte Behandlung „معاملة عادلة“ zwischen ihnen verbürgt ist“. Der Irak legte auch einen Vorbehalt zu Artikel.29 Abs.1 des Übereinkommens in Bezug auf das Prinzip des internationalen Schlichtungsverfahrens im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens ein. Jedoch teilte die Regierung der Republik Irak dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am

²³⁸ Das Gesetz wurde im irakischen Amtsblatt, Ausgabe 1926 vom 07.10.1970 veröffentlicht, am 7.10.1970 in Kraft getreten.

²³⁹ Über die Webseite <https://www.zivilpakt.de> gelingt man zu den Vertragstexten des ersten und des zweiten Fakultativprotokolls zum Zivilpakt der UNO. Zuletzt abgerufen am 02.06.2018.

²⁴⁰ In der Datenbank der UNO ist unter:

https://web.archive.org/web/20160304195652/https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mt_dsg_no=IV-2&chapter=4&lang=en abrufbar. Zuletzt abgerufen am 02.07.2018.

²⁴¹ Das irakische Amtsblatt- Nr. 1776 vom 11.09.1969.

²⁴² In der Datenbank der UNO ist unter:

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mt_dsg_no=IV-8&chapter=4&lang=en abrufbar. Zuletzt abgerufen am 02.07.2017.

²⁴³ Das irakische Amtsblatt- Nr. 3107 vom 21.07.1986.

18.02.2014 ihre Entscheidung mit, den anlässlich des Beitritts erklärten Vorbehalt zu Artikel 9 zurückzuziehen.²⁴⁴

Ferner ist der Irak seit 1994 Mitgliedstaat der Kinderrechtskonvention (CRC),²⁴⁵ auf Arabisch „اتفاقية حقوق الطفل“, die von der UN-Generalversammlung am 20.11.1989 einstimmig angenommen wurde und am 02.09.1990 in Kraft getreten ist; dieses Übereinkommen wurde durch das Zustimmungsgesetz- Nr. 3 vom 07.03.1994 ratifiziert und ist seit dem 15.07.1994 in Kraft.²⁴⁶ Allerdings erklärte der Irak seinen Vorbehalt gegen Artikel 14 der Konvention mit der Begründung, dass das Recht eines Kindes auf Wechsel der Religion dem islamischen Recht widerspricht.²⁴⁷ Per Gesetz- Nr. 23 aus dem Jahre 2007 wurden zusätzlich das erste Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie, in Kraft getreten am 18.01.2002, auf Arabisch „البروتوكول الاختياري الاول الملحق باتفاقية حقوق الطفل بشأن بيع الاطفال واستغلالهم في البغاء“ und das zweite Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten vom 25.05.2000, auf Arabisch „البروتوكول الاختياري الثاني الملحق باتفاقية حقوق الطفل بشأن اشتراك الاطفال في النزاعات المسلحة“, am 23.02.2002 vom Irak ratifiziert.²⁴⁸

Ein weiteres wichtiges vom Irak ratifiziertes Übereinkommen ist das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT),²⁴⁹ vom 10.12.1984, in Kraft getreten am 26.06.1987, auf Arabisch „اتفاقية مناهضة التعذيب“, ratifiziert durch Gesetz- Nr. 30 von 2008.²⁵⁰ Nur am Rande sei noch zu erwähnen, dass der Irak der Konvention der Vereinten Nationen

²⁴⁴ Artikel 9 CEDAW lautet: Abs.1: Die Vertragsstaaten gewähren Frauen die gleichen Rechte wie Männern hinsichtlich des Erwerbs, des Wechsels oder der Beibehaltung der Staatsangehörigkeit. Insbesondere stellen die Vertragsstaaten sicher, dass weder durch Eheschließung mit einem Ausländer noch durch Wechsel der Staatsangehörigkeit des Ehemanns im Laufe der Ehe ohne weiteres sich die Staatsangehörigkeit der Frau ändert, diese staatenlos wird oder ihr die Staatsangehörigkeit ihres Mannes aufgezwungen wird. Abs. 2: Die Vertragsstaaten gewähren Frauen die gleichen Rechte wie Männern im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit ihrer Kinder.

²⁴⁵ In der Datenbank der UNO ist unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&lang=en abrufbar. Zuletzt abgerufen am 02.07.2018.

²⁴⁶ Das irakische Amtsblatt- Nr. 3500 vom 07.03.1994.

²⁴⁷ <http://treaties.un.org/doc/Publication/MTDGS/Volume%20I/Chapter%20IV/IV-11.en.pdf>. Zuletzt abgerufen am 03.07.2018; Vgl. auch Scheel, Die Religionsfreiheit im Blickwinkel des Völkerrechts, des islamischen und ägyptischen Rechts, S. 49.

²⁴⁸ Vgl. https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11-b&chapter=4&lang=ar und die Seite http://cosit.gov.iq/AAS/AAS2012/section_20/1-2.htm. Zuletzt abgerufen am 03.07.2018.

²⁴⁹ Englische Text abrufbar unter: www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CAT.aspx. Zuletzt abgerufen am 03.07.2018.

²⁵⁰ Das irakische Amtsblatt- Nr. 4129 vom 13. 07.2009.

gegen das Verschwindenlassen von Personen, auf Arabisch, „الاتفاقية الدولية لحماية جميع الاشخاص من الاختفاء القسري“, welche am 20.12.2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde und am 23.12.2010 in Kraft getreten ist,²⁵¹ beigetreten ist und dieser Beitritt per Gesetz- Nr. 17 vom 12.01.2010 am 12.01.2010 im Irak rechtsverbindlich wurde.²⁵² Auch die Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD), auf Arabisch „الاتفاقية الدولية لحماية الاشخاص ذوي الاعاقة“, welche am 13.12.2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde und am 03.05.2008 in Kraft getreten ist, wurde vom Irak per Gesetz- Nr. 13 vom 05.09.2013 am 28.11.2013 ratifiziert.²⁵³ Zuletzt muss darauf hingewiesen werden, dass der Irak die Erklärung der Vereinten Nationen über die sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität der Generalversammlung vom 08.12.2008, auf Arabisch „التوجه الجنسي و الهوية الجنسية“, nicht unterstützt hat. Auch dem Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (ICRMW) das am 18.12.1990 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde und am 01.07.2003 in Kraft getreten ist, auf Arabisch „اتفاقية حماية حقوق العمال المهاجرين وافراد أسرهم“, ist der Irak noch nicht beigetreten.

bb) Regionale Menschenrechtserklärungen

Der Irak hat im Jahre 1994 als einziges Land die arabische Menschenrechtscharta unterschrieben. Der erste Entwurf für die arabische Menschenrechtcharta wurde schon im Jahre 1968 von der Menschenrechtskommission der Arabischen Liga vorbereitet, jedoch mangelte es an Interesse seitens der arabischen Staaten; deshalb ist diese Erklärung bis heute weder in Kraft getreten noch überhaupt ratifiziert worden. Ferner ist der Irak Mitgliedstaat der Organisation der islamischen Konferenz (OIC), auf Arabisch „منظمة المؤتمر الاسلامي“, der sog. Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam (CairoDecl), die im Jahre 1990 verabschiedet wurde und keiner Ratifikation bedarf,²⁵⁴ auf Arabisch „إعلان القاهرة حول حقوق الإنسان“,²⁵⁵ Anders als in den Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen ist die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam - wie ihr Name verrät - religiös und weltanschaulich nicht neutral, sondern sie bestimmt die islamische Scharia als den einzigen

²⁵¹ Deutscher Vertragstext: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CPED/cped_de.pdf abrufbar. Zuletzt abgerufen am 04.07.2018.

²⁵² Das irakische Amtsblatt- Nr. 4158 vom 11.01.2010.

²⁵³ Das irakische Amtsblatt- Nr. 4295 vom 28.11.2013.

²⁵⁴ Im Folgenden wird nur als CairoDecl bezeichnet.

²⁵⁵ Mehr dazu bei Scheel, Die Religionsfreiheit im Blickwinkel des Völkerrechts, des islamischen und ägyptischen Rechts, S. 80 – 82.

Bezugspunkt für die Begriffsbestimmung oder Auslegungen eines jeden Artikels in der CairoDecl, auch für die nichtmuslimische Bevölkerung in den islamischen bzw. arabischen Ländern.²⁵⁶

b) Völkerrechtliche Verträge im Bereich IPR

aa) Multilaterale Völkerrechtliche Verträge

aaa) Staatsverträge der Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen (UN) ist um die Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts sowie der Verfahrensfragen sehr bemüht und konnte einige Erfolge erzielen. Als Beispiel ist die Vereinheitlichung der internationalprivatrechtlichen Normen für das Personalstatut von Flüchtlingen und Staatenlosen durch das Genfer Abkommen vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das New Yorker Übereinkommen vom 28.09.1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen verwirklicht worden, beide Abkommen wurden aber vom Irak nicht unterzeichnet. Allerdings hat der Irak das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)²⁵⁷ von 1980, auf Arabisch „اتفاقية الأمم المتحدة بشأن عقود البيع الدولي للبضائع“²⁵⁸ am 05.03.1990 unterzeichnet und anschließend am 01.04.1991 ratifiziert.

bbb) Haager Übereinkommen

Die sog. Haager Übereinkommen sind von der Haager Konferenz für internationales Privatrecht ausgearbeitet worden.²⁵⁹ Diese zahlreichen Übereinkommen regeln das anzuwendende Recht auf verschiedenen Gebieten des internationalen Privatrechts sowie die Zuständigkeit der Behörden.²⁶⁰

Der Irak zeigte sich bis jetzt sehr zurückhaltend, was die Rechtsfortbildung und Rechtsvereinheitlichung durch die Haager Übereinkommen betraf, und er ist auch kein

²⁵⁶ Siehe Art. 10, 24 und 25 der CairoDecl; Vgl. Sandkühler, Menschenrechte in der arabischen Welt, S. 6.

²⁵⁷ Die Abkürzung CISG hat sich weltweit, ausgenommen in den französischsprachigen Ländern und Landesteilen, durchgesetzt.

²⁵⁸ Im Irak seit Völkerrechtsvertrag 1. 04. 1991 in Kraft getreten;

<https://www.cisg.law.pace.edu/cisg/countries/cntries-Iraq.html>, zuletzt abgerufen am 05.08.2017.

²⁵⁹ Vgl. Staudinger/ Sturm, Einleitung zum IPR, Rn. 454 ff.

²⁶⁰ Siehe: <https://www.hcch.net>. Zuletzt abgerufen am 05.07.2018.

Mitgliedstaat der Haager Konferenz.²⁶¹ Dennoch ist der Irak einem einzigen Übereinkommen von den durch die Haager Konferenz insgesamt 42 ausgearbeiteten Staatsverträgen und Protokollen beigetreten und zwar dem Haager Übereinkommen vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ),²⁶² auf Arabisch „اتفاقية لاهای المتعلقة بالجوانب المدنية لأختطاف الدولي لأطفال“.²⁶³

ccc) Weitere zwischenstaatliche Organisationen

Der Irak hat aber das Übereinkommen über die Transporte mit der Eisenbahn und das dazu gehörige Protokoll von 1961 „اتفاقية نقل البضائع بالسكك الحديدية و البروتوكول الملحق“ unterzeichnet und ratifiziert.²⁶⁴ Der Irak ist auch dem Genfer Übereinkommen vom 19.06.1948 über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen „اتفاقية فينا بشأن الاعتراف الدولي بالحقوق“ beigetreten, das am 12.01.1981 ratifiziert wurde und per Zustimmungsgesetz- Nr. 191 vom 17.11.1981 am 12. 04.1981 in Kraft getreten ist.²⁶⁵

bb) Bilaterale völkerrechtliche Verträge

Bilaterale Abkommen werden grundsätzlich zur Regelung der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen abgeschlossen.²⁶⁶ Als ein weiteres Abkommen neben den oben unter dem Punkt regionale Staatsverträge genannten Rechtsabkommen ist das Abkommen zwischen dem Irak und Großbritannien von 1931, ratifiziert durch das Gesetz- Nr. 49 von 1931 zur Ratifizierung des Gerichtsabkommens zwischen Irak und Großbritannien am 04. 03. 1931 zu erwähnen.²⁶⁷

2. Autonomes Recht

Gemäß Artikel 1 Abs. 1 bis 3 des irakischen ZGB, Gesetz- Nr. 40 von 1951, sind nach der Verfassung und den einfachen Gesetzen das Gewohnheitsrecht, die Prinzipien des islamischen Rechts, die Grundregeln der Gerechtigkeit sowie religiöse Normen (auch für Nicht-Muslime)

²⁶¹ Tunesien, Marokko und Ägypten sind die einzigen arabischen Mitgliedstaaten der Haager Konferenz, die auch einzelnen Haager Übereinkommen beigetreten sind.

²⁶² <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table>. (Stand 02.08.2017), Zuletzt abgerufen am 05.07.2017.

²⁶³ Das irakische Amtsblatt- Nr. 4305 vom 07.01.2014.

²⁶⁴ Das Übereinkommen wurde per Gesetz- Nr. 26 von 1966 ratifiziert. Die spätere Änderung in diesem Übereinkommen wurde per Gesetz- Nr.2 von 1969 ratifiziert. Das irakische Amtsblatt- Nr. 2993 vom 14.05.1984. Aktuell ruht die Mitgliedschaft des Iraks bei der OTIF-Organisation aufgrund des Beschlusses der 4. Generalversammlung vom 08. bis 11.09.1997 in Athen.

²⁶⁵ Das irakische Amtsblatt- Nr. 2806 vom 08.12.1980.

²⁶⁶ So auch Rauscher, IPR, 5. Aufl., § 1, Rn. 93.

²⁶⁷ Das irakische Amtsblatt Nr. 976 vom 27. 04.1931.

als Rechtsquellen im Irak anerkannt.²⁶⁸ Im Bereich des IPR und IZPR ist -wie schon erwähnt- das irakische Zivilgesetzbuch die wichtigste Hauptquelle des irakischen IPR und IZVR.²⁶⁹ Hinzu kommen einige kollisionsrechtliche Vorschriften, die in Einzelgesetzen enthalten sind. Beispielsweise enthält das irakische Gesetz über die Gesellschaften „قانون الشركات العراقية“, Gesetz- Nr. 21 von 1997,²⁷⁰ in seiner durch das Gesetz- Nr. 64 von 2004 geänderten Fassung einige Normen, die kollisionsrechtlichen Charakter aufweisen.²⁷¹ In Artikel 3 dieses Gesetzes wird der Anwendungsbereich des Gesetzes bestimmt und auf ausländische Investoren und Investitionen ausgedehnt; d. h. alle Personen bzw. Gesellschaften, die im Irak investieren möchten, werden – unabhängig von ihrem Statut – dem irakischen Gesetz über die Gesellschaften unterstellt. Auch Artikel 23 desselben Gesetzes enthält eine Kollisionsnorm. Die Norm legt fest, dass eine im Irak gegründete Gesellschaft irakisch ist.²⁷²

Auch das Gesetz zum Personalstatut „قانون الاحوال الشخصية“, Gesetz- Nr. 188 von 1959,²⁷³ in geänderter Fassung enthält in Artikel 2 Abs. 1 eine Kollisionsnorm, denn diese Bestimmung beschränkt den Anwendungsbereich des Gesetzes auf irakische Staatsangehörige. Ein anderes Beispiel sind die Artikel 113 und 126 des Transportgesetzes, Gesetz- Nr. 80 von 1983 in geänderter Fassung „قانون النقل“. ²⁷⁴ Danach werden auf den internationalen Transport von Personen und Sachen im Schienengüterverkehr die Bestimmungen des Übereinkommens über die Transporte mit der Eisenbahn und des dazu gehörigen Protokolls angewendet.²⁷⁵

II. Rangordnung

1. Rangordnung staatsvertraglicher Kollisionsvorschriften

Völkerrechtliche Verträge sind auf völkerrechtlicher Ebene d. h. zwischen Staaten untereinander nach dem Grundsatz „pacta sunt servanda“ verpflichtend.²⁷⁶ Aus grundsätzlicher Überlegung heraus soll sich daraus ergeben, dass im Allgemeinen die

²⁶⁸ Shannelk, Das irakische Wirtschaftsrecht.

²⁶⁹ Die einschlägigen Normen sind abgedruckt in: Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht des Irak, IPRax 1988, S. 180-185; Kropholler/Krüger/ Riering /Samtleben/ Siehr, Außereuropäische IPR- Gesetze, S.290 ff.

²⁷⁰ Das irakische Amtsblatt- Nr. 3689 vom 29.09.1997.

²⁷¹ Das irakische Amtsblatt- Nr. 3982 vom 21.06.2004.

²⁷² Mehr dazu unter Juristische Personen. S. 40.

²⁷³ Das irakische Amtsblatt- Nr. 280 vom 30.12.1959.

²⁷⁴ Das irakische Amtsblatt- Nr. 1953 vom 08.08.1983.

²⁷⁵ Aktuell ruht die Mitgliedschaft des Iraks bei der OTIF-Organisation aufgrund des Beschlusses der 4. Generalversammlung vom 08. bis 11.09.1997 in Athen.

²⁷⁶ V. Bar, 1. B., Allg. Lehren, § 3, Rn. 208.

staatsvertraglichen Regelungen zumindest in Vertragsstaaten bei der Rechtsanwendung in den zivilrechtlichen Sachverhalten vorrangig beachtet und dadurch zielgerecht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten in mehreren Staaten die gleichen Regelungen angewendet werden und so die gewünschte Rechtseinheit erzielt. Aber solche staatsvertraglichen Vereinbarungen werden für Privatrechtssubjekte in den jeweiligen Vertragsstaaten in der Regel erst gültig, wenn sie nach den Bestimmungen der einzelnen Vertragsstaaten und nur durch Gesetzgebung in nationales Recht transformiert werden,²⁷⁷ denn in den völkerrechtlichen Verträgen wird in der Regel den Mitgliedstaaten überlassen, in welcher Form und mit welchen Mechanismen der Vorrang der völkerrechtlichen Staatsverträge gewährleistet wird.²⁷⁸ Um die Frage nach dem Vorrang der in Staatsverträgen enthaltenen Kollisionsvorschriften auf nationaler Ebene beantworten zu können, muss die Technik der Transformation völkerrechtlicher Verträge in irakisches innerstaatliches Recht dargestellt werden, da, wie allgemein bekannt ist, die Transformationstechniken die Rangstellung der staatsvertraglichen Kollisionsvorschriften beeinflussen.²⁷⁹

a) Transformation völkerrechtlicher Verträge in irakisches innerstaatliches Recht

aa) Generelle Transformation

In der Regel werden sowohl die bi- als auch multilateralen Staatsverträge nach ihrer Ratifizierung²⁸⁰ durch den Staat und ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt wirksam; daher

²⁷⁷ Ähnliche Gedankenweise bei ALHUSNY, DAS RECHTSSTATUT INTERNATIONALER VERTRÄGE IN VERFASSUNGSRECHT UND IM IRAKISCHEN RECHT, abrufbar unter http://www.tqmag.net/body.asp?field=news_arabic&id=1300&page_namper=p3 Zuletzt abgerufen am 19.07.2008. Was aber auf völkerrechtlicher Ebene vereinbart wird, erzeugt nur auf dieser und nicht auf nationaler Ebene Wirkung. Vgl. Ahrens, Europäisches und int. Wirtschaftsprivatrecht, 2. Aufl., Rn. 13.

²⁷⁸ Vgl. Meyer- Sparenberg, Staatliche Kollisionsnormen, S. 63.

²⁷⁹ So auch Meyer- Sparenberg in Bezug auf Transformation der Staatsverträge in deutsches Recht, Meyer- Sparenberg, staatliche Kollisionsnormen, S. 34.

²⁸⁰ In manchen Fällen kann die Verbindlichkeit eines multilateralen Völkerrechtsvertrages von einer bestimmten Anzahl der Ratifikationen abhängig sein. In diesem Falle muss gesondert geprüft werden, ob die nötige Anzahl von Ratifikationen schon erreicht sind. In manchen Fällen kann die Verbindlichkeit eines multilateralen Völkerrechtsvertrages von einer bestimmten Anzahl der Ratifikationen abhängig sein. In diesem Falle muss gesondert geprüft werden, ob die erforderliche Anzahl von Ratifikationen schon erreicht sind. Gemäß Art. 308 des Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ), auf Arabisch „اتفاقية الأمم المتحدة لقانون البحار“ vom 10.12.1982, welches vom Irak am 30.07.1985 unterzeichnet wurde und in demselben Jahr in Kraft getreten ist, trat am 16.11.1994 erst 12 Monate nach Hinterlegung der sechzigsten Ratifikation oder Beitrittsurkunde am in Kraft. Der Übereinkommenstext in deutscher Sprache ist unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:21998A0623\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:21998A0623(01)) abrufbar. Zuletzt abgerufen am 20.02.2017.

muss jeder völkerrechtliche Vertrag im Irak - wie in Deutschland²⁸¹ - individuell in das innerstaatliche Recht integriert werden. Die Integration „توطين“ völkerrechtlicher Verträge in das innerstaatliche Recht erfolgt im Irak nach der Dualismustheorie.²⁸² Dies bedeutet, dass der völkerrechtliche Vertrag grundsätzlich erst durch Erlass eines nationalen Rechtsaktes gem. den Bestimmungen des irakischen Gesetzes zur Abschließung staatlicher Verträge Nr. 35 aus 2015 in Verbindung mit Artikel 129 der irakischen Verfassung zum Bestandteil der irakischen Rechtsordnung wird.²⁸³ Das Verfahren der Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge und Konventionen muss durch ein Gesetz geregelt werden, das mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des irakischen Parlaments verabschiedet wird (Artikel 61 Abs. 4 der irakischen Verfassung).²⁸⁴

bb) Spezielle Transformation

Alternativ zu obigem Verfahren besteht auch die Möglichkeit der Inkorporation „اندماج“ eines Übereinkommens in das inländische Recht, indem wichtige Bestimmungen eines Übereinkommens im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages in die nationale Kodifikation übernommen werden,²⁸⁵ so entfalten die Staatsverträge eine indirekte Wirkung auf die Regelung eines nationalen Gesetzes. Als Beispiel sei das irakische Staatsangehörigkeitsgesetz-Nr. 26 von 2006 „قانون الجنسية العراقية“ genannt. Nachdem der Irak das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18.12.1979 per Gesetz-Nr. 66 vom 1982 ratifiziert hatte, wurden die Nachteile der Frauen in Fragen der Staatsangehörigkeit im obigen Gesetz aufgehoben. Ein anderes Beispiel sind die Artikel 113

²⁸¹ Für Hillgruber sind das Staatsrecht (deutsches Recht) und das Völkerrecht zwei voneinander unabhängige, selbständige Rechtsordnungen, die zunächst unverbunden nebeneinanderstehen. Mehr dazu bei Hillgruber, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art 25. Rn. 10, 29.

²⁸² Nach dem Grundsatz des Dualismus „مبدأ ثنائية القانون“ sind Völkerrecht und das staatliche Recht - anders als nach dem Grundsatz des Monismus „مبدأ وحدة القانون“ - grundverschiedene Rechtssysteme mit unterschiedlichen Geltungsgründen und Normadressaten, so dass völkerrechtliche Regelungen innerhalb des staatlichen Rechts nur dann gültig sind, wenn sie durch ein innerstaatliches Gesetz übernommen wurden. Vgl. Streinz, in Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 25, Rn. 12 u. 13; Auch Al-Moussawi, Die Rolle der Judikative bei der Integration internationaler Konventionen in nationales Recht, S. 8. Abrufbar unter <https://www.iraqfsc.iq/uploaded/pdf/role.pdf>. Zuletzt abgerufen am 25.06.2018;

²⁸³ Dieses Verfahren ist in Artikel 129 der irakischen Verfassung von 2005 geregelt.

²⁸⁴ Art. 61 Abs. 4 der irakischen Verfassung lautet: „تتظم عملية المصادقة على المعاهدات والاتفاقيات الدولية بقانون يسن بأغلبية“. Diese Regelung ist ähnlich wie die Regelung des Artikels 59 Abs. 2, S. 1 GG. Demnach ist ein Zustimmungsgesetz zur Regelung der Staatsverträge, die politische Beziehungen des Bundes regeln bzw. sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, erforderlich. Mehr dazu bei Gottschalk, Allgemeine Lehren des IPR in Kollisionsrechtlichen Staatsverträgen, S. 37 ff.

²⁸⁵ Diese Bestimmungen sind in Artikel 15 des irakischen Gesetzes über Abschluss der Staatsverträge, Gesetz-Nr. 35 von 2015 „قانون المعاهدات الدولية“, veröffentlicht im irakischen Amtsblatt Nr. 4383 vom 12.10.2015, geregelt.

und 126 des Transportgesetzes, Gesetz- Nr. 80 von 1983 „قانون النقل“²⁸⁶ in geänderter Fassung. Danach werden auf den internationalen Transport von Personen und Sachen im Schienengüterverkehr die Bestimmungen des Übereinkommens über die Transporte mit der Eisenbahn und des dazu gehörigen Protokolls angewendet.

b) Reichweite der Vorrangigkeit staatsvertraglicher Kollisionsnormen

aa) Auf legislativer Ebene

aaa) Im Verhältnis zur Verfassung

Wie schon oben erwähnt, regelt die irakische Verfassung nur, dass durch Ratifizierung ein Staatsvertrag den Rang eines Gesetzes erhält. Aber es fehlt in der irakischen Verfassung –wie auch im deutschen GG²⁸⁷- an einer Bestimmung über die generelle Vorrangigkeit der staatsvertraglich vereinbarten Regelungen im Verhältnis zur Verfassung.²⁸⁸ Da der Irak die Theorie des Monismus nicht verfolgt und insofern die völkerrechtlichen Vereinbarungen bzw. die dort enthaltenen Kollisionsnormen nur durch innerstaatlichen Rechtsakt im Irak verbindlich werden und Artikel 13 Abs. 2 der irakischen Verfassung den Erlass eines Gesetzes verbietet, wenn es im Widerspruch zur Regelung der Verfassung steht, ist davon auszugehen, dass der Rang der in den völkerrechtlichen Vereinbarungen enthaltenen Kollisionsnormen den Rang denjenigen eines einfachen Gesetzes entspricht und den

²⁸⁶ Das irakische Amtsblatt- Nr. 1953 vom 08.08.1983.

²⁸⁷ Auch wenn der Wortlaut des zweiten Satzes des Artikels 25 GG „Sie gehen den Gesetzen vor [...]“ den Rang der allgemeinen Regeln des Völkerrechts innerhalb der deutschen Rechtsordnung zuweist, variiert der Rang solcher Regeln zwischen Übertretungscharakter und einfachem Bundesgesetz. Jedoch gehen die Rechtsprechung und die herrschende Meinung von einem Rang zwischen GG und einfachen Gesetzen aus. Nachweise bei Hillgruber in: Schmidt-Bleibtreu/ Hoffmann/ Henneke, GG Art. 25, Rn. 11; Streinz, in Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art.25, Rn. 85 – 88. So haben die kollisionsrechtliche Staatsverträge den Vorrang vor dem deutschen autonomen Kollisionsrecht, darunter Artikeln 3 -6; Gottschalk, Allgemeine Lehren des IPR in Kollisionsrechtlichen Staatsverträgen, S. 39; Meyer- Sparenberg, staatliche Kollisionsnormen, S. 72.

²⁸⁸ Das Gleiche war der Fall in Verfassungen anderer arabischer Staaten bzw. Autonomiegebiete (jordanische Verfassung von 1952, syrische Verfassung von 1973, libanesisische Verfassung von 1926, palästinensische Verfassung von 2002, ägyptische Verfassung von 1971, kuwaitische Verfassung von 1962, katarische Verfassung von 2003, bahrainische Verfassung von 2002, sudanesisische Verfassung von 1998, algerische Verfassung von 1996, tunesische Verfassung von 1989, marokkanische Verfassung von 1996, jemenitische Verfassung von 1990, die Verfassung der Vereinigten Arabischen Emirate VAE von 1971). Mehr dazu in: Al- Schukri, Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit, S. 19; Im Bezug auf ägyptisches Recht, Scheel, Die Religionsfreiheit im Blickwinkel des Völkerrechts, des islamischen und ägyptischen Rechts, S. 140. Aber in der neusten Verfassung von Tunesien von 2014 wird in Artikel 20 bestimmt, dass die ratifizierten Abkommen einen höheren Rang im Verhältnis zu den einfachen nationalen Gesetzen und einen niedrigen Rang im Verhältnis zur tunesischen Verfassung haben.

Verfassungsvorschriften untergeordnet ist.²⁸⁹ Dies bedeutet wiederum, dass solche Vorschriften auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft werden müssen. Falls sie die Nachprüfung nicht bestehen, sind sie im innerstaatlichen Geltungsbereich nicht anwendbar (Artikel 13 Abs. 2 der irakischen Verfassung). Hinter dieser Sachlage verbirgt sich die Gefahr, dass der irakische Staat sich auf seine Verfassung als Rechtfertigung für die Nichterfüllung völkerrechtlicher Verbindlichkeiten beruft. Deshalb müssen im Weiteren für die möglichen Anwendungskonflikte, die bei der Anwendbarkeit der kollisionsrechtlichen Normen völkerrechtlicher Natur auftreten können, Lösungsansätze dargestellt werden. Nur so können die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die mögliche Reformierung des irakischen internationalen Privatrechts bestimmt werden.²⁹⁰

bbb) Im Verhältnis zum nationalen Recht

Der irakische Gesetzgeber bekennt sich in Artikel 29 ZGB klar und unmissverständlich zu dem Vorrang „اولية“ der in den Staatsverträgen normierten Kollisionsnormen im Verhältnis zu den autonomen Kollisionsnormen, die in Artikel 17 – 27 des irakischen ZGB enthalten sind.²⁹¹ Also ist das Konkurrenzverhältnis zwischen staatsvertraglichen und autonomen Kollisionsnormen, die in den Artikeln 17 – 27 des irakischen ZGB gesetzlich geregelt.²⁹² Allerdings besteht ein Konkurrenzverhältnis zwischen den staatsvertraglichen Kollisionsnormen und den kollisionsrechtlichen Normen, die außerhalb des ZGB gesondert gesetzlich geregelt sind, denn beide Arten von Normen sind in Artikel 19 ZGB gleichgestellt bzw. gehen den im irakischen ZGB geregelten Normen vor. Als Folge dieser Gesetzeslage ist theoretisch festzustellen, dass der Vorrang der in den internationalen Verträgen enthaltenen Normen, die gem. Artikel 129 in Verbindung mit Artikel 61 Abs. 4 der irakischen Verfassung

²⁸⁹ ALHUSNY, DAS RECHTSSTATUT INTERNATIONALER VERTRÄGE IN VERFASSUNGSRECHT UND IM IRAKISCHEN RECHT, abrufbar unter: http://www.tqmag.net/body.asp?field=news_arabic&id=1300&page_namper=p. Zuletzt abgerufen am 19.07.2008.

²⁹⁰ Ein weiteres Problem, das noch besprochen werden muss, weil dafür eine gesetzliche Regelung fehlt, ist nicht nur der Vorrangigkeit der sog. „Self- executing“ Normen, die sich in einem rechtsvereinheitlichenden Staatsvertrag befinden und vom Irak ratifiziert wurden, sondern überhaupt der Umgang mit solchen Normen.

²⁹¹ Artikel 29 des irakischen ZGB lautet: «Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel gelten nicht, wenn eine Vorschrift in einem besonderen Gesetz oder in dem im Irak geltenden Staatsvertrag enthalten ist, die ihnen widerspricht.», vgl. Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (183). Der Originaltext lautet: "لا تطبق احكام المواد السابقة اذا وجد نص على خلافها في قانون خاص أو معاهدة دولية نافذة في العراق".

²⁹² Das internationale Privatrecht vieler europäischer Länder enthält ähnliche Vorschriften, die die Vorrangigkeit der in Staatsverträgen enthaltenen Vorschriften im Verhältnis zu den nationalen Kollisionsvorschriften regeln, darunter in Art. 1 § 2 des polnischen IPRG. Im deutschen Recht wird die Vorrangigkeit der Staatsverträge im „Allgemeinen“ über Art. 3 Abs. 2 S. 1 EGBGB gewährleistet. Krätschmer, Die Integration von Staatsverträgen, S. 120.

von 2005 ein Teil des innerstaatlichen Rechts geworden sind, von den irakischen Gerichten zumindest in Bezug auf die Anwendung von Artikel 17 - 27 des irakischen ZGB gewährleistet werden soll. In diesem Zusammenhang sucht man Lösungsansätze zur Entschärfung dieses Konkurrenzverhältnisses in der Literatur vergeblich.

bb) Auf judikativer Ebene

Bis vor Kurzem fehlte es an gerichtlichen Entscheidungen in Bezug auf die Rangordnung der völkerrechtlichen Vereinbarungen und der darin enthaltenen Kollisionsnormen. Jedoch ist es wichtig zu erwähnen, dass bis vor nicht allzu langer Zeit eine „staatsvertragsunfreundliche“ Haltung der Gerichte im Irak zu feststellen war, weil oftmals privatrechtliche Inhalte der internationalen Staatsverträge als „fremde“ Normen beurteilt wurden.²⁹³ Allerdings könnte man nach der neuesten Entscheidung des irakischen Bundesgerichtshofs Nr. 11/ Federal/ 2013 einen Richtungswechsel bei der Berücksichtigung der Staatsverträge seitens der irakischen Gerichte erwarten. Denn in diesem Urteil wurde entschieden, dass Staatsverträge dann als ein Teil des innerstaatlichen Rechts gelten sollen, nachdem sie durch Erlass eines Gesetzes ratifiziert worden sind; somit vertritt zur Zeit die Rechtsprechung im Irak die Meinung, dass völkerrechtliche Verträge und die darin enthaltenen Bestimmungen, die in nationales Recht transformiert wurden, den Rang eines einfachen Gesetzes haben. In Bezug auf die Anwendbarkeit der sog. „self-executing“²⁹⁴ Normen vor Gerichten existiert keine gerichtliche Entscheidung, aber in Anbetracht der Begründung der o.g. Entscheidung ist von einer ablehnenden Haltung der Gerichte auszugehen.

c) Anwendungskonflikte d. völkerrechtlichen Vereinbarungen

aa) Konflikte zwischen völkerrechtlichen Vereinbarungen

Manche Staatsverträge enthalten selbst bestimmte Regelungen, die zur Lösung der Konflikte zwischen kollisionsrechtlichen Staatsverträgen normiert worden sind.²⁹⁵ Als Beispiel sei das

²⁹³ So auch der Richter Al-Moussawi, Die Rolle der Judikative bei der Integration internationaler Konventionen in nationales Recht, S. 12. Abrufbar unter <https://www.iraqfsc.iq/uploaded/pdf/role.pdf>. Zuletzt abgerufen am 25.06.2018.

²⁹⁴ Dies beruht auf in ihrem Wortlaut unmittelbarer Anwendung auf internationalen Sachverhalten von Bürgern und Gerichten in den Vertragsstaaten, ohne dass die Vertragsstaaten ein Ausführungsgesetz erlassen müssen. Vgl. AL-MOUSSAWI, DIE ROLLE DER JUDIKATIVE BEI DER INTEGRATION INTERNATIONALER KONVENTIONEN IN NATIONALES RECHT, S. 2 - 3. Abrufbar unter <https://www.iraqfsc.iq/uploaded/pdf/role.pdf>. Zuletzt abgerufen am 25.06.2018.

²⁹⁵ V. Bar, 1. B., Allg. Lehren, § 3, Rn. 208.

Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 zu erwähnen. Artikel 34 S. 1 dieses Übereinkommens regelt ausdrücklich seine Vorrangigkeit vor dem Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961.²⁹⁶ Falls in konkurrierenden Staatsverträgen den Konventionsrang bestimmende Regelungen fehlen, besteht die Möglichkeit über Artikel 30 Abs. 2 der Wiener Vertragskonvention von 1969 die Übereinkommenskonflikte zu regeln. Aber der Irak hat weder dieses Abkommen ratifiziert noch unterzeichnet. Eine andere Methode zur Konfliktlösung zwischen Staatsverträgen ist die ausdrückliche Regelung der Vorrangigkeit der spezielleren Staatsverträge, wie zum Beispiel die Vorrangigkeit des CISG. Ein weiteres allgemeines Prinzip der Konfliktlösung im Völkerrecht sind Kollisionsregeln wie die Vorrangigkeit der speziellen im Verhältnis zur allgemeinen und der jüngeren im Verhältnis zur älteren Norm.²⁹⁷

bb) Konflikte zwischen völkerrechtlichen Vereinbarungen und der Verfassung

Die privatrechtlichen Völkerrechtsvereinbarungen haben kein *ius cogens* – Statut.²⁹⁸ Deshalb kann das Rangproblem zwischen den völkerrechtlichen Vereinbarungen und der Verfassung nicht über dieses weltweit allgemein anerkannte Prinzip des zwingenden Völkerrechts gelöst werden. Dennoch bleibt den Parteien einer völkerrechtlichen Vereinbarung untersagt, sich auf ihr innerstaatliches Recht zu berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrages zu rechtfertigen.²⁹⁹ Denn gemäß dem in Artikel 27 der Wiener Vertragsrechtskonvention kodifizierten Grundsatz *pacta sunt servanda* ist ein Vertrag nach Treu und Glauben zu erfüllen.³⁰⁰ Auch wenn der Irak die Wiener Vertragskonvention weder ratifiziert noch unterschrieben hat, ergibt sich seine Verpflichtung zur Erfüllung der in dem jeweiligen vom Irak unterschriebenen bzw. ratifizierten Abkommen niedergelegten Pflichten aus dem

²⁹⁶ Artikel 34 S. 1 des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 lautet „Dieses Übereinkommen geht im Rahmen seines sachlichen Anwendungsbereichs dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vor, soweit die Staaten Vertragsparteien beider Übereinkommen sind“. Vgl. Staudinger/ Sturm, Einleitung zum IPR, Rn.454; V. Bar, I. B., Allg. Lehren, § 5, Rn. 25 und § 7, Rn. 29.

²⁹⁷ Kadelbach, Zwingendes Völkerrecht, S. 107.

²⁹⁸ Die Theorie und Anwendungsfelder des völkerrechtlichen *ius cogens* wurde in der Dissertation von Stefan Kadelbach ausführlich untersucht: Kadelbach, Zwingendes Völkerrecht, Duncker Humboldt Berlin 1992.

²⁹⁹ Dieser Grundsatz bindet Kraft seiner Anerkennung als Völkergewohnheit auch andere Staaten, die nicht Vertragsstaaten sind. Für Nachweise siehe Fn. 88 bei Fontana, Universelle Frauenrechte und islamisches Recht, S. 15.

³⁰⁰ Kadelbach, zwingendes Völkerrecht, S. 106. Im deutschen Recht BGBl.1985 II, S.926.

völkerrechtlich anerkanntes Gewohnheitsrecht, darunter dem Grundsatz *pacta sunt servanda*, der sogar überwiegend im islamischen Recht anerkannt ist.³⁰¹

2. Rangordnung besonderer Kollisionsvorschriften

In der juristischen Methodenlehre wurden diverse allgemeine Rechtsgrundsätze, die so genannten „rechtslogischen Prinzipien“ entwickelt, die zum Abbau von Normenkollisionen führen sollen.³⁰² Der Grundsatz *lex specialis derogat legi generali* „اولية الاحكام الخاصة قبل الاحكام العامة“ gehört zu diesen allgemeinen Grundsätzen. Der irakische Gesetzgeber macht von diesem allgemeinen Rechtsgrundsatz im Bereich des Kollisionsrechts ausdrücklichen Gebrauch. Gemäß Artikel 29 des irakischen ZGB sollen die im ZGB enthaltenen allgemeinen Kollisionsregeln nicht zur Anwendung kommen, wenn in einem anderen Gesetz spezielle Vorschriften zur Regelung bestimmter Sachverhalte vorhanden sind.³⁰³ Jedoch haben die Artikel 19- 24 des irakischen ZGB in Fällen von Gesetzeskollisionen Vorrang vor den Vorschriften, die im Gesetz zum Personalstatut, Gesetz- Nr. 188 von 1959 in geänderter Fassung enthalten sind.³⁰⁴

D. Das internationale Privatrecht (IPR)

I. Allgemeine Regelungen

1. Qualifikation

Die Qualifikation „التكييف“ stellt im IPR ein erhebliches Problem dar.³⁰⁵ Durch den Begriff der Qualifikation wird der Vorgang der Subsumtion von Sachverhalten, unter die in den Kollisionsnormen zu findenden sog. Systembegriffe umschrieben.³⁰⁶ Diese Systembegriffe umfassen eine Gruppe von Sachnormen sowie entsprechende Sachverhalte, die inhaltlich ein System bilden. Jedoch stellt es sich mitunter als sehr schwierig dar, die jeweilige Zuordnung

³⁰¹ Das Werk von Al-Schaibani über die Internationalen Abkommen, niedergeschrieben von Damria: Internationale Abkommen in Fiqh gilt als Hauptquelle für den islamischen völkerrechtlichen Vertrag.

³⁰² Vranes, „Lex Superior, Lex Specialis, Lex Posterior“, ZaöRV S. 392 – 405 (392 - 393).

³⁰³ Siehe Fn. 291.

³⁰⁴ Artikel 2 Abs. 2 des irakischen Gesetzes zum Personalstatut, Gesetz- Nr. 188 von 1959 in geänderter Fassung lautet: «Die Bestimmungen der Artikel 19, 20, 21, 22, 23 und 24 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden in Fällen des Kollisionsrechts in Bezug auf den Ort Anwendung.», vgl. Krüger, Das internationale Privat - und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (183). Der Originaltext lautet: „, 21 و 20 و 19 تطبق أحكام المواد 19 و 20 و 21 و 22 و 23 و 24 من القانون المدني في حالة تنازع القوانين من حيث المكان“.

³⁰⁵ AL- HADDAD, QUALIFIKATIONSgegenstand, S. 14.

³⁰⁶ AL- HADDAD, QUALIFIKATIONSgegenstand, S. 252; Gleiche Definition in deutscher Literatur: Hoffmann/ Thorn, IPR, § 6, Rn. 1.; Kegel/ Schurig IPR, 9. Aufl., § 7, Rn. 1; Metzger in Basedow/ Hopt/ Zimmermann (Hrsg.), Hwb-EuP, Bd. II, S. 1220; Ähnlich Weller in: Weller (Hrsg.), Europäisches Kollisionsrecht, Rn. 58.

zu einem bestimmten Systembegriff herzustellen.³⁰⁷ Dies ist darauf zurückzuführen, dass wie andere nicht rein deskriptive oder völlig eindeutige juristische Begriffe, auch der Systembegriff in der Regel einer Auslegung bedarf. Folglich bestehen verschiedene Möglichkeiten, einen Systembegriff auszufüllen.³⁰⁸ Aufgrund divergierender Rechtstraditionen und Verständnisweisen ist die Subsumtion unter ausländische Sachnormen besonders schwierig.³⁰⁹

Für die herkömmliche Situation der Anwendung einer nationalen autonomen Kollisionsnorm gibt es drei unterschiedliche Ansätze:

Grundsätzlich sind ausländische Sachnormen nach dem eigenen Sachrecht (lex-foi-Theorie) auszulegen,³¹⁰ ohne dabei aber zwingend denselben Bedeutungsgehalt aufweisen zu müssen. Entscheidend ist, ob das zuzuordnende Rechtsinstitut dem Verweisungsbegriff der Kollisionsnorm funktionell entspricht.³¹¹

Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass man auf die in Frage kommende fremde Rechtsordnung abstellt (lex-causae-Theorie).³¹² Drittens kann man das Problem durch rechtsvergleichende Methoden lösen.

Die Regelung des Qualifikationsstatuts durch eine allgemeine Qualifikationsvorschrift stellt im internationalen Vergleich eine Ausnahme dar.³¹³ In Deutschland übernahmen die Lehre und die Rechtsprechung die Aufgabe, das Qualifikationsstatut zu bestimmen.³¹⁴ Erstaunlicherweise enthält das irakische IPR trotz seiner geringen Regelungsdichte und der daraus erfolgten lückenhaften Regelung der IPR- Fragen diesbezüglich eine gesetzliche Regelung.³¹⁵ Das Qualifikationsstatut im irakischen IPR erfolgt gemäß Artikel 17 Abs. 1 des

³⁰⁷ ALI, DAS IPR IM IRAK, S. 88 – 90.

³⁰⁸ CHALID, IPR, S. 557 – 558.

³⁰⁹ ALI, DAS IPR IM IRAK, S. 93.

³¹⁰ AL-HADAWY/ AL-NAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 2. TEIL, S. 59, 64.

³¹¹ ALI, DAS IPR IM IRAK, S. 91; CHALID, IPR, S. 558.

³¹² SADIQ, UMFASSENDES IPR, S. 230.

³¹³ Mistelis, Charakterisierung und Qualifikation im Internationalen Privatrecht, S. 155.

³¹⁴ Siehe Thornn, in Prütting/Wegen/Weinreich (Hrsg.), (IPR) Einleitung v. EGBGB, Rn. 27.

³¹⁵ Das tunesische IPRG vom 1998 regelt in seinem Artikel 27 auch die Qualifikation sehr ausführlich, somit dient es der Rechtssicherheit in einer beachtlichen Weise. Artikel 27 des tunesischen IPRG schreibt vor, dass die Qualifikation grundsätzlich nach tunesischem Recht erfolgen soll (S. 1) und bei Rechtsinstituten, die dem tunesischen Recht unbekannt sind, werden diese gem. dem ausländischen Recht, dem sie entstammen, untersucht. (S. 2). Bei der Qualifikation sind die unterschiedlichen internationalen rechtlichen Kategorien und Besonderheiten des internationalen Privatrechts beachtlich, und bei völkerrechtlichen Verträgen soll die Qualifikation im Rahmen des in internationalen. Abkommen praktizierten Systems erfolgen (S.3). Vgl. BANMUSI, KOMMENTAR ZUM TUNESISCHEN INTERNATIONALEN PRIVATRECHT, S. 270 ff.

irakischen ZGB nach dem irakischen Recht. (lex fori- Theorie).³¹⁶ Nach verbreiteter Meinung muss das Gericht die Theorie der sogenannte „Stufenqualifikation“³¹⁷ die über das kontinental- europäische Recht in die irakische Literatur eingeflossen ist, anwenden. Nach dieser Theorie entscheidet das System des inländischen IPR über die Qualifikation der Rechtsfrage.³¹⁸ Dies bedeutet, dass im ersten Schritt der Sachverhalt in Systembegriffe des eigenen Rechts eingeordnet und anschließend einer Verweisungsnorm unterstellt wird. In der zweiten Stufe spielt die systematische Einordnung im inländischen Recht keine Rolle mehr. Sie dient lediglich zur Bestimmung der Vorschriften des zur Anwendung berufenen Rechts, die von der Verweisung erfasst werden.³¹⁹ Jedoch ist die Bestimmung des Qualifikationsstatuts nach der lex fori nicht immer effizient, insbesondere wenn es um Rechtsinstitute geht, die der lex fori unbekannt sind. Es scheint, der irakische Gesetzgeber war diese Problematik bewusst. Deshalb wurde im Artikel 17 Abs. 2 des irakischen ZGB eine Ausnahmeregel von der Anwendung der lex fori bei der Qualifikation von internationalen Sachverhalten installiert, indem sich der irakische Gesetzgeber für die Anwendung des Belegenheitsortes „leges rei sitae“ entschieden hat, falls es um die Frage geht, ob eine Sache immobil oder mobil ist.³²⁰ Es handelt sich jedoch bei dieser Frage nur um eine Vorfrage, die in der Regel im Zusammenhang mit der zu qualifizierenden Hauptfrage zu beantworten ist.³²¹

2. Erstfrage, Teilfrage und Vorfrage

Gemäß der „klassischen Methode des Verweisungsrechts“³²² wird der Sachverhalt an gesetzlich festgelegten Begriffen angeknüpft.³²³ Wenn Anknüpfungsgegenstand und

³¹⁶ Artikel 17 Abs. 1 des irakischen ZGB lautet: «Das irakische Recht ist die maßgebliche Quelle für die Qualifikation der Rechtsbeziehungen, wenn im Fall eines Konflikts zwischen verschiedenen Rechten die Bestimmung der Art der Beziehungen in einem Prozeß beantragt wird, um das anwendbare Recht festzulegen.», vgl. Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (182). Der Originaltext lautet: «القانون العراقي هو المرجع في تكييف العلاقات عندما يطلب تحديد نوع هذه العلاقات في قضية تتنازع فيها القوانين» و مع ذلك فان القانون الذي يحدد ما اذا كان الشيء عقاراً او منقولاً هو قانون الدولة التي يوجد فيها هذا لمعرفة القانون الواجب تطبيقه من بينها الشيء».

³¹⁷ Vgl. AL- HADDAD, QUALIFIKATIONS-GEGENSTAND, S. 74 FF.; AL-HADAWY/ AL-NAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 2. TEIL, S. 63; ALI, DAS IPR IM IRAK, S. 90- 92.

³¹⁸ Mistelis, Charakterisierung und Qualifikation im internationalen Privatrecht, S. 102.

³¹⁹ MüKo- IPR/ Sonnenberger, Einleitung, Rn. 489.

³²⁰ Artikel 17 Abs. 2 des irakischen ZGB lautet: «Jedoch bestimmt das Recht des Staates, in dem eine Sache belegen ist, darüber, ob es sich um eine Immobilie oder eine Mobilie handelt.», vgl. Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (182). Der Originaltext lautet: «و مع ذلك فان «القانون الذي يحدد ما اذا كان الشيء عقاراً او منقولاً هو قانون الدولة التي يوجد فيها هذا الشيء».

³²¹ Schaeffner, Entwicklung des internationalen Privatrechts, S. 66.

³²² Mit der klassischen Methode des Verweisungsrechts, die von Savigny entwickelt wurde, ist gemeint, dass dasjenige Rechtssystem aus mehreren geltenden Rechtssystemen auszuwählen ist, welches seiner eigentümlichen Natur nach, die engste Verbindung mit dem Sachverhalt hat. Vgl. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Band VIII, 1849, S.28 – 108.

Anknüpfungsmoment bzw. Anknüpfungspunkt in einem Sachverhalt zu einem bestimmten Tatbestand führen, dann tritt für diesen Tatbestand eine unabwendbare Rechtsfolge - Anwendbarkeit einer bestimmten Rechtsordnung auf den betreffenden Sachverhalt – ein.³²⁴

Nun stellt sich die Frage, nach welchem Recht die Anknüpfungsgegenstände wie z. B. die Begriffe der Ehe, Rechtsnachfolge von Todes wegen, Scheidung, etc. und die Anknüpfungspunkte bzw. Anknüpfungsmomente wie z.B. die Begriffe der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes, des Belegenheitsortes, etc. an sich bestimmt werden müssen (Vorfrage). In der deutschsprachigen Literatur wird zwischen Teilfrage, Erstfrage und Vorfrage unterschieden, wobei die Trennlinien zwischen diesen Begriffen oft nicht klar zu erkennen sind. Aber die Rechtsprechung in Deutschland verwendet einheitlich nur den Begriff „Vorfrage“.³²⁵ Bei der Anknüpfung solcher Vorfragen soll stets im Auge behalten werden, dass die internationalprivatrechtliche Gerechtigkeit sich zum Gerechtigkeitsgehalt des materiellen Rechts dadurch unterscheidet, dass für die Bestimmung der international privatrechtlichen Gerechtigkeit drei Interessen zu berücksichtigen sind. Nämlich das Parteiinteresse an der Anwendung des Heimatrechts, das Verkehrsinteresse an der Anwendung des Rechts des Handlungsortes und das staatliche Ordnungsinteresse.³²⁶ Je nachdem, ob der interne (nationale) oder internationale Entscheidungseinklang bewirkt werden soll, wird die Vorfrage selbständig oder unselbständig angeknüpft. Wenn die Vorfrage losgelöst von der zu beantwortenden Hauptfrage von der lex fori beantwortet wird, spricht man von selbständiger Anknüpfung. Aber wenn die Vorfrage vom Statut der Hauptfrage (lex cause) abhängig gemacht wird und durch diese beantwortet werden muss, dann ist die Rede von unselbständiger Anknüpfung. Im irakischen internationalen Privatrecht existiert keine allgemeingültige Vorschrift, die generell auf Erstfragen bzw. Vorfragen angewendet wird. Stattdessen werden vereinzelte Teilfragen bzw. Vorfragen gesetzlich gesondert geregelt. Der erste Fall ist - wie im vorherigen Punkt erwähnt – die Frage nach Beschaffenheit einer Sache (unbeweglich oder beweglich) in Artikel 17 Abs. 2 des irakischen ZGB.³²⁷ Im zweiten Fall geht es um die Frage der Geschäftsfähigkeit einer Person und sie wird selbständig an die Staatsangehörigkeit einer Person angeknüpft (Artikel 18 Abs.

³²³ Staudinger/ Sturm/, Einl. zum IPR, Rn. 56.

³²⁴ Maesch, Kodifikation und Anpassung des bulgarischen IPR, § 14, S.222.

³²⁵ Zur Begriffserklärung der Vorfrage siehe Hoffmann/ Thorn, IPR, § 6, Rn. 56 – 59; Auf Praxis bezogen siehe Arbeitspapier von Prof. Dr. Andrea. Abrufbar unter: <https://girinair8.files.wordpress.com/2010/02/ipr-at-06.pdf>. Zuletzt abgerufen am 10.07.2103.

³²⁶ Siehe Kegel/ Schurig, IPR, 9. Aufl. § 2 IIS. 124 ff.

³²⁷ Siehe Fn. 320.

1 des irakischen ZGB).³²⁸ Die dritte Frage betrifft die Form einer Eheschließung im Allgemeinen, z.B. richtet sich die Form einer privaten Eheschließung zwischen zwei Ausländern oder einem Ausländer und einem Iraker nach den Bestimmungen des Landes, in dem sie eingegangen ist (Artikel 19 Abs. 1 S. 2).³²⁹ Die Form der internationalen Verträge richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem sich die Verpflichtung begründende Tatsache ereignet hat (Artikel 26 des irakischen ZGB).³³⁰

Die Frage, wie weitere sogenannte Teilfragen, Erstfragen und Vorfragen im irakischen internationalen Privatrecht zu verknüpfen sind, ist weder von der Literatur noch von der Rechtsprechung im Irak beantwortet worden.³³¹ Deshalb ist es wünschenswert, dass bei einer Reformierung des irakischen internationalen Privatrechts eine einheitliche Regelung zur Anknüpfung von Teil-, Erst- und Vorfragen geschaffen wird. Um den internationalen Entscheidungseinklang zu fördern, sind Erst- bzw. Vorfragen in völkerrechtlichen Verträgen unselbständig anzuknüpfen. Ansonsten sollen die Teil-, Erst- und Vorfragen selbständig angeknüpft werden, um internen Entscheidungseinklang zu erzielen.

3. Anwendbares Recht eines Staates mit mehreren Teilrechtsordnungen

In Staaten, in denen es aufgrund interlokaler oder interpersonaler Rechtsspaltung kein einheitliches Privatrecht gibt „تعدد الشرائع“, reicht die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit nicht aus.³³² Die Konstellation des interlokalen Mehrrechtsstaates bzw. der territorialen Rechtsspaltung tritt überwiegend bei Bundesstaaten mit stark föderaler Struktur auf. Als

³²⁸ Artikel 18 Abs. 1 des irakischen ZGB lautet: «Die Rechtsfähigkeit einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt », vgl. Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (182). Der Originaltext lautet: «الاهلية تسري عليها قانون الدولة التي ينتمي اليها الشخص».

³²⁹ Artikel 19 Abs. 1 S. 2 des irakischen ZGB lautet: «Hinsichtlich der Form wird die Eheschließung zwischen zwei Ausländern oder einem Ausländer und einem Iraker als gültig betrachtet, wenn sie gemäß den Bestimmungen des Landes, in dem sie eingegangen ist, geschlossen wurde, oder wenn in ihm (dem Land) die Regeln beachtet worden sind, die das [Heimat]recht eines jeden der beiden Eheschließenden festlegt». Vgl. Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (182). Der Originaltext lautet: «اما من حيث الشكل فيعتبر صحيحاً الزواج ما بين اجنبيين او ما بين اجنبي وعراقي اذا عقد وفقاً للشكل المقرر في قانون البلد الذي تم فيه، او اذا روعيت فيه الاشكال التي قررها قانون كل من الزوجين».

³³⁰ Artikel 26 des irakischen ZGB lautet: «Für die Form der Verträge gilt das Recht des Staates, in dem sie zustande gekommen sind.» Vgl. Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (183). Der Originaltext lautet: «تخضع العقود في شكلها لقانون الدولة التي تمت فيها».

³³¹ In deutscher Literatur wurden mehrere Regelungen für die Anknüpfung von Teilfragen, Erstfragen und Vorfragen gestellt und es wird trotzdem weiter in der Literatur über diese Regelungen diskutiert. Diese Diskussionen können hier nicht ausgerollt werden. Vgl. Henrich, Vorfragen im Familien- und Erbrecht: eine unendliche Geschichte, in: Michaels/ Solomon Hrsg.), Liber Amicorum Klaus Schurig, S. 63 – 72 (63).

³³² Kegel/ Schurig, IPR, II, § 13, S. 463.

Beispiele dafür sind zu nennen: Die USA, Spanien, Mexiko oder Serbien.³³³ Eine ähnliche Konstellation ergibt sich, wenn das ausländische Recht für Personen unterschiedlicher ethnischer Abstammung oder religiöser Zugehörigkeit unterschiedliche Rechtsregeln enthält (interpersonale Rechtsspaltung).³³⁴ Die interpersonale Rechtsspaltungsregelung findet man beispielsweise in Jordanien, dem Libanon und Israel. Der Artikel 31 Abs. 2 des irakischen ZGB enthält eine Regelung für die Fälle, in denen das vom irakischen IPR berufene ausländische Recht mehrere Teilrechtsordnungen hat und stellt auf die ausländische Rechtsordnung selbst ab (sog. Unteranknüpfung).³³⁵ In der Literatur ist die Rede von einer Bevollmächtigung des ausländischen Rechts.³³⁶ Für die Bestimmung der Teilrechtsordnung wird im Irak hilfsweise an die engste Verbindung angeknüpft. Die gleiche Verweisungstechnik wird im deutschen Recht in Artikel 4 Abs. 3 EGBGB angewendet. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass seit 2003 eine territoriale Rechtsspaltung im Irak vorliegt, da gemäß der neusten Verfassung die Regionen die Gesetzgebungskompetenz haben. Sollte in Zukunft in einer dieser Regionen, z. B. in der kurdischen Region, ein Kollisionsrecht erlassen werden, dann wird auf dieses Recht abgestellt.

4. Rück- und Weiterverweisung

Wenn man sich bei der Verweisung auf das Recht eines fremden Staates auch auf dessen IPR beruft, dann ist die Rede von einer Gesamtnormverweisung «الأسناد الكلي او الاجمالي».³³⁷ Von diesem Konzept distanziert sich das irakische IPR in Artikel 31 Abs. 1 des irakischen ZGB³³⁸ – anders als im tunesischen IPRG - klar und deutlich.³³⁹ Deshalb kennt das irakische IPR, anders als das deutsche Recht, das Problem der Weiterverweisung „الاحالة“ im Allgemeinen

³³³ AnwK-BGB/ Freitag, Art.4, Rn. 20.

³³⁴ Rauscher, Internationales Privatrecht, S.84; AnwK-BGB/Freitag, Art.4, Rn. 20.

³³⁵ Artikel 31 Abs. 2 des irakischen ZGB lautet: «Wenn das ausländische Recht das Recht eines Staates ist, in dem es mehrere Rechtsordnungen gibt, dann bestimmt das interne Recht jenes Staates, welche Rechtsordnung angewandt werden muss.», vgl. Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (183). Der Originaltext lautet: «*وإذا كان هذا القانون الاجنبي هو قانون دولة تتعهد فيها الشرائع فان قانون هذه الدولة هو*» «الذي يقرر اية شريعة من هذه يجب تطبيقها».

³³⁶ AL-HADAWY/ AL-NAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 2.TEIL, S. 76.

³³⁷ AL- ASSADI, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, S. 244.

³³⁸ Artikel. 31 Abs. 1 lautet: „Ist ein ausländisches Recht anzuwenden, so werden nur dessen Sachnormen unter Ausschluß von dessen internationalem Privatrecht angewandt.“, vgl. Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (184). Der Originaltext lautet: «*إذا تقرر ان قانوناً اجنبياً هو واجب*» «التطبيق فانما يطبق منه احكامه الموضوعية دون التي تتعلق بالقانون الدولي الخاص».

³³⁹ Der tunesische Gesetzgeber geht einen Kompromiss ein und bekennt sich in Art. 33 des tunesischen IPRG zu Gesamtnormverweisung, jedoch wird die Gesamtnormverweisung durch den in Art. 35 geregelten Ausschluss einer Rück- oder Weiterverweisung, die zur Anwendung des tunesischen Rechts oder zur Anwendung des Rechts eines dritten Staates führt, beschränkt, vgl. BANMUSI, KOMMENTAR ZUM TUNESISCHEN INTERNATIONALEN PRIVATRECHT, S.ff.

nicht.³⁴⁰ Als einzige Ausnahme regelt Artikel 48 Abs. 2 des irakischen Handelsgesetzes Nr. 30 von 1984 „التفويض و الاحالة“ einen Fall von Renvoi „قانون التجارة العراقي رقم ٣٠ لسنة ١٩٨٤“. Gemäß diesem Artikel bestimmt sich das Statut des Wertpapiers nach dem Heimatrecht des Erstellers des Wertpapiers. Verweist dieses auf das Recht eines dritten Staates, dann kommen dessen Sachnormen „القواعد المادية“ zur Anwendung.³⁴¹ Wie weit diese Vorgehensweise des irakischen Gesetzgebers im Widerspruch zum Interesse an der Förderung des internationalen Entscheidungseinklanges steht, wird in der Literatur nicht diskutiert.

5. Gesetzliche Lückenfüllung

Die Gesetzeslücken „الثغرات القانونية“, die durch die Unvollständigkeit des irakischen internationalen Privatrechts entstehen, sollen über zwei Vorschriften gefüllt werden.

a) Gesetzliche Lückenfüllung über Artikel 30 des irakischen ZGB

Der Artikel 30 des irakischen ZGB erlaubt dem irakischen Gericht, wenn es vor einer Gesetzeslücke steht, seinem Urteil einen international am weitesten verbreiteten Grundsatz des internationalen Privatrechts zugrunde zu legen.³⁴² Die Begriffsformulierung des Artikels 30 „*die meist verbreiteten Grundsätze des internationalen Privatrechts*“ kann als ein Gebot der fortdauernden Erneuerung der irakischen IPR- Vorschriften durch richterliches Ermessen verstanden werden. Aber sie kann auch eine Herausforderung für die Gerichte im Irak darstellen, denn diese müssen bei Gesetzeslücken stets alle gültigen IPR- Grundsätze kennen und überprüfen, um festzustellen, welcher Grundsatz international am weitesten verbreitet ist. Aber es fehlt im Irak – anders als in Deutschland³⁴³ – an Literatur, die den Zugang zum ausländischen Recht erleichtert.

³⁴⁰ Siehe auch Krüger, Einführung in das internationale Privat- und Zivilprozessrecht der Vereinigten Arabischen Emirate in: Ebert/Hanstein (Hrsg.), Beiträge zum Islamischen Recht VI, in: Ebert/ Hanstein (Hrsg.), der Leipziger Beiträge zur Orientforschung, Bd. 21, S.79 - 99 (93).

³⁴¹ AL- ASSADI, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, S. 248.

³⁴² Artikel 30 des irakischen ZGB lautet: «In Fällen von Gesetzeskollisionen, für die in den vorstehenden Artikeln keine Bestimmung enthalten ist, werden die Grundsätze des Internationalen Privatrechts mit der weitesten Verbreitung angewandt.», vgl. Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (183). Der Originaltext lautet: « يتبع فيما لم يرد بشأنه نص في المواد السابقة من احوال تنازع القوانين مبادئ القانون «الدولي الخاص الاكثر شيوعا».

³⁴³ Als Beispiel für einführende deutschsprachige Literatur zum IPR wird auf die Jus Schriftenreihe/ Ausländisches Recht und Außereuropäische IPR- Gesetzessammlung sowie zahlreiche deutschsprachige rechtsvergleichende Literatur zum ausländischen IPR verwiesen. Vgl. Sturm, in: Staudinger/ Sturm, Einleitung zum IPR, Rn. 339.

b) Gesetzliche Lückenfüllung über Artikel 1 des irakischen ZGB

Es handelt sich bei Artikel 1 Abs. 2 des irakischen ZGB um die Vorrangigkeit der Rechtsquellen, die bei der Gesetzeslückenfüllung zum Einsatz kommen.³⁴⁴ Die Gesetzeslücken sind der Reihe nach wie folgt zu füllen: An oberster Stelle steht das Gewohnheitsrecht; wenn das Gewohnheitsrecht versagt, dann sind die Grundsätze des islamischen Rechts "الشريعة" heranzuziehen, die mit dem Gesetzestext am besten übereinstimmen und zwar ausdrücklich ohne Bindung an eine bestimmte Rechtsschule "دون التقيد بمذهب معين".³⁴⁵ Abs. 3 dieser Vorschrift gibt den Gerichten die Möglichkeit, sich an vorherigen irakischen Urteilen oder an Gerichtsentscheidungen in den Ländern, deren Rechtsordnung dem irakischen Recht – wie in den Ländern des ägyptischen Rechtskreises - ähnlich ist, zu orientieren "يسترشد".³⁴⁶

6. Hindernisse der Anwendung fremden Rechts

Grundsätzlich ist ein vom irakischen IPR berufenes ausländisches Recht so anzuwenden, wie es im Herkunftsstaat angewendet wird. Allerdings gilt diese Regel nicht ohne Schranken. In der Literatur wird das Thema der Hindernisse der Anwendung fremden Rechts „موانع تطبيق“ zum einen beim ordre public³⁴⁷ „النظام العام“ und zum anderen bei der Umgehung des Gesetzes „التحايل على القانون“ diskutiert.³⁴⁸ Al- Hadawy erwähnt es auch im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse „المصلحة العامة“.³⁴⁹ Im Folgenden werden diese Hindernisse kurz und generell dargestellt. Im nächsten Teil dieser Arbeit wird das Thema noch einmal aufgerollt und auf die Besonderheiten im Bereich des internationalen Vertragsrechts hin untersucht.³⁵⁰

³⁴⁴ Artikel 1 Abs. 2 des irakischen ZGB lautet: «Wenn kein Gesetzestext anzuwenden ist, entscheidet das Gericht nach dem Gewohnheitsrecht. Wenn ein solches nicht existiert, trifft das Gericht seine Entscheidungen nach den Grundsätzen des islamischen Rechts, die mit dem Gesetzestext am besten übereinstimmen, ohne Bindung an eine bestimmte Rechtsschule, andernfalls nach den Gerechtigkeitsprinzipien.», der Originaltext lautet: «فإذا لم يوجد نص تشريعي يمكن تطبيقه، حكمت المحكمة بمقتضى العرف، فإذا لم يوجد، فبمقتضى مبادئ الشريعة الإسلامية الأكثر ملائمة لنصوص هذا القانون دون التقيد بمذهب معين، فإذا لم توجد، فبمقتضى قواعد العدالة».

³⁴⁵ Mehr dazu in: Krüger in: Recht van de Islam, S. 67 - 131 (92).

³⁴⁶ Artikel 1 Abs. 3 des irakischen ZGB lautet: «In diesen Fällen haben die Gerichte sich an den irakischen Urteilen zu orientieren, die in der Rechtsprechung und Lehre im Irak Zustimmung gefunden haben, danach an den Urteilen, die in der Rechtsprechung und Lehre anderer Länder, deren Gesetze den irakischen Gesetzen am nächsten sind.», der Originaltext lautet: «و تستشرد المحاكم في كل ذلك بالأحكام التي أقرها القضاء و الفقه في العراق ثم في البلاد الأخرى.» «التي تتقارب قوانينها مع القوانين العراقية»

³⁴⁷ Auf Deutsch: Öffentliche Ordnung.

³⁴⁸ AL- ASSADI, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, S. 137 ff.; ALI, DAS IPR IM IRAK, S. 219 ff.; CHALID, IPR, S. 705 ff.; AL- MASSRI, AUSZUG AUS DEM IPR, S. 247 ff.; SADIQ, UMFASSENDES IPR, S. 473 ff.

³⁴⁹ AL-HADAWY/ AL-DAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 2. TEIL, 3. AUFL., S. 175.

³⁵⁰ Siehe unten 4. Teil, Grenzen des Vertragsstatuts, S. 172 ff.

a) **Ordre public**

Die Gefahren, die hinter einer international-privatrechtlichen Verweisung verborgen sein könnten, dienen im irakischen Recht – wie auch in anderen Rechtsordnungen, darunter im deutschen, tunesischen und türkischen Recht - als Rechtfertigung für die Existenz der Vorbehaltsklausel des *ordre public*.³⁵¹ Denn, wie schon bekannt ist, ist jede international-privatrechtliche Verweisung auf eine fremde Rechtsordnung ein „Sprung ins Dunkle“³⁵², weil die Resultate solcher kollisionsrechtlichen Verweisungen dazu führen könnten, dass die Gerichte der *lex fori* zu Entscheidungen genötigt werden, die im Ergebnis der öffentlichen Ordnung „النظام العام“ widersprechen oder gegen die guten Sitten „الاداب العامه“ verstoßen. Deshalb wird das Ergebnis der Anwendung fremden Rechts durch die in Artikel 32 des irakischen IPR geregelte Ausweichklausel blockiert, wenn das Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts im Widerspruch zum unantastbaren Kernbereich des Rechtssystems im Irak steht. Artikel 32 des irakischen IPR regelt den *ordre public* ausdrücklich.³⁵³ Die aus dem französischen Recht stammende Bezeichnung *ordre public* wird im irakischen Recht mit „النظام العام“ übersetzt. Neben Artikel 32 des irakischen ZGB, der speziell für internationale Sachverhalte geschaffen wurde, existiert im ZGB eine Regelung für den internen *ordre public*, nämlich in Artikel 132 des irakischen ZGB: „*Entbehrt die Verpflichtung eines Grundes* „محل الالتزام“ *oder verletzt ihr Grund* „السبب“ *den ordre public oder die guten Sitten, so ist der Vertrag nichtig*“.

Nach französischem Vorbild wird in der Literatur generell zwischen dem internationalen und dem inländischen *ordre public* unterschieden.³⁵⁴ Jedoch ist, wie im Folgenden dargestellt wird, die Trennlinie zwischen internationalem und nationalem *ordre public* in der Literatur nicht

³⁵¹ In Deutschland übernimmt Art. 6 EGBGB die „Abwehraufgabe“ zum Schutz der Grundprinzipien im deutschen Recht. Im tunesischen Recht übernimmt Art. 36 des tunesischen IPRG diese Funktion, und zwar werden unabhängig von dem Grad der Verbindung des Sachverhalts zu tunesischem Recht jene Bestimmungen des ausländischen Rechts ausgeschlossen, die dem *ordre public* im tunesischen Sinne widersprechen; sie werden kraft Gesetzes durch Bestimmungen des tunesischen Rechts ersetzt (Art. 36, S. 6). Mehr dazu bei BANMUSI, KOMMENTAR ZUM TUNESISCHEN INTERNATIONALEN PRIVATRECHT, S. 331 ff. Im türkischen Recht enthält Art. 5 IPRG den *ordre public* Vorbehalt. Bei der Beurteilung der schutzbedürftigen Grundprinzipien des türkischen Rechts gab es in den letzten Jahren Schwankungen. Vgl. Rumpf, Einführung in das türkische Recht, §8, Rn. 8.

³⁵² Fußnote 1 in Krüger, Neues Handelsrecht in Ägypten in: Ebert/Barthel (Hrsg.), Beiträge zum Islamischen Recht VI, in: Leipziger Beiträge zur Orientforschung, Bd. 21, S. 53 - 67 (53).

³⁵³ Artikel 32 des irakischen ZGB lautet: «Die Anwendung der Vorschriften eines ausländischen Rechts, das von den vorstehenden Bestimmungen berufen, ist unzulässig, wenn diese Vorschriften dem *ordre public* oder den guten Sitten im Irak widersprechen.», vgl. Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (183). Der Originaltext lautet: « لا يجوز تطبيق احكام قانون اجنبي قررتة النصوص السابقة اذا كانت «هذه الاحكام مخالفة للنظام العام او للآداب في العراق».

³⁵⁴ ABID AL- AAL/ SADIQ, DAS IPR UND DAS INTERNATIONALE ZIVIL- UND HANDELSVERFAHREN, S. 199; ALI, DAS IPR IM IRAK, S. 230.

immer erkennbar. Dennoch kann man davon ausgehen, dass der internationale *ordre public* begrenzter als der nationale *ordre public* ist.³⁵⁵ Ein weiteres Problem ist der Begriff der guten Sitten. Es fehlt an einer Legaldefinition für diesen Begriff, und es ergeben sich weder aus der Rechtsprechung noch aus der Literatur Anhaltspunkte, die zur Konkretisierung dieses Begriffs führen können. Über die herkömmliche Debatte um die Frage, ob dem *ordre public* - Vorbehalt neben der negativen Funktion - Ausschaltung der *lex causae* - zusätzlich eine positive Funktion – Anwendung fundamentaler Prinzipien der *lex fori* – zukommt, stößt man in der Literatur auf die Meinung, dass Artikel 32 des irakischen ZGB in erster Stufe die negative Funktion des *ordre public* übernimmt und in zweiter Stufe den Weg für die positive Funktion des *ordre public* frei macht, indem die Vorschriften dem irakischen Recht zur „zwingenden“ Anwendung verhelfen, und zwar ohne Rücksicht auf das vom IPR für den Sachverhalt berufene Recht.³⁵⁶ Aber das bedeutet nicht, dass die Aufgabe des Artikels 32 des irakischen ZGB darin besteht, dass er die Anwendbarkeit ausländischer Vorschriften als solche blockiert. Vielmehr wird im Einzelfall das aus der Anwendung des ausländischen Rechts resultierende Ergebnis blockiert.³⁵⁷ Wenn wir beispielsweise die Ehebestimmungen, die eindeutig zum Kernbereich der öffentlichen Ordnung im Irak zählen, auswählen, sehen wir, dass es nicht um die Blockierung der Anwendbarkeit ausländischer Ehebestimmungen als solche geht, nur weil diese Regelungen zum Kernbereich der öffentlichen Ordnung gehören, sondern darum, dem unerwünschten Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts auszuweichen. Es wird die *lex causae* nicht gänzlich ausgeschaltet, sondern nur der Teil, der dem *ordre public* im Irak widerspricht, es sei denn, die *lex causae* muss als Einheit berücksichtigt werden. Die Frage ist aber immer noch offen, was den Hauptbestandteil des *ordre public* aus Sicht des irakischen Gesetzgebers überhaupt ausmacht. Wie besprochen, wird der *ordre public* vom irakischen IPR nicht definiert. Fest steht, dass das Rechtssystem im Irak - wie in den meisten Staaten des islamischen Kulturkreises - unter Einfluss des islamischen Rechts steht.³⁵⁸ Allerdings werden in der neusten irakischen Verfassung von 2005 die Prinzipien des islamischen Rechts neben die Prinzipien der Demokratie sowie der Grundrechte und der Freiheiten der Bürger gestellt. Daher darf kein Gesetz im Irak im

³⁵⁵ ALI, DAS IPR IM IRAK, S. 230; Vgl. Jung, Der arabische internationale *ordre public* als Einfallstor für islamisches Recht, in: Ebert/ Barthel (Hrsg.), Beiträge zum Islamischen Recht, in: Erbert (Hrsg.), Leipziger Beiträge zur Orientforschung, Bd. 9, S.53 – 67 (59).

³⁵⁶ AL- ASSADI, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, S. 308 ff.; ALI, DAS IPR IM IRAK, S. 220 ff.; AL- HADAWY/ AL- DAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, Teil 2, 3. Aufl., S. 176 ff.; AL- HADDAD, AUSZUG ZUM IPR, S. 384 ff.

³⁵⁷ HAFIZ, JORDANISCHES IPR, S. 197; AL- MASSRI, AUSZUG AUS DEM IPR, S. 257.

³⁵⁸ Scholz, Grundfälle zum IPR: *Ordre public* Vorbehalt, Zjs, S. 185 – 197 (185).

Widerspruch zum islamischen Recht oder zu den Prinzipien der Demokratie, der Grundrechte und Freiheiten der Bürger stehen. Demgemäß kann man davon ausgehen, dass die Ergebnisse der Anwendung des fremden Rechts im Irak auf ihre Kompatibilität mit dieser Kombination von Prinzipien des islamischen Rechts und denen der Demokratie und Menschenrechte geprüft werden müssen. Die Verfassung enthält keine Definition der obigen Prinzipien oder eine nähere Bestimmung des islamischen Rechts. Daraus ergibt sich ein breiter Raum für Interpretationen. Da das islamische Recht an sich großen Raum für Interpretation offenlässt,³⁵⁹ kann die Bestimmung des unantastbaren Kernbereiches des irakischen Rechts, die durch *ordre public* geschützt werden soll, sehr schwierig sein.

Was zudem in den Gesetzen sowie in der Literatur im Irak vermisst wird, ist ein Kontrollmaßstab zur Bemessung des *ordre public*-Verstoßes. Bei der Bildung der Konturen für die Anwendung des *ordre public* macht sich die fehlende Stellungnahme der Rechtsprechung bemerkbar. So ist nicht klar, unter welchen Voraussetzungen der Rechtsanwender zum Instrument des *ordre public* greifen soll und wann ein ausreichender Inlandsbezug vorhanden ist. Dennoch herrscht in der Literatur Einigkeit darüber, dass in Sachverhalten mit Auslandsberührung neben dem irakischen internationalen *ordre public* die universalen Menschenrechte uneingeschränkt berücksichtigt werden müssen. An dieser Stelle ist eine Gegenüberstellung des *ordre public* im irakischen und deutschen Recht notwendig: Die Regelung des Artikels 32 des irakischen ZGB ist im Aufbau und Begriff mit Artikel 6 EGBGB identisch, jedoch nicht mit dem deutschen bzw. europäischen Verständnis des *ordre public*.³⁶⁰ Ein Vergleich zwischen dem Inhalt der deutschen Verfassung und dem der irakischen Verfassung macht die starken Unterschiede zwischen den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts und dem irakischen Recht sehr deutlich. Wie schon erwähnt, ist das islamische Recht die bzw. eine Rechtsquelle der Gesetzgebung in der irakischen Verfassung, wie in den Verfassungen vieler anderer arabischer Länder.³⁶¹ D. h. die Anwendung ausländischer Sachrechtsordnungen, die gegen islamisches Recht verstoßen, wird von Artikel 32 blockiert, während Artikel 6 EGBGB in Deutschland der Anwendung eines bestimmten Teils des islamischen Rechts insbesondere im Bereich des Erb- und

³⁵⁹ Die gleiche Rechtslage herrscht in der neusten afghanischen Verfassung vom 25.01.2004. Vgl. Aryobsei, Die Stellung d. Frau in d. afghanischen Verfassungsordnung, S. 2.

³⁶⁰ Eine praxisnahe Darstellung des deutschen *ordre public* im Verhältnis zum islamisch geprägten Recht findet man in Scholz: Grundfälle zum IPR: *Ordre public* Vorbehalt, Zjs, S. 185 – 197.

³⁶¹ Jung, Der arabische internationale *ordre public* als Einfallstor für islamisches Recht, in: Ebert (Hrsg.), Beiträge zum Islamischen Recht, in: Ebert (Hrsg.), Leipziger Beiträge zur Orientforschung, Bd. 9, S. 53 – 67 (59).

Familienrechts eine Absage erteilt.³⁶² Wenn wir die Ehebestimmungen aus Artikel 130 Abs. 2 des irakischen IPR als Beispiel heranziehen, sehen wir, dass es nicht um die Blockierung der Anwendbarkeit ausländischer familienrechtlicher Vorschriften als solche geht, nur weil diese Regelungen familienrechtliche Beziehungen regeln und diese zum Kernbereich der öffentlichen Ordnung gehören. Vielmehr wird im Einzelfall das aus der Anwendung ausländischen Rechts resultierende Ergebnis geprüft.³⁶³

b) Umgehung des Gesetzes

Wenn die Anknüpfungsmerkmale eines Sachverhaltes bewusst gelenkt werden, um bestimmte Kollisionsnormen einer Rechtsordnung zur Anwendung zu bringen oder damit eine bestimmte Kollisionsnorm einer Rechtsordnung nicht zur Anwendung kommt, dann spricht man von einer Umgehung des Gesetzes „التحايل على القانون“ oder „fraus legis“.³⁶⁴ Das irakische Recht enthält keine besonderen Regeln bzgl. dieses Rechtsinstituts. Allerdings ist die Literatur diesbezüglich von der Judikatur in Frankreich sehr beeinflusst worden. Die Rechtsgelehrten gehen davon aus, dass trotz Fehlens besonderer gesetzlicher Regelungen im irakischen Recht die irakische Judikatur über den Artikel 30 des irakischen ZGB zur Anwendung des Rechtsinstituts der Umgehung des Gesetzes kommt, denn das Rechtsinstitut der „fraus legis“ gehört zu den allgemein. bekannten Prinzipien des IPR in der Welt. Eine Entscheidung des Kassationsgerichts im Irak aus dem Jahr 1951 bestätigte diese o.g. Denkweise der Rechtsgelehrten im Irak, indem das Gericht die Klage eines Ehemannes abgewiesen hatte, der sich gegen einen gegen ihn erlassenen Unterhaltsbeschluss zu wehren versuchte. Das Kassationsgericht warf ihm vor, dass er nur zum Islam konvertiert sei, um Unterhaltsvorschriften zu umgehen.³⁶⁵

Auch wenn wir diese Meinung so hinnehmen, stehen die Richter vor gewissen Herausforderungen, z.B. im Falle einer Rechtswahl. Wann kann den Parteien vorgeworfen werden, dass sie die Absicht hatten, ein Gesetz zu umgehen, weil sie Interesse an der Anwendung einer bestimmten Rechtsordnung haben, obwohl der Gesetzgeber die Rechtswahl bei bestimmten Sachverhalten erlaubt hat. Liegt dann eine „Gesetzesumgehung“ vor, weil

³⁶² Eine detaillierte Darstellung über die Problematik des islamisch geprägten Erbrechts und deutschem *ordre public* bei Scholz, Islamisch geprägtes Erbrecht und deutscher *ordre public*: Ebert/ Hanstein (Hrsg.), Beiträge zum Islamischen Recht VI, in: Ebert (Hrsg.), Leipziger Beiträge zur Orientforschung Bd. 21, S. 9 – 40.

³⁶³ HAFIZ, JORDANISCHES IPR, S. 197; AL- MASSRI, AUSZUG AUS DEM IPR, S. 257.

³⁶⁴ CHALID, IPR, S. 718; AL-HADAWY/ AL-DAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 2.TEIL, 3. Aufl., S. 195; SADIQ, UMFASSENDES IPR, S. 525.

³⁶⁵ Irakisches Kassationsgericht, Urteil Nr. 7/ 1951 vom 31.12.1951.

eine Rechtsordnung vorteilhafter ist als die, die durch objektive Anknüpfung zur Anwendung kommen könnte? Ein sehr restriktiver Umgang mit diesem Rechtsinstitut zu Gunsten der Rechtssicherheit ist zu empfehlen. Zur Behandlung von Gesetzesmissbrauch durch Gesetzesumgehung können durch den Gesetzgeber bestimmte Vorschriften als international zwingend gekennzeichnet werden.

c) Öffentliche Interesse

Wenn das Gemeinwohl über die Interessen der einzelnen Person gestellt wird, dann ist die Rede vom Rechtsinstitut des öffentlichen Interesses „المصلحة العامة“. Wie schon erwähnt, versucht der irakische Rechtsgelehrte Alhadawy das öffentliche Interesse als ein selbständiges Rechtsinstitut zu klassifizieren. Nach seiner Auffassung hat das öffentliche Interesse die Aufgabe, die Anwendung des fremden Rechts durch inländische Vorschriften, die dem Gemeinwohl der Gesellschaft dienen, zu ersetzen, nachdem die Anwendung des fremden Rechts vom Rechtsinstitut des *ordre public* verhindert wird.³⁶⁶

An einer Stelle erwähnt er den Begriff des öffentlichen Interesses als eine selbständige Schranke der Anwendung des fremden Rechts in Zusammenhang mit dem Thema Rechtsfähigkeit. Er nimmt Bezug auf Artikel 18 Abs. 2 des irakischen ZGB, welcher eine Ausnahme vom Anknüpfungssystem bildet und die Durchbrechung der Unterstellung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit unter das Heimatrecht der betroffenen Personen zu Gunsten des Verkehrsschutzes im Irak beinhaltet. Bei vermögensrechtlichen Verfügungen, die im Irak getroffen werden oder dort ihre Wirkungen entfalten, gilt ein Ausländer auch dann als voll geschäftsfähig, wenn das Fehlen seiner Geschäftsfähigkeit für die andere Partei nicht ohne Weiteres erkennbar war (Artikel 18 Abs. 2).³⁶⁷ Dann führt er weiter aus und erklärt, dass das Rechtsinstitut des öffentlichen Interesses nur bei Sachverhalten, die sich auf vermögensrechtliche Angelegenheiten beziehen, durchsetzbar sei.³⁶⁸

³⁶⁶ AL-HADAWY/ AL-DAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 2. Teil, 3. Aufl., S. 176.

³⁶⁷ Artikel 18 Abs. 2 des irakischen ZGB lautet: «Bei vermögensrechtlichen Verfügungen, die im Irak vorgenommen werden und dort ihre Wirkungen entfalten, gilt ein Ausländer auch dann als voll geschäftsfähig, wenn er vermindert geschäftsfähig ist und die Minderung der Geschäftsfähigkeit auf einem verborgenen Grund beruht, der für die andere Partei nicht leicht erkennbar ist.», vgl. Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (182). Der Originaltext lautet: «ومع ذلك ففي التصرفات المالية التي تعقد في العراق وتنترب اثارها فيه، اذا كان احد الطرفين اجنبياً ناقص الاهلية وكان سبب نقص اهليته يرجع الى سبب فيه خفاء لا يبسهل على الطرف الآخر تبينه، فان الاجنبي يعتبر في هذا التصرف كامل الاهلية.». Siehe AL-HADAWY/ AL-DAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 2. Teil, 3. Aufl., S. 96.

³⁶⁸ AL-HADAWY/ AL-DAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 2. Teil, 3. Aufl., S. 97.

An einer anderen Stelle erwähnt er im Rahmen seiner Ausführungen zum Thema „Hindernisse der Anwendung fremden Rechts“ den Artikel 130 Abs. 2 des irakischen ZGB als nationale zwingende Norm, die aber international zu beachten ist und durch die positive Funktion des *ordre public* zur Anwendung kommt.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass Artikel 130 Abs. 2 des irakischen ZGB einige Fälle von Sachrechtsbestimmungen regelt, die als materiell-rechtlicher *ordre public* bezeichnet werden, wie etwa in Ehebestimmungen „احكام الزواج“, Erbregelungen „احكام الارث“, in der Regelung bezgl. des Alwaqfs³⁶⁹ „الوقف“, des Privateigentums „الملكية الخاصة“ und der Regelung über zwingende Preisbestimmungen „التسعير الاجبارى“.

Die Frage, ob Artikel 130 Abs. 2 des irakischen ZGB auch dem Schutzbereich des internationalen *ordre public* unterzuordnen ist, wurde in der Literatur beinahe übersehen. Zu dieser Frage existieren auch keine gerichtlichen Entscheidungen. Aber Alhadawy ist der Meinung, die Bestimmungen des Artikels 130 seien als nationale zwingende Normen einzustufen. Die Verletzung dieses unantastbaren Kernbereichs führe zur Ablehnung der Anwendung des ausländischen materiellen Rechts bzw. zur Nichtanerkennbarkeit einer ausländischen Entscheidung und zur Unmöglichkeit ihrer Vollstreckung.³⁷⁰ Er geht davon aus, dass Artikel 32 des irakischen ZGB die negative Funktion des *ordre public* übernimmt und Artikel 130 solche Bestimmungen enthält, die ohne Rücksicht auf das vom IPR berufene Recht zwingend Anwendung finden sollen. D.h. nach Alhadawys Auffassung haftet Artikel 130 des irakischen ZGB dem *ordre public* in seiner positiven Funktion - Anwendung fundamentalerer Prinzipien des eigenen Rechts - an. Hier merkt man, dass er einerseits nicht zwischen dem Rechtsinstitut des *ordre public* und dem Eingriffsrecht der „zwingende Normen“ unterscheidet: andererseits stuft er Artikel 130 Abs. 2 des irakischen ZGB als internationalen und nicht als internen *ordre public* ein, obwohl er sich an anderer Stelle für die Unterscheidung zwischen internem und internationalem *ordre public* entschieden hat.

7. Ermittlung und Anwendbarkeit des ausländischen Rechts von Amts wegen

Im irakischen sowie im deutschen Recht gilt der Grundsatz: Das Gericht kennt das anwendbare Recht „*iura novit curia*“. Dieser Grundsatz besagt im Bereich des IPR, dass das Gericht die inländischen Kollisionsnormen kennen muss. Aber was geschieht, wenn durch diese Normen das ausländische materielle Recht vor Gericht zur Anwendung kommt? Kann

³⁶⁹ Ein islamisches Rechtsinstitut, das den frommen Stiftungen ähnelt.

³⁷⁰ Al-Hadawy/ Al-Dawdy, Internationales Privatrecht, 2. Teil, 3. Aufl., S. 183.

man von dem Gericht fordern, dass es das ausländische Recht kennt oder es zumindest feststellen können muss? Die Antwort auf diese Frage hängt von der Lehre ab, die in dem jeweiligen Land praktiziert wird. Im Irak sowie im gesamten arabischen Raum herrscht in der Lehre und in der gelegentlichen Rechtsprechung Einigkeit darüber, dass das Gericht das aufgrund des IPR anzuwendende ausländische Recht nicht von Amts wegen ermitteln muss.³⁷¹ Es wird damit argumentiert, dass das ausländische Recht vom Gericht als Tatsache behandelt und deshalb von den streitenden Parteien erwartet wird, dass sie selbst die Tatsachen vortragen und beweisen.³⁷² Ist das ausländische Recht nicht feststellbar, wird das irakische Recht angewendet.³⁷³

Dieses Problem der Feststellbarkeit des angerufenen ausländischen Rechts hat auch das deutsche IPR, jedoch wird hier mehrheitlich die Meinung vertreten, dass das Gericht unabhängig vom Beitrag der Parteien weiterhin zur Ausschöpfung der möglichen Erkenntnisquellen nach pflichtbewusstem Ermessen verpflichtet ist³⁷⁴.

II. Besondere Regelungen

In diesem Abschnitt wird das irakische internationale Vertragsrecht ausgenommen, weil dieses im nächsten Teil gesondert und ausführlich behandelt und auf die Rechtsgrundsätze des irakischen Kollisionsrechts eingegangen wird.³⁷⁵

³⁷¹ Krüger, Einführung in das internationale Privat- und Zivilprozessrecht der Vereinigten Arabischen Emirate in: Ebert/Hanstein (Hrsg.), Beiträge zum Islamischen Recht VI, in: Ebert/ Hanstein (Hrsg.), der Leipziger Beiträge zur Orientforschung, Bd. 21, S.79 – 99 (94); ALHADAWY/ ALDAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 2. Teil, 3. Aufl, S. 208; ALI, STUDIE ZUM IPR, S. 139.

³⁷² Diese Meinung lehnt sich an die seit dem 18. Jahrhundert im Common Law Kreis praktizierte Fact-Doktrin an, die ausländisches Recht als von den Parteien zu ermittelnder Tatsache qualifiziert. Mit der Konsequenz, dass das angerufene Recht nicht zur Anwendung kommt. Vgl. Rühl, Statut und Effizienz, § 6, S. 378.

³⁷³ Währenddessen wird im türkischen IPRG vom Gesetzgeber vorgeschrieben, dass das Gericht von Gesetzes wegen verpflichtet ist, die Regeln des türkischen IPRG und das aufgrund dessen Regeln berufene ausländische Recht anzuwenden. Jedoch kann das Gericht zur Feststellung des ausländischen Rechts alle Erkenntnisquellen nutzen, darunter auch die Hilfe der Parteien und Sachverständigengutachten. Soll das anzuwendende ausländische Recht trotz Erschöpfung aller Erkenntnisquellen nicht feststellbar sein, so wird zur Vermeidung des Normenmangels das türkische Recht angewendet, und die Entscheidung über die Nichtfeststellbarkeit unterliegt der Kontrolle des Kassationsgerichts (Art. 2 des türkischen IPRG).

³⁷⁴ MüKo- IPR/ Sonnenberger, Einleitung, Rn. 322.

³⁷⁵ Siehe unten 4. Teil, S. 131 ff.

1. Personenrecht

a) Natürliche Personen

Wie im deutschen Recht,³⁷⁶ werden im irakischen Recht der Name, die Rechts- und Geschäftsfähigkeit,³⁷⁷ sowie die Partei und Prozessfähigkeit „أهلية التقاضي“ einer natürlichen Person „الأشخاص الطبيعية“ ihrem Personalstatut „الحالة“³⁷⁸ zugeordnet und dieses dem „Heimatrecht“³⁷⁹ der betroffenen Person unterstellt.³⁸⁰ Kegel rechtfertigt die Anwendung der Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt für das Personalstatut damit, dass jeder Mensch ein großes Interesse daran hat, dass er dem Recht unterliegt, mit dem er am stärksten verbunden ist.³⁸¹ In diesem Zusammenhang ist die Bezugnahme zu Artikel 41 der irakischen Verfassung von 2005 erforderlich. Artikel 41 regelt das Recht auf Selbstbestimmung des Personalstatuts, indem jedem irakischen Staatsbürger die Wahlfreiheit darüber, ob das Personalstatut sich nach Religions- und Konfessionszugehörigkeit, nach Glaubensrichtung oder aufgrund "freier Wahl" bestimmt, gewährt wird.³⁸² Die "freie Wahl" des Personalstatuts ist bedenklich, denn die verschiedenen Religionen - und innerhalb einer Religion die verschiedenen Konfessionen - regeln die Rechte und Pflichten der Ehefrauen und Ehemänner unterschiedlich; dies führt praktisch dazu, dass die Bürger unterschiedliche Rechte und Pflichten haben, und das wiederum stellt einen Widerspruch zu dem in der Verfassung verankerten Prinzip der Gleichheit der Bürger dar.

³⁷⁶ Rauscher, Internationales Privatrecht, S. 133.

³⁷⁷ Siehe Fn. 327. Im deutschen Recht Art. 7 EGBGB.

³⁷⁸ Mit dem Personalstatut im deutschen Kollisionsrecht bezeichnet man die Rechtsordnung, welche für alle persönlichen Rechtsverhältnisse eines Menschen, einer juristischen Person oder einer sonstigen Personengesamtheit maßgebend ist; Sommer, Der Einfluss der Freizügigkeit auf Namen und Status von Unionsbürgern, S. 39.

³⁷⁹ Im irakischen wie im deutschen Personalstatut entspricht das Recht der Staatsangehörigkeit einer Person seinem Heimatrecht; Vgl. M. A., Wandel des Internationalen Privatrechts. Abrufbar unter: www.dresaden.de, zuletzt abgerufen am 30.08.2017.

³⁸⁰ AL-HADAWY/ AL-DAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 1. Teil, 3. Aufl., S. 92.

³⁸¹ Kohlerin: Freitag/ Leible/ Sippel/ Wanitzek, S.13.

³⁸² Art. 41 der irakischen Verfassung lautet: „Irakische Bürger können frei und nach Maßgabe ihrer Religion, Konfession, ihres Glaubens oder eigenen Ermessens über die Regelung ihres Personenstandes bestimmen und soll dementsprechend gesetzlich geregelt werden.“, der Originaltext lautet: «العراقيون أحرارٌ في الالتزام بأحوالهم»، der Originaltext lautet: «الشخصية، حسب دياناتهم أو مذاهبهم أو معتقداتهم أو اختياراتهم، وينظم ذلك بقانون». Siehe auch: <http://de.qantara.de/Weg-in-die-Stagnation/2576c127/index.html>.

Es gab in letzter Zeit Versuche, ein Gesetz oder eine Verordnung zu entwerfen, die dem Artikel 41 der irakischen Verfassung von 2005 entspricht, jedoch scheiterten diese Versuche zu Gunsten jetzt geltender Gesetze.³⁸³

aa) Zum Begriff der Rechts- und Geschäftsfähigkeit

In Artikel 18 Abs. 1 des irakischen ZGB erwähnt der irakische Gesetzgeber den Allgemeinbegriff Alahaliya „الأهلية“.³⁸⁴ Im islamischen Recht wird mit Alahliya im Allgemeinen die Fähigkeit einer Person bezeichnet, Rechte zu erwerben und auszuüben, sowie die Fähigkeit zu den Rechtshandlungen.³⁸⁵ D. h. der Begriff der Alahliya ist mit dem Begriff Rechts- und Geschäftsfähigkeit einer natürlichen Person gleichzusetzen. Es wird in der Lehre die Meinung vertreten, dass mit dem Begriff Alahliya im Sinne des Artikels 18 des irakischen IPR nur die Geschäftsfähigkeit Ahliya Aladaa „اهلية الأداء“ d. h. nur die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte wirksam abzuschließen ohne dass Rechtsfähigkeit Ahliya Alu'gub „اهلية الوجود“ gemeint ist.³⁸⁶

Dies erklärt, warum plötzlich der Begriff der „Geschäftsfähigkeit“ auf Arabisch Ahliya Aladaa „اهلية الأداء“ statt des vom irakischen Gesetzgeber gewählten Begriffs des Alahliya „الأهلية“ „Rechts- und Geschäftsfähigkeit“ in der Textübersetzung des irakischen Zivilgesetzbuchs in der Sammlung „Außereuropäische IPR- Gesetze“ auftaucht³⁸⁷. Wenn wir diese Meinung wortgetreu übernehmen, dann bleibt die Frage nach der Regelung der Rechtsfähigkeit „اهلية الوجود“ im irakischen Kollisionsrecht offen. Die Wahl des Wortes „الأهلية“ im Allgemeinen seitens des irakischen Gesetzgebers, sowie die fehlende weitere Regelung zur Rechtsfähigkeit lässt uns jedoch glauben, dass der Gesetzgeber bei der Kodifikation des irakischen Kollisionsrechts absichtlich das Wort „الأهلية“ gewählt und gewollt hat. Im Irak wie auch sonst auf der Welt, gilt, wer volljährig ist, ist auch rechts- und geschäftsfähig. Gemäß Artikel 106 des irakischen ZGB beginnt die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Deshalb handelt es sich bei dieser Unterscheidung mehr um eine

³⁸³ Ausführliche Informationen über das materielle- und interreligiöse Recht im Irak gibt der Beitrag von Prof. Elwan in: Ebert/Barthel (Hrsg.), Beiträge zum Islamischen Recht, Bd. V, S. 85-115.

³⁸⁴ Siehe Fn. 328.

³⁸⁵ Islam, Die Grundzüge des pakistanischen IPR, S.49.

³⁸⁶ ALHADAWY/ALDAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 2. Teil, 3. Aufl., S. 93.

³⁸⁷ Kropholler/Krüger/ Riering /Samtleben/ Siehe Außereuropäische IPR- Gesetze, S. 291; Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht des Irak, IPRax 1988, S. 180- 185 (182).

terminologische Divergenz und hat keine praktische Auswirkung. Denn, nur wer rechtsfähig ist, kann geschäftsfähig sein.³⁸⁸

Die Anknüpfung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit an das Heimatrecht der betroffenen Personen zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts erfährt im irakischen Kollisionsrecht eine Ausnahme zu Gunsten des Verkehrsschutzes im Irak. Bei vermögensrechtlichen Verfügungen, die im Irak getroffen werden oder dort ihre Wirkungen entfalten, gilt ein Ausländer auch dann als voll geschäftsfähig, wenn das Fehlen seiner Geschäftsfähigkeit für die andere Partei nicht ohne weiteres erkennbar war (Artikel 18 Abs.2).³⁸⁹

Wenn wir diese Vorschrift der Regelung des Artikels 12 EGBGB gegenüberstellen, die ebenfalls dem Verkehrsschutz dient, dann merkt man sofort, dass der deutsche Gesetzgeber - wenn auch nur „theoretisch“- den Gedanken aufgegeben hat, sich nur für den Rechtsverkehrsschutz in Deutschland zu interessieren. Denn der deutsche Gesetzgeber spricht in Artikel 12 EGBGB über „denselben“ Staat.

bb) Rechts- und Geschäftsfähigkeitsstatut

Die Anknüpfung des Personalstatuts natürlicher Personen an das Heimatrecht der Person im irakischen IPR hat ihre Wurzeln im französischen Personenstatut „statut personnel“ und nicht im islamischen Recht.³⁹⁰ Die Idee der Staatsangehörigkeit selbst war von der Zeit der islamischen Eroberung im Irak bis zur zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht bekannt, da der Maßstab für die Unterscheidung zwischen Menschen die Religionszugehörigkeit war.

Das Begriffspaar Bürger und Fremder existieren nicht im klassischen islamischen Recht, das nur Gläubige, Ungläubige, Muslime und Menschen, die nicht zum rechten Glauben gehören, kennt.³⁹¹ Erst als der Irak ein Teil des Osmanischen Reiches wurde, galt das osmanische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 19.01.1869. Demnach waren die Personen, die im Osmanischen Reich lebten Osmanische Muslime „عثمانيين“, Christen oder Juden. D. h. die Staatsangehörigkeit im Osmanischen Reich bestand aus einer Kombination zwischen territorialer Zugehörigkeit und religiöser Zugehörigkeit. Erst nach der Gründung des

³⁸⁸ Zur Berichtigung der Namen einer irakischen Mutter im Geburtseintrag des Kindes findet man Ausführungen bei Jauß, StAZ 2003, S. 23.

³⁸⁹ Siehe Fn. 367.

³⁹⁰ Vgl. AL- SCHAUI, EINFÜHRENDES STUDIUM, S. 249 ff. Zur Anknüpfung des Personalstatuts im französischen Recht siehe Sonnenberger in: Sonnenberger/Classen (Hrsg.), Einführung in das französische Recht, S. 150.

³⁹¹ Sturm, Probleme der Doppelstaatlichkeit in Europa unter Berücksichtigung der Angehörigen islamischer Staaten, in: Herber/ Reinhart/ Wittenborg (Hrsg.), Islamisches und arabisches Recht als Problem der Rechtsanwendung, S. 89 – 112 (89).

Irakischen Königreiches war das erste irakische Staatsangehörigkeitsgesetz- Nr. 42 von 1924 „قانون الجنسية في العراق“ erlassen worden, und somit konnte später das französische Modell transformiert werden.

cc) Mehrstaater

Bei Personen, die nach dem Staatsangehörigkeitsrecht zweier oder mehrerer Staaten deren Staatsangehörigkeit gleichzeitig besitzen „تعدد الجنسية“, unterscheidet Artikel 33 Abs.2 des irakischen ZGB zwischen Mehrstaatern mit inländischer und ohne inländische Staatsangehörigkeit.³⁹² Für Inhaber einer irakischen Staatsangehörigkeit, die außerdem eine bzw. mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzen, gilt kraft Gesetzes immer das irakische Recht, ohne Rücksicht auf die effektive Staatsangehörigkeit.³⁹³ Diese Regelung entspricht Artikel 5 Abs.1 EGBGB betreffend der Anwendung eigenen Rechts.³⁹⁴

Über eine Anknüpfungsregelung für die Personen, die im Besitz mehrerer Staatsangehörigkeiten sind, von denen keine die irakische ist, herrscht Schweigen im irakischen IPR. In der Literatur wird die effektive Staatsangehörigkeit als maßgebliches Kriterium definiert.³⁹⁵

Wünschenswert ist, dass der irakische Gesetzgeber vom Heimatstreben wekommt und sich das Personalstatut bei Mehrstaatern nach der Staatsangehörigkeit richtet, mit der die Person am engsten verbunden ist und diese Verbundenheit an Hand personenbezogener Umstände überprüft wird, um das Interesse der Betroffenen zu schützen; falls die engste Verbindung nicht festzustellen ist, soll die zuletzt erworbene Staatsangehörigkeit entscheidend sein.

³⁹² Artikel 33 Abs. 2 des irakischen ZGB lautet: «Bei Personen, die gleichzeitig in Beziehung zum Irak die irakische Staatsangehörigkeit und in Beziehung zu einem ausländischen Staat oder zu mehreren ausländischen Staaten die Staatsangehörigkeit jener Staaten besitzen, muss irakisches Recht angewandt werden.», vgl. Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (182). Der Originaltext lautet: «على ان الاشخاص الذين تثبت لهم في وقت واحد بالنسبة الى العراق الجنسية العراقية وبالنسبة الى دولة اجنبية او عدة دول اجنبية جنسية تلك «الدول فالقانون العراقي هو الذي يجب تطبيقه».

³⁹³ ALHADAWY/ ALDAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 1. Teil, 3. Aufl., S. 155.

³⁹⁴ Anders als im deutschen, tunesischen und irakischen Recht wird im koreanischen IPR (Gesetz über das internationale Privatrecht, Gesetz- Nr. 6465 vom 07.04.2001 in Kraft getreten im Jahr 2001) das Personalstatut des Mehrstaaters an das Recht des Staates, mit dem die Person am engsten in Verbindung ist, angeknüpft und zwar ohne dass dabei die koreanische Staatsangehörigkeit bevorzugt wird. Allerdings fehlt es an Regelungen im Bezug auf Ermittlung der „engsten Verbindung“. Mehr zum Personalstatut im koreanischen Recht bei Pißler, in: Korea Legislation Research Institute (Hrsg.): Einführung in d. koreanische Recht, S. 118.

³⁹⁵ AL- ABBUDI, KOMMENTIERUNG DER REGELUNGEN DES IRAKISCHEN STAATSANGEHÖRIGKEITSGESETZES NR. 26 VOM 2006 DES WOHNSTIZES UND DER RECHTLICHEN STELLUNG DER AUSLÄNDER, S. 173; ALI, DAS IPR IM IRAK, S. 270 – 271.

dd) Staatenlose

Ist eine Person staatenlos, Flüchtling oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht ermittelt werden, „انعدام الجنسية“, haben die irakischen Gerichte gemäß Artikel 33 Abs. 1 des irakischen ZGB eine unbeschränkte Freiheit zur Bestimmung des anwendbaren Rechts.³⁹⁶ In diesem Falle besteht die Gefahr vor allem bei Flüchtlingen, nach den Grundsätzen ihres Heimatrechts beurteilt zu werden, vor dem sie geflüchtet sind.³⁹⁷ Deshalb ist eine Regelung wie die in § 9 Abs. 3 des österreichischen IPRG zu bevorzugen, wonach sich der Personalstatut der Flüchtlinge nach dem Wohnsitz und bei fehlendem Wohnsitz nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Flüchtlings richtet.³⁹⁸

b) Juristische Personen

Die maßgebliche Rechtsordnung für Rechtsverhältnisse einer Gesellschaft, eines Vereins, von Stiftungen und anderen Organisationen „الأشخاص المعنوية“ wird als „Gesellschaftsstatut“, „Personalstatut“, „Organisationsstatut“ oder „lex societatis“ bezeichnet.³⁹⁹ Die Frage danach, wie das Gesellschaftsstatut bestimmt wird, d. h. woran angeknüpft wird, gehört zu den am längsten kontrovers diskutierten Fragen des internationalen Gesellschaftsrechts.⁴⁰⁰ Zur Bestimmung des Gesellschaftsstatuts wurden mehrere Theorien entwickelt: Sitztheorie, Gründungstheorie, Differenzierungstheorie, Überlagerungstheorie, sowie die im Völkerrecht angesiedelte Kontrolltheorie.⁴⁰¹ Jedoch sind die am meisten diskutierten Theorien die Gründungs- und die Sitztheorie. Gemäß der Sitztheorie werden die Rechtsbeziehungen einer Gesellschaft dem Recht des Ortes unterstellt, in dem die grundlegenden Entscheidungen der Unternehmensleitung effektiv in laufende Geschäftsführungstätigkeit umgesetzt werden.⁴⁰² Nach der Gründungstheorie wird das Gesellschaftsstatut nach dem Recht des Staates, in dem

³⁹⁶ Artikel 33 Abs. 1 des irakischen ZGB lautet: «Das Gericht bestimmt das anzuwendende Recht im Fall von Personen unbekannter Staatangehörigkeit oder solcher, die zur gleichen Zeit mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen.», vgl. Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (183). Der Originaltext lautet: «تعين المحكمة القانون الذي يجب تطبيقه في حالة الأشخاص الذين لا تعرف فهم جنسية او الذين تثبت لهم «جنسيات متعددة في وقت واحد». Siehe ALHADAWY/ALDAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 1. Teil, 3. Aufl., S. 158.

³⁹⁷ Mankowski in: V. Bar/ Mankowski, IPR, Bd. I, 2. Aufl., § 7 Rn. 19.

³⁹⁸ Vgl. Burghaus, Die Vereinheitlichung des internationalen Ehegüterrechts in Europa, S. 221. Das österreichische IPR-Gesetz in der Fassung vom 25.09.2018 ist abrufbar unter: www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002426. Zuletzt abgerufen am 25.09.2018.

³⁹⁹ Tersteegen, Kollisionsrechtliche Behandlung ausländischer Kapitalgesellschaften im Inland, § 2, S. 14.

⁴⁰⁰ MüKo- BGB/ Kindler IntGesR, RdNr. 258; AnWk-BGB/Heidel/Lochner, Vor §§ 21 ff. RdNr. 1.

⁴⁰¹ Tersteegen, Kollisionsrechtliche Behandlung ausländischer Kapitalgesellschaften im Inland, § 2, S. 15 - 61.

⁴⁰² Grundlegend Sandrock, FS Beitzke, S. 669 (683); vgl. auch BGHZ 97, 272.

die Gesellschaft gegründet wurde, bestimmt.⁴⁰³ Das Rechtsstatut der juristischen Personen gilt für Anfang, Ende und Umfang der Rechtsfähigkeit juristischer Personen.⁴⁰⁴ Der irakische Gesetzgeber entschärft das Problem der Bestimmung des Gesellschaftstatuts auf eigene Art. Grundsätzlich entschied er sich für die Ermittlung des Statuts der juristischen Personen in Artikel 49 Abs. 1 des irakischen ZGB für die Sitztheorie (Verwaltungs- bzw. Sitzungssitz).⁴⁰⁵ Jedoch wird gemäß Artikel 49 Abs. 2 des irakischen ZGB der Geltungsbereich des irakischen Rechts auf die ausländischen Gesellschaften „الشخص المعنوي الاجنبي“, die ihre Haupttätigkeiten im Irak ausüben, aber keinen Verwaltungssitz im Irak haben, ausgedehnt.⁴⁰⁶ Hinzukommt, dass in Artikel 23 des irakischen Gesetzes über das Gesellschaftsrecht Nr.21 von 1997 in geänderter Fassung „قانون الشركات العراقي“, das Gesellschaftsstatut für die Gesellschaften, die im Irak gegründet werden, dem irakischen Recht unterliegt.⁴⁰⁷ Dies ist auch ein weiteres Beispiel für den Drang zum „Heimwärtsstreben“ im irakischen Kollisionsrecht. In diesem Falle könnte ein solcher Drang etwas Positives mit sich bringen, indem die Nachteile und Gefahren der sog. „Scheinauslandsgesellschaften“ gedämpft und somit die Verbraucher geschützt werden, vorausgesetzt, dass das irakische materielle Recht Regelungen zum Schutz der Verbraucher enthält, was leider – wie im nächsten Teil dargestellt wird- nicht der Fall ist.⁴⁰⁸

Anders als im irakischen Recht ist im deutschen Recht noch nicht abschließend geregelt, wie das Gesellschaftsstatut zu bestimmen ist, obwohl wegen des generell hohen Bedarfs an Klarheit im Bereich des Internationalen Gesellschaftsrechts eine eindeutige Regelung der Bestimmung des Gesellschaftsstatuts im deutschen Kollisionsrecht wünschenswert wäre. Deshalb ist in Deutschland umstritten, wie das Gesellschaftsstatut zu bestimmen ist. Daher pendelte die Rechtsprechung in den vergangenen Jahren bzgl. des Rechtsstatuts der

⁴⁰³ Rauscher, Internationales Privatrecht, S.138.

⁴⁰⁴ BGH v. 11.7.1957, BGHZ 25, 134 (144) = NJW 1957, 1433.

⁴⁰⁵ Artikel 49 Abs. 1 des irakischen ZGB lautet: «Der Rechtsstatuts ausländischer juristischer Personen, wie Gesellschaften, Vereine, Stiftungen u. a., ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem sie ihren tatsächlichen Hauptverwaltungssitz haben.», vgl. Krüger, Das internationale Privat - und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (183). Der Originaltext lautet: «يسري على النظام القانوني للأشخاص المعنوية الاجنبية من شركات «وجمعيات ومؤسسات وغيرها قانون الدولة التي يوجد فيها مركز ادارتها الرئيسي الفعلي».

⁴⁰⁶ Artikel 49 Abs. 2 des irakischen ZGB lautet: «Übt eine ausländische juristische Person ihre Haupttätigkeit im Irak aus, wird irakisches Recht angewandt.», vgl. Krüger, Das internationale Privat - und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (183). Der Originaltext lautet: «ومع ذلك فإذا باشر الشخص المعنوي الاجنبي نشاطه الرئيسي في «العراق فان القانون العراقي هو الذي يسري».

⁴⁰⁷ Artikel 23 des irakischen Gesetzes über das Gesellschaftsrecht Nr.21 von 1997 in veränderter Fassung lautet: «Die nach diesem Gesetz im Irak gegründete Gesellschaft unterliegt dem irakischen Recht.», der Originaltext lautet: «تكون الشركة المؤسسة في العراق وفق أحكام هذا القانون عراقية».

⁴⁰⁸ Siehe unten 4. Teil, S. 157 ff.

juristischen Personen (Handelsgesellschaften, wie z. B. auch Vereine, Stiftungen und andere Körperschaften) zwischen Gründungs- und Sitztheorie.⁴⁰⁹

2. Internationales Erbrecht und testamentarische Erbfolge

Wenn eine natürliche Person stirbt und bei der Weitergabe ihres Vermögens Berührungsmomente mit dem Ausland vorhanden sind, spricht man in solchen Fällen von einem "internationalen Erbfall".⁴¹⁰ Es gibt zwei Arten von „Vermögensweitergabe“.⁴¹¹ Entweder wird das Vermögen im Wege der gesetzlichen Erbfolge „الميراث“ oder im Wege der gewillkürten Erbfolge durch eine Verfügung von Todes wegen „الوصية“ überlassen. Eine wichtige Frage des Internationalen Erbrechts ist die Bestimmung des anwendbaren Rechts, denn im irakischen - wie im deutschen - Recht kann das eigene als auch das ausländische Recht als Erbstatut zur Anwendung kommen.

Einleitend ist zu erwähnen, dass in Deutschland bei der Kodifikation des Internationalen Privatrechts 1986 der Gesetzgeber - wie im irakischen Kollisionsrecht - das allgemeine Erbstatut an das Heimatrecht des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes angeknüpft hat (Artikel 25 Abs. 1 EGBGB a. F.). Dennoch gab es Unterschiede zum irakischen Recht, z. B. im Hinblick auf die einheitliche Behandlung bzw. Spaltung des Nachlasses.⁴¹² Die Differenzen zwischen beiden Rechtssystemen sind zumindest im Hinblick auf das durch eine EU-Verordnung reformierte deutsche int. Erbrecht nun größer geworden. Seit dem 17.08.2015 wird durch Inkrafttreten der Verordnung Nr. 650/12 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen, sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (EuErbVO), die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, unterstellt (Artikel 21

⁴⁰⁹ BGH 2000 - VII ZR 370/98 = ZIP 2000, S.967; OLG Brandenburg 2000 - 14 U 14499 = ZIP 2000, S. 1616; MüKo/Kindler, IntGesR, Rn. 264 ff; Staudinger/Grossfeld, IntGesR, Rn. 17 ff.; kritisch: Behrens, RabelsZ 53 (1988), 498, 512 ff; Siehe auch die EuGH Urteile über (Daily Mail), EuGH 1988- Rs. C- 81/87 = NJW 1989, S. 2186, (Centros), EuGH 1999- Rs. C- 212/97 = NJW 1999, S. 2027, (Überseering)EuGH 2002- Rs. C- 208/00 = BB 2002, S. 2403.

⁴¹⁰ Auf Arabisch „المواريث والوصايا الدولية“

⁴¹¹ MüKo- IPR/ Dutta, Art. 3 EuErbVO, Rn. 2.

⁴¹² Die einheitliche Geltung des Erbstatuts für in mehreren Staaten belegene Nachlassgegenstände - abgesehen von deren Lageort - wird als Prinzip der Nachlasseinheit bezeichnet. Wenn aber die Nachlassgegenstände wegen ihres Belegenheitsorts unter verschiedenes Recht fallen, dann spricht man vom Prinzip der Nachlassspaltung. Vgl. Kropholler, IPR, S. 436.

Abs. 1 EuErbVO).⁴¹³ Diese Veränderung gilt als eine weitere Abweichung zwischen dem irakischen und dem deutschen int. Erbrecht im Hinblick auf den Anknüpfungspunkt.

a) Internationales Erbrecht

Für die Bestimmung des allgemeinen Erbstatuts verweist Artikel 22 S. 1 des irakischen ZGB auf das Heimatrecht des Erblassers im Zeitpunkt des Todes.⁴¹⁴ Diese Verweisung erstreckt sich nur auf fremde Sachnormen und nicht auf das gesamte ausländische Recht, also diese Verweisung ist eine Sachnormverweisung.⁴¹⁵

Gemäß Artikel 22 lit. a ist die Unterschiedlichkeit der Staatsangehörigkeit kein Hinderungsgrund für die Erbfolge bei beweglichem und unbeweglichem Vermögen, jedoch muss die Gegenseitigkeit verbürgt sein.⁴¹⁶ Im Irak gelegene Nachlassgegenstände eines Ausländers, der keine Erbberechtigten hat, fallen gemäß Artikel 22 lit. b des irakischen ZGB in das Eigentum des irakischen Staates.⁴¹⁷ Zu bemerken ist, dass der irakische Gesetzgeber sich in Artikel 24 für das Prinzip der Nachlassspaltung entschieden hat.⁴¹⁸ Gemäß dem Prinzip der Nachlassspaltung unterliegt das unbewegliche Vermögen der *lex rei sitae* und das bewegliche Vermögen dem Recht des Staates, in dem sich die Gegenstände zurzeit der Verfügung (in diesem Falle im Zeitpunkt des Todes) befinden.⁴¹⁹ Das deutsche Recht

⁴¹³ ABl. EU 2012 L 201, S. 107.

⁴¹⁴ Artikel 22 S. 1 des irakischen ZGB lautet: «Das Erbrecht unterliegt dem [Heimat]recht des Erblassers im Zeitpunkt des Todes unter Beachtung des Folgenden:», vgl. Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (182). Der Originaltext lautet: «*قضايا الميراث يسري عليها قانون الموروث*» «وقت موته مع مراعاة ما يلي».

⁴¹⁵ AL- ASSADI, INT. PRIVATRECHT, S. 278; HAFIZ, IRAKISCHES IPR, S. 227.

⁴¹⁶ Artikel 22 lit. a des irakischen ZGB lautet: «Die Unterschiedlichkeit der Staatsangehörigkeit ist kein Hindernis für die Erbfolge bei beweglichem und unbeweglichem Vermögen; jedoch beerbt ein Ausländer einen Iraker nur dann, wenn sein [Heimat]recht einen Iraker von ihm erben lässt», vgl. Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (182). Der Originaltext lautet: «*اختلاف الجنسية غير مانع*» «من الارث في الاموال المنقولة والعقارات، غير ان العراقي لا يرثه من الاجانب الا من كان قانون دولته يورث العراقي منه».

⁴¹⁷ Artikel 22 lit. b des irakischen ZGB lautet: «Das im Irak belegene Vermögen eines Ausländers, der keinen Erben hat, geht auf den irakischen Staat über, selbst wenn das [Heimat]recht (des Ausländers) sich dagegen ausspricht.», Vgl. Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (182). Der Originaltext lautet: «*الاجنبي الذي لا وارث له تؤول امواله التي في العراق للدولة العراقية ولو صرح قانون دولته بخلاف ذلك*».

⁴¹⁸ Artikel 24 des irakischen ZGB lautet: «Auf Fragen des Eigentums, des Besitzes und anderer dinglicher Rechte sowie auf die besondere Form der Art und Weise der Übertragung dieser Rechte durch Vertrag, gesetzliche Erbfolge, Testament u. ä. wird bei Immobilien das Recht des [der belgenen Sache] angewandt; hinsichtlich Mobilien gilt das Recht des Staates, in dem sich die bewegliche Sache z. Z. der Verfügung, die den Erwerb oder Verlust an ihr bewirkt, befunden hat.», vgl. Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (182 - 183). Der Originaltext lautet: «*المسائل الخاصة بالملكية والحيازة والحقوق العينية الاخرى، وبنوع*» «خاص طرق انتقال هذه الحقوق بالعقد والميراث والوصية وغيرها، يسري عليها قانون الموقع فيما يختص بالعقار، ويسري بالنسبة للمنقول قانون الدولة التي يوجد فيها هذا المنقول وقت وقوع الامور الذي ترتب عليه كسب الحق او فقده».

⁴¹⁹ Michalski, BGB- Erbrecht, Rn. 1184, S. 439.

hingegen geht vom Grundsatz der Nachlassseinheit aus, d. h. es kommt nicht auf die Rechtsnatur und den Lagerort an.⁴²⁰

Welche zusammenhängenden Rechtsfragen vom Erbstatut erfasst werden, wird vom irakischen Gesetzgeber nicht beantwortet. Jedoch wird in der Literatur die Meinung vertreten, dass durch das Erbstatut Fragen, welche Personen als Erben berufen sind, welche Erbteile den Erben zustehen, sowie die Möglichkeiten eines Pflichtteils und die rechtliche Stellung der Vermächtnisnehmer erfasst werden.⁴²¹ Zu erwähnen ist, dass das irakische internationale Erbrecht keinen Raum für die Rechtswahl lässt.

Hingegen unterliegt im deutschen Recht die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Artikel 21 Abs. 1 EuErbVO).⁴²² Bezüglich der Art der Verweisung in Artikel 21 EuErbVO wird zwischen Abs. 1 und Abs. 2 differenziert. Während man die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt nach Abs. 1 als „eingeschränkte Gesamtverweisung“ im Sinne von Artikel 34 Abs. 1 EuErbVO betrachtet, wird die Anknüpfung an die engste Verbindung nach Abs. 2 als eine Sachnormverweisung im Sinne des Artikels 34 Abs. 2 angesehen.⁴²³ Gemäß Artikel 4 EuErbVO wird im deutschen internationalen Erbkollisionsrecht der Grundsatz der Nachlassseinheit praktiziert und das anwendbare Recht für den gesamten Nachlass bestimmt - unabhängig von dem Belegenheitsort der einzelnen Nachlassgegenstände und davon, ob es sich dabei um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt-, bestimmt.⁴²⁴ Nicht nur das, sondern der Einzug der Rechtswahlfreiheit im internationalen Erbrecht gilt als ein weiterer fundamentaler Unterschied zum irakischen internationalen Erbrecht, denn der Erblasser hat die Möglichkeit einer beschränkten Rechtswahl zu Gunsten seines Heimatrechts zu treffen.⁴²⁵ Eine weitere Unterscheidung stellt Artikel 4 Abs. 2 EuErbVO dar. Gemäß Abs. 2 ist eine Sonderanknüpfung an das Recht des Staates, mit dem der Erblasser beim Erbfall eine „offensichtlich engere Verbindung“ hat, möglich.⁴²⁶

⁴²⁰ Durch Art. 25 EGBGB, zuletzt geändert durch Gesetz vI. 2017 I S. 2787 soll eine inhaltliche Nachlassspaltung verhindert werden. Vgl. MüKo-IPR I/ Dutta, Art. 25 EuErbVO, Rn. 1.

⁴²¹ ALI, DAS IPR IM IRAK, S. 308.

⁴²² MüKo-IPR I/ Dutta, Art. 21 EuErbVO, Rn. 3; Palandt/ Thorn, EuErbVO (IPR), Art. 21, Rn. 1.

⁴²³ Palandt/ Thorn, EuErbVO (IPR), Art. 21, Rn. 4.

⁴²⁴ MüKo-IPR/ Dutta, vor Art. 20, Rn. 6 und Art. 21 EuErbVO, Rn. 9.

⁴²⁵ Palandt/ Thorn, (IPR) Anh EGBGB 24, EGBGB 25, EuErbVO, Rn. 1.

⁴²⁶ MüKo-IPR/ Dutta, Art. 21 EuErbVO, Rn. 5.

b) Internationale testamentarische Erbfolge

Die testamentarische Erbfolge „الوصايا“ oder „letztwillige Verfügung“ wird im irakischen Recht ebenfalls an das Heimatrecht des Testators zum Zeitpunkt seines Todes angeknüpft (Artikel 23 Abs. 1 des irakischen ZGB).⁴²⁷ Hinterlässt der Testator im Irak bewegliche und unbewegliche Gegenstände, tritt hier auch Nachlassspaltung ein. Hinsichtlich der Gültigkeit eines Testaments über im Irak gelegene Immobilien, die einem Ausländer gehören und auf die Art und Weise ihrer Übertragung, ist das irakische Recht anzuwenden (Artikel 23 Abs. 2 des irakischen ZGB).⁴²⁸ Im deutschen Recht regelt Artikel 21 EuErbVO die Rechtsnachfolge von Todes wegen einheitlich. Hier spielt es keine Rolle, ob es sich um eine gesetzliche oder testamentarische Erbfolge handelt (Artikel. 3 Abs. 1 EuErbVO); d.h. die o. g. Ausführungen gelten auch für die testamentarische Erbfolge. Sowohl im irakischen als auch im deutschen Recht ist der Abschluss eines Erbvertrages möglich.⁴²⁹

3. Internationales Familienrecht

Das internationale. Familienrecht „الاحوال الشخصية الدولية“ umfasst alle familiären Sachverhalte (das Eherecht „قانون الزواج“, das Unterhaltsrecht „النفقة“ sowie das Kindschaftsrecht „البنوة الشرعية“, die einen Bezug zum Ausland haben. Das irakische internationale Familienrecht wird in den Artikeln 19 – 21 des irakischen ZGB geregelt.

a) Internationales Eherecht

Zum internationalen Eherecht „أحكام الزواج المختلط“ gehören die Eheschließung, die Ehwirkungen sowie die Ehescheidung. Im Voraus sei erwähnt, dass das irakische IPR keine Regelungen bzgl. des Verlöbnisses enthält. Es handelt sich hier nicht - wie sonst so oft - um eine Gesetzeslücke, sondern dies ist eine bewusste Entscheidung des irakischen Gesetzgebers; denn das Verlöbniß hat im irakischen Recht keine rechtlichen Auswirkungen (Artikel. 3 des

⁴²⁷ Artikel 23 Abs. 1 des irakischen ZGB lautet: «In Testamentsangelegenheiten wird das [Heimat]recht des Testators im Zeitpunkt seines Todes angewandt.», vgl. Krüger, Das internationale Privat - und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (182). Der Originaltext lautet: «قضايا الوصايا يسري عليها «قانون الموصي وقت موته».

⁴²⁸ Artikel 23 Abs. 2 des irakischen ZGB lautet: «Auf die Frage der Gültigkeit eines Testaments hinsichtlich von im Irak belegenen Immobilien, die einem Ausländer gehören, und auf die Art und Weise ihrer Übertragung wird irakischen Recht angewandt.», vgl. Krüger, Das internationale Privat - und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (182). Der Originaltext lautet: «تطبق القوانين العراقية في صحة الوصية بالاموال غير المنقولة الكائنة في «العراق والعائدة الى متوفي اجنبي وفي كيفية انتقالها».

⁴²⁹ Zur Wirksamkeit eines Erbvertrags nach irakischem Recht, vgl. Gutachten: Köln L23/97 vom 15.10.1997 in IPG 1997, Nr. 41.

irakschen Gesetzes zum Personalstatut Nr. 188 von 1959).⁴³⁰ Aber es gibt Länder, wie z. B. Kuwait, die zum ägyptischen Rechtskreis gehören und das internationale Verlöbnis ausdrücklich regeln.⁴³¹

aa) Eheschließung

Es gibt eine Reihe von Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, um einer Ehe die Wirksamkeit zu verleihen und deren Zustandekommen zuzulassen.⁴³² Die Quelle des materiellen Eherechts⁴³³ im Irak ist bis auf wenige Bestimmungen - wie in anderen Bereichen des Familienrechts- das islamische Recht.⁴³⁴ Die wichtigsten Voraussetzungen sind die Ehefähigkeit, das Vorliegen einer wirksamen Willenserklärung sowie das Fehlen von Ehehindernissen.⁴³⁵ Auf solche sachlichen Voraussetzungen wird im irakischen internationalen Familienrecht - vorbehaltlich des Artikels 19 Abs. 5 des irakischen ZGB -⁴³⁶ das Heimatrecht eines jeden der beiden Eheschließenden angewandt (Artikel 19 Abs. 1 S. 1 irakisches ZGB)⁴³⁷. Diese Regelung ist identisch mit der gesetzlichen Regelung über die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung (Artikel 13 Abs. 1, Abs. 2 EGBGB).⁴³⁸

Hinsichtlich der formellen Voraussetzungen einer internationalen Eheschließung zwischen Ausländern oder zwischen Ausländern und Irakern wird nach dem irakischen internationalen Eherecht die Ehe als gültig betrachtet, wenn sie gemäß den Bestimmungen des Landes, in dem sie eingegangen ist, geschlossen wurde oder wenn in dem jeweiligen Land die Regeln beachtet worden sind, die das Heimatrecht „القانون الوطني“ eines jeden der beiden Eheschließenden festlegt (Artikel 19 Abs. 1 S. 2 irakisches ZGB).⁴³⁹ Vom Wortlaut her

⁴³⁰ Ausführlich hierzu: ALI, DAS IPR IM IRAK, S. 284, 285.

⁴³¹ Art. 35 des kuwaitischen Gesetzes zur Regelung der int. Beziehungen „قانون تنظيم العلاقات ذات العنصر الأجنبي“, القانون الكويتي Nr. 5 v. 1961.

⁴³² Eine kurze Darstellung der einzelnen Voraussetzungen der Eheschließung im irakischen materiellen Recht, siehe den Beschluss VG Sigmaringen vom 5. Dezember 2011, Az. A 1 K 677/10 Online verfügbar unter: <https://openjur.de/u/608239.html>. Zuletzt abgerufen am 09.01.2017.

⁴³³ Ausführungen zur islamrechtlichen Eheschließung bei Scholz, StAZ 2002, S. 321 – 334.

⁴³⁴ Zum Thema: Traditioneller islamischer Ehevertrag, siehe: Scholz, Islamisches Recht im Wandel, S. 8.

⁴³⁵ ALI, DAS IPR IM IRAK, S. 286.

⁴³⁶ Artikel 19 Abs. 5 des irakischen ZGB lautet: «Ist in den in diesem Artikel behandelten Fällen einer der beiden Ehegatten z. Z. der Heirat Iraker, gilt allein irakisches Recht.», vgl. Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (182). Der Originaltext lautet: «في الأحوال المنصوص عليها في هذه المادة إذا كان أحد الزوجين عراقياً وقت انعقاد الزواج يسري القانون العراقي وحده».

⁴³⁷ Artikel 19 Abs. 1 S. 1 des irakischen ZGB lautet: «Auf die sachlichen Voraussetzungen der Gültigkeit einer Ehe wird das [Heimat]recht eines der beiden Eheschließenden angewandt.», vgl. Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (182). Der Originaltext lautet: «يرجع في الشروط الموضوعية لصحة الزواج الى قانون كل من الزوجين».

⁴³⁸ MüKo- IPR/ Coester, Art. 13 EGBGB, Rn. 1.

⁴³⁹ Siehe Fn. 328; Kropholler/Krüger/ Riering /Samtleben/ Siehr, Außereuropäische IPR- Gesetze, S. 292.

handelt es sich um eine alternative Anknüpfung. Im deutschen Recht wird bzgl. der formellen Voraussetzung einer Ehe zwischen in Deutschland und im Ausland geschlossenen Ehen unterschieden. Bei einer Eheschließung in Deutschland ist die besondere (einseitige) Kollisionsnorm des Artikels 13 Abs. 3 EGBGB, die die zwingende Geltung der deutschen Formvorschriften in §§ 1310- 1312 BGB vorschreibt, maßgebend.⁴⁴⁰ Bei Ehen, die im Ausland geschlossen werden, kommt die allgemeine Kollisionsregelung des Artikels 11 Abs. 1 EGBGB zum Tragen.⁴⁴¹

bb) Ehwirkungen

Nach Absatz 2 des Artikels 19 des irakischen ZGB wird – vorbehaltlich des Artikels 19 Abs. 5 des irakischen ZGB -⁴⁴² das Heimatrecht des Ehemannes zum Zeitpunkt der Heirat als Anknüpfungspunkt zur Bestimmung des anwendbaren Rechts auf die Wirkungen der Ehe „اثر الزواج“ verwendet.⁴⁴³ Was aber eine Ehwirkung ist, wird hier nicht definiert. Es wird nur erwähnt, dass die Ehwirkung die vermögensrechtlichen Angelegenheiten „بما في ذلك من اثر بالنسبة“ einschließt. Mangelnde Literatur und fehlende Gerichtsentscheidungen diesbezüglich erschweren zusätzlich die Beantwortung dieser Frage. So bleibt nichts anderes als zu vermuten, dass mit der Ehwirkung alle ehelichen Angelegenheiten wie etwa die Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft „المطوعة“, ehgüterrechtliche Fragen „نظام الاملاك“ und die Brautgabe⁴⁴⁴ „المهر“ gemeint sind.⁴⁴⁵ Fraglich ist, ob der Unterhaltsanspruch nach Beendigung einer Ehe „النفقة بعد الافتراق“ zur Ehwirkung gehört, denn es gibt im irakischen Recht für Unterhaltsansprüche in Fällen mit Auslandsberührungen besondere Regelungen. Im Vergleich zum deutschen Kollisionsrecht sind bzgl. des Anknüpfungspunktes und des Anknüpfungsgegenstandes folgende erläuternde Anmerkungen zu machen:

⁴⁴⁰ Köhler, Examinatorium IPR, S. 166.

⁴⁴¹ Rauscher, Rn. 718.

⁴⁴² Siehe Fn. 436.

⁴⁴³ Artikel 19 Abs. 2 des irakischen ZGB lautet: «Die Wirkungen der Ehe, einschließlich der vermögensrechtlichen, unterliegen dem [Heimat]recht des Ehemannes z. Z. der Heirat.», vgl. Krüger, Das internationale Privat - und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (182). Der Originaltext lautet: « ويسري قانون الدولة التي ينتمي اليها الزواج وقت انعقاد الزواج على الآثار التي يترتبها عقد الزواج بما في ذلك من اثر بالنسبة للمال ».

⁴⁴⁴ Ausführungen zur Brautgabe bei Scholz, Islamisches Recht im Wandel, S. 8.

⁴⁴⁵ Gemäß irakischem Familienrecht, sowie islamischem Recht ist das Recht auf „المطوعة“ dem Ehemann und das Recht auf „المهر“ den Ehefrauen vorbehalten.

aaa) Anknüpfungspunkt der Ehwirkungen

Der jetzige Anknüpfungspunkt der vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe im irakischen Recht ist identisch mit der früheren deutschen Kollisionsregelung des Artikels 15 Abs. 1 und Abs. 2 Halbs. 1 EGBGB a. F von 1896, wonach für die Beurteilung des maßgeblichen Güterrechtsstatuts die Staatsangehörigkeit des Ehemannes maßgeblich war. Allerdings wurde diese Regelung vom BVerfG mit Beschluss vom 22. 02. 1983, 1 BvL 17/81, wegen Verstoßes gegen das in Artikel 3 Abs. 2 GG ausgesprochenem Gebot der Gleichberechtigung von Männern und Frauen für nichtig erklärt.⁴⁴⁶

Die IPR- Reform von 1986 berücksichtigt diese verfassungsrechtliche Vorgabe. Jedoch wird die Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt beibehalten, aber sie wird unter Berücksichtigung des Artikels 220 EGBGB anders eingesetzt. Zum einen wird nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit des Ehemanns allein abgestellt, sondern auf die Staatsangehörigkeit der beiden Ehegatten. Zum anderen wird die Verwendung der Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt der Ehwirkung durch die Möglichkeit der Rechtswahl (z.B. Artikel 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 2 EGBGB) aufgelockert.⁴⁴⁷ Generell verweist Artikel 14 EGBGB primär auf die Staatsangehörigkeit der beiden Ehegatten und sekundär auf das Recht des Aufenthaltsortes, und Artikel 15 EGBGB verweist wiederum auf Artikel 14 EGBGB.

bbb) Gegenstand der Anknüpfung

Wie aus den vorherigen Erläuterungen hervorgeht, wird im irakischen IPR nicht wie im deutschen IPR zwischen allgemeiner und besonderer Ehwirkung unterschieden, sondern es wird die Ehwirkung in ihrer Gesamtheit bis auf die Unterhaltsansprüche dem Heimatrecht des Ehemannes unterstellt.⁴⁴⁸ Bedeutsam ist, dass im jetzigen deutschen Kollisionsrecht zwischen allgemeinen und besonderen Ehwirkungen „الاثار المادية“ unterschieden wird. Wenn wir der Systematik der deutschen Ehwirkung folgen, müssen wir zwischen allgemeiner Ehwirkung und besonderer Ehwirkung unterscheiden.

⁴⁴⁶ Im Internet abrufbar unter: http://www.lrz-muenchen.de/~Lorenz/urteile/njw83_1986.htm. Zuletzt abgerufen am 20.08.2017.

⁴⁴⁷ Junker, IPR, § 18, Rn. 491.

⁴⁴⁸ ALI, DAS IPR IM IRAK, S. 295; AL-HADAWY/ AL-DAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 2.Teil, 3. Aufl., S. 111.

ccc) Arten der Ehwirkungen

Allgemeine Ehwirkunge

Bei allgemeinen Ehwirkungen „الاثار الشخصية للزواج“ wird das anwendbare Recht auf zwei Arten bestimmt. Zum einen wird in Artikel 14 Abs. 1 EGBGB eine Möglichkeit der objektiven Anknüpfung der allgemeinen Ehwirkungen - sog. Anknüpfungsleiter - dargestellt. Demnach gilt das Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Ehegatten; wenn diese nicht vorhanden ist, wird auf das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts abgestellt. Bei Nichtvorhandensein der beiden Anknüpfungspunkte wird hilfsweise das Recht des Staates angewendet, zu dem die Ehegatten auf andere Weise enge Beziehungen haben.⁴⁴⁹ Zum anderen wird den Ehegatten gestattet, selbst durch eine „beschränkte“ Rechtswahlmöglichkeit das Ehwirkungsstatut zu bestimmen (Artikel 14 Abs. 2- 4 EGBGB). Hier ist die Rede von beschränkter Rechtswahlmöglichkeit, denn im Rahmen des Artikels 14 steht lediglich ein Heimatrecht der Ehegatten zur Auswahl.

Besondere Ehwirkungen - Eheliches Güterrecht

In Anlehnung an das islamische Recht hat jede Partei eines Ehevertrages gemäß irakischem materiellem Recht während der Ehe eigenes Vermögen, ohne dass es von der Ehe beeinflusst wird (keine Zugewinnngemeinschaft).⁴⁵⁰ Anders als im irakischen Recht kennt das deutsche Recht drei Güterstände: Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung und Gütergemeinschaft. Falls die Eheleute sich vertraglich über Gütergemeinschaft oder Gütertrennung nicht einigen, leben sie ohne weiteres ab Eheschließung im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Die objektive Bestimmung des Güterstandes wird in Artikel 15 Abs. 1 EGBGB bestimmt. Demnach gilt in Anlehnung an Artikel 14 Abs. 2, Abs. 3 EGBGB das bei der Eheschließung geltende Recht hinsichtlich der allgemeinen Ehwirkungen. Jedoch wird der Güterstand vorrangig an das von den Eheleuten gewählte Recht angeknüpft. (Artikel 15 Abs. 2 EGBGB).⁴⁵¹

cc) Beendigung der Ehe

Anders als im deutschen Recht und in Anlehnung an das islamische Recht kennt das irakische Familienrecht neben der gerichtlichen Ehescheidung andere Rechtsinstitute, die zur

⁴⁴⁹ Vgl. Kropholler, IPR, 6. Aufl., S. 345 ff.

⁴⁵⁰ ALI, DAS IPR IM IRAK, S. 295.

⁴⁵¹ Köhler, Examinatorium IPR, S. 170-171; MüKo- IPR/ Siehr, Art. 15 EGBGB, Rn. 9, 10.

Beendigung des Ehebandes „انتهاء الزواج“ führen, die sog. Privatscheidungen.⁴⁵² Man spricht von Privatscheidung, wenn die Scheidung ohne konstitutive Beteiligung einer staatlichen Stelle und allein kraft eines einseitigen oder zweiseitigen Rechtsgeschäfts durchgeführt wird.⁴⁵³ Als Beispiel für die Privatscheidung im irakischen Familienrecht sind aus dem islamischen Recht stammende Rechtsinstitute der Ablösung „الخلع“⁴⁵⁴ und die Verstoßung „الطلاق“⁴⁵⁵ zu nennen. Der Artikel 19 Abs. 3 des irakischen ZGB verwendet das Recht des Ehemannes zum Zeitpunkt der Verstoßung oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung - vorbehaltlich des Artikels 19 Abs. 5 des irakischen ZGB -⁴⁵⁶ als Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des anwendbaren Rechts auf die Verstoßung, die gerichtliche Scheidung „التفريق“, die Trennung von Tisch und Bett „الانفصال“ und die Ablösung.⁴⁵⁷

Seit dem 21.06.2012 wurde das deutsche autonome Recht (Artikel 17 Abs. 1 EGBGB) für den Bereich der Voraussetzungen und Folgen der Ehescheidung sowie der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes von der Rom-III-Verordnung abgelöst.⁴⁵⁸ Nach der Rom -III-Verordnung bestimmt sich das Scheidungsstatut hauptsächlich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Beteiligten (Artikel 8 ff. Rom III-VO). Eine Besonderheit der Rom III-VO ist die Möglichkeit der Rechtswahl der Parteien (Artikel 5 ff. Rom III-VO).

b) Kindschaftsrecht

Artikel 19 Abs. 4 des irakischen ZGB lässt keine Zweifel an der Benachteiligung der Frauen im irakischen internationalen Familienrecht aufkommen. Auf diesem Gebiet - wie in allen anderen Bereichen des internationalen Familienrechts - bleibt die kollisionsrechtliche Gleichberechtigung der Geschlechter auf der Strecke, und die Väter werden bevorzugt, indem für die Fragen der Abstammung „النسب“, ehelichen Kindschaft „البنوة الشرعية“, der elterlichen Sorge „حق الحضانة“, der gesetzlichen Vormundschaft „الولاية“ und der übrigen Verpflichtungen

⁴⁵² Mehr zur Beendigung des Ehevertrages durch Verstoßung als Privatscheidung bei Scholz, Islamisches Recht im Wandel, S. 11.

⁴⁵³ Ebd. S. 174 – 175.

⁴⁵⁴ „Selbstloskauf“ der Frau gegen Entgelt.

⁴⁵⁵ Die Verstoßung (*al-talaq*) ist eine Institution aus dem islamischen Recht. Sie berechtigt allein die Männer, eine Scheidungserklärung gegenüber den Ehefrauen mit sofortiger Wirkung auszusprechen. Siehe auch Al-hadawy/ Aldawdy, Internationales Privatrecht, Teil. 2, S. 112.

⁴⁵⁶ Siehe Fn. 436.

⁴⁵⁷ Artikel 19 Abs. 3 des irakischen ZGB lautet: «Für die Verstoßung, die [gerichtliche] Scheidung und die Trennung [von Tisch und Bett] gilt das [Heimat]recht des Ehemannes z. Z. der Verstoßung oder z. Z. der Klageerhebung.» vgl. Krüger, Das internationale Privat - und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (182). Der Originaltext lautet: «ويسري في الطلاق والتفريق والانفصال قانون الزوج وقت الطلاق او وقت رفع الدعوى».

⁴⁵⁸ Bittmann in: Weller (Hrsg.), Europäisches Kollisionsrecht, S. 246, Köhler, Examinatorium IPR, S. 174.

zwischen Eltern und Kindern - vorbehaltlich des Artikels 19 Abs. 5 des irakischen ZGB - ⁴⁵⁹das Heimatrecht des Vaters als Anknüpfungspunkt ausgewählt wird (Artikel 19 Abs. 4 irakisches ZGB).⁴⁶⁰ Im deutschen Recht ist das internationale Kindschaftsrecht von der Anwendung einiger internationaler Übereinkommen, die vorrangig zu beachten sind, gekennzeichnet.⁴⁶¹ Ansonsten kommt das deutsche autonome Recht zur Anwendung (Artikel 19 – 23 EGBGB). Für die Abstammung stehen zu Gunsten des Kindes gem. Artikel 19 Abs. 1 EGBGB drei verschiedene Anknüpfungen alternativ zur Verfügung. Die Anknüpfungen sind das Aufenthaltsrecht des Kindes (S. 1), im Zusammenhang mit jedem Elternteil das Heimatrecht des jeweiligen Elternteils (S. 2), und schließlich bei verheirateten Paaren wird das Kindschaftsrecht an das Recht angeknüpft, welches für die allgemeinen Wirkungen ihrer Ehe bei Geburt des Kindes, bzw. zum Zeitpunkt der Auflösung ihrer Ehe (falls einer der Ehegatten vorher verstorben ist) maßgeblich ist (S.3). Für die Wirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses (alle Fragen des Sorgerechts) ist das Recht desjenigen Staates maßgeblich, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Artikel 21 EGBGB). So stellt man fest, dass die Regelung des Kindschaftsrechts im deutschen Recht in erster Linie dem Kindeswohl dient und durch seine möglichst detaillierte Regelung einen Beitrag zu mehr Rechtssicherheit in diesem hoch sensiblen und empfindlichen Bereich des internationalen Familienrechts leistet.

c) Unterhaltsrecht

aa) Irakisches internationales Unterhaltsrecht

Gemäß Artikel 21 des irakischen ZGB bestimmt sich das auf Unterhaltspflichten „واجب النفقة“ anwendbare Recht nach dem Heimatrecht der zur Zahlung des Unterhalts verpflichteten Person.⁴⁶² Der sachliche Anwendungsbereich des Artikels 21 ist nicht eindeutig. Der Wortlaut

⁴⁵⁹ Siehe Fn. 436.

⁴⁶⁰ Artikel 19 Abs. 4 des irakischen ZGB lautet: «Die Fragen der ehelichen Kindschaft, der elterlichen Sorge und die übrigen Verpflichtungen zwischen Eltern und Kindern unterliegen dem [Heimat]recht des Vaters.», vgl. Krüger, Das internationale Privat - und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (182). Der Originaltext lautet: «المسائل الخاصة بالنفوة الشرعية والولاية وسائر الواجبات ما بين الآباء والأولاد يسري عليها قانون الأب».

⁴⁶¹ Seit dem Inkrafttreten des Haagerschutzübereinkommens (KSÜ) am 1.1.2011 hat das Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA) an Bedeutung verloren. Aber das Haager

Minderjährigenschutzabkommen ist noch im Verhältnis zur Türkei anwendbar, wobei der Unterschied zwischen den beiden Übereinkommen gering ist. Vgl. Krebs, IPR, Rn. 120, S. 73.

⁴⁶² Artikel 21 des irakischen ZGB lautet: «Für die Unterhaltspflicht gilt das [Heimat]recht des [Unterhalts]pflichtigen.», vgl. Krüger, Das internationale Privat - und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (182). Der Originaltext lautet: «الالتزام بالنفقة يسري عليه قانون المدين بها».

„النفقة“ als ein allgemeiner Begriff für Unterhalt spricht dafür, dass alle Arten von Unterhalt, die sich aus Familienbeziehungen, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft einschließlich der Unterhaltspflichten zugunsten der ehelichen Kinder ergeben, unter den sachlichen Anwendungsbereich des Artikels 21 fallen. Diese Ansicht wurde durch eine Entscheidung des Kassationsgerichts bestätigt, welche auch von dem irakischen Rechtsgelehrten Al- Assadi für richtig gehalten wird.⁴⁶³ Krüger, der einführend das internationale Privat- und Zivilprozessrecht der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) in einem Beitrag darstellt, ist der Meinung, dass der Unterhaltsanspruch betr. einen der beiden Ehepartner der vermögensrechtlichen Wirkung der Ehe unterliegt.⁴⁶⁴ Man kann seine Meinung auf das Unterhaltsrecht im irakischen Recht übertragen, denn bekannterweise beruhen das irakische IPR und das IPR der VAE auf dem ägyptischen IPR. Die von Krüger vertretene Auffassung, das Unterhaltsrecht der vermögensrechtlichen Wirkung der Ehe zu unterstellen, findet auch bei dem irakischen Rechtsgelehrten Ali Zustimmung. Ali nimmt nicht nur das Unterhaltsrecht betr. einen der beiden Ehegatten aus dem Anwendungsbereich des Artikels 21 des irakischen ZGB, sondern er ist der Ansicht, dass selbst das Unterhaltsrecht der geschiedenen Ehefrau nicht durch Artikel 21 geregelt ist, sondern es dem Scheidungsstatut unterliegt, weil das Unterhaltsrecht der geschiedenen Ehefrau eine vermögensrechtliche Wirkung der Scheidung sei. Ferner vertritt Krüger die Auffassung, dass das Unterhaltsrecht der Verwandtschaft „نفقة“ dem Artikel 19 Abs. 4 des irakischen ZGB unterliegt.⁴⁶⁵ Diese Meinung ist vorzuzugswürdig, denn diese Lösung lässt sich besser mit dem Prinzip der kollisionsrechtlichen Interessenabwägung vereinbaren.

bb) Deutsches internationales Unterhaltsrecht

Im deutschen Recht gilt das Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23.11.2007 (HUP)⁴⁶⁶ für den Bereich des internationalen Unterhaltsrechts. Das HUP gilt seit dem 18.06.2011 in allen EU- Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark und

⁴⁶³ AL- ASSADI, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, S. 92.

⁴⁶⁴ Krüger, Einführung in das internationale Privat- und Zivilprozessrecht der Vereinigten Arabischen Emirate in: Ebert/Hanstein (Hrsg.), Beiträge zum Islamischen Recht VI, in: Ebert/ Hanstein (Hrsg.), der Leipziger Beiträge zur Orientforschung, Bd. 21, S. 79 - 99 (S. 128 – 130).

⁴⁶⁵ ALI, STUDIE ZUM IPR, S. 305. Die gleiche Meinung wird vom Salameh vertreten; SALAMEH, KOLLISIONSRECHT U. AUSWAHL D. RECHTSORDNUNGEN, S. 923. Siehe auch Fn. 454.

⁴⁶⁶ Deutsche Fassung des HUP bei: Martiny in Prütting/ Wegen/ Weinreich (Hrsg.), Art 18 Anhang II EBGBG. Auch abgedruckt bei Jayme Hausmann, Nr. 42.

dem Vereinigten Königreich.⁴⁶⁷ Zwei Punkte sind von großer Bedeutung: Zum einen die Klarheit des Anwendungsbereichs des Protokolls, zum anderen die Möglichkeit der Rechtswahl.

Sachlich umfasst die gesetzliche Unterhaltspflicht all diejenigen Pflichten, die aus einer familien-, verwandtschafts-, oder eherechtlichen Beziehung entstanden sind oder die auf Schwägerschaft beruhen.⁴⁶⁸

Im HUP wird das Unterhaltsstatut vorrangig an das von der unterhaltsberechtigten Person und der zu Unterhaltszahlung verpflichteten Person gewählte Recht angeknüpft (Artikel 7 und 8 HUP). Die Rechtswahlvereinbarung ist einigermaßen beschränkt und bedarf zudem der Schriftform. Zur Auswahl stehen die lex fori des zuständigen Gerichts, das Heimatrecht einer der Parteien im Zeitpunkt der Rechtswahl, der gewöhnliche Aufenthaltsort einer der Parteien im Zeitpunkt der Rechtswahl, der Güterstand oder das Scheidungsstatut.⁴⁶⁹ Mangelt es an einer Rechtswahl, hängt das Unterhaltsstatut von dem gewöhnlichen Aufenthalt der berechtigten Person ab (Artikel 3 - 6 HUP).

4. Internationale Vormundschaft und Pflegschaft

Gemäß Artikel 20 des irakischen ZGB unterliegt die materielle Fragen der gesetzlichen Vormundschaft „الوصاية“ und Pflegschaft „القوامة“ sowie anderer Rechtsinstitute zum Schutz von Geschäftsunfähigen „عديمي الاهلية“, vermindert Geschäftsfähigen „ناقصي الاهلية“ und Abwesenden „الغائبين“ dem Heimatrecht der betreuten Person.⁴⁷⁰ Obwohl der irakische Gesetzgeber bei der Wahl der juristischen Begriffe in Artikel 19 Abs. 4 und in Artikel 20 des irakischen ZGB sehr genau ist, wird in der Literatur im Irak über die Problematik der Abgrenzung der gesetzlichen Vormundschaft „الولاية“ von der gewillkürten Vormundschaft „الوصاية“ und Pflegschaft „القوامة“ diskutiert. Diese Debatte ist grundlos, denn im Artikel 20 wird nicht mehr der Begriff gewillkürten Vormundschaft „الولاية“ verwendet, welcher das Recht und die Pflicht der gesetzlichen Vertreter zur Ausübung der Personen- und Vermögenssorge des Kindes beschreibt. Aber die Konkretisierung des Begriffs Sachfragen

⁴⁶⁷ Kurze Kommentierung in: Palandt/ -Thorn, EGBGB 17b, 18, HUntProt (IPR), Rn. 1 – 4.

⁴⁶⁸ Köhler, Examinatorium IPR, Rn. 443; Verschraegen, Internationales Privatrecht, Rn. 206; Bittmann in Weller (Hrsg.), Europäisches Kollisionsrecht, Rn. 497.

⁴⁶⁹ Bittmann in Weller (Hrsg.), Europäisches Kollisionsrecht, Rn. 505 ff.

⁴⁷⁰ Artikel 20 des irakischen ZGB lautet: «Die Sachfragen auf dem Gebiet der Vormundschaft, Pflegschaft und anderer Regelungen zum Schutz von Geschäftsunfähigen, vermindert Geschäftsfähigen und Abwesenden unterliegen dem [Heimat]recht der zu schützenden Person.», vgl. Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (182). Der Originaltext lautet: «والقوامة وغيرها من النظم الموضوعه لحماية عديمي الاهلية وناقصيها والغائبين يسري عليها قانون الدولة التي ينتمون اليها».

„المسائل الخاصة“ in Artikel 20 des irakischen ZGB wurde von der Lehre im Irak offengelassen. Jedoch ist einer Präzisierung dieses Begriffes, indem im Gesetz ausdrücklich erwähnt wird, dass das Heimatrecht der betroffenen Person auf die Gründe der Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft und Pflegeschaft angewendet werden soll, erforderlich.

Im deutschen Recht findet seit dem 01.01. 2009 das Haager Übereinkommen vom 13. 01.2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Fällen der Betreuung vorrangig vor dem deutschen autonomen Recht Anwendung.⁴⁷¹ Dieses Übereinkommen regelt die gerichtliche Zuständigkeit und das anwendbare Recht bei den grenzüberschreitenden Fällen für Betreuungssachen in den Vertragsstaaten. Auch das Kinderschutzübereinkommen hat Vorrang vor dem Artikel 24 EGBGB, wonach für alle Fragen bzgl. der Vormundschaft, Betreuung und Pflegeschaft, das Heimatrecht der betreuten Person maßgeblich ist.

5. Internationales Sachenrecht

Artikel 24 des irakischen ZGB regelt die Fragen des internationalen Sachenrechts „الحقوق العينية الدولية“ wie folgt: „Auf Fragen des Eigentums, des Besitzes und anderer dinglicher Rechte sowie auf die besondere Form der Art und Weise der Übertragung dieser Rechte durch Vertrag, gesetzliche Erbfolge, Testament u. ä. wird bei Immobilien lex rei sitae [das Recht des Ortes der gelegenen Sache] angewandt“.⁴⁷² Auf die Frage, ob das Lagerrecht - wie im deutschen Recht - die Voraussetzungen der Entstehung, des Verlustes, der Änderung und der Übertragung des Eigentums regelt,⁴⁷³ findet man keine Antwort in der Lehre. Hinsichtlich der Mobilien gilt das Recht des Staates, in dem sich die bewegliche Sache zurzeit der Verfügung, die deren Erwerb oder Verlust bewirkt hat „befunden hat“. Ob eine Sache beweglich oder unbeweglich ist, darüber entscheidet die lex rei sitae (Art. 17 Abs. 2 des irakischen ZGB).⁴⁷⁴ Auf den ersten Blick bemerkt man die Knappheit der Regelung bzgl. des Sachenrechts, jedoch kann man die gute Leistung des irakischen Gesetzgebers hervorheben, wenn man den Vergleich im Auge behält, dass das internationale Sachenrecht im deutschen Recht bis zur Einführung der Artikel 43 – 46 EGBGB auf Gewohnheits- und Richterrecht beruhte; das bedeutet, dass erst seit dem 01.06.1999 das internationale Sachenrecht gesetzlich geregelt

⁴⁷¹ Der Text des Übereinkommens ist abrufbar unter: <https://assets.hcch.net/upload/text35d.pdf>. Zuletzt abgerufen am 12.10.2018.

⁴⁷² Siehe Fn. 418.

⁴⁷³ Vgl. MüKoBGB/ Wendehorst, EGBGB, 6. Aufl., Art. 43, Rn. 74 – 75.

⁴⁷⁴ Siehe Fn. 320.

war, während die Regelung des internationalen Sachenrechts im Irak bereits aus dem Jahr 1951 stammt.⁴⁷⁵ Ein anderes Merkmal dieser Regelung ist seine Klarheit bzgl. des Problems des Statutenwechsels bei der *res in transitu* (Sache auf der Durchreise). Durch Bezugnahme auf den Zeitpunkt der Anknüpfung wird das Problem des Statutenwechsels weitgehend gelöst. Noch zu erwähnen ist die Besonderheit betr. einige Transportmittel wie z.B. Flugzeuge und Schiffe, die oftmals sehr schnell und dauernd ihren Lagerort wechseln und sich manchmal in Gebieten befinden, die keinem Staat zugeordnet werden können. Für Flugzeuge, Züge und Schiffe wird in der irakischen Literatur als Anknüpfungspunkt der Registerort (Herkunftsprinzip)⁴⁷⁶ als Ausnahme von der Anknüpfung an den Lagerort bevorzugt (im deutschen Recht wird im Artikel 45 Abs.1 EGBGB geregelt). Artikel 67 des Gesetzes über die Gesellschaften, Gesetz- Nr. 21 von 1997, in geänderter Fassung stellt eine weitere Ausnahme der Anknüpfung an den Lageort dar. Das Eigentum eines irakischen Aktionärs an den Anteilen einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird im Todesfall gemäß der Scharia an seine Erben übertragen. Bei nicht irakischen Aktionären wird das Eigentum an den Anteilen nach seinem Recht an dessen Erben übertragen.⁴⁷⁷ Ein spezielles Kollisionsrecht für Kulturgüter ist im Irak unbekannt.

6. Internationales Wertpapierrecht

Einleitend ist zu erwähnen, dass schon die thematische Gliederung des internationalen Wertpapierrechts „احكام الاوراق المالية“ an sich etwas schwierig ist. Da die Wertpapiere als Sachen gelten, ist zu erwarten, das Thema unter internationales Sachenrecht - gemäß der Auffassung deutscher Literatur - einzuordnen.⁴⁷⁸ Aber das Thema hat noch Bezug zu anderen Teilbereichen des IPR, unter anderem zu internationalem Vertragsrecht und internationalem Gesellschaftsrecht.⁴⁷⁹ Deshalb soll das Thema als eigenständiger Teil behandelt werden.

⁴⁷⁵ Rauscher, Internationales Privatrecht, S. 99.

⁴⁷⁶ So ist die Rechtslage z.B. im koreanischen Recht (§ 20 Koreanischen IPR). Dazu Pißler in: Korea Legislation Research Institute (Hrsg.): Einführung in d. koreanische Recht, S. 130.

⁴⁷⁷ Artikel 67 des irakischen Gesetzes über die Gesellschaften, Gesetz- Nr. 21 von 1997, in geänderter Fassung lautet: «Stirbt ein irakischer Aktionär einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, so wird das Eigentum an den Anteilen entsprechend seinem Anteil gemäß der Scharia an seine Erben übertragen. Wenn der Aktionär ein Staatsangehöriger eines anderen Staates ist, wird das Eigentum an den Anteilen nach seinem Recht an dessen Erben übertragen. In beiden Fällen müssen die folgenden Punkte berücksichtigt werden.», der Originaltext lautet: «إذا توفى مساهم عراقي في شركة مساهمة أو شركة محدودة المسؤولية تنتقل ملكية الأسهم إلى ورثته» (أو ورثتها) بحسب أنصبتهم المحددة في الشريعة. أما إذا كان المساهم مواطناً لدولة أخرى، فتنتقل ملكية الأسهم إلى ورثته بموجب القانون المرعي «في تلك الدولة. وفي كل من الحالتين تُراعى الأمور التالية».

⁴⁷⁸ In MüKoBGB unter Rubrik Art. 43 EGBGB; MüKoBGB/ Wendelhorst, EGBGB Art. 43, Rn. 194 ff.; In NK-BGB auch unter Rubrik Art. 43 NK- BGB/Lüttringhaus, Anhang zu Art. 46 c EGBGB, Rn. 1 ff.

⁴⁷⁹ NK-BGB/Lüttringhaus, Anhang zu Art. 46 c EGBGB, Rn. 1.

In früher geltenden irakischen Gesetzen und Verordnungen – wie auch im deutschen internationalen Wertpapierrecht - mangelte es an einer einheitlichen Legaldefinition des Wertpapiers.⁴⁸⁰ Damals wurden lediglich einige Arten des Wertpapiers und deren Merkmale erwähnt. Erst seit der neuen Ära (2003) im Irak findet man in der Verordnung über Depot, Settlement und Clearing von 2007 „النظام الخاص بالايذاع والتسوية و المقاصة فى سوق العراق لاوراق المالية لسنة 2007“ eine Definition, die mit der Definition des Wertpapiers in der Literatur identisch ist. In der irakischen Literatur wie in der deutschen Literatur werden als Wertpapiere die Urkunden definiert, durch die ein privates Recht in der Weise verbrieft wird, dass zur Ausübung des Rechts aus der Urkunde die Innehabung des Papiers erforderlich ist⁴⁸¹. In den irakischen Gesetzen und Verordnungen mangelt es an speziellen Regeln über das internationale Wertpapierrecht, und in der Literatur wird dieses Thema nur sehr selten und wenn, dann nur recht knapp erwähnt.⁴⁸² Al- Hadawy und Al- Dawdy vertreten die Meinung, dass das Wertpapierstatut von der Art des verbrieften Rechts abhängt.⁴⁸³ Das irakische Recht kennt folgende Arten der Wertpapiere:

a) Inhaberpapiere

Inhaberpapiere „اوراق لحاملها“ sind Wertpapiere, bei denen der Berechtigte namentlich nicht genannt ist, sondern jeder Besitzer zur Inanspruchnahme des verbrieften Rechts berechtigt ist -Inhaberklausel- „تشرط الحيازة“. Inhaberpapiere werden in der Literatur als bewegliche Sache qualifiziert, d. h., sie unterliegen den Regeln des Artikels 24 des irakischen ZGB.⁴⁸⁴

b) Orderpapiere

Orderpapier „اوراق اذنية“ ist die Bezeichnung für ein Wertpapier, in welchem ein auf eine bestimmte Person bezogenes Recht verbrieft wird. Das Recht aus einem Orderpapier kann durch Indossament „التظهير“ übertragen werden, d. h., es muss ein schriftlicher Übertragungsvermerk auf der Rückseite des Oderpapiers angebracht werden (Artikel 40 irakisches HGB). Die Form eines Orderpapiers unterliegt dem Recht des Staates, in dem es

⁴⁸⁰ NK-BGB/Lüttringhaus, Anhang zu Art. 46 c EGBGB, Rn. 2.

⁴⁸¹ Mumen, Kaufvertrag der Aktien, S. 210; MüKoBGB/ Wendelhorst, EGBGB Art. 43, Rn. 194.

⁴⁸² Der Rechtsgelehrte *Ali* stellt das Thema in seinem 2014 veröffentlichten Werk: „Das internationale Privatrecht im Irak“ dar, jedoch beschränken sich seine Ausführungen zum großen Teil auf allgemein bekannte Prinzipien im Bereich des Wertpapierrechts; Dazu: ALI, DAS IPR IM IRAK, S. 339 – 346.

⁴⁸³ AL-HADAWY/ AL-DAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 2. Teil, 3. Aufl., S. 143 - 145.

⁴⁸⁴ AL- ASSADI, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, S. 111.

ausgestellt wurde.⁴⁸⁵ Die Voraussetzungen der Einlösung unterliegen dem Recht des Staates, in dem das Orderpapier eingelöst werden soll, während die Fragen des Eigentumserwerbs sich nach dem Recht des Staates, in dem die Erfüllung erfolgen soll, richten (Artikel 48 irakisches HGB).

c) Aktie

Aktien „أسهم/أوراق رسمية“ sind Wertpapiere, die ein verbrieftes Anteilsrecht an einer Gesellschaft darstellen (Mitgliedschaftsrecht). Das zu ermittelnde Statut der Gesellschaft entspricht dem Statut der Aktie.⁴⁸⁶ Auch im deutschen Kollisionsrecht hängt das Wertpapierstatut von der Art des verbrieften Rechts ab. Jedoch muss man zunächst zwischen dem sog. Recht am Papier und dem sog. Recht aus dem Papier unterscheiden, denn, während das Recht am Papier dem Sachstatut (Wertpapierstatut) unterliegt, wird das Recht aus dem Papier an das Wertpapierstatut, d. h. das Hauptstatut angeknüpft.⁴⁸⁷

7. Außervertragliches Schuldrecht

a) Allgemeine Regel

Artikel 27 des irakischen ZGB regelt das internationale Deliktsrecht „الالتزامات غير التعاقدية“.⁴⁸⁸ Es umfasst alle Sachverhalte, die zivilrechtliche Ansprüche aus einem rechtswidrigen Verhalten herleiten.⁴⁸⁹ Maßgeblich ist das Recht des Deliktsortes, *lex loci delicti commissi* „مكان حدوث“ . In Absatz zwei erfährt diese Regel eine Ausnahme: Das Recht des Tatortes gilt nicht für Handlungen, die im Ausland begangen wurden und nur dort als unrechtmäßig „غير مشروع“ gelten, nicht aber im Irak. Dieser Regel ist gewöhnungsbedürftig, denn von einem Menschen wird stets erwartet, dass er sich an die Gesetze des Staates hält, in dem er sich befindet. Zum Vergleich: Im deutschen Recht hatte Artikel 40 Abs. 1 S. 1 EGBGB auch die unerlaubte Handlung dem Recht des Deliktsorts unterstellt, wobei das Gesetz diesen als den Ort

⁴⁸⁵ AL-HADAWY/ AL-DAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 2. TEIL, 3. Aufl., S. 145.

⁴⁸⁶ Ebd.

⁴⁸⁷ EGBGB/ Wendelhorst, EGBGB Art. 43, Rn. 194.

⁴⁸⁸ Artikel 27 des irakischen ZGB lautet: «1. Für außervertragliche Schuldverhältnisse gilt das Recht des Staates, in dem sich die die Verpflichtung begründende Tatsache ereignet hat. 2. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten nicht im Zusammenhang mit den aus unerlaubter Handlung entstehenden Verpflichtungen, die sich im Ausland ereignet haben und im Irak rechtmäßig sind, selbst wenn sie in dem Land, in dem sie sich ereignet haben, als unrechtmäßig gelten.», vgl. Krüger, Das internationale Privat - und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (183). Der Originaltext lautet: « 1. الالتزامات غير التعاقدية بسري عليها قانون الدولة التي حدثت فيها 1. على انه لا تسري احكام الفقرة السابقة فيما يتعلق بالالتزامات الناشئة من العمل غير المشروع على الوقائع التي تحدث 2. الواقعة المنشئة للالتزام على الخارج وتكون مشروعة في العراق وان عدت غير مشروعة في البلد الذي وقعت فيه».

⁴⁸⁹ AL-HADAWY/ AL-DAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 2. Teil, 3. Aufl., S. 160.

deklariert, an dem der Täter gehandelt hat (Handlungsort-Prinzip). Die Rom II- VO⁴⁹⁰ jedoch benutzt den Erfolgsort (Artikel 4 Abs. 1 Rom II-VO) als Basis für die Anknüpfung der unerlaubten Handlung.⁴⁹¹ Nach dieser Regel wird die Vorrangigkeit der *lex domicilii communis* (Artikel 4 Abs. 2 Rom II-VO) aufgelockert.⁴⁹²

b) Spezielle Bereiche der gesetzlichen Schuldverhältnisse

Für Bereiche der ungerechtfertigten Bereicherung „الأثرء بلا سبب“, Geschäftsführung ohne Auftrag „العمل الفضولي“ und Verschulden bei Vertragsverhandlungen „الاخلال بالالتزامات فى مرحلة“ existieren weder differenzierte gesetzliche Regelungen noch eine durch Rechtsprechung oder Literatur entwickelte Rechtspraxis.

In dieser Arbeit können nicht alle bereichsspezifischen Differenzierungen untersucht werden. Lediglich wird hier exemplarisch die kollisionsrechtliche Handhabung der vorvertraglichen Ansprüche behandelt.

Das ursprünglich von dem deutschen Gelehrten Rudolf von Jhering entwickelte Rechtsinstitut des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, die sogenannte *culpa in contrahendo*, besagt, dass bereits mit dem ersten Annäherungsversuch, also nicht erst mit den tatsächlichen Verhandlungen zweier Parteien, auch eventuelle Schutz- und Obhutspflichten zwischen den Parteien entstehen, unabhängig davon, ob es zu einem Vertragsschluss kommt oder nicht.⁴⁹³

Nun stellt sich die Frage, wie vorvertragliche Schuldverhältnisse im irakischen Recht kollisionsrechtlich einzuordnen sind und nach welchem Recht im Falle der Verletzung dieser Pflichten die Folgen zu beurteilen sind. Zuerst ist anzumerken, dass das Rechtsinstitut der *culpa in contrahendo* - anders als im deutschen Recht - dem irakischen materiellen Recht bis heute unbekannt ist. Mancher Rechtsgelehrte geht so weit, an der Existenz etwaiger Ansprüche zu zweifeln. Sie meinen, dass die Verhandlungen bis zum Vertragsabschluss keine rechtlichen Folgen haben können, es sei denn, dass eine der verhandelnden Parteien in dieser Phase gegen eine sogenannte Obhutspflicht „واجب الحطة و الحذر“ verstößt. In diesem Falle werden die Rechtsfragen im Rahmen der außervertraglichen Schuldverhältnisse geklärt.⁴⁹⁴

⁴⁹⁰ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom-II-Verordnung).

⁴⁹¹ MüKoBGB/ Junker, Rom II -VO Art 4., Rn. 3 - 6; NK-BGB/Lehmann, Rom II-VO, Art. 4 Rn. 97 – 99. (2. Aufl. Bd. 6 2015); Palandt/ Thorn, Rom II, Art. 4, Rn. 1.(75.Aufl. Bd. 7, 2016).

⁴⁹² Michaels/ Solomon (Hrsg.), Junker, S. 82.

⁴⁹³ Benedict, *Culpa in Contrahendo*, S. 17.

⁴⁹⁴ AL- HAKIM/ AL- BAKARY/ AL- BASHIR, ZGB, 2. Teil, S. 39.

Dem gegenüber gibt es andere Rechtsgelehrte, die sich für die Lösungen aus dem kontinental-europäischen Recht entschieden haben, dies aber mit Abstufungen. Sie sprechen nicht von Ansprüchen aus culpa in contrahendo im Sinne von § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 311 Abs. 2 BGB und § 241 Abs. 2 BGB. Sie meinen, dass, wenn der Wille der verhandelnden Parteien auf einen Vertragsabschluss gerichtet ist und der Stand der Vertragsverhandlungen nachweisbar durch eine sogenannte Aussichtserklärung „خطابات النوايا“ bekundet ist, diese Aussichtserklärungen vom Vertragsstatut erfasst sind.⁴⁹⁵ Es gibt auch keine gerichtliche Entscheidung über diese Problematik. Diese Darstellung zeigt, dass der Weg bis zur Etablierung dieses Rechtsinstituts im irakischen Recht noch sehr lang ist. Währenddessen hat die culpa in contrahendo in Deutschland - im Gegensatz zum Irak – eine lange Geschichte.⁴⁹⁶ Anfänglich wurde sie an verschiedene Statuten angeknüpft. Beispielsweise wurden Aufklärungs – und Beratungspflichten an das Vertragsstatut angeknüpft, wenn das aus einer vorvertraglichen Verhandlung entstandene Vertrauen verletzt wurde. Währenddessen wurden die Voraussetzungen und Folgen eines Verstoßes gegen Obhutspflichten an das Deliktsstatut angeknüpft.⁴⁹⁷ Derzeit sagt Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Rom II-VO i.V.m. Art. 1 Abs. 2 lit. i I Rom I-VO, dass es sich bei der culpa in contrahendo um eine Frage der außervertraglichen Schuldverhältnisse handelt (Artikel 12 Rn. 1 Rom-II-VO), mit der Folge der akzessorischen Anknüpfung an das abgeschlossene bzw. beabsichtigte Vertragsstatut.⁴⁹⁸

Nach dieser Darstellung liegt es für den Betrachter nahe, dass es bei der Ausgestaltung des internationalen Deliktsrechts einen legislatorischen Entscheidungsbedarf im Bereich des internationalen Deliktsrechts gibt.

E. Das internationale Zivilverfahrensrecht (IZVR)

I. Allgemeine Prinzipien des internationalen IZVR

Im Bereich des IZVR gibt es eine Reihe von Prinzipien, die an sich keinen verbindlichen Charakter bzw. keinen Anspruch auf Einhaltung haben, sondern im Allgemeinen nur zur besseren Entwicklung der Regeln im Bereich des IZVR in den jeweiligen Staaten dienen. Im

⁴⁹⁵ ALI, DAS IPR IM IRAK, S. 366; SADIQ, DAS RECHT DER INT. HANDELSVERTRÄGE, S. 361.

⁴⁹⁶ Siehe Fn. 60 bei Benedict, Die culpa in contrahendo im IPR und IZPR in: Deinert (Hrsg.), Int. Recht im Wandel, Bd. 13, S.32.

⁴⁹⁷ EuGH C-334/00, Slg. 2002 vom 17.9.2002 sog. Tacconi Fall zu Art. 5 Nr. 1 EUGVÜ mit Anmerkung von Mankowski: Die Qualifikation der culpa in contrahendo, IPRax 2003, S. 127 – 135 (143); NJW 2002, S. 3159.

⁴⁹⁸ Müko- BGB 2018/ Junker Rom II- VO Art. 1, Rn. 17 - 18.

Folgenden werden diese Prinzipien, die auch im IZVR des Irak Beachtung finden, ganz knapp dargestellt.

1. Gerichtsbarkeit und Immunität

Jeder Staat kann autonom entscheiden, wo die Grenzen der Gerichtsbarkeit „مقاضات“ in seinem Land liegen.⁴⁹⁹ Jedoch gibt es Fälle, in denen die hoheitliche Befugnis des Staates zur Bestimmung der Gerichtsbarkeit im Verhältnis zu bestimmten Rechtssubjekten gemäß dem Gewohnheitsrecht bzw. dem geschriebenen Völkerrecht beschränkt oder gar entzogen wird „حصانات“.⁵⁰⁰ Dazu gehören in der Regel ausländische Staaten, ausländische Staatsoberhäupter, Mitglieder ausländischer diplomatischer bzw. konsularischer Vertretungen.⁵⁰¹ Der Umfang der Immunität variiert zwischen absoluter bis beschränkter Immunität.⁵⁰² Für diese Arbeit sind weitere Vertiefungen nicht nötig. Nur sei noch erwähnt, dass sowohl der Irak als auch Deutschland das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946 sowie das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 18.04.1961 ratifiziert haben.⁵⁰³

2. Territorialitätsprinzip

Das Territorialitätsprinzip „مبدأ الإقليمية“ im Bereich des IZVR, insbesondere im Bereich der Gerichtszuständigkeit, hat zwei Bedeutungen: In Bezug auf Personen heißt es, dass unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Beteiligten sich der räumliche Geltungsanspruch einer bestimmten Regel auf all diejenigen Personen ausdehnt, die sich in diesem Territorium befinden (Territorialitätsprinzip v. Personalitätsprinzip).⁵⁰⁴ In Bezug auf Hoheitsakte besagt das Territorialitätsprinzip, dass Hoheitsakte nur für inländische Gerichte und Rechtsanwendungsorgane Geltungskraft besitzen (Territorialitätsprinzip v.

⁴⁹⁹ In dem Sinne haben die einzelnen Staaten die Befugnisse, selbst Recht zu sprechen.

⁵⁰⁰ ALI, DAS IPR IM IRAK, S. 447; AL-HADAWY/ AL-DAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 2. TEIL, 3. Aufl., S. 236; Linke/ Hau, IZPR, 6 Aufl., Rn. 3.2.; Schack, IZVR, § 5, Rn. 155.

⁵⁰¹ Grundlagen für Nichtzuständigkeit deutscher Gerichtsbarkeit sind Art. 20 Abs. 2 GVG in Verbindung mit Art. 25 GG.

⁵⁰² Zu Umfang der Immunität und seiner Begründung siehe die Entscheidung vom 25. 01. 1999 des schweizerischen Bundesgerichts, kommentiert von Andreas Börner in, Probleme der internationalen Zuständigkeit und der Immunität, in: Herber/ Reinhart/ Wittenborg (Hrsg.), Islamisches und arabisches Recht als Problem der Rechtsanwendung, in Hoffmann/ Jayme (Hrsg.), S. 73 – 88 (83 ff.).

⁵⁰³ Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen wurde im Irak per Gesetz- Nr. 203 von 1968 ratifiziert. In Deutschland per Gesetz v. 6. 08.1964 (BGBl. 1964 II S. 957), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) geändert worden ist; Im Internet abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/diplbez_bkg/gesamt.pdf. Zuletzt abgerufen am 14.01.2017.

⁵⁰⁴ Linke/ Hau, IZPR, 6 Aufl., Rn. 2.2.

Universalitätsprinzip).⁵⁰⁵ Im irakischen als auch im deutschen Recht wird dieses Prinzip mehr oder weniger beachtet. Sowohl im deutschen als auch im irakischen IZPR wird dieses Prinzip berücksichtigt, jedoch in unterschiedlichem Umfang.

3. Gegenseitigkeitsprinzip

Das Gegenseitigkeitsprinzip „مبدأ المعاملة بالمثل“ sagt nichts anderes, als dass wir mit einem Ausländer genauso umgehen wie sein Heimatstaat mit unserem Bürger umgeht; d.h. wir erkennen ein ausländisches Urteil nur dann an, wenn umgekehrt der Urteilsstaat auch unsere Entscheidungen anerkennt.⁵⁰⁶ Der Ursprung des Gegenseitigkeitsprinzips, welches auch als Gegenrechts- bzw. Reziprozitätsprinzip bezeichnet wird, liegt im klassischen Völkerrecht.⁵⁰⁷ Das irakische Recht wie auch das deutsche Recht (trotz IPR- und FGG- Reformen in Deutschland) praktizieren im Bereich Anerkennungsrecht dieses Prinzip. Jedoch ist dieses Prinzip „mit Vorsicht zu genießen“, wenn man es überhaupt für „genießbar“ hält,⁵⁰⁸ denn für die betroffenen Individuen kann dies eine Verschlechterung ihres Rechtsschutzes bedeuten.⁵⁰⁹ Dies verstößt gegen das Gerechtigkeitsgebot. Deshalb sind in diesem Zusammenhang Meinungen wie der Meinung von Reinhold Greimer zu folgen, der den Verzicht des deutschen Gesetzgebers auf Anerkennung des ausländischen Insolvenzverfahrens unter den Bedingungen des § 343 Abs. 1 Nr. 2 Insolvenzverordnung (InsO) für angemessen hält.⁵¹⁰

4. Internationaler Entscheidungseinklang

Es kann vorkommen, dass über denselben Streitfall in zwei oder noch mehreren Staaten entschieden wird und dem entsprechend mehrere Entscheidungen in demselben Streitfall vorliegen. In diesem Fall soll zur Bewirkung des internationalen Entscheidungseinklangs „مبدأ انسجام القرارات/ الأحكام“, die Frage beantwortet werden, aus der Sicht welchen Staates oder welcher Rechtsordnung festgestellt werden soll, welche Entscheidung zu beachten ist.⁵¹¹ Diese Fragestellung könnte auf gleiche Weise -wie im IPR- System- beantwortet werden. Jedoch

⁵⁰⁵ Vgl. Geimer, IZPR, Rn. 19; Linke/ Hau, IZPR, 6 Aufl., Rn. 2.2.

⁵⁰⁶ Schack, IZVR, § 2, Rn. 43.

⁵⁰⁷ Linke/ Hau, IZPR, 6 Aufl., Rn. 2.4.

⁵⁰⁸ Man kann das Verbürgen der Gegenseitigkeit im Bereich des int. IZVR mit einem Brauch aus orientalischer Kultur vergleichen, die eine Art der Eheschließung darstellt, und zwar sog. „Frau gegen Frau“. Es werden zwei Ehen gleichzeitig zwischen Mitgliedern zweier Familien geschlossen. Wenn es einer der Frauen aus welchen Gründen auch immer schlecht geht, oder von dem Ehemann oder seinen Angehörigen schlecht behandelt wird, dann wird die zweite Frau in die gleiche Position gebracht, wie die erste.

⁵⁰⁹ Schack, IZVR, § 2, Rn. 43.

⁵¹⁰ Geimer, IZPR, Rn. 35a.

⁵¹¹ Geimer, IZPR, Rn. 101.

wird für prozessuale Fragen weltweit, darunter sowohl in Deutschland als auch im Irak, die *lex fori* verwendet.⁵¹²

5. Justizgewährung

Die strikte Anwendung der Prinzipien Territorialitätsprinzip und Gegenseitigkeitsprinzip kann dazu führen, dass der Zugang zur Justiz nicht immer gewährleistet wird. Zur Vermeidung solcher Konstellation kommt das Prinzip der Justizgewährung „مبدأ الحماية القضائية“, zum Einsatz.⁵¹³ Durch dieses Prinzip wird die Rechtsdurchsetzung für Kläger bzw. Beklagte (im Gerichtsverfahren) und für Antragsteller/Gläubiger bzw. Antragsgegner/ Schuldner (im Vollstreckungsrecht) verbürgt. Für manche Rechtsgelehrte, darunter Reinhold Greimer, gilt das Prinzip der Justizgewährung als Leitprinzip,⁵¹⁴ denn der Staat verbietet Selbsthilfe.⁵¹⁵

6. Maßgeblichkeit der *lex fori*

Wie schon erwähnt, gilt - anders als im IPR, welches in bestimmten Fällen den inländischen Gerichten die Anwendung des ausländischen materiellen Rechts vorschreibt - für prozessuale Fragen, u. a. für die Zuständigkeit der Gerichte, sowie für alle anderen Verfahrensfragen nach irakischem Recht (so auch in Deutschland und in den meisten europäischen Ländern) die *lex fori* des Staates, in dem die Klage erhoben bzw. der Prozess geführt wird (Artikel 28 irakisches ZGB in Verbindung mit Artikel. 101 Abs. 1 des irakischen ZivilprozessGesetz- Nr. 83 vom 1969 „قانون المرافعات المدنية رقم ٨٣ لسنة ١٩٦٩“.⁵¹⁶

Die Anwendung der *lex fori* wird teilweise damit begründet, dass man dem Gericht nicht zumuten kann, ausländisches Verfahrensrecht zu beherrschen.⁵¹⁷ Für Andere ist der öffentlich-rechtliche Charakter des Verfahrensrechts der Grund für die Anwendung der *lex fori*.⁵¹⁸ Dessen

⁵¹² Linke/ Hau, IZPR, 6 Aufl., Rn. 2.4.

⁵¹³ Zum Justizgewährleistungsanspruch siehe die Entscheidung vom 25. 01. 1999 des schweizerischen Bundesgerichts, kommentiert von Andreas Börner. Siehe Börner, in: Von Hoffman/Jayme (Hrsg.), Islamisches und arabisches Recht, S. 83 ff.

⁵¹⁴ Linke/ Hau, IZPR, 6 Aufl., Rn. 2.7.

⁵¹⁵ Greimer, IZPR, Rn. 336; Linke/ Hau, IZPR, 6 Aufl., Rn. 2.7.

⁵¹⁶ ALI, DAS IPR IM IRAK, S. 440; AL- FACHRI, INT. ZUSTÄNDIGKEIT D. IRAKISCHEN GERICHTE, S. 70; Vgl. Artikel 28 des irakischen ZGB lautet: «Für die Regeln über die Zuständigkeit [der Gerichte] und sämtliche Verfahrensfragen gilt das Recht des Staates, in dem die Klage erhoben oder das Verfahren durchgeführt wird». Vgl. Krüger, Das internationale Privat - und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (183). Der Originaltext lautet: «قواعد الاختصاص وجميع الاجراءات يسري عليها قانون الدولة التي تقام فيها الدعوى او تباشر فيها الاجراءات».

⁵¹⁷ Verschiedene Meinungen irakischer Rechtsgelehrte in: ALI, DAS IPR IM IRAK, S. 441.

⁵¹⁸ AL-HADAWY/ AL-DAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 2. Teil, 3. Aufl., S. 254.

ungeachtet bewirkt das lex- fori- Prinzip das Gegenteil des internationalen Entscheidungseinklangs.⁵¹⁹

7. Grundsatz: „von Amts wegen“

Auch im irakischen Recht ist die Zuständigkeit eines irakischen Gerichts über die Frage nach dem anwendbaren Recht schon vorgelagert. Es fehlt im irakischen Recht an einer Regelung, die bei einem Sachverhalt, welcher in irgendeinem seiner Elemente Bezüge zu mehreren Staaten aufweist, eine umfassende kollisionsrechtliche Prüfung vorschreibt.

II. Regelungsumfang des irakischen internationalen Zivilverfahrensrechts (IZVR)

Die Regelungen des internationalen Prozessrechts (IZPR) sind ein Teil des internationalen Zivilverfahrensrechts, und die Regelungen zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeiten bilden wiederum den Schwerpunkt des IZPR. Durch internationale Zuständigkeitsregelungen wird einem berufenen Gericht eines Staates in einem streitigen Verfahren mit Inlandsbezug die Entscheidungskompetenz verliehen.⁵²⁰

1. Internationale Zuständigkeit der irakischen Gerichte

Das geänderte irakische Zivilprozess- Gesetz- Nr. 83 vom 1969, „قانون المرافعات المدنيه رقم 83 لسنة 1969“ erwähnt die internationale Zuständigkeit der irakischen Gerichte „الاختصاص القضائي“ nicht. Stattdessen findet man Regelungen des internationalen Zivilprozess- und Schiedsrechts des Iraks in mehreren Gesetzen und Verordnungen „verstreut“.⁵²¹

Die Zuständigkeit der irakischen Gerichte in Zivil- und Handelssachen wird in den Artikeln 14 und 15 des irakischen ZGB, in Artikel 2 des irakischen Gesetzes zum Personalstatut der Ausländer „قانون الاحوال الشخصية للأجانب المرقم 78 لسنة 1931“ und Artikel 7 des Gesetzes Nr. 30 aus dem Jahr 1928 über die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen von ausländischen Gerichten im Irak „قانون تنفيذ أحكام المحاكم الأجنبية في العراق“⁵²² normiert. Wie sonst üblich ist, richtet sich die internationale Zuständigkeit der irakischen Gerichte nach den Bestimmungen der örtlichen Zuständigkeit.

⁵¹⁹ Linke/ Hau, IZPR, 6 Aufl., Rn. 2.6.

⁵²⁰ Schütze, Deutsches IZPR unter Einschluss des europäischen Zivilprozessrechts, S. 2.

⁵²¹ Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht des Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (180).

⁵²² In Folgendem: irakisches Vollstreckungsgesetz.

a) Zuständigkeitsregel des Artikels 14 irakisches ZGB

Die Übersetzung des Artikels 14 des irakischen ZGB ins Deutsche lautet: „Die irakischen Gerichte sind für alle Klagen gegen irakische Staatsangehörige zuständig, auch wenn sich der der Klage zugrunde liegende Sachverhalt im Ausland ereignet hat“.⁵²³

Hier wird für die irakischen Gerichte durch das Staatsangehörigkeitsprinzip eine großzügige Zuständigkeitsregelung in Zivil- und Handelssachen geschaffen.⁵²⁴

Die Anwendung des Wortes "alle" auf Arabisch "جميع" suggeriert, dass, solange eine Klage sich gegen einen irakischen Staatsbürger richtet, die irakischen Gerichte stets zuständig sind, unabhängig davon, ob der Streit sich auf ein dingliches (sachliches) Recht bezieht, ob der Streitgegenstand ein Vertrag ist und ob die Parteien eine Rechtswahl, bezogen auf die Gerichtszuständigkeit, getroffen haben oder nicht. Diese Vermutung kann durch Artikel 15 des irakischen ZGB und Artikel 7 des irakischen VollstreckungG widerlegt werden. In beiden Artikeln werden an Stelle der Staatsangehörigkeit der beteiligten Personen weitere Anknüpfungspunkte zur Bestimmung der internationalen Gerichtszuständigkeit verwendet.

b) Zuständigkeitsregel d. Artikels 15 irakisches ZGB

aa) Zuständigkeitsregel d. Artikels 15 lit. a irakisches ZGB

Artikel 15 des irakischen ZGB gibt den irakischen Gerichten die Zuständigkeit für Klagen gegen ausländische Staatsangehörige mit einer territorialen Verbindung zum Irak, also, wenn der Beklagte sich im Irak befindet (Artikel 15 lit. a irakisches ZGB).⁵²⁵ Hier spielt es keine Rolle, ob der Beklagte nur vorübergehend im Irak ist oder ob er im Irak seinen Aufenthaltsort hat.⁵²⁶ Bei juristischen Personen ist es unerheblich, ob der Hauptsitz der juristischen Person im

⁵²³ Die Übersetzung ist aus: Kropholler/ Krüger/ Riering/ Samtleben/ Siehr, Außereuropäische IPR- Gesetze, S. 290 ff; Bei Krüger lautet die zweite Übersetzung des Artikels 14 des irakischen ZGB: „Die irakischen Gerichte sind für Ansprüche, die sich aus einer Verpflichtung eines Irakers ergeben, zuständig, selbst für solche, die im Ausland entstanden sind.“, vgl. Krüger, Das internationale Privat - und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (183). Der Originaltext lautet: „ يقاضي العراقي امام محاكم العراق عما ترتب في ذمته من حقوق حتى ما نشأ « منها في الخارج

⁵²⁴ Diese Regelung ist identisch mit Art. 15 des französischen Code Civil. Vgl. Al- Rafidain lil al Huquq Zeitschrift, Bd. 4, S. 1).

⁵²⁵ Artikel 15 lit. a des irakischen ZGB lautet: «Die irakischen Gerichte sind für einen Ausländer in folgenden Fällen zuständig: a) Wenn er sich im Irak aufhält.» vgl. Krüger, Das internationale Privat - und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (183). Der Originaltext lautet: „ يقاضي الاجنبي امام محاكم العراق في الاحوال «أ - اذا وجد في العراق: الآتية

⁵²⁶ AL- NADDAWY, KOMMENTAR ZUM ZIVILVERFAHRENSRECHT, S. 78. Dagegen für eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte kommt es in der Regel auf eine dauerhafte Anwesenheit der Beklagten im Gerichtsstaat, also auf den gewöhnlichen Aufenthalt, an (§§ 12, 13 ZPO).

Irak liegt, oder es sich um eine Niederlassung oder sogar nur um die Handelsvertretung dieser Person im Irak handelt.⁵²⁷

bb) Zuständigkeitsregel Artikels 15 lit. b irakisches ZGB

In Abs. 2 kommt das Prinzip des Belegenheitsorts "lex rei sitae" zum Einsatz.⁵²⁸ Danach sind irakische Gerichte zuständig, wenn die Klage sich auf eine im Irak belegene Immobilie oder auf eine bewegliche Sache bezieht, die sich im Zeitpunkt der Klageerhebung im Irak befand.⁵²⁹ Das Zurückgreifen auf den Belegenheitsort zur Begründung des Gerichtsstandes für Immobilien und bewegliche Sachen wird in den meisten Ländern der Welt, auch in Deutschland, praktiziert.

cc) Zuständigkeitsregel d. Artikels 15 lit. c irakisches ZGB ZGB

Abs. 3 regelt die Zuständigkeit der irakischen Gerichte für Klagen, in denen der Streitgegenstand ein Vertrag ist, der im Irak geschlossen wurde (Abschlussort), oder ein Vertrag, der im Irak zu erfüllen ist (Erfüllungsort).⁵³⁰ In der Einleitung wurde erwähnt, dass eine Vereinbarung des Gerichtsstandes zugunsten eines Gerichts außerhalb des Iraks für internationale Verträge mit irakischen Partnern als "Heilmittel" von manchen Juristen empfohlen wird.⁵³¹ Hier stellt sich die Frage, ob eine solche Gerichtsstandsvereinbarung bei Verträgen, die im Irak geschlossen wurden bzw. zu erfüllen sind, von irakischen Gerichten Berücksichtigung finden kann.

In der Literatur wird nur oberflächlich darüber diskutiert, ob die Zuständigkeitsregeln der irakischen Gerichte international zwingend sind oder ob sie zum dispositiven Recht gehören. Eine Meinung sagt, dass die Bestimmungen der Artikel 14 und 15 als international zwingend

⁵²⁷ AL-FACHRI, INT. ZUSTÄNDIGKEIT D. IRAKISCHEN GERICHTE, S. 22.

⁵²⁸ Artikel 15 lit. b. des irakischen ZGB lautet: «... b) Wenn der Rechtsstreit einen Anspruch betrifft, der mit einer im Irak belegenen Immobilie oder mit einer z. Z. der Klageerhebung im Irak befindlichen Sache zusammenhängt.», vgl. Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (183). Der Originaltext lautet: „ب – اذا كانت المقاضاة في حق متعلق: يقاضي الاجنبي امام محاكم العراق في الاحوال الآتية.“

⁵²⁹ So die Entscheidung des föderalen Kassationsgerichts Nr. 2130 vom 11.09.2008, abrufbar unter www.qanoun.iraqja.iq/view.967. Zuletzt abgerufen am 12. 09.2018.

⁵³⁰ Artikel 15 lit. c des irakischen ZGB lautet: «...c) Wenn der Gegenstand des Rechtsstreits ein Vertrag ist, der im Irak geschlossen wurde oder im Irak ausgeführt werden sollte, oder der Rechtsstreit einen Vorfall betrifft, der sich im Irak ereignet hat.», vgl. Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (183). Der Originaltext lautet: „ج – اذا كان موضوع: يقاضي الاجنبي امام محاكم العراق في الاحوال الآتية.“

⁵³¹ Bälz, Wiederaufbau Irak: Die rechtlichen Rahmenbedingungen, RIW 2003, S. 416 - 419 (416), im Internet abrufbar unter: http://www.gair.uni-erlangen.de/Wiederaufbau_Irak_20030428.pdf.

zu betrachten sind, da sie zur öffentlichen Ordnung im Irak gehören.⁵³² Dagegen wird auch die Meinung vertreten, dass die Zuständigkeit der irakischen Gerichte bei Verträgen, die im Irak geschlossen wurden bzw. im Irak zu erfüllen sind, nicht zwingend geregelt ist; deshalb kann man einen abweichenden Gerichtsstand als den des Artikels 15 lit. c irakisches ZGB vereinbaren.⁵³³

Artikel 27 Abs. 1 des Investmentgesetzes, Gesetz- Nr. 13 von 2006 geändert durch Gesetz- Nr. 2 von 2010 und Gesetz- Nr. 50 von 2015 ,, قانون الاستثمار رقم 13 لسنة 2006 المعدل بقانون رقم (2) ,, wird es den Vertragsparteien erlaubt, eine Rechtswahl sowie eine Gerichtsstandsvereinbarung oder irgendeine andere Vereinbarung bzgl. der Streitbeilegung zu treffen.⁵³⁴ Das kann bedeuten, dass der Gesetzgeber eine Abweichung von den Regeln des Artikels 15 lit. c des irakischen ZGB dann erlaubt, wenn die Parteien eines Vertrages, der im Irak geschlossen wurde bzw. zu erfüllen ist, Ausländer sind. Diese verwirrende Lage bleibt solange bestehen, bis durch die Rechtsprechung eine klare Position zu diesem Thema geschaffen wird oder gesetzliche Reformen in diesem Bereich vorgenommen werden.

c) Zuständigkeitsregel d. Artikels 2 Gesetz zum Personalstatut der Ausländer

In Artikel 2 Abs. 1 des irakischen Gesetzes zum Personalstatut der Ausländer werden die irakischen Zivilgerichte (Amtsgerichte) für Klagen, die sich auf familiäre Angelegenheiten der nichtmuslimischen irakischen Staatsangehörigen beziehen, für zuständig erklärt.⁵³⁶ Gemäß Abs. 2 haben die Personenstandsgerichte ,, محاكم الأحوال الشخصية ,, die Zuständigkeit für Klagen, bezogen auf familiäre Angelegenheiten der Muslime, die nicht irakische Staatsangehörige

⁵³² ABID AL- ALLAH, IPR, S. 738; HAFIZ, IRAKISCHES IPR, S. 372.

⁵³³ AL-HADAWY/ AL-DAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 2. Teil, 3. Aufl., S. 224, S. 306.

⁵³⁴ Das irakische Amtsblatt- Nr. 4393 vom 04.01.2016

⁵³⁵ Artikel 27 Abs. 1 des Investmentgesetzes, Gesetz- Nr. 13 von 2006 geändert durch Gesetz- Nr. 2 von 2010 und Gesetz- Nr. 50 von 2015. ,,Streitigkeiten aus der Anwendung dieses Gesetzes unterliegen dem irakischen Recht und der irakischen Gerichtsbarkeit und es kann mit dem Investor vereinbart werden, dass auf ein nationales oder internationales Schiedsverfahren zurückgegriffen wird, sodass, die beiden Parteien gemäß Ihrer Vereinbarung das Schiedsverfahren und das anzuwendende Recht festlegen können.“, der Text auf Arabisch lautet: ,, تخضع المنازعات الناشئة عن تطبيق هذا القانون إلى القانون العراقي وولاية القضاء العراقي، ويجوز الاتفاق مع المستثمر على اللجوء إلى التحكيم التجاري (الوطني أو الدولي) وفق اتفاق يبرم بين الطرفين يحدد بموجبه المستثمر على اللجوء إلى التحكيم وجهته والقانون الواجب التطبيق unter: <http://www.iraqlid.iq/LoadLawBook.aspx?SC=040520102256195>. Zuletzt abgerufen am 11.02.2017.

⁵³⁶ Artikel 2 Abs. 1 des irakischen Gesetzes zum Personalstatut, Gesetz- Nr. 188 von 1959 in geänderter Fassung lautet: «Die Vorschriften dieses Gesetzes werden für alle Iraker angewandt, soweit sie nicht durch ein besonderes Gesetz davon ausgenommen sind.», vgl. Krüger, Das internationale Privat - und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (183). Der Originaltext lautet: ,, تسري أحكام هذا القانون على العراقيين إلا من أستثنى منهم ,, بقانون خاص

sind.⁵³⁷ Der hier verwendete Anknüpfungspunkt ist die persönliche Beziehung der vor Gericht streitenden Parteien zum Irak auf Grund einer Mischung von Religions- und Staatszugehörigkeit.⁵³⁸

d) Zuständigkeitsregel des Artikels 7 des irakischen Vollstreckungsgesetz

Es gibt zwei Arten von Zuständigkeiten: Eine direkte und eine indirekte Zuständigkeit. Eine direkte Zuständigkeit, die auch Entscheidungszuständigkeit genannt wird - wie die Zuständigkeit in den Artikeln 14, 15 des irakischen ZGB - ist die Zuständigkeit eines Gerichts, zu einem internationalen Sachverhalt eine Entscheidung zu fällen. Bei der indirekten Zuständigkeit handelt es sich um die Zuständigkeit dahingehend, eine Entscheidung anzuerkennen, die zu einem internationalen Sachverhalt von einem anderen zuständigen Gericht gefällt wurde. Dies ist der Fall in Artikel 7 des irakischen Vollstreckungsgesetz, weil dieser Artikel den irakischen Gerichten nur die Zuständigkeit zur Anerkennung einer im Ausland getroffenen Entscheidung erteilt.⁵³⁹ Wie schon erwähnt, wird durch Artikel 14 des irakischen ZGB für Klagen gegen irakische Staatsangehörige ein allgemeiner Gerichtsstand im Irak begründet. Aber wenn eine starke Beziehung des Sachverhalts zum Ausland besteht und ein ausländisches Gericht sich für zuständig erklärt, dann wird die Zuständigkeit des

⁵³⁷ Ebert, zum Personalstatut im Irak, in: Schneider/ Hanstein (Hrsg.), Beiträge zum islamischen Recht V, in Ebert/ Barthel (Hrsg.) Leipziger Beiträge zur Orientforschung Bd. 19, S. 85 - 115 (97).

⁵³⁸ Siehe die Entscheidung des Kassationsgerichts in Zivilsachen in Kurdistan - Irak „محكمة تمييز كردستان العراق“ vom 22.07.2009, Entscheid-Nr.: (47/2009/الهيئة الموسعة). In Internet abrufbar unter: <http://www.dhrd.info/show.php?recordID=132>, zuletzt abgerufen am 23.01.2018; Zu den Bestimmungen des Artikels 2 des irakischen Gesetzes zum Personalstatut der Ausländer und über die internationale Zuständigkeit der irakischen Gerichte zu Fragen des Personalstatuts der Ausländer findet man bei Elwan, in: Schneider/ Hanstein (Hrsg.), Beiträge zum islamischen Recht V, in Ebert/ Barthel (Hrsg.) Leipziger Beiträge zur Orientforschung Bd. 19, S. 117 – 139; Elwan, Gesetzgebung und Rechtsprechung in islamischen Staaten in: Steinbach/ Rüdiger (Hrsg.), Der moderne Nahe und Mittlere Osten, Bd. 1, S. 221 – 254, Elwan, Gesetzgebung und Rechtsprechung in islamischen Staaten in: Steinbach/ Rüdiger (Hrsg.), Der moderne Nahe und Mittlere Osten, Bd. 1, S. 221 – 254.

⁵³⁹ Artikel 7 des irakischen Gesetzes- Nr. 30 vom 1928 über die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte im Irak lautet: «Ein ausländisches Gericht wird als [international] zuständig betrachtet, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist: a) Der Prozess betrifft bewegliches oder unbewegliches Vermögen, das sich in dem ausländischen Staat befindet. b) Der Prozess resultiert aus einem Vertrag, der in dem ausländischen Staat unterzeichnet worden ist oder der nach der Absicht der Parteien dort erfüllt werden sollte und unter der weiteren Voraussetzung, dass sich das Urteil vollständig oder teilweise hierauf bezieht. c) Der Prozess entsteht aus Handlungen, die vollständig oder teilweise in dem ausländischen Staat begangen worden sind. d) Der Bekl. hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem ausländischen Staat oder war dort z. Z. der Erhebung der Klage gegen ihn in Handelssachen tätig. e) Der Bekl. hat den Termin freiwillig wahrgenommen. f) Der Bekl. hat die Zuständigkeit des Gerichts, das das ausländische Urteil erlassen hat, anerkannt.», vgl. Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (184) Der Originaltext lautet: „تعتبر المحكمة الاجنبية ذات صلاحية اذا تحقق احد الشروط الاتية: ا كون الدعوى متعلقة باموال منقولة او غير منقولة كائنة في البلاد , يتعلق به الحكم. ج كون الدعوى ناشئة ب كون الدعوى ناشئة عن عقد وقع في البلاد الاجنبية او كان يقصد تنفيذه هناك كله او قسما منه الاجنبية. د كون المحكوم عليه مقبما عادة في البلاد الاجنبية او كان مشتغلا بالتجارة فيها في التاريخ عن اعمال وقع كلها او جزء منها في البلاد الاجنبية. هـ و كون المحكوم عليه قد وافق على قضاء المحكمة الاجنبية في دعواه الذي اقيمت فيه الدعوى. هـ كون المحكوم عليه قد حضر الدعوى باختياره.“

ausländischen Gerichts seitens des irakischen Gesetzes respektiert und somit die Entscheidungszuständigkeit an das ausländische Gericht übertragen. Dies ist der Fall, wenn die Klage sich auf eine in einem anderen Land belegene Immobilie bzw. eine bewegliche Sache bezieht (lit. a), oder wenn es sich bei dem Streitgegenstand um einen Vertrag handelt, der in diesem Land abgeschlossen wurde, bzw. um einen Vertrag, der dort ganz oder teilweise zu erfüllen ist (lit. b), oder wenn die Verwirklichung des Sachverhalts ganz oder teilweise in diesem Land erfolgt ist (lit. c), sowie dem, wenn die beklagte Person, gegen die das Urteil erlassen wurde, in diesem Land ihren Wohnsitz hat oder ab der Zeit der Klageanhängigkeit in diesem Land im Handel tätig war (lit. d), wenn der Beklagte freiwillig an dem Gerichtsverfahren in diesem Land teilgenommen hat (lit. e), und wenn er mit der Zuständigkeit des ausländischen Gerichts einverstanden war (lit. f).

2. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile

Jeder Staat kann selbst gestalten, wie ausländische Entscheidungen auf seinem Hoheitsgebiet anerkannt bzw. vollstreckt werden.

Es gibt zwei Wege, um die Anerkennung und Vollstreckung zu regeln: Entweder durch multilaterale bzw. durch bilaterale Verträge oder durch autonomes Recht. Im Irak können ausländische Urteile für vollstreckbar erklärt werden, entweder aufgrund von im Irak geltenden staatsverträgen oder aufgrund des autonomen Gesetzes. Der Artikel 1 des Gesetzes-Nr. 30 vom 1928 über die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte im Irak definiert die Begriffe von ausländischem Urteil, ausländischem Gericht und ausländischem Staat.⁵⁴⁰

a) Anerkennung und Vollstreckung ausländischer staatlicher Zivilurteile

aa) Aufgrund von Staatsverträgen

Staatsverträge haben grundsätzlich Vorrang vor dem nationalen Recht. Der Irak hat seit seiner Entstehung einige Staatsverträge zwecks Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen geschlossen und die folgenden Rechtsakte erlassen: Im Verhältnis zu

⁵⁴⁰ Artikel 1 des irakischen Gesetzes- Nr. 30 vom 1928 über die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte im Irak lautet: «Die Begriffe in diesem Gesetz haben folgende Bedeutung: Ausländisches Urteil: Das Urteil, das von einem Gericht mit Sitz außerhalb des Irak erlassen worden ist; Ausländisches Gericht: Das Gericht, das das ausländische Urteil erlassen hat; Ausländischer Staat: Der Staat, in dem das ausländische Urteil erlassen worden ist.», vgl. Krüger, Das internationale Privat - und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (184) Der Originaltext lautet:

« يراد في هذا القانون بعبارة: الحكم الاجنبي الصادر من محكمة مؤلفة خارج العراق: المحكمة الاجنبية المحكمة التي اصدرت الحكم الاجنبي; البلاد الاجنبية البلاد التي صدر فيها الحكم الاجنبي.»

Großbritannien regelt die Verordnung Nr. 21 von 1928 die Rechtsbeziehungen zwischen dem Irak und Großbritannien, im Verhältnis zu Syrien und zum Libanon gilt die Verordnung Nr. 5 von 1939. Im Verhältnis zu Ägypten gilt die Verordnung Nr. 9 von 1929. Im Verhältnis zu Italien gilt die Verordnung Nr. 18 von 1929. Im Verhältnis zu Indien gilt die Verordnung Nr. 10 von 1930. Im Verhältnis zu Kanada, Jamaika, Hongkong, Malta, Neuseeland und Zypern gilt die Verordnung Nr. 29 von 1932. Im Verhältnis zu Jordanien gilt die Verordnung Nr. 32 von 1952. Der Irak ist auch Vertragsstaat der Konvention der Arabischen Liga über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen vom 14.09.1952. Erst vier Jahre später, nach Unterzeichnung dieser Konvention, hat der Irak mit dem Gesetz- Nr. 35 aus dem Jahr 1956 die Konvention ratifiziert und die Ratifikationsurkunde hinterlegt, sodass die Konvention gemäß ihrer Artikel 10, 11 zumindest von Staaten, die die Konvention ratifiziert haben, für den Rechtsverkehr untereinander anzuwenden war.⁵⁴¹ Der Irak ist ferner noch Vertragsstaat der Riyadh Konvention aus dem Jahr 1983, die in den Artikeln 25 bis 36 die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Schiedssprüchen unter den Mitgliedstaaten regelt.⁵⁴² Zu erwähnen ist, dass zwischen Deutschland und dem Irak kein einschlägiger Staatsvertrag über die Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen besteht.⁵⁴³ Der Vertrag über den Rechtsverkehr vom 22. Dezember 1970 zwischen der DDR und dem Irak wurde nach der Wiedervereinigung seitens der Bundesrepublik Deutschland für erloschen erklärt.⁵⁴⁴ Der Irak ist dem Kairo - Übereinkommen über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten in den arabischen Staaten beigetreten und hat diesen Beitritt per Gesetz- Nr. 9 von 2003 am 06.12. 2000 ratifiziert.⁵⁴⁵ In Deutschland gilt zur Zeit der Sekundärrechtsakt der Brüssel Ia- VO 1215/2012 auf dem Gebiet der internationalen Zuständigkeit von Gerichten und der Annerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen, die seit Beginn 2015 die Brüssel I-VO 44/2001 abgelöst hat. Auf dem Gebiet der internationalen Zuständigkeit von Gerichten und der Annerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Ehe- und weiteren Familienrecht gilt die Brüssel IIa-VO 2201/2003. Auf dem Gebiet der internationalen Zuständigkeit, der Annerkennung,

⁵⁴¹ Behrens, Das Kollisionsrecht Jordaniens, S.37.

⁵⁴² Bälz in: Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, S. 1049 (6).

⁵⁴³ Krüger, Zum irakischen Rechtszustand seit April 2003, I PRax 2003, S. 474 – 475 (474).

⁵⁴⁴ Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Irak v. 24. Mai 1994: Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1994, Teil II, S. 730.

⁵⁴⁵ Ratifizierungsgesetz, veröffentlicht im irakischen Amtsblatt -Nr. 3971 vom 24.02. 2003.

Vollstreckung und Zusammenarbeit im Bezug auf elterliche Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz von Kindern gilt das KSÜ vom 1996.⁵⁴⁶

bb) Autonomes Recht

Das irakische autonome Recht wird auf die Vollstreckung solcher ausländischen Urteile verwendet, die nicht besonders durch Staatsverträge geregelt sind. Ob und unter welchen Voraussetzungen Urteile ausländischer Gerichte im Irak annerkannt und vollstreckt werden können, bestimmt sich nach den Artikeln 2 – 11 des irakischen Gesetzes- Nr. 30 vom 1928 über die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte im Irak, Artikel 12 des irakischen Zwangsvollstreckungsgesetzes, Gesetz- Nr. 45 von 1980 und Artikel 16 des irakischen ZGB.

Die Vollstreckung ausländischer Urteile im Irak ist Antragspflichtig. Mit dem Antrag muss eine legalisierte und mit Gründen versehene Abschrift des ausländischen Urteils vorgelegt werden. Der Erlass des Vollstreckungsbeschlusses wird dem Gerichtshof 1. Instanz an dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, übertragen. Falls der Beklagte keinen Wohnsitz im Irak hat, wird das Gerichtshof 1. Instanz an dem Ort im Irak, wo der Beklagte ein Vermögen hat, übertragen.

(Artikel 3 des irakischen Gesetzes- Nr. 30 aus dem Jahr 1928 über die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte im Irak).⁵⁴⁷

Vom Gericht wird einen Termin festgelegt und unter Einhaltung des üblichen Verfahrens wird der Beklagte zum Termin eingeladen, unabhängig davon, ob er sich innerhalb bzw. außerhalb des Irak aufhält (Artikel 4 des irakischen Gesetzes- Nr. 30 aus dem Jahr 1928 über die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte im Irak)⁵⁴⁸.

⁵⁴⁶ Siehe die Ausführungen zum Thema Kindschaftsrecht, S. 96.

⁵⁴⁷ Artikel 3 des irakischen Gesetzes- Nr. 30 aus dem Jahr 1928 über die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte im Irak lautet «Jeder, der die Vollstreckung eines ausländischen Urteils begehrt, hat a) vor dem Gerichtshof 1. Instanz den Erlass eines Vollstreckungsbeschlusses zu beantragen. b) Der Antrag muß vor dem zuständigen Gericht des Ortes gestellt werden, an dem der Bekl. seinen Wohnsitz hat; in Ermangelung eines festen Aufenthalts des Bekl. im Irak an dem Ort, an dem sich das Vermögen des Bekl. befindet. c). Dem Antrag auf einen Vollstreckungsbeschluss muss eine legalisierte und mit Gründen versehene Kopie des ausländischen Urteils beigefügt sein.», vgl. Krüger, Das internationale Privat - und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (184) Der Originaltext lautet: «المدعى لدى محكمة البداية لاصدار قرار التنفيذ: ا) يقيم الدعوى لدى المحكمة المختصة الكائنة في المحل الذي يقيم فيه المحكوم عليه. واذا لم يكن له محل اقامة ثابت في العراق ففي المحل الذي يكون المرجع الى المحكمة المختصة الكائنة في المحل الذي يقيم فيه المحكوم عليه. ج) يصحب الطلب بنسخة من الحكم الاجنبي المطلوب تنفيذه مصدقة وفقا للاصول مع بيان اسبابه». فيه الاموال المطلوب وضع الحجز عليها.

⁵⁴⁸ Artikel 4 des irakischen Gesetzes- Nr. 30 aus dem Jahr 1928 über die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte im Irak lautet «Das Gericht bestimmt einen Termin und lädt den Bekl. unter Beachtung des üblichen Verfahrens unabhängig davon, ob er sich innerhalb oder außerhalb des Irak aufhält.», vgl. Krüger, Das internationale Privat - und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (184) Der Originaltext lautet: «تعيين المحكمة عند اقامة الدعوى يوما للمرافعة وتجلب المحكوم عليه سواء كان في العراق او في خارجه وفقا للاصول».

Ähnlich wie im deutschen autonomen Recht (§§ 722, 723 ZPO im Verhältnis zu Drittstaaten), wird in einem sog. Exequaturverfahren geprüft, ob alle erforderlichen Dokumente und die Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen für die Vollstreckung des ausländischen Urteils vorliegen und keine keine Annerkennungsversagen Gründe gegeben sind. (keine Überprüfung der Entscheidung, sondern nur von verfahrensrechtlichen Fragen).⁵⁴⁹

Gemäß Artikel 6 des irakischen ZGB setzt eine Anerkennung Folgendes voraus:⁵⁵⁰

- Der Beklagte muss von der Einleitung des Verfahrens in zumutbarer und hinreichender Weise benachrichtigt worden sein (Artikel 6 lit. a des irakischen Gesetzes- Nr. 30 vom 1928 über die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte im Irak).
- Das Gericht des Entscheidungsstaates muss nicht nur aus seiner Sicht international zuständig sein, sondern seine Zuständigkeit muss auch in Einklang und unter Berücksichtigung der irakischen Vorschriften über die internationale Zuständigkeit zu sehen sein (Artikel 6 lit. b des irakischen Gesetzes- Nr. 30 vom 1928 über die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte im Irak).
- Das ausländische Urteil muss einen konkreten Anspruch titulieren, oder es muss auf die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages gerichtet sein (Artikel 6 lit. c des irakischen Gesetzes- Nr. 30 vom 1928 über die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte im Irak).

⁵⁴⁹ Siehe die Entscheidung des Kassationsgerichts des Iraks vom 25.02.2009 Nr. 50 - Zivilsachenabteilung-2009. Veröffentlicht bei: Salih, Einführung zu Prinzipien des Revisions- und Kassationsgerichts, S. 242. In dieser Entscheidung gab das irakische Kassationsgericht die Zuständigkeit zur Anerkennung eines ausländischen Urteils an das Amtsgericht, obwohl das Urteil von einem Familiengericht erlassen worden war.

⁵⁵⁰ Artikel 6 des irakischen Gesetzes- Nr. 30 vom 1928 über die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte im Irak lautet: «Wenn ein Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbeschlusses gestellt wird, müssen die nachstehenden Voraussetzungen in jedem Fall vollständig erfüllt sein, und das Gericht hat sich von ihrem Vorliegen zu überzeugen, unabhängig davon, ob der Bekl. den Antrag bestreitet oder nicht: a) Der Bekl. muss von dem ausländischen Gericht von der gegen ihn erhobenen Klage in vernünftiger und ausreichender Weise benachrichtigt worden sein; b) Das ausländische Gericht besitzt die [internationale] Zuständigkeit nach Maßgabe des Art. 7 dieses Gesetzes; c) Das Urteil muss sich auf eine Schuld oder eine bestimmte Geldsumme beziehen oder, falls das ausländische Urteil in einem Strafverfahren ergangen ist, nur zivilrechtlichen Schadenersatz betreffen; d) Der Grund für den [im Ausland geführten] Prozeß darf nicht dem „ordre public“ aus der Sicht des irakischen Rechts widersprechen; e) Das Urteil muss in den ausländischen Staat vollstreckungsfähig sein.», vgl. Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (184) Der Originaltext lautet: „تلقاء نفسها في يجب ان تتوفر الشروط الاتية باجمعها في كل حكم يطلب اصدار قرار التنفيذ بشأنه وتنتظر المحكمة من توفر هذه الشروط سواء دافع المحكوم عليه من اجلها او لا: ا كون المحكوم عليه مبلغا بالدعوى المقامة لدى المحكمة الاجنبية بطرق معقولة وكافية ج كون الحكم يتعلق بدين او بمبلغ معين من النقود او ب كون المحكمة الاجنبية ذات صلاحية بالمعنى الوارد في المادة 7 من هذا القانون; للتبليغ د ان لا يكون سبب الدعوى بنظر القوانين العراقية مغايرا للنظام; كون المحكوم به تعويضا مدنيا فقط اذا كان الحكم الاجنبي صادرا في دعوى عقابية هـ ان يكون الحكم حائزا صفة التنفيذ في البلاد الاجنبية; العام.

- Das ausländische Urteil muss mit den allgemeinen Sitten und der Ordnung (ordre public) im Irak vereinbar sein (Artikel 6 lit. d des irakischen Gesetzes- Nr. 30 vom 1928 über die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte im Irak).
- Das ausländische Urteil muss im Entscheidungsland rechtskräftig und vollstreckbar sein (Artikel 6 lit. e des irakischen Gesetzes- Nr. 30 aus dem Jahr 1928 über die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte im Irak).
- Das Verfahren, in dem das Urteil erlassen wurde, muss in Übereinstimmung mit dem Verfahren des Entscheidungslandes erfolgt sein (Artikel 16 des irakischen ZGB).⁵⁵¹
- Die Gegenseitigkeit muss verbürgt sein (Artikel 11 des irakischen Gesetzes- Nr. 30 vom 1928 über die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte im Irak).⁵⁵² Die gleiche Voraussetzung ist in § 328 Abs. I Nr. 5 ZPO nominiert.⁵⁵³ Jedoch kann die Gegenseitigkeit zu Ungerechtigkeiten führen.⁵⁵⁴ Außerdem belastet die Feststellung der Gegenseitigkeit im Einzelfall das Gericht.

Nach dem Termin wird vom Gericht entschieden, ob ein Vollstreckungsbeschlusses oder ein Ablehnungsbeschluss erlassen wird (Artikel 5 des irakischen Gesetzes- Nr. 30 vom 1928 über die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte im Irak).⁵⁵⁵

Der Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbeschlusses wird zurückgewiesen bzw. ausgesetzt, wenn die Annerkennungshinderungsgründe, die im Artikel 8 des irakischen

⁵⁵¹ Artikel 16 des irakischen ZGB lautet: «Die Urteile ausländischer Gerichte sind im Irak nur dann vollstreckbar, wenn sie den Grundsätzen entsprechen, die das maßgebliche Gesetz hierfür festlegt». Vgl. Krüger, Das internationale Privat - und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (183). Der Originaltext lautet: « لا تكون الاحكام الصادرة من محاكم اجنبية قابلة للتنفيذ في العراق الا اذا اعتبرت كذلك وفقاً للقواعد التي قررها القانون الصادر في هذا الشأن »

⁵⁵² Artikel 11 der irakischen Gesetz- Nr. 30 vom 1928 über die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte im Irak lautet: «Dieses Gesetz wird auf in ausländischen Staaten ergangene Urteile angewandt, sobald von Zeit zu Zeit durch besondere Verordnung festgestellt worden ist, daß Urteile irakischer Gerichte in den betreffenden ausländischen Staaten vollstreckungsfähig sind, und zwar aufgrund eines diesbezüglichen Übereinkommens mit dem irakischen Staat oder aufgrund der in jenen Staaten befolgten Gesetze, wenn dort für[irakische] Urteile Vollstreckungsbeschlüsse ergehen oder ein anderes Verfahren mit vergleichbarem Ergebnis angewandt wird.»gl. Krüger, Das internationale Privat - und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (184) Der Originaltext lautet: „ يطبق هذا القانون على الاحكام الصادرة من محاكم اجنبية تعين بانظمة خاصة تصدر من وقت لآخر كلما صارت احكام المحاكم العراقية قابلة للتنفيذ في البلاد الاجنبية بمقتضى اتفاق خاص مع الدولة العراقية او بمقتضى القوانين المرعية في تلك البلاد سواء كان ذلك باصدار قرار التنفيذ او باجراءات اخرى تماثله من حيث النتيجة

⁵⁵³ Die irakische Regierung hat bis heute nicht die Verbürgung im Verhältnis zu Deutschland durch eine Verordnung festgestellt (Mitteilung von Prof. Dr. Hilmar Krüger, Köln); Siehe auch Bälz, RIW 201, S. 354 - 360 (360).

⁵⁵⁴ Nagel/Gottwald, § 1, Rn. 34.

⁵⁵⁵ Artikel 5 des irakischen Gesetzes- Nr. 30 aus dem Jahr 1928 über die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte im Irak lautet «Nach dem Termin entscheidet das Gericht durch Ablehnung oder Erlass eines Vollstreckungsbeschlusses gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes.», vgl. Krüger, Das internationale Privat - und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (184) Der Originaltext lautet: « تصدر المحكمة قرار التنفيذ » او ترفض الطلب باصداره وفق احكام هذا القانون وذلك بعد اكمال المرافعة

Gesetzes- Nr. 30 vom 1928 über die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte im Irak genannt sind, gegeben sind.⁵⁵⁶

Falls im Exequaturverfahren vor dem Gerichtshof 1. Instanz zu einem Versäumnisurteil kommt, unterliegt diese Titel den üblichen Bestimmungen über die Rechtsmittel und kann durch Kassationsbeschwerde angefochten werden (Artikel 9 des irakischen Gesetzes- Nr. 30 vom 1928 über die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte im Irak).⁵⁵⁷

Artikel 10 des des irakischen Gesetzes- Nr. 30 vom 1928 über die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte im Irak schreibt vor, dass für Klagen aufgrund dieses Gesetzes eine Hälfte der Gerichtsgebühren in Zivilsachen zu zahlen ist.⁵⁵⁸

b) Anerkennung u. Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

aa) Staatsverträge

Der Irak ist dem New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche aus dem Jahr 1958 nicht beigetreten. Jedoch ist der Irak

⁵⁵⁶ Artikel 8 des irakischen Gesetzes- Nr. 30 aus dem Jahr 1928 über die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte im Irak lautet: «Das Gericht muss den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbeschlusses zurückweisen; a) Wenn der Bekl. dem Gericht nachweisen kann, daß das Urteil durch [Prozeß]betrug zustande gekommen ist oder daß das Verfahren vor dem ausländischen Gericht der Gerechtigkeit und Billigkeit widerspricht oder wenn es feststellt, daß das Urteil die in Art. 6 bestimmten Voraussetzungen nicht erfüllt; b) Falls der Bekl. nachweisen kann, dass er das Recht hat, ein Rechtsmittel bei einem höheren Gericht einzulegen und dies bereits getan hat oder beabsichtigt, dies entsprechend dem maßgebenden Prozessrecht zu tun. In diesem Fall hat das Gericht das Verfahren auszusetzen, bis das höhere Gericht endgültig entschieden hat, und kann, falls erforderlich, einen vorläufigen Arrest anordnen, nachdem der Kl. eine Sicherheit hinterlegt hat, vorausgesetzt, dass keine Einwendungen gegen das Urteil aufgrund des Buchstaben a dieses Artikels bestehen.», vgl. Krüger, Das internationale Privat - und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (184 - 185) Der Originaltext lautet: «. فيما اذا اثبت المحكوم عليه لديها بان الحكم قد استحصل بطريق التدليس او ان سير الدعوى يترد المحكمة طلب اصدار قرار التنفيذ. ب على المحكمة فيما المحكمة بان الحكم لم تتوفر فيه شروط المادة 6 باجمعها في المحكمة الاجنبية جرى مخالفا للعدل والانصاف. او اذا وجدت اذا اثبت المحكوم عليه بان له حق مراجعة محكمة اعلى وقد راجعها او انه يري مراجعتها وفقا للاصول ان توجل الدعوى الى حين انتهاء المعاملة في تلك المحكمة وللحكمة اذا اقتضت الضرورة ان تامر بوضع الحجز الاحتياطي بعد اخذ الكفالة من المحكوم له اذا لم يكن ثمة اعتراض. على الحكم مما نص عليه في فقرة 1 من هذه المادة.»

⁵⁵⁷ Artikel 9 des irakischen Gesetzes- Nr. 30 vom 1928 über die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte im Irak lautet: «Vom Gerichtshof 1. Instanz gemäß diesem Gesetz erlassene Versäumnisurteile unterliegen den üblichen Regeln über die Rechtsmittel; sie können jedoch nicht mit der Berufung, sondern nur mit der Kassationsbeschwerde angefochten werden.», vgl. Krüger, Das internationale Privat - und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (185) Der Originaltext lautet: « تكون القرارات الغيابية التي تصدرها محكمة البداء بمقتضى هذا القانون تابعة لعين الاحكام المتعلقة بالاعتراض الا انها لا تكون قابلة للاستئناف بل للتمييز في محكمة التمييز.»

⁵⁵⁸ Artikel 10 des irakischen Gesetzes- Nr. 30 vom 1928 über die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte im Irak lautet: «Für Klagen aufgrund dieses Gesetzes ist eine Hälfte der Gerichtsgebühren in Zivilsachen zu zahlen.», vgl. Krüger, Das internationale Privat - und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (185) Der Originaltext lautet: « يستوفى من الدعوي التي تقام بمقتضى هذا القانون نصف الرسوم المتعلقة بالدعوي « المدنية.»

Vertragsstaat der arabischen Konvention über Handels- Schiedsgerichte von 1987 „الاتفاقية العربية للتحكيم التجاري“. Im Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen ist die Riyadh Konvention „اتفاقية رياض“ aus dem Jahr 1983, die die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen unter den arabischen Mitgliedstaaten regelt, zu erwähnen.

bb) Anerkennung im Rahmen des autonomen Rechts

Nach Untersuchung sämtlicher in Frage kommender irakischer Gesetze, vor allem des geänderten irakischen Zivilprozess Gesetzes Nr. 83 von 1969 „قانون المرافعات المدنية“ ist festzustellen, dass der irakische Gesetzgeber die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nicht geregelt hat. Vielmehr regelt er in den Artikeln 251 bis 276 nur das nationale Schiedsrecht und dessen Anerkennung und Vollstreckung. Deshalb wird kontrovers diskutiert, ob internationale Schiedssprüche im Irak anerkennungs- und vollstreckungsfähig sind. Einige behaupten, dass man die Regelung des nationalen Schiedsspruchs auf die internationalen Schiedssprüche ausdehnen könne, da der Gesetzgeber grundsätzlich die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile erlaubt.⁵⁵⁹ Die andere Meinung lehnt die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ab.⁵⁶⁰ Als Grund für diese Haltung wird erwähnt, dass der Irak kein Mitgliedstaat des New Yorker UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist und die vollstreckbaren ausländischen Urkunden und Schiedssprüche außerhalb des sachlichen Geltungsbereiches des Gesetzes Nr. 30/1928 lägen; das zeige den ablehnenden Willen des irakischen Gesetzgebers gegenüber solchen vollstreckbaren Urkunden und Schiedssprüchen.⁵⁶¹ Eine dritte Mindermeinung besagt, dass solche Schiedssprüche nur im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der Konvention der Arabischen Liga aus dem Jahr 1952, der Riyadh Konvention aus dem Jahr 1983, sowie der Arabischen Konvention über Handels-Schiedsgerichte von 1987 anerkennungs- und vollstreckungsfähig sind.

Die drei Meinungen haben jedoch nicht die Bestimmungen des irakischen Investitionsgesetzes Nr. 13 von 2006, geändert durch das Gesetz- Nr. 2 im Jahr 2010, sowie die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 zur Durchführung von öffentlichen Aufträgen aus dem Jahr 2008 berücksichtigt. In Artikel 27 Abs. 4 des o.g. irakischen Investitionsgesetzes wird das Schiedsverfahren als eine alternative Streitbeilegung unter der Voraussetzung

⁵⁵⁹ Fn. 40 in: Bälz, RIW 201, S. 354 - 360 (357).

⁵⁶⁰ AL-HADAWY/ AL-DAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 2. Teil, 3. AUFL., S. 282.

⁵⁶¹ Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (181).

erwähnt, dass der Vertrag eine Schiedsklausel enthält; d. h. eine ausdrückliche Schiedsvereinbarung in Handelssachen ist zulässig und dementsprechend anerkennungs- und vollstreckungsfähig. In Artikel 11 Abs. 1 lit b der Verordnung zur Durchführung von öffentlichen Aufträgen wird der Einsatz von Schiedsverfahren im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen als zulässiges Mittel zur Streitbeilegung erwähnt, vorausgesetzt, dass die notwendige Zustimmung des zuständigen Ministeriums erteilt wird.

F. Bewertung

I. Das irakische internationale Privatrecht

Im Folgenden werden Anknüpfungssystem und Inhalt des jetzigen irakischen internationalen Privatrechts aus verschiedenen Blickrichtungen betrachtet und bewertet.

1. Bewertung des Anknüpfungssystems

a) Ursprung des Anknüpfungssystems des irakischen IPR

Nach der Übernahme des heutigen irakischen IPR aus dem ägyptischen Zivilgesetzbuch, Gesetz- Nr. 131/1948, welches wiederum aus westlichen damaligen IPR-Lehren übernommen worden war, fanden einige Anknüpfungspunkte, wie z.B. Belegenheit der Immobilien oder Tatort, Einzug in das irakische IPR. Die Auswahl solcher Anknüpfungspunkte für die Kollisionsnormen folgen dem von Friedrich Carl von Savigny im 19. Jahrhundert entwickelten Leitprinzip, aus der Vielzahl der geltenden nationalen Rechtsordnungen diejenige auszuwählen, welche zum vorliegenden Sachverhalt, gemäß seiner eigentümlichen Natur, die engste Verbindung hat. Diese Methode wurde in der Rechtswissenschaft als Garant für die international privatrechtliche Gerechtigkeit angesehen. Zu erwähnen ist, dass die international privatrechtliche Gerechtigkeit sich vom Gerechtigkeitsgehalt des materiellen Rechts dadurch unterscheidet, dass für die Bestimmung der international privatrechtlichen Gerechtigkeit drei Interessen zu berücksichtigen sind, nämlich das Parteiinteresse an der Anwendung des Heimatrechts, das Verkehrsinteresse an der Anwendung des Rechts des Handlungsortes und das staatliche Ordnungsinteresse. Im irakischen internationalen Privatrecht hat das staatliche Ordnungsinteresse viel mehr Gewicht als das Parteiinteresse und das Verkehrsinteresse.

b) Umgang mit dem Grundsatz der Parteiautonomie

Abgesehen vom Bereich des internationalen Vertragsrechts, welches im nächsten Teil dargestellt wird,⁵⁶² ist im irakischen internationalen Privatrecht kein Raum für subjektive Anknüpfung - im Sinne der Parteiautonomie - vorgesehen. Somit ist das irakische IPR von dem Grundsatz geprägt, dass die im IPR enthaltenen Regelungen nicht zur Disposition der Parteien stehen. Bis vor wenigen Jahren herrschte auch der gleiche Zustand im Kollisionsrecht der meisten Länder weltweit, darunter in Deutschland. Aber dann wurde die Tür schrittweise für die Parteiautonomie geöffnet.

c) Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit

Gemäß der klassischen Methode des Verweisungsrechts wird der Sachverhalt an gesetzlich festgelegte Begriffe angeknüpft (Anknüpfungspunkte). Die Funktion solcher Anknüpfungspunkte im Kollisionsrecht besteht darin, dass auf einen Sachverhalt mit Bezug zu mehreren Rechtsordnungen nur eine von diesen Rechtsordnungen zur Anwendung kommt. Das kann z.B. für das Personalstatut einer juristischen Person der Registrierungsort bzw. Ort ihres Verwaltungssitzes sein. Für eine natürliche Person kommt die Staatsangehörigkeit (die rechtlichen Beziehungen einer Person zu einem Staat) bzw. der Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts in Frage. Das irakische internationale Privatrecht hält aber noch an der Staatsangehörigkeit statt des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts fest.

aa) Ohne Beteiligung irakischer Staatsangehöriger

Im irakischen internationalen Personen- und Familienrecht wird die Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt verwendet. Diese ist auch außer im common law-Rechtskreis international der überwiegende Anknüpfungspunkt. Jedoch hat die Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt ihre Schwächen. Die Staatsangehörigkeit versagt in ihrer Funktion als Anknüpfungspunkt, soweit es um das Personalstatut bzw. um die Rechtsverhältnisse von Personen geht, die mehrere Staatsangehörigkeiten bzw. keine Staatsangehörigkeit besitzen. Kegel rechtfertigt die Anwendung der Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt für das Personalstatut damit, dass jeder Mensch ein großes Interesse daran hat, dass er dem Recht unterliegt, mit dem er am stärksten verbunden ist. Es ist jedoch heutzutage fraglich, ob die Staatsangehörigkeit einer Person ein Zeichen für eine besondere Verbundenheit zum

⁵⁶² Siehe unten 4. Teil, S. 131 ff.

Heimatrecht sein muss. Hinzu kommt, dass die Verwendung der Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt zur Diskriminierung in Integrationsgemeinschaften führen kann, denn die zahlreichen fremden Staatsangehörigen, die infolge der Globalisierung in ein anderes Land auswandern, um dort dauerhaft zu leben, aber ihre ursprünglichen Staatsangehörigkeit behalten möchten, werden anders behandelt als die Bürger des Einwanderungslandes.

Um die meisten – wenn auch nicht alle - Schwachstellen der Staatsangehörigkeit als alleinigen Anknüpfungspunkt zur Bestimmung des Personalstatuts vermeiden zu können, scheint auf den ersten Blick die Anknüpfung an den Wohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthalt der richtige Weg zu sein, zumal die Verwendung des Wohnsitzes als Anknüpfungspunkt nicht nur für die Beteiligten an einem Sachverhalt vorteilhaft ist, sondern zur Anwendung der lex fori und diese wiederum zur Entlastung der Rechtspflege führt. Aus diesen Gründen verlor die Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt im deutschen sowie kontinental- europäischen Recht zu Gunsten des Wohnsitzes an Bedeutung. Deshalb ist es wünschenswert, wenn auch der irakische Gesetzgeber überprüft, inwieweit er von dieser Tendenz profitieren kann.

bb) Mit Beteiligung irakischer Staatsangehöriger

Wenn man sich das gesamte irakische IPR vor Augen führt, wird der „Drang“ des irakischen Gesetzgebers zur Anwendung eigenen Rechts spürbar. Soweit es um das Personalstatut bzw. um die Rechtsverhältnisse von Personen geht, die zwei oder mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen und eine davon die irakische Staatsangehörigkeit ist, wird diese Person gemäß Artikel 33 Abs. 2 des irakischen ZGB nur als Iraker behandelt, und es wird kein Gewicht darauf gelegt, zu welchem Staat diese Person die engste Verbindung hat.

Ein weiterer Fall des „Drangs“ zur Anwendung des irakischen Rechts stellt Artikel 19 Abs. 5 des irakischen ZGB da. Gemäß dieser Norm gilt im Bereich des gesamten internationalen Familienrechts – unabhängig von der Unzulässigkeit der Rechtswahl auf diesem Gebiet- das irakische materielle Recht unmittelbar, wenn einer der am Sachverhalt Beteiligten zur Zeit der Ehe Iraker war. Wegen Zunahme der grenzüberschreitenden privatrechtlichen Beziehungen und insbesondere wegen der multinationalen Familienbeziehungen mit Irakern können diese beiden Regelungen international zur Disharmonie im internationalen Rechtsverkehr führen.

d) Gleichheitsprinzip in familienrechtlichen Statusfragen

Familienrechtliche Statusfragen im irakischen internationalen Recht ernten nur Kritik, gleichgültig, aus welchem Blickpunkt man sie betrachtet. Im vorherigen Punkt wurde das „Heimstreben“ des irakischen Gesetzgebers kritisiert. An dieser Stelle wird das Anknüpfungssystem des irakischen Rechts aus dem Blickpunkt des Gleichheitsgrundsatzes zwischen Mann und Frau betrachtet.

Wie schon oben dargestellt wurde, werden nur die sachlichen Voraussetzungen der Gültigkeit einer Ehe an das Heimatrecht (Staatsangehörigkeit) eines jeden der beiden Ehepartner angeknüpft. Jedoch bleibt die Staatsangehörigkeit des männlichen Geschlechts der am häufigsten verwendeten Anknüpfungspunkt in irakischen familienrechtlichen Statusfragen. Güterrechtliche Wirkungen der Ehe, anwendbares Recht bei Ehescheidung und Unterhalt der Ehefrau richten sich im irakischen IPR allein nach der Staatsangehörigkeit des Ehemannes zum Zeitpunkt der Eheschließung. Auch für Fragen des Kindschaftsrechts wie Abstammung, Unterhalt des Kindes, Vormundschaft sowie Sorgerecht wird das Heimatrecht des Vaters angewendet. Auch wenn in der Verfassung des Iraks das Gleichheitsprinzip der Geschlechter nicht verankert ist, jedoch in den Verfassungen vieler anderer Länder, können die Bestimmungen des irakischen int. Familienrechts zu einer "ernsthaften" internationalen Kollision wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz zwischen Mann und Frau führen und somit von der internationalen Gemeinschaft als ein disharmonisierender Faktor betrachtet werden.

2. Bewertung einiger Regelungen des irakischen IPR

a) Regelung des ordre public

Der Grundsatz der Beachtlichkeit des ordre public ist ein fester Bestandteil des irakischen IPR. Auf den ersten Blick scheint die Regelung des Artikels 32 des irakischen ZGB nicht kompliziert zu sein. Bei genauer Betrachtung taucht folgende Fragestellung auf: Welcher ist zurzeit der unantastbare Kernbereich des internationalen ordre public im Irak? Hat der irakische internationale ordre public nur eine negative Funktion (Abwehr) oder auch noch eine positive Funktion (Durchsetzung eigenen Rechts) und welches Verhältnis besteht zwischen dem irakischen internationalen und dem internen ordre public?

Während in Deutschland die Frage nach der Existenz eines internationalen ordre public und dessen Konkretisierung die Rechtsprechung und die Lehre stark beschäftigt, herrscht darüber

im Irak sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung nahezu Schweigen. Genauso wenig ist die Frage erforscht oder gar diskutiert worden, ob der *ordre public* im irakischen IPR nur eine negative Funktion oder zusätzlich eine positive Funktion hat. Sicherlich wird es keinesfalls ein leichtes Unterfangen sein, unter den jetzigen Umständen so eine brisante Frage, d.h. die Frage nach dem Inhalt des irakischen *ordre public* zu beantworten, denn seit 2003 ist die Grundlage der staatlichen Ordnung im Irak geändert, und seit 2005 gilt eine neue Verfassung, deren Regelungen in Bezug auf Rechtsquellen zum Teil ambivalent sind: Einerseits werden die Prinzipien des islamischen Rechts als unantastbarer Kernbereich der irakischen Rechtsordnung proklamiert und es darf "kein Gesetz" erlassen werden, das den Prinzipien des islamischen Rechts widerspricht, andererseits darf auch kein Gesetz erlassen werden, welches die von der Verfassung garantierten Prinzipien der Demokratie, den Grundrechten und Freiheiten der Bürger widerspricht.

Die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem internationalen und nationalen *ordre public* muss auch dringend beantwortet werden. Entspricht der materiellrechtliche *ordre public* (Artikel 130 des irakischen ZGB) dem internationalen *ordre public*? Falls dies so ist, welcher ist seit 2003 der feste Kernbereich der nationalen Sachrechtsordnung im Irak? Bis heute, also etwa 12 Jahre nach Erlass der neuen Verfassung im Jahr 2005 existiert bezüglich der o.g. Fragen keine gesetzliche Regelung, und in der Literatur werden in diesem Zusammenhang nur die in der westlichen IPR- Lehre vertretenen Meinungen dargestellt. Lediglich in dem Werk von Al- Hadawy und Al- Dawdy über das Internationale Privatrecht, welches an irakischen Universitäten seit 1988 unverändert als Lehrbuch im Bereich des IPR verwendet wird, wird das Thema in Zusammenhang mit den Ausführungen zum - irakisch materiellrechtlichen - *ordre public*, (Artikel 130 irakisches ZGB) erwähnt. Die o. g. Autoren sind an dieser Stelle der Meinung, dass die Bestimmung des Artikels 130 des irakischen ZGB als zwingende Norm einzustufen sei und als ein Teil des nationalen *ordre public* gelte; diese Norm sei aber bei internationalen Sachverhalten auch zu berücksichtigen. Mit anderen Worten: Ihrer Meinung nach sind der irakische internationale und der nationale *ordre public* deckungsgleich. Aber an anderer Stelle wird ausgeführt und erklärt, dass in der Regel Umfang und Inhalt des internationalen *ordre public* enger und strikter als der nationale *ordre public* seien. Diese Meinungsschwankungen zweier der berühmtesten IPR- Rechtswissenschaftler im Irak, zeigen, dass auch schon vor den Änderungen der staatlichen Ordnung im Irak, in Bezug auf die Anwendung des *ordre public* enorme Rechtsunsicherheit herrschte. Wegen fehlender Gerichtsentscheidungen ist auch nicht klar, wie die Gerichte im Irak bei einem Sachverhalt

mit Auslandsberührungen den Umfang des ordre public beurteilen würden. In diesem Falle ist es von großem Belang, gesetzlich einen klaren Rahmen für den irakischen internationalen ordre public zu schaffen, sodass die jetzigen öffentlichen Interessen des Staates Irak anstelle der öffentlichen Interessen des alten Machtsystems geschützt werden.

b) Ermittlung und Anwendbarkeit des ausländischen Rechts

Wie schon in der Einleitung erwähnt und durch die Bestandsaufnahme bestätigt wurde, ist die Unklarheit der Regelung bzgl. der Anwendbarkeit des ausländischen Rechts eine weitere Schwachstelle im irakischen IPR- System. Die Frage, ob eine Kollisionsnorm vor irakischen Gerichten zwingend Anwendung findet, wurde schon von der herrschenden Meinung in der Literatur bejaht, aber das heißt auch nicht, dass bei Verweisung auf fremdes Recht unbedingt dieses Recht angewendet wird, sondern dass in diesem Fall der Rechtsanwendungsbefehl einer IPR- Vorschrift von den Bemühungen der Parteien, das angerufene ausländische Recht als Tatsachen nachzuweisen und darzulegen, abhängig gemacht wird. Aber in anderen Ländern – zum Beispiel in Deutschland geht man vom zwingenden Charakter des Anwendungsbefehls zur Anwendung und Ermittlung des ausländischen Rechts aus. International führt die Existenz solcher widersprüchlichen Lehren, von denen die eine vom zwingenden Charakter des Kollisionsrechts – wie in Deutschland - und die andere vom fakultativen Charakter des Kollisionsrechts - wie im Irak - ausgeht zu Rechtsunsicherheit und verlangt eine Lösung.

II. Bewertung des irakischen IZVR

1. Regelungstand der internationalen Zuständigkeit der irakischen Gerichte

a) Fehlende Regelung zum Grundsatz „von Amts wegen“

Durch die Darstellung der Regelung des irakischen IZPR stellt man fest, dass die Zuständigkeit eines irakischen Gerichts über die Frage nach dem anwendbaren Recht schon vorgelagert ist. Es ist fraglich, ob ein internationaler Sachverhalt einer umfassenden kollisionsrechtlichen Prüfung –wie es in Deutschland der Fall ist- unterzogen wird. Wegen erhöhter Anforderungen an die Vorhersehbarkeit des anwendbaren Rechts sollten klare Regelungen über den Grundsatz von Amts wegen für die kollisionsrechtliche Prüfung geschaffen werden.

b) Zuständigkeit aufgrund der irakischen Staatsangehörigkeit

Artikel 14 des irakischen ZGB verwendet die irakische Staatsangehörigkeit als Grundlage für die Zuständigkeit der irakischen Gerichte für Klagen gegen irakische Staatsangehörige, auch wenn sich der der Klage zugrunde liegende Sachverhalt im Ausland ereignet hat. Diese Haltung kann als Verletzung des international anerkannten Prinzips bzw. Gebots der Territorialität verstanden werden. Durch die Anknüpfung der Zuständigkeit der irakischen Gerichte an die Staatsangehörigkeit werden das Universalitätsprinzip und das Personalitätsprinzip gefordert. Zusätzlich wurden schon oben einige Nachteile der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit zur Bestimmung des anwendbaren Rechts – etwa bei Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten, bei Staatenlosen und Flüchtlingen erläutert. Die Staatsangehörigkeit ist, vor allem, wenn sie der einzige Bezug zum Inland ist, in der heutigen globalisierten Welt kein ausreichender Bezug zur Begründung der Gerichtszuständigkeit mehr, denn die Staatsangehörigkeit kann nicht mehr der entscheidende Maßstab für die "persönliche Verbindung" der einzelnen Personen zum Gerichtsstaat sein. Vielmehr ist der "Wohnsitz" bzw. der „gewöhnliche Aufenthaltsort" als "zweckmäßiger" Anknüpfungspunkt anzuwenden. Zu erwähnen bleibt, dass Artikel 3 Abs. 1 lit b Brüssel IIa-VO auch einen Gerichtsstand nur basierend auf der Staatsangehörigkeit des gemeinsamen aktuellen Heimatstaats der Ehegatten eröffnet. Jedoch wird diese Vorgehensweise damit begründet, dass in den meisten Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten das gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten als Scheidungsstatut verwendet wird. Die Anordnung eines inländischen Gerichtsstandes im Irak für irakische Staatsangehörige für den Fall, dass sie im Ausland verklagt werden, wirkt auf den ersten Blick als effektive Schutzmaßnahme zu Gunsten der irakischen Bürger. Denn dadurch wird die Anerkennung der ausländischen Gerichtsurteile im Irak untersagt. Aber bei genauer Betrachtung ist festzustellen, dass diese Vorgehensweise für die irakischen Staatsangehörigen keinen Vorteil mit sich bringt, denn sie werden nicht unbedingt vor ausländischen Gerichten "stiefmütterlich" behandelt, sondern können dort den notwendigen Rechtsschutz per Gesetzeskraft erhalten. Dieses Misstrauen des irakischen Gesetzgebers gegenüber ausländischen Gerichten stört den internationalen Entscheidungseinklang und hat destabilisierende Wirkung auf private Beziehungen zwischen irakischen Staatsangehörigen und Ausländern.

c) Zuständigkeit aufgrund territorialer Verbindung

Die allgemeine Zuständigkeit der Gerichte wurde oftmals an die persönliche Verbindung der Beklagten zum Gerichtsstaat (wie in Artikel 14 des irakischen ZGB) oder an die räumliche Verbindung (Beklagten-Wohnsitz) zum Gerichtsstand angeknüpft. Artikel 15 lit. a des irakischen ZGB gibt den irakischen Gerichten die Zuständigkeit auf Grund der minimalen territorialen Verbindung der Beklagten zum Irak, nämlich durch die Anwesenheit der Beklagten im Irak. In der Regel soll es auf eine dauerhafte Anwesenheit der Beklagten im Gerichtsstaat, also auf den gewöhnlichen Aufenthalt ankommen. Der irakische Gesetzgeber knüpft jedoch auch schon an den bloßen vorübergehenden Präsenz der Beklagten im Irak an. Diese Vorgehensweise ist kritikwürdig. Eine verbreitete Verwendung der bloßen Anwesenheit als Anknüpfungspunkt würde dazu führen, dass die Menschen überall verklagbar wären. Dies ist vor allem in einer globalisierten Welt, in der die Menschen sich schnell und flexibel bewegen, nicht praktikabel. Dieses Ergebnis ist allgemein nicht annehmbar.

Wenn ein Gericht nur durch solche extremen Zuständigkeitsregeln seine gerichtliche Befugnis zur Entscheidung erhält, dann droht seine Entscheidung im Ausland nicht anerkennungs- und vollstreckungsfähig zu sein, da derartige Regeln mit internationalen Grundwerten nicht vereinbar sind. Diese Vorgehensweise stellt keine Privilegierung für die irakischen Einheimischen dar, sondern nur eine "optische Täuschung". Zwar öffnet sie die Tür für ein gerichtliches Verfahren, welches sicherlich mit Zeit und Kosten verbunden ist, aber mit großer Wahrscheinlichkeit am Wohnort des Beklagten nicht anerkennungs- oder vollstreckbar ist. Es wird nur von Nutzen sein, wenn der Beklagte Vermögen im Irak hat.

2. Regelung der Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Zivilurteilen

a) Regelung der Anerkennung und Vollstreckung der ordentlichen Gerichtsbarkeit

In Artikel 7 des irakischen Vollstreckungsgesetz wird die Zuständigkeit der irakischen Gerichte zur Anerkennung einer im Ausland gefällten Entscheidung geregelt. Grundsätzlich wird seitens des irakischen Gesetzgebers das ausländische Gericht für zuständig gehalten, wenn der Beklagte freiwillig an dem Gerichtsverfahren in diesem Land teilgenommen hat (lit. e), und wenn er mit der Zuständigkeit der ausländischen Gerichte einverstanden war (lit. f). Mit anderen Worten: Es wird die ausdrückliche bzw. stillschweigende Rechtswahl als Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Gerichtsstandes im Ausland anerkannt. Man

vermisst aber solche klare Regelung bzgl. der Rechtswahl zu Gunsten der irakischen Gerichte. Zwar läuft die Tendenz in Richtung der gesetzlichen Akzeptanz der Rechtswahl zur Bestimmung des Gerichtsstandes, es wäre aber wünschenswert, wenn der Gesetzgeber klare Regelungen zur Anwendung der ausdrücklichen bzw. stillschweigenden Gerichtsstandsvereinbarungen zu Gunsten der irakischen Gerichte schaffen würde. Eine weitere Anmerkung bzw. Kritik am System der Anerkennung und Vollstreckung der Urteile der ausländischen ordentlichen Gerichtsbarkeit betrifft die Verbürgung der Gegenseitigkeit. Die Gegenseitigkeit kann zu Ungerechtigkeiten führen. Außerdem belastet die Feststellung der Gegenseitigkeit im Einzelfall das Gericht.

Der Einsatz des Gegenseitigkeitsprinzips als Druckmittel auf den Urteilsstaat, um Urteile aus einem anderen Staat anzuerkennen bzw. zu vollstrecken, ist dann sinnvoll, wenn die Staaten sich um den Abschluss von Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen bemühen. Aber es fehlt immer noch, und das trotz der weltweiten Verflechtung der wirtschaftlichen Beziehungen, an entsprechenden Bemühungen seitens des irakischen Justizministers. Zwar ist durch einige der vom Justizministerium erlassenen Verordnungen bzgl. der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu einigen Ländern verbürgt. So ist der Irak beispielsweise Mitglied der Riyad Konvention und der Konvention der Arabischen Liga, aber die Zahl der Länder, im Verhältnis zu denen die Gegenseitigkeit verbürgt ist, ist sehr gering. An dieser Hürde werden die meisten Gesuche zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile im Irak scheitern.

b) Regelung der Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Schiedssprüche

Obwohl der Grundsatz der Parteiautonomie im Bereich des irakischen internationalen Vertragsrechts grundsätzlich anerkannt ist, war und ist der Irak immer noch beim Thema des internationalen Schiedsrechts zurückhaltend. Das internationale Schiedsrecht ist bis heute im Irak gesetzlich nicht geregelt. Zwar findet man in letzter Zeit in einzelnen Gesetzen bzw. Verordnungen Bestimmungen zur Anwendbarkeit des internationalen Schiedsrechts, aber diese Auflockerung kann den massiven Bedarf an klaren Regelungen des internationalen Schiedsrechts im Irak nicht abdecken, zumal der Irak dem New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche aus dem Jahr 1958 nicht beigetreten ist. Deshalb besteht hier auch ein besonders großer und dringlicher Handlungsbedarf.

§ 4 Das irakische internationale Vertragsrecht

A. *Einheitliches UN-Kaufrecht CISG*

I. Allgemeines zum CISG

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980, welches hauptsächlich auf den wissenschaftlichen Vorarbeiten Ernst Rabels⁵⁶³ beruht, gilt derzeit in insgesamt 89 Staaten (Stand 2018). Das CISG gilt mit Ausnahme von Irland, Malta und Portugal in allen EU- Mitgliedstaaten. Seit dem 01.01. 1991 ist das CISG auf internationale Kaufverträge über bewegliche Sachen in Deutschland anwendbar und auch am 01.04.1991 im Irak im Kraft getreten.⁵⁶⁴ Es gehört zu den wohl bedeutendsten und erfolgreichsten internationalen Übereinkommen im Bereich des Privatrechts. Die Regelungstechnik des CSIG wird für transparent und gut „handhabbar“ gehalten.⁵⁶⁵ Gerade deshalb war das Übereinkommen eine wichtige Quelle für die deutsche Schuldrechtsreform; das seit dem 01.01.2002 geltende autonome Schuldrecht entspricht dem UN-Kaufrecht in wesentlichen Punkten; insbesondere die Bestimmungen zum Schadensersatzrecht (Artikel 74 ff. CISG),⁵⁶⁶ die wichtigsten Rechtsnormen jedes vertraglichen Leistungsstörungenrechts, verdienen dabei eine besondere Würdigung. Deshalb werden diese im Folgenden nach Darstellung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens und des Grundsatzes der Parteiautonomie erörtert:

II. Der Anwendungsbereich des CISG

Das CISG findet nur Anwendung, wenn sein Anwendungsbereich in räumlich-personeller, sachlicher und zeitlicher Hinsicht eröffnet ist, andernfalls ist auf die Kollisionsnormen des autonomen IPR zurückzugreifen.

⁵⁶³ Schlechtriem/Schroeter, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 3.; Lorenz in: Witz/ Salger/ Lorenz, Int. Einheitliches Kaufrecht, Einleitung., Rn. 2.

⁵⁶⁴ Siehe internationale Geltung des CISG bei Lorenz in: Witz/ Salger/ Lorenz, Int. einheitliches Kaufrecht, Einleitung., Rn. 10.

⁵⁶⁵ Schlechtriem/ Schroeter, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 10.

⁵⁶⁶ Vgl. hierzu Schlechtriem, 10 Jahre CISG, IHR 2001, S. 12 - 18.

1. Der räumlich-personelle Anwendungsbereich

Das Übereinkommen gilt gem. Artikel 1 Abs. 1 lit. a unmittelbar für die Vertragsstaaten. Vertragsstaaten sind diejenigen, die alle rechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Übereinkommens erfüllen, indem sie das UN-Kaufrecht ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben (Artikel 99 CISG). Der räumlich- persönliche Anwendungsbereich der Konvention wurde gem. Artikel 1 Abs. 1 lit. b über das IPR der lex fori über das Gebiet der Vertragsstaaten hinaus erweitert. Ziel dieser „Vorschaltlösung“ ist es, gegenüber einem Nichtvertragsstaat UN-Kaufrecht anzuwenden, wenn das IPR des Vertragsstaates sein eigenes Recht für anwendbar erklärt.⁵⁶⁷

Darüber hinaus kommt das Übereinkommen zur Anwendung, wenn das Kollisionsrecht eines Nichtvertragsstaates auf das Sachrecht eines Vertragsstaates verweist.⁵⁶⁸ Deshalb kann das Übereinkommen für Nichtvertragsstaaten relevant sein.⁵⁶⁹

2. Der sachliche Anwendungsbereich

Gemäß seinem Artikel 1 Abs. 1 findet das Übereinkommen in sachlicher Hinsicht auf Warenkaufverträge Anwendung, die zwischen Vertragsparteien aus verschiedenen Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts geschlossen wurden. Verbraucherverträge sind von dem Geltungsbereich des UN-Kaufrechts ausgeschlossen. (vgl. Artikel 2 lit. a). Auch sachenrechtliche Fragen werden vom CISG nicht erfasst (Artikel 4 lit. b), weshalb für Fragen des Eigentumserwerbs über das IPR das jeweilige Sachenrechtsstatut zu bestimmen ist, meist die lex rei sitae (vgl. Artikel 43 Abs. 1 EGBGB und Artikel 19 des irakischen ZGB). Dabei geht das CISG weder von einheitlichen Verträgen, wie im Irak üblich, noch von einem Abstraktionsprinzip, wie es in Deutschland der Fall ist, aus. Das CISG regelt nur das Kaufrecht, zu dem die Übereignung nach allen Rechtsordnungen systematisch nicht zählt.⁵⁷⁰ Andernfalls hätten die Mitgliedstaaten sich nicht einigen können.

3. Der zeitliche Anwendungsbereich

Die Regeln des Übereinkommens über den Vertragsschluss gelten für Angebote ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens (Artikel 100 Abs. 1).

⁵⁶⁷ Martiny in: Reithmann/ Martiny (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, Rn. 6.24; Schiedsgericht Handelskammer Hamburg NJW 1996, S. 3229.

⁵⁶⁸ So ist das CISG mehrfach in Deutschland zur Anwendung gekommen, bevor es in Kraft trat. Beispiel hierzu: OLG Frankfurt NJW 1991, S. 3102.

⁵⁶⁹ Martiny in: Reithmann/ Martiny (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, Rn. 6.25.

⁵⁷⁰ Lorenz in: Witz/ Salger/ Lorenz, Int. einheitliches Kaufrecht, Einleitung., Art. 4, Rn. 2.

Nach Artikel 100 Abs. 2 findet das materielle Kaufrecht auf nach Inkrafttreten des Übereinkommens geschlossene Verträge Anwendung. Für vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Kaufverträge ist das anwendbare Recht im Irak nach Artikel 25 ZGB und in Deutschland nach den Artikeln 27 ff. EGBGB zu ermitteln.

III. Die Auslegung und Lückenfüllung nach Artikel 7 CSIG

1. Auslegung

Bei der Auslegung des Textes des UN-Kaufrechts ist sein internationaler Charakter, die Notwendigkeit einer einheitlichen Auslegung der Konvention und die Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel zu berücksichtigen (Artikel 7 Abs. 1).⁵⁷¹ Die Bestimmungen sind dabei möglichst autonom auszulegen.⁵⁷² Grundlage jeder Auslegung ist der auf der Konferenz in Wien verabschiedete Text. Das UN-Kaufrecht ist in den sechs UNOSprachen arabisch, chinesisch, englisch, französisch, russisch und spanisch gleichermaßen verbindlich.⁵⁷³ Bei der deutschen Fassung handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Übersetzung.

2. Lückenfüllung

Für im UN-Kaufrecht enthaltene Lücken ist auf die Bestimmung des Artikels 7 Abs. 1 und 2 zurückzugreifen. Diese Regel dient zur Verhinderung der Lückenfüllung durch nationales Recht. Stattdessen wird angestrebt, die Lücken in zwei Schritten zu füllen. Im ersten Schritt sind die allgemeinen Grundsätze des CISG heranzuziehen, dies kann namentlich durch die analoge Anwendung einzelner Bestimmungen geschehen (Prinzip der Vorrangigkeit der allgemeinen Grundsätze des CISG).⁵⁷⁴ Nur wenn ein allgemeiner Grundsatz nicht ermittelt werden kann, ist in einem zweiten Schritt eine kollisionsrechtliche Verweisung vorzunehmen (Prinzip der Subsidiarität des nationalen Rechts)⁵⁷⁵. Im irakischen Recht wird die Lücke über Artikel 1 Abs. 1 ZGB und im deutschen Recht über Artikel 4 Abs. 1 lit a Rom I-VO geschlossen. Interne Lücken sind Fragen bezüglich geregelter Materien, die nicht

⁵⁷¹ Schlechtriem/ Schroeter, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 91 – 96; Witz in: Witz/ Salger/ Lorenz, Int. einheitliches Kaufrecht, Einleitung., Art. 7 Rn. 7 - 11.

⁵⁷² Saenger in: Ferrari/ Kieninge/ Mankowski/ Otte/ Saenger/ Schulze/ Staudinger, Int. Vertragsrecht, Art 7 CISG, Rn. 6.

⁵⁷³ MüKoBGB/ Gruber, Bd. 3, Art 7, Rn. 15.

⁵⁷⁴ Saenger in: Ferrari/ Kieninge/ Mankowski/ Otte/ Saenger/ Schulze/ Staudinger, Int. Vertragsrecht, Art 7 CISG., Rn. 7; Witz in: Witz/ Salger/ Lorenz, Int. einheitliches Kaufrecht, Einleitung., Art. 7, Rn. 30.- 31.

⁵⁷⁵ Saenger in: Ferrari/ Kieninge/ Mankowski/ Otte/ Saenger/ Schulze/ Staudinger, Int. Vertragsrecht, Art 7 CISG., Rn. 8; Witz in: Witz/ Salger/ Lorenz, Int. einheitliches Kaufrecht, Einleitung., Art. 7, Rn. 32 – 33.

ausdrücklich entschieden wurden; diese sind hauptsächlich nach den dem Einheitsrechtskaufrecht zugrunde liegenden allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden.⁵⁷⁶ Externe Lücken sind Fragen, über die keine einheitlichen Grundsätze im UN-Kaufrecht zu finden sind. Hier wird auf unvereinheitliches nationales Recht, das nach dem Kollisionsrecht der *lex fori* ermittelt wird, zurückgegriffen⁵⁷⁷.

IV. Die Privatautonomie als wichtigster Grundsatz im CISG

Den wichtigen Grundsatz des CISG stellt Artikel 6 mit dem Prinzip der kollisionsrechtlichen und materiellrechtlichen Parteiautonomie auf.⁵⁷⁸ Die Parteien können das CISG abwählen (*opting-out*) oder hinzu wählen (*opting-in*)⁵⁷⁹. Hier ist zu beachten, dass das Prinzip der Formfreiheit, welches in Artikel 11 geregelt ist, durch den Vorbehalt des Artikels 12 beschränkt werden kann, falls einer der Vertragsparteien ihre Niederlassung in einem Vertragsstaat hat, der gem. Artikel 12 gegenüber der Geltung des Artikels 11 einen Vorbehalt gemacht hat. Artikel 12 verweist auf Artikel 96. Hiernach können Staaten, deren internes Recht die Schriftlichkeit voraussetzt, den Grundsatz der Formfreiheit einschränken. Diese Vorschrift ist als eine Ausnahme zu Artikel 4 lit. a zu betrachten.⁵⁸⁰

V. Die Rechte und Pflichten der Parteien

Im Vergleich zum BGB und zum irakischen ZGB ist die Regelung der Rechte und Pflichten von Verkäufer und Käufer im CISG übersichtlicher und transparenter gegliedert. Die Väter des Wiener Übereinkommens hatten keine einfache Aufgabe. Sie haben versucht, nicht nur Kompromisse zwischen den Anschauungen der verschiedenen Rechtsordnungen zu finden,⁵⁸¹ damit möglichst viele Länder dem Übereinkommen beitreten und das UN-Kaufrecht dadurch eine *lex mercatoria* wird, sondern auch eine in sich ausgewogene Regelung der Rechte und Pflichten von Verkäufer und Käufer zu schaffen.

⁵⁷⁶ Schlechtriem/ Schroeter, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 133.

⁵⁷⁷ MüKoBGB/ Gruber, Bd. 3, Art 7, Rn. 35; Schlechtriem/ Schroeter, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 147.

⁵⁷⁸ Ob die Vertragsfreiheit und damit die Rechtswahl im islamischen Recht erlaubt ist, ist strittig. Wie zu Recht festgestellt worden ist, wurden die verschiedenen Rechtsschulen explizit in Bezug auf Vertragsfreiheit noch nicht umfassend untersucht, deshalb kann diese Frage nur aus Sicht einer bestimmten Rechtsschule erfolgen. Mehr dazu bei: Überblick über das Zivilrecht der Staaten des ägyptischen Rechtskreises, in: *Recht van de Islam* Nr. 14, 1997, S. 67 - 131 (108).

⁵⁷⁹ Saenger in: Ferrari/ Kieninge/ Mankowski/ Otte/ Saenger/ Schulze/ Staudinger, Int. Vertragsrecht, Art. 6, Rn. 1; MüKoBGB/ Huber, Bd. 3, Art 6, Rn. 1- 2, 31 ff.

⁵⁸⁰ Soergel/Lüderiz/Fenge CISG, Art 11 Rn. 1.

⁵⁸¹ Lorenz in: Witz/ Salger/ Lorenz, Int. einheitliches Kaufrecht, Einleitung, Rn. 2.

1. Verkäuferpflichten und Rechte des Käufers

a) Verkäuferpflichten

Wie schon erwähnt, folgt das CISG dem Grundsatz der Parteiautonomie. Die Pflichten der Parteien richten sich grundsätzlich nach den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien. Zusätzliche Pflichten können sich aus Handelsgebräuchen und Gepflogenheiten, ergeben, an die die Parteien gem. Artikel 9 gebunden sein können.⁵⁸²

Wenn die Parteien jedoch keine besonderen Vereinbarungen bezüglich ihrer Pflichten getroffen haben, so ergeben sich diese für den Verkäufer aus den Artikeln 30 ff. Der Verkäufer hat dementsprechend folgende Pflichten: Lieferung der Ware und Übergabe der Dokumente.

Ferner betreffen die Verkäuferpflichten die Vertragsmäßigkeit der Ware und die Freiheit von Rechten Dritter (Artikel 31 - 34). Artikel 31 unterscheidet bezüglich des Lieferortes zwischen Übergabe an den Beförderer (lit. a) und Lieferung durch Zurverfügungstellung (lit. b, c).⁵⁸³ Ist nichts Weiteres vereinbart, liegt der Lieferort am Sitz des Verkäufers und beim Versandkauf dort, wo die Ware dem ersten selbständigen Beförderer übergeben wurde.

b) Rechte des Käufers

Verletzt der Verkäufer eine seiner vertraglichen bzw. gesetzlichen Pflichten, so steht dem Käufer eine Reihe von Rechten zur Verfügung. Er kann die Rechte gem. Artikel 46-52 ausüben, nämlich Erfüllung (Artikel 46 Abs. 1), beim Gattungskauf Ersatzlieferung (Artikel 46 Abs. 2), ferner Nachbesserung (Artikel 46 Abs. 3) verlangen, eine Nachfrist setzen (Artikel 47), den Mangel selbst beheben (Artikel 48), die Aufhebung des Vertrages erklären (Artikel 49) sowie den Kaufpreis herabsetzen (Artikel. 50) und schließlich Schadenersatz nach Artikel 74-77 fordern (Artikel 45 Abs. 1 lit. b).⁵⁸⁴ Hiernach kann der Käufer diesen Anspruch im Einzelnen oder ausweislich der Artikel 45 Abs. 2 und Artikel 61 Abs. 2 neben den anderen ihm zustehenden Rechten geltend machen.⁵⁸⁵ Hier kommt dem Begriff der wesentlichen Vertragsverletzung eine wichtige Bedeutung zu, da für die Ausübung bestimmter Rechtsbehelfe eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegen muss.

⁵⁸² Witz in: Witz/ Salger/ Lorenz, Int. einheitliches Kaufrecht, Art. 30, Rn. 4.

⁵⁸³ MüKoBGB/ Gruber, Bd. 3, Art 30, Rn. 2,4.

⁵⁸⁴ MüKoBGB/ Huber, Bd. 3, Art 45, Rn. 1; Schlechtriem/ Schroeter, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 446 ff.

⁵⁸⁵ MüKoBGB/ Huber, Bd. 3, Art 45, Rn. 16.

2. Käuferpflichten und Rechte des Verkäufers

a) Käuferpflichten

Nach Artikel 53 ist der Käufer zur Kaufpreiszahlung und zur Abnahme der Ware verpflichtet. Die Einzelheiten zur Kaufpreiszahlung und Abnahme sind in Artikel 54-60 konkretisiert. Zur Kaufpreiszahlungspflicht gehören auch Maßnahmen, die nach dem Vertragsinhalt oder aufgrund nationaler Vorschriften zu treffen sind, um die Zahlung möglich machen.

In aller Regel wird sich der Kaufpreis für die Ware aus dem Vertrag ergeben. Im CISG (Artikel 14) sowie im irakischen ZGB (Artikel 86 Abs. 2) gilt der Grundsatz, dass der Kaufpreis insbesondere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zumindest bestimmbar sein muss.⁵⁸⁶ In Artikel 55 CISG wird vermutet, dass bei Fehlen einer Kaufpreisvereinbarung sich die Parteien stillschweigend auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses handelsüblichen Kaufpreis der Ware geeinigt haben.⁵⁸⁷ Lässt sich eine solche Vermutung aus den Umständen des Einzelfalles nicht entnehmen, kann dies dazu führen, dass ein Vertrag nicht zustande kommt (Artikel 14 CISG). Trotzdem ist es den Parteien möglich, einen Vertrag verbindlich abzuschließen und dabei den Kaufpreis bewusst offen zu lassen. Diese Vorgehensweise zeigt, dass dem CISG der Gedanke zugrunde lag, den Vertrag retten zu wollen, weil nach vielen romanischen Rechtsordnungen ein Kaufvertrag unabhängig von einem Bindungswillen der Parteien nur wirksam zustande kommt, wenn der Vertrag zumindest Anhaltspunkte für die Ermittlung des Preises aufweist.

Artikel 57 Abs. 1 lit. B CISG bestimmt, dass die Zahlung am Ort der Übergabe zu erfolgen hat.⁵⁸⁸ Ansonsten ist nach Artikel 57 Abs. 1 lit. a Zahlungsort am Ort der Niederlassung des Verkäufers.

Artikel 60 regelt die Abnahmepflicht des Käufers, die aus der Pflicht zur Übernahme der Ware (lit. b) und Mitwirkung des Käufers bei der Lieferung besteht (lit. a).

⁵⁸⁶ Diese Regelung im irakischen Recht lehnt sich an islamisches Recht an, wobei der Preis nicht immer ein bestimmter Geldbetrag sein muss, jedoch muss er einen Wert besitzen. Zum Einfluss und zur Präsenz des islamischen Rechts im irakischen ZGB siehe AL- SANHURI, KOMMENTIERUNG DES ZIVILGESETZES, 1. Teil, S. 44 ff; Zum islamischen Vertragsrecht vgl. Islam, Die Grundzüge des Pakistanischen IPR, S.92.

⁵⁸⁷ Schlechtriem/ Schroeter, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 518.

⁵⁸⁸ Stammkötter, Bauforderungssicherungsgesetz, 3. Aufl. § 1 I, Rn. 250.

b) Rechte des Verkäufers

Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nach, so stehen auch dem Verkäufer Rechte zu; diese sind in Artikel 62 - 65 geregelt. Gemäß Artikel 62 kann der Verkäufer den Kaufpreis verlangen, eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung setzen (Artikel 63) sowie die Aufhebung des Vertrages erklären (Artikel 64). Ferner kann er Schadensersatz nach Artikel 74 - 77 verlangen (Artikel 61).

B. Das irakische autonome Recht

I. Bestimmung des Vertragsstatuts

Das Vertragsstatut beschreibt das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht. Es gibt eine Reihe von Anknüpfungskriterien, die zur Ermittlung des Vertragsstatuts "تحديد قانون العقد" führen (Artikel 25 des irakischen ZGB).⁵⁸⁹ Soweit durch internationale Abkommen nicht etwas anderes bestimmt worden ist, können die Parteien das für den Vertrag anwendbare Recht festlegen, da im Vertragsrecht generell der Grundsatz der freien Rechtswahl gilt.⁵⁹⁰

1. Rechtswahl

Die kollisionsrechtliche und die materiellrechtliche Rechtswahl "إختيار القانون /قانون الأرادة" sind Erscheinungsformen der Parteiautonomie.⁵⁹¹ Die Parteien eines schuldrechtlichen Vertrages können durch die materiellrechtliche Rechtswahl die dispositiven Bestimmungen der auf ihren Vertrag anwendbaren Rechtsordnung durch eine eigene Regelung ersetzen, jedoch müssen sie innerhalb der Schranken des zwingenden Rechts bleiben.⁵⁹² Demgegenüber sind die Parteien im Falle einer kollisionsrechtlichen Rechtswahl in der Lage, selbst zu bestimmen, welche Rechtsordnung auf ihren Vertrag anzuwenden ist und können somit die sonst

⁵⁸⁹ Artikel 25 des irakischen ZGB lautet: « 1. Vertragliche Schuldverhältnisse unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich der gemeinsame Wohnsitz der Parteien befindet, wenn sie einen gemeinsamen Wohnsitz haben; haben sie verschiedene Wohnsitze, so gilt das Recht des Staates, in dem der Vertrag geschlossen worden ist, sofern die Vertragsschließenden nicht vereinbaren, es solle ein anderes Recht angewandt werden oder dies aus den Umständen ersichtlich ist. 2. Für Verträge über eine Immobilie gilt jedoch das Recht des Ortes, an dem sie belegen ist». Vgl. Krüger, Das internationale Privat - und Zivilverfahrensrecht im Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (183). Der Originaltext lautet: „ ١. يسري على الالتزامات التعاقدية قانون الدولة التي يوجد فيها المواطن المشترك للمتعاقدين اذا اتحدا . ٢ قانون موقع موطننا، فإذا اختلفا يسري قانون الدولة التي تم فيها العقد، هذا ما لم يتفق المتعاقدان او يتبين من الظروف ان قانوناً آخر يراد تطبيقها .، العقار هو الذي يسري على العقود التي ابرمت بشأنه

⁵⁹⁰ SALAMEH, INT. VERTRAGSRECHT, S. 156 -157.

⁵⁹¹ ABBUD, AUSZUG AUS DEM MAROKKANISCHEN KOLLISIONSRECHT, S. 299. Gleiche Meinung in deutscher Literatur: Püls, Parteiautonomie, S. 47, 48.

⁵⁹² Jung, Ägyptisches int. Vertragsrecht.

unvermeidbare Geltung zwingender Normen grundsätzlich außer Kraft setzen,⁵⁹³ wobei sich die Fragen stellen, wann eine Rechtswahl zulässig ist, welche Rechtsordnungen wählbar sind und welchen Stellenwert das ZGB der Parteiautonomie zubilligt.

a) Zulässigkeit der Rechtswahl

aa) Binnensachverhalt

Eine Vorschrift über die Zulässigkeit "مشروعية إختيار القانون/ قانون الارادة" bzw. Unzulässigkeit der Rechtswahl bei den Binnensachverhalten "قضايا/ عقود داخلية" findet man in irakischen Gesetzen nicht. Jedoch herrscht in der Literatur bei den wenigen Autoren, die diesen Punkt thematisiert haben, eine Übereinstimmung hinsichtlich der Unzulässigkeit der Rechtswahl bei reinen Binnensachverhalten. Dennoch kann das Gericht über das Schicksal einer kollisionsrechtlichen Vereinbarung bei reinen Binnensachverhalten kraft seines Ermessens entscheiden.⁵⁹⁴

bb) Internationaler Sachverhalt

Es ist in der Literatur, über das irakische Recht im Allgemeinen bekannt, dass die Berechtigung der Parteien, eine Rechtswahl zu treffen, nur bei internationalen Verträgen "عقود دولية" zulässig ist.⁵⁹⁵ Die Bezeichnung „international“ ist nur solchen Verträgen vorbehalten, die mindestens in einem ihre Elemente grenzüberschreitend sind.⁵⁹⁶

Welche Bausteine bzw. Merkmale einen internationalen Vertrag ausmachen, ist fraglich.⁵⁹⁷ Deshalb bleibt auch umstritten, ob die Parteien eines nicht rein inländischen Vertrages jedes beliebige Recht als Vertragsstatut frei auswählen können oder ob eine räumliche bzw. eine persönliche Beziehung zur gewählten Rechtsordnung notwendig ist. Die meisten Rechtsgelehrten derjenigen Länder, die das ägyptische ZGB übernommen haben, sind sich

⁵⁹³ SADIQ, DAS RECHT DER INT. HANDELSVERTRÄGE, S.101 ff; AL- MASSRI, AUSZUG AUS DEM IPR, S. 195.

⁵⁹⁴ ABID AL- ALLAH, IPR, S. 442 - 446; AL- MASSRI, AUSZUG AUS DEM IPR, S. 189.

⁵⁹⁵ Im Deutschen Recht eröffnet sich der Anwendungsbereich des internationalen Rechts - darunter im Bereich des int. Schuldrecht - nur bei Sachverhalten, die in einem ihrer Elemente Auslandsberührung aufweist.

⁵⁹⁶ ABID AL- MADSCHIED, KOLLISIONSRECHT D. INT. ARBEITSVERTRÄGE, S. 20 FF; DSCHWAD, INT. VERTRÄGE, S. 28. Auch Art.26 S. 1 des tunesischen IPRG verlangt für seine Anwendbarkeit eine Auslandsberührung wie folgt:

„Wenn die rechtliche Beziehung international ist,“

⁵⁹⁷ Der tunesische Gesetzgeber hat versucht, hier auch für Rechtssicherheit zu sorgen, und beeinflusst von der Lehre in Frankreich wird in Art. 2 des tunesischen IZPG definiert, dass ein Sachverhalt als international anzusehen ist, wenn der Vertrag im Hinblick auf mindestens einen ihrer wesentlichen Bestandteile „عناصر مؤثرة“ eine Beziehung zu einer oder mehreren anderen Rechtsordnungen als das tunesische Recht aufweist. Siehe BAN-MUSI, KOMMENTAR ZUM TUNESISCHEN INTERNATIONALEN PRIVATRECHT, S. 38.

darin einig, dass irgendeine Beziehung zwischen der gewählten Rechtsordnung und dem Vertrag vorliegen muss. Nur wenige Juristen vertreten die Auffassung, dass alle Rechtsordnungen der Welt zur Rechtswahl geeignet sind, unabhängig davon, ob diese Rechtsordnungen eine persönliche bzw. eine räumliche Beziehung zum Vertrag haben; die Voraussetzungen für eine Rechtswahl seien lediglich, dass zum einen diese Rechtsordnungen von den Parteien gewollt sind, zum anderen die Absicht der Parteien bei der Wahl dieser Rechtsordnungen nicht zur Umgehung der zwingenden Normen des Rechts führt, das beim Fehlen der Rechtswahl zu Anwendung gekommen wäre, und des Weiteren die Vorschriften der gewählten Rechtsordnung nicht gegen die öffentliche Ordnung verstoßen.⁵⁹⁸ Die juristischen Gelehrten, die eine Beziehung zwischen der Rechtswahl und dem Vertrag als Voraussetzung für die Gültigkeit der Rechtswahl sehen, bilden zwei unterschiedliche Pole; die einen, die eine objektive Bindung des Vertrages zum gewählten Recht verlangen und die anderen, die eine subjektive Beziehung des Vertrags zum gewählten Recht fordern.⁵⁹⁹

cc) Objektive Bindung zum gewählten Recht

Hier wird eine objektive Verbundenheit des Vertrages in einem seiner Elemente zum gewählten Recht "الرابطه الموضوعية مع القانون المختار" als Voraussetzung für die Gültigkeit der Rechtswahl verlangt. Daher ist für die Vertragsparteien der Kreis der wählbaren Rechtsordnungen stark begrenzt. In Betracht kommen alle Umstände, die in Artikel 25 Abs. 1 des irakischen ZGB für die objektive Anknüpfung angewendet werden. Dies kann aber auch das Heimatrecht bzw. Wohnsitzrecht einer der Vertragsschließenden, das Recht des Belegenheitsortes des Vermögens, das Recht am Erfüllungsort oder auch das Recht, welches allgemein dafür bekannt ist, dass es vereinheitlichte Musterbedingungen für bestimmte Verträge regelt, sein.⁶⁰⁰ Als Beispiel sei das englische Recht erwähnt, das einige Muster für Transportverträge, Seeversicherungsverträge oder Verträge für den Getreidehandel enthält. Die Einschränkung der wählbaren Rechtssysteme auf diese Art und Weise bedeutet, dass die Aufgabe des Parteiwillens lediglich darin besteht, die Lokalisierung des Vertrages zu bestimmen.⁶⁰¹ Indirekte Zustimmung zu diesem objektiven Ansatz kommt von den IPR-

⁵⁹⁸ ABID AL- AAL, INT. BANKRECHT, S. 52; MANSUR, DIE INT. VERTRÄGE, S. 433.

⁵⁹⁹ YAQUT, RECHTSWAHLFREIHEIT I. INT. VERTRAGSRECHT, S. 115 - 129.

⁶⁰⁰ SADIQ, DAS RECHT DER INT. HANDELSVERTRÄGE, S. 390 - 456 (447); RIFAAIY, VERBRAUCHERVERTRÄGE IM IPR, S. 163; AL- HADDAD, AUSZUG ZUM IPR, S. 374.

⁶⁰¹ Jung, Ägyptisches int. Vertragsrecht, S. 15.

Gelehrten Al-Hadawy und Al-Dawdy.⁶⁰² Aber wenn wir dieser Meinung folgen, wird das Prinzip der Rechtswahlfreiheit des Artikels 25 Abs. 1 des irakischen ZGB in der Art beschränkt, dass es nicht mehr mit dem Willen des irakischen Gesetzgebers in Einklang steht, der durch den Wortlaut des irakischen Artikels 25 Abs. 1 ZGB zum Ausdruck gebracht wird.

dd) Subjektive Bindung zum gewählten Recht

Die Autoren, die das Erfordernis einer objektiven Bindung zwischen dem Vertrag und dem gewählten Recht ablehnen, meinten damit nicht, dass die Rechtswahlfreiheit der Parteien schrankenlos sei, sondern sie sehen als Voraussetzung für die Anerkennung der Rechtswahl das Vorliegen einer subjektiven Bindung des Vertrages zum gewählten Recht "الرابطه الشخصية مع القانون المختار". Die Vertragsparteien müssen ein wirkliches, legitimes und gewichtiges Interesse an dem gewählten Recht haben.⁶⁰³ Nur so kann der Weg zur *fraus legis* "الغش نحو القانون" versperrt und gleichzeitig der Parteiwille berücksichtigt wird.⁶⁰⁴

Mit welchem Maßstab die Legalität und die Intensität der Parteiinteressen an der Anwendung einer bestimmten Rechtsordnung als Vertragsstatut gemessen werden, werden von der *lex causa* und der *lex fori* entschieden.⁶⁰⁵ Die Frage, ob die Rechtswahl an sich eine subjektive Bindung zum gewählten Recht darstellen kann und somit die willentliche Vereinbarung eines neutralen Rechts von den Parteien als zulässig gesehen wird, ist umstritten. Es gibt einen Autor, der eine solche Vereinbarung für zulässig hält. Er begründet dies damit, dass die Formulierung des Artikels 25 Abs. 1 des irakischen ZGB "wenn sich die Vertragsparteien nicht geeinigt haben - هذا ما لم يتفق المتعاقدان" den Parteien die freie Wahl lässt, welches Recht für sie interessant ist.⁶⁰⁶ Währenddessen lehnt ein anderer Autor die Vereinbarung eines neutralen Rechts als Vertragsstatut ab.⁶⁰⁷ Er verlangt das Vorliegen einer subjektiven Bindung zur gewählten Rechtsordnung; andernfalls werde die Tür zur *fraus legis* weit geöffnet.⁶⁰⁸

Der ersten Meinung ist zu folgen, da die Formulierung des Artikels 25 Abs. 1 des irakischen ZGB frei von irgendwelchen Bedingungen ist. Lediglich muss bei einem internationalen Vertrag ein ausdrückliches oder konkludentes Interesse an dem gewählten Recht vorliegen.

⁶⁰² AL-HADAWY/ AL-NAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 2. Teil, 3. Aufl., S. 151.

⁶⁰³ ABID AL- AAL, INT. BANKRECHT, S. 53.

⁶⁰⁴ ALI, STUDIE ZUM IPR, S. 116; MANSUR, DIE INT. VERTRÄGE, S. 440 - 442; AL- HADDAD, AUSZUG ZUM IPR, S. 377.

⁶⁰⁵ ABID AL- AAL, INT. BANKRECHT, S. 54.

⁶⁰⁶ AL- MASSRI, AUSZUG AUS DEM IPR, S. 198; HAFIZ, IRAKISCHES IPR, S. 314.

⁶⁰⁷ CHALID, DAS WESEN D. INT. VERTRAGS, S. 100.

⁶⁰⁸ AL- HADDAD, AUSZUG ZUM IPR, S. 374.

Bei den neutralen Rechten, also den Rechten, die keine Verbindung zum Vertrag haben, stellt die Neutralität an sich ein gewichtiges Interesse dar. So bleiben die Parteien in gleicher Distanz zum gewählten Recht. Somit muss das Parteiinteresse durch die Wahlfreiheit der Parteien geschützt werden.

ee) Erklärung der Rechtswahl

aaa) Ausdrückliche Rechtswahl

Wenn die Parteien ausdrücklich "الاختيار الصريح" und unverkennbar das auf den Vertrag anwendbare Recht bestimmen "بيان إختيار القانون", z. B. das irakische oder das deutsche Recht, dann wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Rechtswahl vorliegen. Wenn dies zu bejahen ist, dann wird der Wille der Parteien grundsätzlich respektiert und das gewählte Recht als Vertragsstatut angewendet.⁶⁰⁹ Für die Feststellung des auf die Rechtswahl anwendbaren Rechts ist die lex fori maßgeblich.

bbb) Stillschweigende Rechtswahl

Die zweite "primäre" Anknüpfungsregel der Anknüpfungsleiter in Artikel 25 Abs. I S. 4 des irakischen ZGB ist die stillschweigende Rechtswahl "الأختيار الضمني". Wenn keine ausdrückliche Rechtswahl vorliegt, dann soll das Gericht anhand "sämtlicher" Faktoren bzw. Umstände, die als Ausdruck des Parteiwillens verstanden werden, nach stillschweigender Rechtswahl forschen. Problematisch ist, wie man eine Grenze zwischen dem konkludenten Parteiwillen, d.h. der Rechtswahl, die auf einer wirklichen Willensübereinstimmung der Parteien beruht, und dem "hypothetischen" Parteiwillen zieht, d. h. der Rechtswahl, auf welche sich die Parteien in Wahrheit nicht geeinigt haben, aber in den konkreten Konstellationen vernünftigerweise geeinigt hätten. Im Allgemeinen gibt es eine Reihe von Anhaltspunkten, die als Indiz für das Vorliegen einer konkludenten Rechtswahl bewertet werden können, vorausgesetzt, dass keine erheblich gegenläufigen Standpunkte vorliegen. Im Folgenden wird dargestellt, welche Indizien als Nachweis für eine konkludente Rechtswahl gewertet werden können und welche nicht:

⁶⁰⁹ MANSUR, DIE INT. VERTRÄGE, S. 431; Die Entscheidung des Kassationsgerichts Nr. 187-1969 v. 27.12.1969 veröffentlicht auf qaeeda al- Tashriaat al-irakiya, abgerufen am 11.10.2013.

Gerichtsstandsklausel

Nach allgemeiner Ansicht weist die Wahl eines Gerichtsstandes "شرط الاختصاص القضائي" auf die Zustimmung der Vertragsparteien für die Geltung des am Gerichtsort geltenden Rechts "lex fori" hin, weil die Parteien davon ausgehen, dass das mit ihrem Streitfall befasste Gericht eigenes Recht beherrscht und anwendet.⁶¹⁰ Man muss hier im Auge behalten, dass dieses Beherrschen von den Richtern nur dann zu erwarten sei, wenn zwischen dem Vertrag und dem gewählten Gericht eine gewisse Sachnähe besteht.⁶¹¹ Nicht nur das, angesichts der herrschenden Unsicherheit über die Zulässigkeit der Gerichtsstandsklausel im irakischen Recht ist die obige Aussage an sich im Moment nicht belegbar.⁶¹² So sind weitere Fragen, wie die ob eine Gerichtsstandsklausel seine Wirkung weiter behält, wenn auch diverse in verschiedenen Staaten ansässige Gerichtsstände gewählt werden, dem irakischen Gesetzgeber, der Literatur und der Rechtsprechung sehr fremd.

Schiedsgerichtsklausel

Während eine der Gerichtsstandsklausel ähnliche Indizwirkung der Schiedsklauseln "شرط التحكيم" im internationalen Vergleich –hier Rom I-VO-⁶¹³ als sicher gilt, wird die Wirkung der Wahl eines Schiedsgerichts –wie auch des Gerichtsstandes - bei der Feststellung der konkludenten Rechtswahl zweifelhaft. Im dritten Teil dieser Arbeit wurden Ausführungen zur Möglichkeit der Vereinbarung einer Schiedsklausel im irakischen internationalen Vertragsrecht gemacht. Im Ergebnis wurde dargestellt, dass zwar die Tendenz zur Akzeptierung der Schiedsklausel zu Gunsten eines ausländischen Schiedsgerichts im irakischen internationalen Vertragsrecht immer stärker wird, aber es an einer gesetzlichen Regelung fehlt, die eine solche Schiedsklausel ausdrücklich erlaubt. Es kann nicht sein, dass ein Umstand –Vereinbarung zugunsten eines ausländischen Schiedsgerichts-, dessen Existenz selbst umstritten ist, als Hinweis auf die Anerkennung eines weiteren Umstandes - hier die konkludente Rechtswahl- verstanden wird. Außerdem ist nicht immer klar, welches Recht das Schiedsgericht anwendet.⁶¹⁴

⁶¹⁰ ABID AL- ALLAH, IPR, S. 431; SADIQ, IPR, S. 654 ff. In der deutschen Literatur wird dies auch gleich bewertet. Dazu die Kommentierung zum Art. 3 Abs. 1 S. 2 Rom I-VO Vgl. MüKoBGB/ Martiny, Rom I-VO Art 3, Rn. 50; NK-BGB/ Leible, Art. 3 Rom I- VO, Rn. 51 – 52.

⁶¹¹ MANSUR, DIE INT. VERTRÄGE, S. 435.

⁶¹² Zur Zulässigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung im Irak siehe Bälz, Wiederaufbau Irak: Die rechtlichen Rahmenbedingungen, RIW 2003, S. 416 - 419 (4 - 5).

⁶¹³ MüKoBGB/ Martiny, Rom I-VO Art 3, Rn. 51; NK-BGB/ Leible, Art. 3 Rom I-VO, Rn. 54 - 55.

⁶¹⁴ Der gleiche Gedanke bzgl. der Verwertbarkeit der Schiedsgerichtsklausel als Nachweis für die konkludente Rechtswahl bei Stobarn, Russisches int. Recht d. vertraglichen Schuldverhältnisse, S. 42.

Weitere Umstände

Bei internationalen Verträgen gibt es private und generelle Umstände. Private Umstände sind solche, die je nach Vertrag unterschiedlich sind. Dagegen sind generelle Umstände solche, die bei vielen bzw. bei allen Verträgen gelten.⁶¹⁵

Private Umstände wie z. B. der Gebrauch einer bestimmten Vertragssprache, der Gebrauch spezieller oder typischer Rechtsinstitute einer Rechtsordnung sind in der Regel starke Indizien für die Zustimmung der Parteien zur Geltung der entsprechenden Rechtsordnung.⁶¹⁶ Gemäß diesen Kriterien könnte man auch meinen, dass der Gebrauch von im Voraus gedruckten Vertragsbedingungen (AGB) die gleiche Beweiskraft für eine stillschweigende Rechtswahl haben kann. Aber was geschieht, wenn das Gericht feststellt, dass der Vertrag den gleichen Bezug zu mehreren Gerichtsordnungen hat? Abid al- Allah meint, dass in diesem Fall das Gericht diejenige Rechtsordnung als stillschweigend von den Parteien gewählt ansehen soll, welche die angemessenen Regeln für diesen Vertrag bereithält bzw. nach welchen der Vertrag wirksam wäre.⁶¹⁷ Die generellen Umstände wie z. B. die gemeinsame Staatsangehörigkeit, der Wohnsitz oder der Tätigkeitsort werden von den Parteien nicht von einem Vertrag zum anderen geändert. Deshalb sollten sie für die Feststellung der stillschweigenden Rechtswahl belanglos sein. Jedoch vertreten manche Rechtsgelehrten im arabischen Raum zu Unrecht die Auffassung, dass diese Umstände als Anhaltspunkt für eine existierende Rechtswahl in Betracht gezogen werden müssen.⁶¹⁸ Das ist auch die Meinung des ägyptischen Kassationsgerichts in seinem als Saudi- Construction bekanntem Urteil, das im weiteren Verlauf der Arbeit näher dargestellt wird.⁶¹⁹

ff) Umfang der Rechtswahl

aaa) Wahl einzelner Gesetze

Hier stellt sich die Frage, ob die Parteien eines internationalen Vertrages, die von ihrer Rechtswahlfreiheit Gebrauch machen wollen, sich einzelne Gesetze innerhalb einer

⁶¹⁵ Lakmes, Die IPR-Anknüpfung d. Schuldverträge, S. 47 - 48.

⁶¹⁶ MANSUR, DIE INT. VERTRÄGE, S. 527.

⁶¹⁷ ABID AL- ALLAH, IPR, S. 424.

⁶¹⁸ ABID AL- ALLAH, IPR, S.432; SADIQ, IPR, S. 656.

⁶¹⁹ Urteil Nr. 292 des ägyptischen KassG v. 03.01.1982. Ausführlicher bei Sadiq, IPR, S. 397. Der Urteilstenor ist bei Hawary zu lesen: HAWARI, KASSG- URTEILE IN ARBEITS -UND VERSICHERUNGSSTREITIGKEITEN, BD. 5, 2.Aufl., S. 10.

Rechtsordnung herausuchen können "إختيار بعض القوانين" oder ob sie eine Rechtsordnung gänzlich wählen müssen.

Diese Frage ist vom irakischen Gesetzgeber nicht geregelt. In der Lehre wird die Wahl einzelner Gesetze nicht als eine echte Rechtswahl behandelt, sondern als Gebrauch der materiell rechtlichen Gestaltungsfreiheit, die das irakische ZGB nach der Maßgabe seiner allgemeinen Prinzipien gewährt,⁶²⁰ d.h., in diesem Fall kann man nicht von kollisionsrechtlicher Parteiautonomie reden, sondern von materiellrechtlicher Privatautonomie, mit dem Ergebnis, dass das Gericht nach objektiven Kriterien das Vertragsstatut bestimmen soll. Allein der Umstand, dass der Gesetzgeber diesen Punkt nicht geregelt hat, muss nicht als Argument für die Unzulässigkeit der Teilrechtswahl verstanden werden.

Für die Möglichkeit einer Teilrechtswahl spricht die Tatsache, dass gemäß den irakischen Vorschriften bzgl. der grenzüberschreitenden Verträge nicht alle Aspekte eines internationalen Vertrages vom gleichen Recht geregelt sind. Gemäß Artikel 26 irakisches ZGB unterliegt die Form des Vertrages dem Recht am Abschlussort, und die Geschäftsfähigkeit der Parteien unterliegt deren Personalstatut. Deshalb soll die Wahl eines Teils einer bestimmten Rechtsordnung für ein bestimmtes Einzelteil eines internationalen Vertrages möglich sein. Vorausgesetzt, dass dieser Einzelteil abtrennbar ist und die zwingenden Vorschriften des teilweise gewählten Rechts sowie die zwingenden Normen des Vertragsstatuts, sei es lex fori oder sei es das Recht eines anderen Staates, welche durch die objektive Anknüpfung bestimmt wurden, kumulativ berücksichtigt werden. So wird ein Gleichgewicht zwischen dem Parteiwillen und den öffentlichen Interessen, die durch zwingende Normen geschützt werden, hergestellt.

bbb) Wahl mehrerer Rechtsordnungen

Fest steht, dass nur staatliches Recht von den Parteien wählbar ist.⁶²¹ Aber man fragt sich, ob das irakische Recht den Parteien erlaubt, mehrere Rechtsordnungen "إختيار العديد من الانظمة القانونية" als Vertragsstatut auszuwählen? Diese Frage ist weder vom irakischen Gesetzgeber geregelt noch vom Schrifttum beantwortet. Es war auch nicht möglich, wie bei vielen anderen Fragen, festzustellen, wie die Rechtsprechung sich mit dieser Konstellation auseinandersetzen wird.

⁶²⁰ SADIQ, DAS RECHT DER INT. HANDELSVERTRÄGE, S. 106.

⁶²¹ SADIQ, DAS RECHT DER INT. HANDELSVERTRÄGE, S. 543.

Man findet bei Abid al- Allah eine Darstellung der Meinung der bekannten westlichen Lehren über das Thema und die anschließende historische Entstehung des Artikels 19 des ägyptischen ZGB. Abid al-Allah erwähnt, dass der Gesetzgeber, der von damaligen japanischen und italienischen Vorschriften bzgl. des internationalen Vertragsrechts inspiriert war, gewollt hat, dass nur ein einziges Recht als Vertragsstatut angewendet wird und nicht mehrere Rechte.⁶²² Bei genauer Betrachtung des Wortlautes des Artikels 25 Abs. 1 des irakischen ZGB stellt man fest, dass der Gesetzgeber den Parteiwillen als wichtigsten Anknüpfungspunkt geregelt hat. Jedoch kann jeder Vertrag nur ein Vertragsstatut haben. Deshalb muss das Gericht in diesem Fall durch den tatsächlichen Willen der Parteien und durch andere Faktoren feststellen, welches Recht als "wirkliches" Vertragsstatut und welches Recht nur als "vervollständigend" gewählt wurde.⁶²³ Aber was geschieht, wenn diese Feststellung nicht möglich ist? Wird der Parteiwille gänzlich ignoriert und an seiner Stelle objektiv angeknüpft? Fragen wie diese, die nicht einmal in der Literatur diskutiert wurden, zeigen wieder, wie unterentwickelt und reformbedürftig das irakische IPR ist.

II. Anzuwendendes Recht bei fehlender Rechtswahl

Fehlt eine ausdrückliche oder konkludente Rechtswahl, stellt sich nach irakischem IPR folgende Frage: Welches Recht hätten die Parteien gewählt, wenn sie überhaupt diese Frage durchdacht hätten "hypothetische Rechtswahl"?⁶²⁴ oder welches Recht würde die schwächere Partei am besten schützen?

Durch Bestimmung zweier objektive Anknüpfungspunkte wurde versucht dieses Problem zu lösen, indem als "objektive Schwerpunkt Betrachtung" der gemeinsame Wohnsitz und der Abschlussort entscheidend sind.⁶²⁵

1. Gemeinsamer Wohnsitz

Der gemeinsame Wohnsitz "الموطن المشترك" ist gemäß Artikel 25 Abs. 1 des irakischen ZGB zweitrangig in der Anknüpfungshierarchie. Aber was versteht man unter Wohnsitz und nach welchem Recht wird dieser bestimmt?

⁶²² ABID AL- ALLAH, IPR, S. 468.

⁶²³ ABID AL- AAL, INT. BANKRECHT, S. 54.

⁶²⁴ AL- HADDAD, AUSZUG ZUM IPR, S. 380.

⁶²⁵ AL- HADDAD, AUSZUG ZUM IPR, S. 380 - 381.

a) Definition und Bestimmung des Wohnsitzes

aa) Definition des Wohnsitzes

Die Verbindung zwischen einer Person und einem bestimmten Ort wird nach generellem Sprachgebrauch als Wohnsitz bezeichnet.⁶²⁶ Im sprachlichen Sinne verbindet man den ersten Teil des Wortes „Wohnsitz“ mit der Vorstellung von "Ansässigkeit" und "Aufenthalt" und den zweiten Teil des Wortkomplexes (Sitz) mit einer gewissen Beständigkeit des Aufenthalts.⁶²⁷ Der Begriff des Wohnsitzes wird normativ in verschiedenen Rechtsbereichen gebraucht, nämlich im materiellen Recht,⁶²⁸ im internationalen Zivilprozessrecht⁶²⁹ und im internationalen Privatrecht.⁶³⁰ Hier fragt man sich, ob der Begriff „Wohnsitz“ in allen Rechtsgebieten gleich verstanden wird, oder ob es sich sprachlich um dasselbe Wort handelt, welches je nach dem Rechtsgebiet eine unterschiedliche Funktion erfüllt und nach dem Sinn und Zweck der Norm, in die es eingebettet ist, funktional ausgelegt werden muss.⁶³¹ Über diese Fragestellungen herrscht bei den Rechtsgelehrten im arabischen Raum Uneinigkeit. Einige meinen, dass der Begriff des Wohnsitzes im materiellen Recht für Binnensachverhalte eine andere Bedeutung hat als im internationalen Privatrecht oder genauer gesagt im internationalen Vertragsrecht. Sie definieren den Begriff des Wohnsitzes im Sinne des materiellen Rechts für Binnen- Sachverhalte als "die Beziehung zwischen einer Person und einem bestimmten Ort",⁶³² aber im internationalen Vertragsrecht als "die Beziehung zwischen einer Partei und dem Territorium eines Staates".⁶³³ Diese Differenzierung führt dazu, dass man die Funktion des sachrechtlichen Wohnsitzbegriffs nicht auf die internationale Ebene übertragen kann, da dieser Begriff nur im nationalen Recht verwendet wird.⁶³⁴ Einer anderen Meinung zufolge ist der Gebrauch der materiell rechtlichen Definition des Wohnsitzes, wie er in Artikel 42 des irakischen ZGB geregelt ist, zur Bestimmung des Wohnsitzes als

⁶²⁶ AL- ASSADI, INT. PRIVATRECHT, S. 145.

⁶²⁷ Jung, Ägyptisches int. Vertragsrecht, S. 26.

⁶²⁸ Siehe Art. 42 des irakischen ZGB.

⁶²⁹ Siehe Artt. 14 Abs. 1 und 2, Art. 16, Art. 18, Art. 21 Abs. 2 und Art. 22 des irakischen Zivilverfahrensrechts.

⁶³⁰ Art. 25 Abs. 1 des irakischen ZGB.

⁶³¹ Eine einheitliche Definition des gewöhnlichen Aufenthalts auf internationaler oder europäischer Ebene existiert nicht. Aber die Resolution des Europarats von 1972, die als einziger Versuch zur Harmonisierung der nationalen Wohnsitz- und Aufenthaltsbegriffe gilt, empfiehlt, dass allein die „tatsächlichen Umstände“ für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend sein sollten. Mehr dazu bei Daetge in Basedow/ Hopt/ Zimmermann (Hrsg.), Hwb-EuP, Bd. II, S. 1797.

⁶³² SADIQ, INT. WOHNSTZ, BD. 1, S. 698.

⁶³³ AL- ASSADI, INT. PRIVATRECHT, S. 146.

⁶³⁴ SADIQ, INT. WOHNSTZ, BD. 1, S. 699; AL- ASSADI, INT. PRIVATRECHT, S. 145- 146.

Anknüpfungspunkt in Artikel 25 ZGB, also im internationalen Privatrecht, legitim und angebracht.⁶³⁵ Diese Differenzierung scheint in der Rechtsprechung keine praktische Bedeutung zu haben. Viele Gerichte im arabischen Raum bewerteten den Wohnsitzbegriff im internationalen Privatrecht nach Maßgabe des Wohnsitzbegriffs des Artikels 42 des irakischen ZGB.⁶³⁶

bb) Bestimmung des Wohnsitzes

Die Frage, welche Rechtsordnung zur Bestimmung des Wohnsitzes "تعين الموطن" gilt, wird mit zwei unterschiedlichen Aussagen beantwortet. Zum einen wird die lex fori also das Recht des Forumstaates zur Bestimmung des Wohnsitzes befragt, zum anderen wird die lex loci als das bestimmende Recht bezeichnet. Sadiq und Abid al- Allah befürworten die Bestimmung des Wohnsitzbegriffes durch die lex fori, weil es der Gesetzgeber am Gerichtsort sei, der gemäß Artikel 19 Abs. 1 des ägyptischen ZGB bzw. gemäß Artikel 25 Abs. 1 des irakischen ZGB) Rechtsresultate an den Wohnsitz knüpfe.⁶³⁷ Al- Hadawi und al- Dawdi zeigen ihre Abneigung, den Wohnsitz durch die lex loci zu bestimmen, aber ohne klare Zustimmung der Gegenmeinung. Hinter dieser Haltung der beiden Rechtsgelehrten vermutet man, dass sie eigentlich die Zuständigkeit der lex fori befürworten.⁶³⁸ Autoren, die die Bestimmung des Wohnsitzbegriffs als Angelegenheit der lex loci sehen, sind Rahmman Schauqi und Hassuni. Da der Wohnsitz eine öffentlich- rechtliche Form habe, müsse nach dem Recht in diesem Gebiet geurteilt werden.⁶³⁹

aaa) Wohnsitz der natürlichen Personen

Überraschenderweise liegen die Wurzeln des arabischen Wohnsitzrechts, also in den Ländern, die ägyptisches Recht rezeptiert haben, darunter der Irak, im deutschen Recht. Es wird behauptet, dass das deutsche Wohnsitzrecht, welches mehrere Wohnsitze und

⁶³⁵ ABID AL- ALLAH, IPR, S 749 - 750; FAHMI, GRUNDLAGEN D. IPR, Rn. 190.

⁶³⁶ Siehe Entscheidung des ägyptischen Revisionsgerichts vom 12.01.1956, veröffentlicht in Revisionsentscheidungen, 1. Ausgabe, S. 7, sowie omanische Revisionsentscheidung vom 21.04.1986, veröffentlicht in der Zeitschrift der Anwaltskammer, 10. Ausgabe, S. 2019.

⁶³⁷ ABID AL- ALLAH, IPR, S. 761 - 766; SADIQ, INT. WOHNSTZ, Bd. 1, S. 770 772.

⁶³⁸ AL-HADAWY/ AL-DAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 1. Teil, 3. Aufl., S. 211 - 212.

⁶³⁹ ABID AL- RAHMMAN, INT. ARABISCHES IPR, S. 32; SHAUQI, STUDIEN Z. ÄGYPTISCHEN IPR, S. 259 ff.; HASSUNI, ELEKTRONISCHE WEBSEITEN, S. 64 - 66; Eine ausführliche Wiedergabe des Diskurses um das Thema in: Jung, Ägyptisches int. Vertragsrecht, S. 23 - 26.

Wohnsitzlosigkeit kennt, dem islamischen Recht besonders nahekommt; deshalb wurde zur Stärkung des islamischen Rechts das deutsche Wohnsitzrecht als Vorbild bewertet.⁶⁴⁰

Für natürliche Personen kennt das irakische Recht die folgenden Wohnsitze:

Allgemeiner Wohnsitz

Artikel 42 S.1 des irakischen ZGB, der zum irakischen materiellen Recht gehört, setzt den Wohnsitz mit dem Ort gleich, an dem eine Person sich für gewöhnlich dauerhaft oder vorübergehend aufhält "الموطن هو المكان الذي يقيم فيه الشخص عادة بصفة دائمة او مؤقتة". Zur Begründung des allgemeinen Wohnsitzes müssen zwei Tatbestände erfüllt sein: Ein subjektiver und ein objektiver Tatbestand.⁶⁴¹ Der objektive Tatbestand, also der gewöhnliche Aufenthalt, wurde vom Gesetzgeber gefordert, aber nicht der subjektive Tatbestand, also der willentliche dauerhafte Aufenthalt. Jedoch wird dieser von der Lehre und Rechtsprechung einstimmig als elementares Merkmal des Wohnsitzbegriffes betrachtet.⁶⁴² Der Gesetzgeber erkennt auch eine "إقامة مؤقتة", also einen "vorübergehenden" Aufenthalt an, jedoch wird in der Lehre ein vorübergehender Aufenthalt an einem Ort als Wohnsitz nur dann anerkannt, wenn der Wille von vornherein nicht zum vorübergehenden bzw. befristeten Aufenthalt bestanden hatte, sondern ein dauerhafter Aufenthalt beabsichtigt war.⁶⁴³ Wenn der Wille zum dauerhaften Aufenthalt einmal da ist, dann geht der Wohnsitz nicht verloren, auch wenn er für längere Zeit nicht benutzt wird, es sei denn, die Abwesenheit der Person von diesem Ort ist mit dem Willen zur Aufgabe des Wohnsitzes kombiniert.⁶⁴⁴ Artikel 42 S. 2 des irakischen ZGB regelt ausdrücklich die Möglichkeit, dass eine Person mehrere Wohnsitze haben kann "تعدد الموطن". Was aber nicht ausdrücklich geregelt ist, ist die Möglichkeit, dass eine Person wohnsitzlos ist; zumindest, wenn die Voraussetzungen, also die subjektiven und objektiven Tatbestände des Wohnsitzes nicht kumulativ vorhanden wären, würde man nicht von einem Wohnsitz im Sinne des Artikels 42 des irakischen ZGB ausgehen. Hier fragt man sich, falls die Parteien eines internationalen Vertrages mehrere Wohnsitze bzw. - in seltenem Fall - mehrere gemeinsame Wohnsitze haben, welche von diesen Wohnsitzen als Anknüpfungspunkt angewendet werden und was wäre, wenn eine oder beide Parteien wohnsitzlos sind.⁶⁴⁵ Solche

⁶⁴⁰ Jung, Ägyptisches int. Vertragsrecht, S. 29.

⁶⁴¹ AL- ASSADI, INT. PRIVATRECHT, S. 142.

⁶⁴² FAHMI, GRUNDLAGEN D. IPR, S; 254; JUNG, ÄGYPTISCHES INT. VERTRAGSRECHT, S. 29; LAKMES, DIE IPR-ANKNÜPFUNG D. SCHULDVERTRÄGE, S. 57.

⁶⁴³ ABID AL-MADSCHIED, KOLLISIONSRECHT D. INT. ARBEITSVERTRÄGE, S.101; SHAUQI, WOHNSTITZ, S. 327.

⁶⁴⁴ ABID AL- RAHMMAN, INT. ARABISCHES IPR, S. 11.

⁶⁴⁵ AL- ASSADI, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, S. 145.

Fragen tragen dazu bei, dass manche Rechtsgelehrte die Tauglichkeit des Begriffs „gemeinsamer Wohnsitz“ als Anknüpfungspunkt bezweifeln. Diese Fragen haben keine praktische Bedeutung, denn es kommt nur selten vor, dass die Parteien mehrere gemeinsame Wohnsitze in demselben Staat haben, und wenn das der Fall ist, sollte derjenige Wohnsitz maßgeblich sein, der mit dem Vertrag am engsten verbunden ist.⁶⁴⁶

Geschäftssitz

Artikel 44 des irakischen ZGB beschreibt den Geschäftssitz "مقر أعمال" wie folgt:

"Der Ort, an dem die Person ein Handelsgeschäft oder ein Gewerbe betreibt, ist in Bezug auf die mit dem Handelsgeschäft oder dem Gewerbe zusammenhängende Geschäftsführung als ihr Wohnsitz zu betrachten".

Für die Begründung dieser Wohnsitzart wird auf den Willen der betroffenen Person abgestellt, weil diese Wohnsitzart kraft Gesetzes entsteht.⁶⁴⁷

Gewillkürter Wohnsitz

Artikel 45 des irakischen ZGB lautet wie folgt:

Abs. 1: "Ein Wohnsitz darf für die Vornahme eines bestimmten Rechtsgeschäfts "عمل قانوني" genommen werden.

Abs. 2: "Der für die Vornahme eines Rechtsgeschäfts gewählte Wohnsitz gilt als Wohnsitz in Bezug auf alle Rechtshandlungen, die mit diesem Geschäft zusammenhängen, einschließlich der Zwangsvollstreckung, es sei denn, es werde ausdrücklich bestimmt, dass dieser Wohnsitz auf bestimmte Rechtshandlungen beschränkt ist".

Abs. 3: Der Beweis des Wohnsitzes kann nur durch Schriftform erfolgen".

So sieht Jung, dass entscheidend für die Anknüpfung an den gewählten Wohnsitz "الموطن المختار" der Wille der Vertragsparteien ist; deshalb kann man zu Recht einen vereinbarten Wohnsitz als eine mittelbare Gerichtsstandsvereinbarung bewerten.⁶⁴⁸

bbb) Sitz der juristischen Person

Das irakische Gesetz spricht in diesem Zusammenhang von "موطن الشخص المعنوي" das heißt ins Deutsche übersetzt: "Wohnsitz der juristischen Person" ist das Zitieren des Gesetzeswortlauts, was aber damit gemeint ist, ist der "مركز" auf Deutsch "Sitz" der juristischen Personen, da, der

⁶⁴⁶ SADIQ, INT. WOHNSTZ, BD. 1, S. 779 -790.

⁶⁴⁷ SADIQ, INT. WOHNSTZ, BD. 1, S. 737.

⁶⁴⁸ Jung, Ägyptisches int. Vertragsrecht, S. 31 - 32.

allgemeinen Deutung des Wortlautes nach, nur natürliche Personen einen "Wohn- Sitz" haben können. Dennoch wurden vom Gesetzgeber andere Bestimmungen als bei natürlichen Personen zur Geltung gebracht. In Bezug auf den Sitz einer juristischen Person bieten sich für das internationale Vertragsrecht zwei Lösungen an, die eine auf materiellrechtlicher Ebene und die andere auf kollisionsrechtlicher Ebene. Auf der materiellrechtlichen Ebene wird der Sitz der Gesellschaft (entspricht dem Gesellschaftsstatut) wie folgt bestimmt:

"Als ihr Wohnsitz gilt der Ort, an dem sich ihr Verwaltungssitz "مركز الإدارة" befindet".⁶⁴⁹

Diese Regel erfährt eine Ausnahme im Bezug auf Gesellschaften, die ihren Hauptverwaltungssitz "المركز الرئيسي" außerhalb des Iraks und eine unselbständige Zweigniederlassung "فرع" im Irak haben. In dieser Konstellation wird der örtliche Verwaltungssitz im Irak statt ihres Hauptverwaltungssitzes im Ausland als Wohnsitz bestimmt; d.h. eine Gesellschaft mit unselbständigen Niederlassungen hat ihren Verwaltungssitz am Sitz der Hauptverwaltung. Die Absicht hinter dieser Ausnahmeregel kann einerseits mit dem optimalen Schutz des Rechtsverkehrs begründet werden; andererseits kann es ein "Heimwärtsstreben" des irakischen Gesetzgebers zeigen. Die zweite Begründung ist vorzuziehen, da durch die vorgelagerte Frage der Gerichtszuständigkeit das irakische Kollisionsrecht zur Anwendung gelangt und dadurch auch irakisches materielles Recht. Auf der kollisionsrechtlichen Ebene bestimmt das Personalstatut der juristischen Personen generell gem. Artikel 49 Abs. 1 des irakischen ZGB den Verwaltungssitz, es sei denn, die juristische Person ist generell im Irak tätig (Abs. 2). Sadiq versucht diese Regelung,⁶⁵⁰ die der Bestimmung des Personalstatuts dient, zur Ermittlung des Wohnsitzbegriffs der juristischen Personen, nach den Bestimmungen des internationalen Privatrechts autonom zu definieren, und er fordert, dass die Bestimmung des Artikels 11 Abs. 2 des ägyptischen ZGB, welcher dem Artikel 49 Abs. 2 des irakischen ZGB entspricht, beachtet werden müsse.⁶⁵¹ Jung ist aber der Meinung, dass diese zwei unterschiedlichen Lösungen nur dann zu unterschiedlichen Anknüpfungen und evtl. zu unterschiedlichen Resultaten führen, wenn der Sitz einer juristischen Person bestimmt werden soll, die ihre Hauptverwaltung im Ausland hat, aber ihre Haupttätigkeit im Irak ausübt, deshalb ist die Denkweise von Sadiq abzulehnen, denn Artikel 48 Abs. 6 stellt eine ausdrückliche Definition des Wohnsitzes bereit, die vermutlich auch für

⁶⁴⁹ Art. 48 Abs. 6 S. 1 des irakischen ZGB.

⁶⁵⁰ Entspricht dem Art. 11 Abs. 2 des ägyptischen ZGB; hier steht: „Es sei denn, sie (die juristische Person) wird generell in Ägypten tätig“.

⁶⁵¹ SADIQ, INT. WOHSITZ, BD. 1, S. 799 - 801. Auch bei Jung, Ägyptisches int. Vertragsrecht, S. 33.

das Kollisionsrecht gilt.⁶⁵² Die Meinung von Jung ist vorzugswürdig, denn zusätzlich zu seiner Argumentation soll erwähnt werden, dass die Regelung des Artikels 49 des irakischen ZGB der Durchsetzung staatlicher Interessen auf Kosten des Prinzips des Entscheidungseinklanges dienen wird.⁶⁵³

b) Eignung des Wohnsitzes als Anknüpfungspunkt

Wie schon erwähnt, hat der Wohnsitz einen herausgehobenen Platz, nämlich den zweithöchsten Rang in der Anknüpfungshierarchie des Artikels 25 Abs. 1 des irakischen ZGB. Manche Rechtsgelehrte im arabischen Raum vertreten die Auffassung, dass der gemeinsame Wohnsitz zu Recht diesen herausgehobenen Platz auf der Anknüpfungsleiter der vertraglichen Schuldverhältnisse verdient hat, weil er mehrere Vorteile als Anknüpfungspunkt bietet: Danach ist der größte Vorteil die Voraussehbarkeit der Rechtsfolgen für die Vertragsparteien, da die Parteien die Gesetzesbestimmung an ihren jeweiligen Wohnsitzen besser kennen würden als anderswo.⁶⁵⁴ Stattdessen wird aber auch behauptet, dass der (gemeinsame) Wohnsitz keine praktische Bedeutung habe, weil die Parteien eines internationalen Vertrages überwiegend keinen gemeinsamen Wohnsitz hätten und falls dies ausnahmsweise der Fall sei, sich wegen des starken Inlandsbezuges die Frage nach dem anzuwendenden Recht meistens nicht stelle.⁶⁵⁵

Die Anwendung des gemeinsamen Wohnsitzes bei natürlichen Personen als Anknüpfungspunkt ist international ungebräuchlich und somit abzulehnen. Bei juristischen Personen wird auf den Sitz der juristischen Person als Hauptverwaltungssitz abgestellt.⁶⁵⁶ In der Regel stimmt der Hauptverwaltungsort mit dem Ort der hauptsächlichen Tätigkeit überein. Jedoch ist es in unserer global vernetzten Welt nicht unüblich, dass juristische Personen zugleich in mehreren Ländern gleichermaßen wirtschaftlich tätig sind, so dass die Bestimmung des hauptsächlichen Tätigkeitsorts in diesen Fällen schwierig wird.

⁶⁵² Jung, Ägyptisches int. Vertragsrecht, S. 33.

⁶⁵³ Die Ausführungen von *Sadiq* und von Jung beziehen sich auf ägyptisches int. Vertragsrecht. Diese Ausführungen sind auf das irakische int. Vertragsrecht zu übertragen. Denn das irakische int. Vertragsrecht ist nur eine wörtliche Übernahme des ägyptischen int. Vertragsrecht. Deshalb Vgl.: Jung, Ägyptisches int. Vertragsrecht, S. 34.

⁶⁵⁴ AL-HAWARI, SCHUTZ D. SCHWÄCHERER PARTEI IM IPR, S. 155; ABID AL-MADSCHIED, KOLLISIONSRECHT D. INT. ARBEITSVERTRÄGE, S.101.

⁶⁵⁵ Jung, Ägyptisches int. Vertragsrecht, S. 21.

⁶⁵⁶ Abgesehen von der Ausnahmeregel des Art. 49 Abs. 2, wonach das Heimatstreben der irakischen Gesetzgeber dahintersteckt.

2. Das Recht des Abschlussortes

a) Allgemein

Die letzte Stufe der Anknüpfungsleiter in Artikel 25 des irakischen ZGB ist die Anknüpfung an den Abschlussort des Vertrages "مكان إبرام العقد".⁶⁵⁷ Jedoch hat die Anknüpfung an den Abschlussort eine wichtigere Rolle inne als sein Platz auf der Anknüpfungsleiter des Artikels 25 des irakischen ZGB verrät, da die Anknüpfung an den gemeinsamen Wohnsitz häufig versagt. Die Vertragsparteien haben in den für das internationale Vertragsrecht kennzeichnenden Sachverhalten in der Regel keinen gemeinsamen Wohnsitz in einem Staat, und wenn das der Fall wäre, würde der Vertrag wegen starken Inlandsbezugs als inländischer Vertrag behandelt.⁶⁵⁸ Wie bei der Anwendung des Wohnsitzes handelt es sich hier auch um eine objektive Anknüpfung. Die Verwendung des Abschlussortes als Anknüpfungspunkt beim internationalen Vertrag ist schon seit der Statutenlehre "نظرية الأحوال الإيطالية"⁶⁵⁹ bekannt. Jedoch ist der Abschlussort heutzutage wegen der modernen Kommunikations- und Transportmittel nur selten als Anknüpfungspunkt im Einsatz. Die damit verbundenen Schwierigkeiten liegen in der Beantwortung folgender Fragen: Nach welcher Rechtsordnung wird der Abschlussort bestimmt und was geschieht, wenn der Ort des Rechtsgeschäfts schwer festzustellen ist oder dieser keinem Staat angehört?

b) Bestimmung des Abschlussortes als Vorfrage

In Anbetracht der Frage, nach welcher Rechtsordnung der Abschlussort festgelegt ist "تحديد محل", ergibt sich, dass eine spezielle gesetzliche Regelung, Rechtsprechung oder eine Ansicht arabischer Rechtsgelehrter zum Thema fehlen. Jedoch wurde bei der Untersuchung des "Vorschlages für den Entwurf eines Zivilgesetzbuches gemäß den Vorschriften des islamischen Rechts" von 1982 vornehmlich festgelegt, dass das ägyptische Recht "lex fori" für die Bestimmung des Abschlussortes anwendbar ist.⁶⁶⁰ Der Rechtsgelehrte Abid al- Allah behauptet zu Recht: "Das bestimmende Recht bzgl. des Begriffs Abschlussort sei die lex fori".⁶⁶¹ Außerdem existieren keine besonderen Gründe, die gegen die Anknüpfung des Abschlussortes an die lex fori sprechen. Für die Beantwortung der Vorfrage nach der

⁶⁵⁷ AL- ASSADI, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, S.121; AL-HADAWY/ AL-DAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 2.Teil, 3. Aufl., S. 153.

⁶⁵⁸ SADIQ, DAS RECHT DER INT. HANDELSVERTRÄGE, S. 786.

⁶⁵⁹ AL-HADAWY/ AL-DAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 2.Teil, 3. AUFL., S. 146.

⁶⁶⁰ Siehe Art. 26 des Entwurfes.

⁶⁶¹ ABID AL- ALLAH, IPR, S. 434.

Bestimmung des Abschlussortes stellt weder das irakische Recht eine kollisionsrechtliche Regelung bereit, noch wurde von der Rechtsprechung oder Literatur eine Antwort auf diese Frage gegeben. In dem einzigen bekannten Urteil des irakischen Kassationsgerichts bzgl. des anwendbaren Rechts auf einen als international eingestuften Vertrag aus dem Jahr 1958 erklärte das Gericht in Ermangelung einer Rechtswahl und eines gemeinsamen Wohnsitzes der Parteien das englische Recht für anwendbar, weil der Vertrag in London geschlossen wurde, ohne dabei die Frage zu stellen, nach welchem Recht der Abschlussort bestimmt wird.⁶⁶² Im Ergebnis heißt es, wenn ein internationaler Vertrag Verfahrensgegenstand in einem irakischen Gerichtsprozess sein sollte, wird das irakische materielle Recht auf eine Antwort bzgl. dieser Vorfrage untersucht.

c) Abschlussort bei Verträgen zwischen Anwesenden

Ist die Vorfrage - nach welchem Recht der Begriff des Abschlussortes zu bestimmen ist – beantwortet, ist die Bestimmung des Vertragsstatuts unproblematisch. Es gilt das Recht des Ortes, an dem der Vertrag geschlossen wurde. Das irakische materielle Recht wendet die aus dem islamischen Recht entnommene Regelung bzgl. der Bestimmung des Abschlussortes eines Vertrages an.⁶⁶³ Dem entsprechend ist der Abschlussort eines Vertrages zwischen Anwesenden, an dem die Vertragssitzung "مجلس العقد" zwischen den Parteien stattgefunden hat.

d) Abschlussort bei Verträgen zwischen Abwesenden

Bei Distanzverträgen und Verträgen unter abwesenden Parteien "التعاقد بين الغائبين" wird die Bestimmung des Abschlussortes - anders als bei Verträgen zwischen Anwesenden - schwierig, da jede Partei ihr individuelles Ortsrecht hat, und zwar das Recht des Staates, in dem sie sich aufhält. Deshalb fragt man sich, welche Erklärung welcher Partei zur Bestimmung des Abschlussortes bei Verträgen unter Abwesenden maßgeblich ist? Gilt das Recht dort, von wo die Annahmeerklärung abgesendet wird, oder an dem Ort, an dem die anbietende Vertragspartei von der Annahme Kenntnis nehmen wird, oder dort, wo die Vertragspartei das Angebot gemacht hat, bzw. die Annahme empfängt?

Artikel 87 Abs. 1 des irakischen ZGB enthält folgende Bestimmung:

⁶⁶² Urteil Nr. 104 des irakischen KassG v. 28.05.1958, in IRAKISCHES ANWALTSSYNDIKAT (HRSG.), ZEITSCHRIFT DER JUSTIZ, 1958, S. 413 – 414.

⁶⁶³ MANSUR, DIE INT. VERTRÄGE, S. 95.

"Der Vertragsabschluss zwischen Abwesenden gilt als an dem Ort und zu der Zeit erfolgt, an dem, in der der Anbietende Kenntnis von der Annahme erhält, es sei denn, dass eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung oder eine gesetzliche Bestimmung etwas anderes bestimmen".

Zu bemerken ist, dass der fernmündliche oder mit Hilfe ähnlicher Kommunikationsmittel geschlossene Vertrag trotz örtlicher Separation zwischen den Parteien nicht als Vertrag zwischen Abwesenden betrachtet wird.⁶⁶⁴

aaa) Vermutung für die Kenntnisnahme

Artikel 87 Abs. 2 des irakischen ZGB stellt eine gesetzliche Vermutung für die Kenntnisnahme der anbietenden Partei auf "إفترض العلم بالقبول": "Es wird vermutet, dass der Anbietende von der Annahme an dem Ort und zu der Zeit Kenntnis genommen hat, in der ihm die Annahme zugegangen ist, es sei denn, dass eine Vereinbarung oder eine gesetzliche Bestimmung etwas anders bestimmen".

Es handelt sich hier um eine Vermutung für die Kenntnisnahme mit Zugang der Annahmeerklärung "قبول", die widerlegbar ist.⁶⁶⁵ Noch hinzuzufügen ist, dass weder nach dem Wortlaut des Artikels 87 Abs. 2 festzustellen ist, welche Anforderungen an den Zugang der Annahmeerklärung im Einzelfall zu stellen sind, noch die Literatur und Rechtsprechung im arabischen Raum, soweit ersichtlich, das Thema diskutiert haben.

bbb) Schweigen als Annahmeerklärung

Wie schon dargestellt wurde, wird generell in Artikel 87 Abs. 1 des irakischen ZGB die Kenntnisnahme der anbietenden Partei über die Annahmeerklärung der annehmenden Partei als Anknüpfungsmoment dargestellt, jedoch erfährt diese generelle Regelung eine gesetzliche Ausnahme. Unter Beeinflussung des schweizerischen und französischen Richterrechts enthält Artikel 81 Abs. 2 des irakischen ZGB eine Vermutung für die tatsächliche Kenntnisnahme bei Verträgen, die durch Schweigen zustandekommen:⁶⁶⁶ "Schweigen gilt als Annahme" السكوت فى "محل القبول", sofern es eine vorherige Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien gab und das Angebot in Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung steht oder falls das Angebot für den anderen lediglich vorteilhaft ist".

⁶⁶⁴ Art. 88 des irakischen ZGB.

⁶⁶⁵ ABID AL- ALLAH benutzt das Wort "wird vermutet - يفترض". Siehe ABID AL- ALLAH, IPR, S. 435.

⁶⁶⁶ Jung, Ägyptisches int. Vertragsrecht, S.41.

Literatur zur Erläuterung des Prinzips, wie man einen Aufschluss über den Abschlussort durch Schweigen herstellen kann, ist - soweit bekannt - nicht vorhanden.

bb) Eignung des Abschlussortes als Anknüpfungspunkt

In der Literatur sind die Meinungen über die Tauglichkeit des Abschlussortes als Anknüpfungspunkt bei internationalen Verträgen "ملائمة محل إبرام العقد كضابط الإسناد للعقود الدولية" verschieden. Die herrschende Meinung kritisierte, das Vertragsstatut vom Recht des Abschlussortes bestimmen zu lassen und bewertete diese Regel als Verlegenheitslösung, die in manchen Fällen zu einem komplett unangemessenen Vertragsstatut führen könnte. Der Abschlussort sei oft flüchtig und zufällig, da die Parteien in manchen Fällen keine Kenntnis von dem Recht des Abschlussortes hätten.⁶⁶⁷ Andere lehnen den Abschlussort als Vertragsstatut wegen der Schwierigkeit bei der Ermittlung des Abschlussortes bei Verträgen, die im Internet geschlossen werden oder bei Distanzverträgen, ab.⁶⁶⁸ Eine Mindermeinung in der Literatur, die den Einsatz des Abschlussortes als letzten Ausweg zur Ermittlung der subsidiären Anknüpfung befürwortet, führt aus, dass die Anwendung des Abschlussortes als Anknüpfungspunkt zur Anwendung des gleichen Rechts auf Vertragsstatut und Vertragsform führt.⁶⁶⁹

Bei der Auswertung der beiden Meinungen fällt auf, dass im allgemeinen die herrschende Meinung sowie die Mindermeinung in der arabischen Literatur die Anknüpfung an starre, objektive, von vornherein festgelegte Anknüpfungspunkte an sich nicht ablehnen, sie aber einerseits die Zufälligkeit und Flüchtigkeit des Abschlussortes in Beziehung zum Vertrag kritisieren und andererseits die Praktikabilität des Abschlussortes als Anknüpfungspunkt befürworten, da es oftmals schwierig ist, den Erfüllungsort zu bestimmen.⁶⁷⁰ Mit anderen Worten, beide Auffassungen haben sich für die Vorhersehbarkeit der Ergebnisse auf Kosten der Fallgerechtigkeit entschieden. Jedoch hätte man, abgesehen von den Schwierigkeiten bei der Feststellung des Abschlussortes, bei manchen Distanzverträgen an eine Alternative denken müssen, indem man bei Abwesenheit eine ausdrückliche oder stillschweigende Rechtswahl unter Abwägung aller Umstände des konkreten Sachverhalts vornimmt und für

⁶⁶⁷ DUDEEN, ONLINEVERTRÄGE, S. 44; SADIQ, DAS RECHT DER INT. HANDELSVERTRÄGE, S. 786 ff.; AL- MASSRI, AUSZUG AUS DEM IPR, S. 202; AL MINZLAWI, ONLINEVERTRÄGE, S. 368.

⁶⁶⁸ DUDEEN, ONLINEVERTRÄGE, S. 44; AL MINZLAWI, ONLINEVERTRÄGE, S. 368.

⁶⁶⁹ ALI, DAS IPR IM IRAK, S. 352; RASCHID, IPR, S. 369.

⁶⁷⁰ Nur ABID AL- AAL und SADIQ haben versucht, für neue Anknüpfungsregeln für besondere Vertragstypen durch Rechtsvergleichung den Bann zu brechen. Siehe ABID AL- AAL, INT. BANKRECHT, S. 235 und SADIQ, DAS RECHT DER INT. HANDELSVERTRÄGE, S. 784 und davor.

die Ermittlung des Anknüpfungspunktes das Kriterium der engeren Vertragsverbindung herbeizieht; somit wäre das Prinzip der subsidiären Anknüpfung an die objektiven, generalisierenden Anknüpfungspunkte wie gemeinsamen Wohnsitz oder Abschlussort des Vertrages an sich abzulehnen.

e) **Besonderheit der Internetsachverhalte**

Im Bereich des internationalen elektronischen Rechtsverkehrs existiert auf supranationaler Ebene die WCT (THE WIPO COPYRIGHT TREATY) und WPPT (THE WIPO PERFORMANCES AND PHONOGRAMS TREATY), sogenanntes Urheberrechtsabkommen der World Intellectual Property Organisation (WIPO)⁶⁷¹ und das UNCITRAL Model Law on Electronic Commerce (1996) als Grundlage für eine internationale Weiterentwicklung der Vorschriften zur Regulierung des elektronischen Handels. Im Bereich der internationalen Streitbeilegung ist die UDRP (Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy), die von ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers) entwickelt wurde, von Bedeutung.⁶⁷² Auf europäischer Ebene sind die folgenden Entwicklungen auf diesem Gebiet zu verzeichnen:

Verordnung (EU) Nr. 910/2014

Die Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt hat die vorherige Signatur RL (Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dez. 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen) ersetzt.⁶⁷³ Ziel dieser Verordnung ist die Gewährung von sicherer und vertrauenswürdiger Kommunikation der Behörden, Geschäfte und Bürger im EU-Raum.

E- Commerce- RL (Richtlinie 2000/31/EG)

Die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt ist am 17. Juli 2000 in Kraft getreten. Die EU Mitgliedstaaten mussten diese bis zum 17. Januar 2002 in nationales Recht umsetzen.

⁶⁷¹ Die Europäische Union hat am 14.12.2009 den WIPO-Urheberrechtsvertrag (WIPO Copyright Treaty (WCT) und den Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT) ratifiziert.

⁶⁷² Dörr/ Schwartmann, Internetrecht, S. 171 ff; Siehe Schuster/ Kemper/ Schütze/ Schulze zur Wiesche/ Chargé/ Dierking: Entwicklung des Internet-, Multimedia- und Telekommunikationsrechts im Jahre 2005.

⁶⁷³ Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 trat am 1.7.2016 in Deutschland in Kraft.

Diese Richtlinie verfolgt das Ziel, mehr Vertrauen in den elektronischen Handel und die dadurch vermehrte Teilnahme am E-Commerce zu bewirken.

Trotzdem werden die meisten Rechtsfragen der Internetsachverhalte, insbesondere kollisionsrechtliche Fragen in vielen Rechtsordnungen in der Welt – darunter in Deutschland - über die Regeln des innerstaatlichen Rechts beantwortet.

Für die Schaffung gesetzlicher Regelungen auf diesem Gebiet im Irak, die in dieser Arbeit nicht mehr erörtert werden können, besteht die Möglichkeit, dass sowohl auf der materiellrechtlichen Ebene als auch auf kollisionsrechtlicher Ebene weitgehend auf globale bzw. europäische Grundlagen, die bis jetzt von der Literatur entwickelt worden, zurückgegriffen wird.

III. Besondere Vertragstypen

1. Immobilienverträge

Für Verträge die dingliche oder obligatorische Rechte an Immobilien begründen, gilt gemäß Artikel 25 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 2 und Artikel 24 des irakischen ZGB das Recht des Lageorts der Liegenschaft.⁶⁷⁴

2. Verbraucherverträge

Wie schon im ersten einleitenden Teil dieser Arbeit erwähnt wurde, wurde im Irak während der Hussein- Ära ca. 30 Jahre bis 2003 versucht, die Gesellschaft in eine sozialistische Gesellschaft zu verwandeln, und die Wirtschaft wurde durch die Planwirtschaft kontrolliert. In dieser Periode haben die internationalen Verbraucherverträge kaum eine Rolle im Privatrechtsverkehr gespielt. Das irakische Regime war isoliert, und das Embargo hat seine Spuren im wirtschaftlichen Leben des Iraks hinterlassen. Die Verbraucher konnten keinen Kontakt zu ausländischen Verkäufern herstellen, und online Shopping gab es noch nicht. Somit bestand kein Bedarf an einer Regelung betr. Verbraucherverträge (das Thema war nicht einmal der Rede wert). Nach 2003 wurde im Zuge des Machtwechsels im Irak das Tor für die freie Marktwirtschaft weit geöffnet.⁶⁷⁵ Nach langen Jahren von Embargo und internationaler Isolierung war der Bedarf an Produkten für alle Lebensbereiche auf irakischen Märkten sehr groß. So „stürmten“ ausländische Unternehmen mit ihren Produkten auf die irakischen

⁶⁷⁴ Artikel 25 Abs. 2 des irakischen ZGB lautet: «Für Verträge über eine Immobilie gilt jedoch das Recht des Ortes, an dem sie belegen ist.», der Originaltext lautet: «قانون موقع العقار هو الذي يسري على العقود التي أبرمت بشأنه».

⁶⁷⁵ Siehe Art. 25 der irakischen Verfassung von 2005.

Märkte, deren Angeboten die Verbraucher mit großem Interesse begegneten, da sie nachholen wollten, was in der Vergangenheit nicht möglich war. Somit ist auch der Bedarf an gesetzlichen Regelungen sehr schnell gewachsen.⁶⁷⁶ Im Folgenden wird untersucht, wie und mit welchen Instrumenten im Bereich der internationalen Verbraucherverträge der Verbraucher zurzeit geschützt wird und ob noch Bedarf an entsprechenden gesetzlichen Regelungen besteht.

a) **Internationalprivatrechtliche Regelung der Verbraucherverträge**

aa) Gesetzliche Regelung

Das irakische ZGB enthält keine besonderen Bestimmungen für den Bereich der internationalen Verbraucherverträge "أحكام عقود المستهلك في القانون الدولي الخاص". Deshalb muss man davon ausgehen, dass mit Ausnahme der Immobilienverträge, die im ZGB speziell geregelt sind, Artikel 25 des irakischen ZGB seinem Wortlaut nach auf alle internationalen Verträge anzuwenden ist, es sei denn, in der Literatur und Rechtsprechung werden andere Auslegungen entwickelt werden.

bb) Die Rechtsprechung

Es ist keine Rechtsprechung "الأحكام القضائية" im Bereich der internationalen Verbraucherverträge bekannt. Man kann nur darüber spekulieren, ob Artikel 25 Abs. 1 des irakischen ZGB nach künftiger Rechtsprechung betr. Verbraucherverträge auch unbeschränkt auf alle Vertragstypen angewendet werden wird, oder ob das Gericht über Artikel 1 Abs. 2 bzw. Artikel 30 des irakischen ZGB im Rahmen des jetzigen geltenden Gesetzes sich für abweichende Sonderanknüpfungen bei besonderen Vertragstypen entscheiden wird. Dafür muss hier „ein Sprung“ nach vorne, und zwar zu den Artikeln 30 und 1 Abs. 2 des irakischen ZGB gemacht werden.

aaa) *Sonderanknüpfung über Artikel 30 irakisches ZGB*

Manche Rechtsgelehrte begründen ihre ablehnende Haltung zum Thema der Gesetzesreformierung im Bereich des Internationalen Privatrechts damit, dass das jetzige Gesetz, auch wenn es nicht detaillierte Regeln für alle internationalen Sachverhalte enthalte,

⁶⁷⁶ Obwohl manche Rechtsgelehrte im Irak auch nach dem Öffnen des Marktes für ausländische Unternehmen meinen, dass kein tatsächlicher Bedarf an zusätzlichen Regelungen bestehe.

so doch durch Artikel 1 und 30 des irakischen ZGB genügend flexibel sei, um den Besonderheiten aller unterschiedlichen internationalen Sachverhalte gerecht zu werden.⁶⁷⁷ Nun wird hier untersucht, ob diese Aussage in Bezug auf die internationalen Verbraucherverträge haltbar ist. Artikel 30 des irakischen ZGB erlaubt dem irakischen Gericht bei Gesetzeslücken sein Urteil einem international verbreiteten Anknüpfungspunkt oder anderen international anerkannten Grundsätzen des Internationalen Privatrechts zugrunde zu legen. Jedoch sind in Artikel 25 des irakischen ZGB gesetzliche Anknüpfungsregeln in Form von einer Anknüpfungsleiter vorhanden, die dem Wortlaut nach, alle internationalvertraglichen Schuldverhältnisse umfassen.

bbb) Sonderanknüpfung über Artikel 1 irakisches ZGB

Wie schon im einleitenden Teil dieser Arbeit erwähnt, handelt es sich bei Artikel 1 des irakischen ZGB um die Vorrangigkeit der Rechtsquellen. Der Reihe nach sind die Gesetzeslücken wie folgt zu füllen: An oberster Stelle steht das Gewohnheitsrecht, und wenn das Gewohnheitsrecht versagt, gelten die Grundsätze des islamischen Rechts. Aber genauso wie bei Artikel 30 des irakischen ZGB ist die Voraussetzung für die Heranziehung des Artikels 1 die Entstehung einer gesetzlichen Lücke, die aber wegen des klaren Wortlautes des Artikels 25 des irakischen ZGB nicht unbedingt vorliegt.

cc) Die Literatur

Die Genügsamkeit des irakischen Gesetzgebers im Regelungsbereich der internationalen Verträge spiegelt in dieser Hinsicht auch die Literaturlage wider. Die Literatur über internationale Verbraucherverträge und andere internationale Vertragsarten im Irak und auch im gesamten arabischen Raum ist kläglich. In den meisten Veröffentlichungen wird entweder das Thema gar nicht erwähnt, oder im besten Fall wird die in der Literatur europäischer Länder gängige Behandlung des Themas nur wiedergegeben. Dabei wird jedoch nicht versucht, durch Rechtsvergleichung für internationale Verbraucherverträge oder andere besondere internationale Verträge neue differenzierte Anknüpfungspunkte (anders als in Artikel 25 des irakischen ZGB) zu bestimmen. Nur Sadiq hat den Versuch unternommen,

⁶⁷⁷ GHADUB, IPR, S. 43; DAGEGEN ABID AL- ALLAH, IPR, S. 58.

durch die Analyse des Artikels 4 EVÜ für internationale Handelsverträge rechtsvergleichend neue Regelungen vorzuschlagen.⁶⁷⁸

b) Materielle rechtliche Regelung der Verbraucherverträge

Hier soll untersucht werden, ob die Spezialgesetze einige Vorschriften enthalten, die zu Gunsten der Verbraucher geschaffen sind und einen kollisionsrechtlichen Gehalt nachweisen, so dass diese auf internationale Verbraucherverträge anzuwenden sind. Bei der Untersuchung der Rechtslage bzgl. des Verbraucherschutzes im irakischen materiellen Recht "الأحكام المادية "العقود المستهلك" merkt man, anders als auf der kollisionsrechtlichen Ebene, die Tendenz geht dahin, dass der irakische Gesetzgeber versucht, sich an die Gesetzgebungswelle der letzten Jahrzehnte im Bereich des Verbraucherschutzes in den arabischen Ländern anzuschließen. Im Jahr 2010 wurde das Verbraucherschutzgesetz "قانون حماية المستهلك" Nr. 1 vom 04. 01. 2010, veröffentlicht am 08. 02. 2010 (Verbraucherschutz) erlassen. In seinem Artikel 1 Abs. 5 wird der Verbraucher "المستهلك", wie im weit verbreiteten Sinne⁶⁷⁹ wie folgt definiert:

"Der Verbraucher ist eine natürliche oder juristische Person, die zum Eigenverbrauch eine Ware an sich bringt oder eine Dienstleistung in Anspruch nimmt".

Obwohl in Artikel 2 Nr. 1 dieses Gesetzes die Wahrung fundamentaler Rechte der Verbraucher "ضمان حقوق المستهلك الأساسية" als oberstes Ziel definiert wird, werden jedoch in weiteren Vorschriften des Gesetzes die Rechte der Verbraucher lediglich auf Informationspflichten der Anbieter und Regelungen über Einfuhr von Waren und Dienstleistungen beschränkt. In diesem Gesetz sind keine weiteren rechtlichen Instrumente als die in Artikel 25 des irakischen ZGB existierende Vertragsregelung vorgesehen. So stellt man fest, dass dieses Gesetz keinerlei spezielle Regelung bzgl. der internationalen Verbraucherverträge enthält und die gesetzliche Lücke weiter besteht.

3. Internationale Arbeitsverträge

Die internationalen Arbeitsverträge "عقود العمل الدولية" werden direkt von der politischen Lage beeinflusst. Bis zur Revolution von 1958 herrschte im Irak der freie Markt, und die Privatautonomie galt unbeschränkt. Nach der Revolution wurde in den Jahren 1958 bis 2003 die Zahl der im Irak tätigen ausländischen Arbeitnehmer durch die strenge Aufenthaltsregelung und durch Kontrollmaßnahmen schrittweise reduziert. Demgegenüber

⁶⁷⁸ SADIQ, DAS RECHT DER INT. HANDELSVERTRÄGE, S. 784;

⁶⁷⁹ AL-SHIRNBASI, VERBRAUCHERSCHUTZ, S. 32.

stieg die Zahl der ins Ausland ausgewanderten irakischen, zum großen Teil hoch qualifizierten, Arbeitnehmer. Deswegen spielten die internationalen Arbeitsverträge in dieser Periode kaum eine Rolle. Erst nach 2003, als der Wiederaufbau des Iraks begonnen hatte, strömten eine große Zahl von ausländischen Unternehmen und deren ausländische Mitarbeiter ins Land. Damit hat das Thema „internationaler Arbeitsvertrag“ in irakischen Gesetzen für die ausländischen Unternehmen und Arbeitgeber, darunter deutsche Unternehmen, eine besondere Bedeutung gewonnen. Man fragt sich, ob beim Abschluss eines internationalen Arbeitsvertrages mit Bezug zum Irak die Rechtswahl zulässig ist, oder ob das Vertragsstatut zwingend vom Gesetzgeber bestimmt wird.

a) Internationalprivatrechtliche Regelung der Arbeitsverträge

aa) Gesetzliche Regelung

Wie bei internationalen Verbraucherverträgen existieren außerhalb des allgemeinen internationalen Schuldvertragsrechts des Iraks (Artikel 25 Abs. 1 des irakischen ZGB) keine besonderen Vorschriften, die internationale Arbeitsverträge auf kollisionsrechtlicher Ebene behandeln. Der Artikel 27 Abs. 1 des irakischen Investmentgesetz, Gesetz- Nr. 13 von 2006 „⁶⁸⁰قانون الاستثمار رقم 13 لسنة 2006“, sah vor, dass die Streitigkeiten aus einem Arbeitsvertrag ausschließlich dem irakischen Recht unterliegen und die irakischen Gerichte für diese Streitigkeiten zuständig sind. Wenn aber die Streitparteien keine Iraker sind und es sich nicht um Streitigkeiten handelt, die aus einem Verbrechen resultieren, können die Vertragsparteien selbst das anwendbare Recht und das zuständige Gericht wählen, oder eine andere Vereinbarung zur Beilegung des Streites treffen.⁶⁸¹ Mit anderen Worten, bei Arbeitsverträgen mit den Irakern, ist das irakische Recht auf das Arbeitsverhältnis anwendbar und die irakischen Gerichte sind für Streitigkeiten aus solchen Verträgen zuständig. Diese

⁶⁸⁰ Das irakische Amtsblatt- Nr. 4031 vom 17.01.2007.

⁶⁸¹ Artikel 27 Abs. 1 des irakischen Investmentgesetzes Gesetz- Nr. 13 von 2006 lautetete: „Auf Streitigkeiten zwischen den Parteien, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, ist das irakische Recht anwendbar, sofern die Parteien nichts Anderes vereinbart haben, unterliegen Streitigkeiten aus einem Arbeitsvertrag ausschließlich den Bestimmungen des irakischen Rechts und den irakischen Gerichten sind zuständig: 1) Der nicht-irakische Arbeitnehmer ist von der Steuer befreit, wenn der Arbeitsvertrag anderweitig geregelt ist; 2) Wenn die Streitparteien keine Iraker sind und es sich nicht um Streitigkeiten handelt, die aus einem Verbrechen resultieren, können die Vertragsparteien selbst das anwendbare Recht und das zuständige Gericht oder eine andere Vereinbarung zur Beilegung des Streits wählen.“ Der Originaltext lautet: “المنازعات الناشئة بين الأطراف الخاضعين لاحكام هذا القانون يطبق عليهم القانون العراقي ما لم يتفقوا على خلاف ذلك بغير الحالات التي تخضع لاحكام القانون العراقي حصرا او تخضع المنازعات الناتجة عن عقد العمل حصرا لاحكام القانون العراقي ويكون الاختصاص فيها – 1. يكون فيها الاختصاص للمحاكم العراقية اذا كان اطراف النزاع من غير العراقيين وفي – 2. للمحاكم العراقية ، ويستثنى من ذلك العامل غير العراقي اذا نص عقد العمل على خلاف ذلك “ غير المنازعات الناتجة عن جريمة يجوز للمتنازعين الاتفاق على القانون الواجب التطبيق والمحاكمة المختصة او اي اتفاق اخر لحل النزاع بينهم

Bestimmung wurde per Gesetz- Nr. 50 von 2015 „قانون الاستثمار رقم 13 لسنة 2006 (50) لسنة 2015“⁶⁸² in der Weise geändert, dass in allen Streitigkeiten, die aus der Anwendung des irakischen Investmentgesetzes, Gesetz- Nr. 13 von 2006 resultieren, die Rechtswahlfreiheit gewährt ist.⁶⁸³ Deshalb kann die Anknüpfungsleiter des Artikels 25 Abs. 1 des irakischen ZGB nicht den Schutzbedürfnissen der Arbeitnehmer gerecht werden. Für die Kompatibilität mit der internationalen Tendenz, ist die Rechtswahlfreiheit im Interesse des schutzbedürftigen Arbeitnehmers zu beschränken.⁶⁸⁴ Deshalb muss auch in diesem Bereich nach alternativen Anknüpfungspunkten gesucht werden.

bb) Rechtsprechung

Die Ausführungen über die Artikel 1 und 30 des irakischen ZGB bei den internationalen Verbraucherverträgen treffen hier nur teilweise zu. Zwar ist bis heute keine gerichtliche Entscheidung über das internationale Arbeitsvertragsrecht im Irak bekannt, jedoch ist die Rechtsprechung im Bereich des internationalen Arbeitsrechts in Ägypten, im Unterschied zu anderen internationalen Vertragstypen, ein Schritt voraus. In zwei Urteilen hat sich das ägyptische Kassationsgericht mit den internationalen Arbeitsverträgen beschäftigt, in der sog. „TWA Entscheidung“ und der „Saudi- Construction Entscheidung“:

aaa) Ägyptisches Kassationsgericht

1. Die TWA- Entscheidung

In der Entscheidung des Kassationsgerichts, die als "TWA- Entscheidung" bekannt ist, hat das Gericht die Frage nach anwendbarem Recht auf internationales Arbeitsrecht zum ersten Mal beantwortet: Der Kläger, ein amerikanischer Pilot, flog seit dem Jahre 1945 für die TWA-Fluggesellschaft. Er war zunächst in den USA sesshaft. Nachher wurde der Pilot nach Kairo versetzt und dort stationiert. Im Jahr 1956 wurde er von der TWA Fluggesellschaft gekündigt, weil er eine Weiterbildung für einen neuen Flugzeugtyp nicht bestanden hatte. Daraufhin klagte der Pilot vor einem ägyptischen Gericht. Statt der Fortsetzung seines Arbeitsverhältnisses verlangte er in seiner Klageschrift gemäß ägyptischem Recht eine Abfindung, die das ägyptische Recht für die rechtsmissbräuchliche Kündigung vorsah. Das Kassationsgericht versagte dieses Begehren, weil amerikanisches Recht hätte angewendet

⁶⁸² Das irakische Amtsblatt- Nr. 4393 vom 04.01.2016.

⁶⁸³ Siehe Fn. 535.

⁶⁸⁴ Jung, Ägyptisches int. Vertragsrecht, S. 70.

werden müssen, welches keinen Abfindungsanspruch vorsieht.⁶⁸⁵ Aber in diesem Urteil wurde keineswegs erwähnt, ob die Anknüpfungsregeln des Artikels 19 des ägyptischen ZGB, welcher dem Artikel 25 des irakischen ZGB entspricht, auf internationale Arbeitsverträge anzuwenden sei oder nicht. Stattdessen wurden ohne jede Begründung die Anknüpfungsregeln des Artikels 44 S. 4 des Entwurfes⁶⁸⁶ zum ZGB angewendet und an das Recht am Niederlassungsort angeknüpft. Aber Artikel 44 des Entwurfes zum ägyptischen ZGB war in das ZGB nicht übernommen worden, damit nicht regelmäßig das Recht am Niederlassungsort zu Anwendung käme, sondern die Frage nach dem anwendbaren Recht bei internationalen Arbeitsverträgen von der Rechtsprechung und Literatur zu beantworten sei.⁶⁸⁷ Eine weitere ablehnende Stimme lautet: Der Gesetzesentwurf lasse für internationale Verträge keine Rechtswahl zu und erkenne darüber hinaus keine nationalen bzw. internationalen zwingenden Normen im Verhältnis zu internationalen Arbeitsverträgen an.⁶⁸⁸

2. Die Saudi- Construction Entscheidung

Die zweite Gelegenheit für das ägyptische Kassationsgericht, über einen internationalen Arbeitsvertrag zu entscheiden, war die Zahlungsklage eines ägyptischen Mechanikers. Es wurde in Ägypten ein Arbeitsvertrag zwischen folgenden Parteien abgeschlossen: einem in Ägypten wohnhaften ersten Beklagten, Gesellschafter, der für die Gesellschaft agierte, dem zweiten beklagten Gesellschafter, der saudi- arabische Staatsangehöriger und in Riad wohnhaft war, und dem ägyptischen Mechaniker, der im Ägypten ansässig war. Der Arbeitslohn sollte in saudischen Rial bezahlt werden. Da die Beklagten ihrer Zahlungspflicht nicht nachgegangen waren, hatte der Mechaniker sie auf Lohnzahlung in Ägypten verklagt. Das Kassationsgericht bestätigte das Urteil des Tatsachengerichts, das der Klage stattgegeben hatte und die beiden Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung des Arbeitslohns verurteilte. Das Kassationsgericht ermittelte das auf den Arbeitsvertrag anzuwendende Recht gem. Artikel 19 des ägyptischen ZGB. Nachdem das Gericht die Existenz einer stillschweigenden Rechtswahl zugunsten des saudischen Rechts wegen der Vereinbarung, den Arbeitslohn in

⁶⁸⁵ Urteil Nr. 17 des ägyptischen KassG v. 05.04.1967. Ausführlicher bei Sadiq, IPR, S. 397.

⁶⁸⁶ Die Formulierung des Art. 44 lautet: "Auf die Verträge zwischen Industriellen, Kaufleuten und Bauern mit ihren Arbeitnehmern und Angestellten findet das Recht am Ort des Verwaltungssitzes des Unternehmens Anwendung. Befindet sich der Hauptsitz des Unternehmens im Ausland und wurde der Vertrag von einer in Ägypten ansässigen Zweiniederlassung geschlossen, findet ägyptisches Recht Anwendung. Die vorstehenden Vorschriften finden auch dann Anwendung, falls die Vertragschließenden sich auf ein anderes Recht geeinigt haben". Die Übersetzung aus: Jung, Ägyptisches int. Vertragsrecht, S. 71.

⁶⁸⁷ SADIQ, IPR, S. 380; AL- HADDAD, AUSZUG ZUM IPR, S. 460.

⁶⁸⁸ AL- KURDI, IPR, S. 366.

saudischer Wahrung zu zahlen, verneint hatte, erklarte das Gericht das gyptische Recht als Vertragsstatut, da der Vertragsabschluss in gypten zwischen dem zweiten Beklagten und dem Mechaniker zustande gekommen sei, die beide ihren Wohnsitz in gypten hatten.⁶⁸⁹

bbb) Eigene Wurdigung

Die beiden Entscheidungen zeigen, dass die Rechtsprechung keine einheitlichen Anknufungsregeln fur internationale Arbeitsvertrage anwendet. Dies kann als ein Zeichen dafur verstanden werden, dass die Bestimmungen des Artikels 19 des gyptischen ZGB grundsatzlich fur die internationalen Arbeitsvertrage gelten. Jedoch sind Sonderanknufungen nicht ausgeschlossen. Diese Schwankungen bei der Anknufung in einem so relevanten Rechtsgebiet fuhren zu weiterer Rechtsunsicherheit, wodurch einerseits die Rechtsanwender vor enorme Herausforderungen gestellt werden und andererseits internationale Wirtschaftsbeziehungen belastet werden konnen.

cc) Die Literatur

Die Literaturlage bzgl. des anwendbaren Rechts bei internationalen Arbeitsvertragen ist etwas besser als bei anderen internationalen Vertragstypen. Zumindest wird das Thema von der Rechtslehre problematisiert und damit die Tur fur Diskussionen uber dieses Problem geoffnet. Sowohl im Irak als auch im gesamten arabischen Raum sind die Meinungen uber das anwendbare Recht hinsichtlich internationaler Arbeitsvertrage gespalten. Die herrschende Meinung ist auf der Suche nach alternativen Anknufungspunkten fur internationale Arbeitsvertrage, indem sie ausfuhrt, dass die Regeln des Artikels 19 des gyptischen ZGB bzw. des Artikels 25 des irakischen ZGB unangemessen seien und sie den Besonderheiten des internationalen Arbeitsrechts nicht gerecht werden.⁶⁹⁰ Es wird daher vorgeschlagen, die internationalen Arbeitsvertrage in ihrer Gesamtheit, d. h. ohne Unterscheidung zwischen organisatorischen und nicht organisatorischen Vertragsteilen, immer an das Recht des Arbeitsorts anzuknufeln. Nur Sadiq hat den Versuch unternommen, durch die Analyse des Artikels 4 EVU fur internationale Handelsvertrage rechtsvergleichend neue Regelungen zu schaffen.⁶⁹¹ Er befurwortet, dass der organisatorische Vertragsteil an das Recht des

⁶⁸⁹ Urteil Nr. 292 des gyptischen KassG v. 03.01.1982. Ausfuhrlicher bei SADIQ, IPR, S. 397. Der Urteilstenor ist bei Hawary zu lesen: HAWARI, KASSG- URTEILE IN ARBEITS -UND VERSICHERUNGSSTREITIGKEITEN, S. 10.

⁶⁹⁰ AL-HADAWY/ AL-DAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 2.Teil, 3. Aufl., S. 156; AL- HAD- DAD, AUSZUG ZUM IPR, S. 405; AL- MASSRI, AUSZUG AUS DEM IPR, S. 205.

⁶⁹¹ SADIQ, DAS RECHT DER INT. HANDELSVERTRAGE, S. 784.

Arbeitsortes angeknüpft werden muss. Bei dem nicht organisatorischen Vertragsteil soll die Rechtswahl in Übereinstimmung mit Artikel 19 des ägyptischen ZGB (entspricht wörtlich Artikel 25 des irakischen ZGB) weiter zulässig sein⁶⁹² oder für andere besondere internationale Verträge zusätzlich differenzierte Anknüpfungspunkte – über die in Artikel 19 des ägyptischen ZGB – bestehende Anknüpfungspunkte entwickelt werden.⁶⁹³

b) Materielle rechtliche Regelung der Arbeitsverträge

Wenn man im Irak über die Bestimmungen des Arbeitsrechts "أحكام عقود العمل" spricht, dann sind sicherlich die materiellrechtlichen (sachrechtlichen) Bestimmungen damit gemeint. Das erste irakische Arbeitsrechtsgesetz (Gesetz-Nr. 72)⁶⁹⁴ wurde im Jahre 1936 erlassen. Seitdem wurde es mehrfach geändert, zuletzt durch das Gesetz- Nr. 17 von 2000. In Artikel. 8 Abs. 2 werden die Begriffe Arbeitnehmer „العامل“, und Arbeitgeber „صاحب العمل“ wie folgt erläutert:

„Im Sinne dieses Gesetzes ist Arbeitnehmer jede Person, die für Lohn arbeitet und der Anweisung und Aufsicht ihres Arbeitgebers unterworfen ist“.

Arbeitgeber ist „jede natürliche oder juristische Person, die einen oder mehrere Arbeitnehmer für Lohn beschäftigt“.

In Artikel 29 wird Arbeitsvertrag wie folgt definiert:

„Arbeitsvertrag ist ein Vertrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, in dem sich der Arbeitnehmer verpflichtet, unter Leitung und Aufsicht des Arbeitgebers eine bestimmte Arbeit zu leisten“.

Parallel zu dem geltenden irakischen Arbeitsgesetz enthält das irakische ZGB einige Vorschriften, die das Arbeitsrecht regeln.⁶⁹⁵

Jedoch hat das irakische Arbeitsgesetz im Falle eines Gesetzeskonfliktes als Spezialgesetz Vorrang vor dem irakischen ZGB.

⁶⁹² SADIQ, IPR, S. 379 ff.

⁶⁹³ Auch Jung erwähnt in seinem Werk dieses Engagement von Sadiq. Vgl. Jung, Ägyptisches int. Vertragsrecht, S. 5.

⁶⁹⁴ Die durch das Gesetz- Nr. 1/1958 und Gesetz- Nr. 82/1958 eingetretenen Veränderungen wurden von Dr. Norbert F. Küppers übersetzt. Die Übersetzung der Änderungsgesetze Nr. 53/2963 und Nr. 84/1963 sowie Veränderung Nr. 23/ 1963 finden sich im Anhang der Arbeit. Siehe SHANELK, DAS IRAKISCHE WIRTSCHAFTSRECHT, S. 15.

⁶⁹⁵ Siehe Abschnitt 2, die Art. 900 bis 926 des irakischen ZGB.

Das irakische Arbeitsrecht behandelt den arabischen Arbeitnehmer genauso wie den irakischen Arbeitnehmer, aber nicht den arabischen Unternehmer wie den irakischen Unternehmer.

4. Internationale Transportverträge

Artikel 113 des Transportgesetzes, Gesetz- Nr. 80 von 1983 in geänderter Fassung regelt die Sachverhalte im Bereich des internationalen Personen- und Sachenverkehrs mit der Bahn und bestimmt, dass auf solchen Sachverhalten die Bestimmungen des internationalen Übereinkommens über die Beförderung von Gütern, des internationalen Übereinkommens über die Beförderung von Passagieren und Sachen im Schienenverkehr und das dazugehörige Protokoll angewandt wird.⁶⁹⁶ Bei Beförderung einer Person, Sache und Gepäck auf dem Luftweg, auch wenn die Beförderung intern ist, unterliegt den Bestimmungen des in Warschau unterzeichneten Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 12. Oktober 1929 in Warschau.⁶⁹⁷ Jedoch dienen die beiden erwähnten Übereinkommen in Artikel 113 und 126 des Transportgesetzes, Gesetz- Nr. 80 von 1983 in geänderter Fassung in erster Linie Haftungsbeschränkung der Beförderer. Daneben beinhalten die beiden Übereinkommen einige Regelungen in Bezug auf internationale Zuständigkeit der Gerichte. Deshalb muss zur Feststellung des anwendbaren Rechts bei dieser Art von Verträgen auf Artikel 25 Abs. 1 des irakischen ZGB zurückgegriffen wird.

Im deutschen Recht gibt es, abhängig davon, ob es um einen Transport über den Straßen-, Schienen-, Luft- oder Seeweg handelt, unterschiedliche Regeln für den Gütertransport und die

⁶⁹⁶ Artikel 113 des Transportgesetzes, Gesetz- Nr. 80 von 1983 in geänderter Fassung lautet: «Für den internationalen Personen- und Sachenverkehr gelten die Bestimmungen des internationalen Übereinkommens über die Beförderung von Gütern, des internationalen Übereinkommens über die Beförderung von Passagieren und Sachen im Schienenverkehr und das dazugehörige Protokoll, das durch das Gesetz Nr. (36) von 1966 ratifiziert wurde oder irgendein nachfolgendes und per Gesetz ratifiziertes Übereinkommen, das dieses Übereinkommen ersetzt.», der Originaltext lautet:

تطبق على النقل الدولي للشخص وللشيء والتمتع بالسكك الحديدية احكام اتفاقية نقل البضائع واتفاقية نقل المسافرين والتمتع بالسكك الحديدية الدوليتين والبروتوكول الملحق بهما المصادق عليها بالقانون رقم 36 لسنة 1966 او اية اتفاقية تحل محلها ويصادق عليها بقانون ...»

⁶⁹⁷ Artikel 113 des Transportgesetzes, Gesetz- Nr. 80 von 1983 in geänderter Fassung lautet: «Für die Beförderung einer Person, Sache und Gepäck auf dem Luftweg gelten, auch wenn die Beförderung intern ist, die Bestimmungen des in Warschau unterzeichneten Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 12. Oktober 1929 in Warschau und die nachfolgend unterzeichneten Übereinkommen, die durch die Gesetze (105), 106 (107) und (107) von 1973 ratifiziert worden sind oder irgendein nachfolgendes und per Gesetz ratifiziertes Übereinkommen, das dieses [Warschauer Übereinkommen] ersetzt.», der Originaltext lautet:

«تطبق على نقل الشخص والشيء والتمتع بطريق الجو، حتى لو كان النقل داخليا، احكام اتفاقية توحيد قواعد النقل الجوي الدولي الموقعة في (106) و (107) لسنة 1973 او وارشو بتاريخ 12 تشرين الاول 1929 والاتفاقيات الملحقة بها والمعدلة لها والمصادق عليها بالقوانين (105) و(106)».

Beförderung von Personen. Staatsvertragliches Einheitsrecht hat Vorrang vor dem nationalen Recht.⁶⁹⁸

Auf europäischer Ebene werden die Beförderungsverträge hauptsächlich im Artikel 5 Rom I-VO geregelt. Demnach unterliegt der Beförderungsvertrag dem gewählten Recht, falls die Parteien eine Rechtswahl getroffen haben. Bei objektiver Anknüpfung kommt das Recht des Staates zu Anwendung, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern sich in diesem Staat auch der Übernahmeort oder der Ablieferungsort oder der gewöhnliche Aufenthalt des Absenders befindet. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist das Recht des Staates des von den Parteien vereinbarten Ablieferungsorts anzuwenden.⁶⁹⁹

Bei Personenbeförderungsverträgen ist gemäß Artikel 5 Abs. 2 Rom I-VO die Rechtswahlfreiheit beschränkt, indem den Parteien erlaubt wird, nur das Recht eines bestimmten Staates wählen zu können. Diese sind das Recht des Staates, in dem die zu befördernde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder in dem der Beförderer seine Hauptverwaltung hat, oder in dem sich der Abgangsort befindet, oder in dem sich der Bestimmungsort befindet. Falls es sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der Vertrag im Falle fehlender Rechtswahl eine offensichtlich engere Beziehung zu einem anderen als dem nach vorherigen Bestimmungen festgelagerten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Die Implementierung des internationalen Transportrechts im irakischen internationalen Privatrecht -wie im Artikel 5 Rom I-VO - ist notwendig. Denn in den Zeiten der Globalisierung, in der die Personen und die Ware grenzüberschreitend in Bewegung sind, braucht die Wirtschaft dringend solche Regelung.

IV. Reichweite des Vertragsstatuts

Wie schon dargestellt wurde, ist Artikel 25 ZGB die Hauptnorm für die Regelung des internationalen Vertragsrechts. Sie regelt, wie das Vertragsstatut zu bestimmen ist. Anders als Artikel 12 Rom-I-VO, Artikel 10 EVÜ und Artikel 32 EGBGB a. F., die die Aufzählung der

⁶⁹⁸ Auf Verträge im Bereich der internationalen Güterbeförderung finden die Straßengüterverkehr die CMR, bei Beförderung mit der Eisenbahn die COTIF/ER CIM, bei der Luftverkehr Montrealer und Warschauer Überein Anwendung. Beim Binnenschiffsverkehr findet die Budapester CMNI, und beim Seerecht die Bestimmung der Haag-Visby- und Hamburger- Übereinkommen Anwendung. Vgl Remien in Prütting/Wegen/Weinreich (Hrsg.), Rom I-VO, Art. 5 Abs. 1, Rn. 1.

⁶⁹⁹ Nehne, Methodik und allgemeine Lehren des europäischen Internationalen Privatrechts, § 1 Zusammenfassung, S. 329.

vom Vertragsstatut geregelten Fragen enthalten,⁷⁰⁰ sieht Artikel 25 ZGB keine ausdrückliche Regelung über den Umfang des Vertragsstatut vor.

Deshalb muss auch hier auf Artikel 30 des irakischen ZGB zurückgegriffen, der auf die meist verbreiteten Grundsätze und Regelungen des internationalen Privatrechts verweist. Auch die die Literaturlage ist wie bei vielen anderen Themen sehr schwierig, denn dieses Thema wird stets nur knapp – wenn überhaupt - erwähnt. Vereinzelt wird in der Literatur und nur mit wenigen Sätzen erläutert, dass man gemäß den international anerkannten Prinzipien von einem einheitlichen Statut ausgehen muss.⁷⁰¹ Für den Umfang des Vertragsstatuts spielt es keine Rolle, ob dieses durch eine Rechtswahl oder eine objektive Anknüpfungsregel bestimmt wurde. Im Folgenden wird kurz auf die Fragen, die nach dem Vertragsstatut beantwortet werden, eingegangen:

1. Gültigkeit des Vertrages

Wie schon im dritten Teil dieser Arbeit ausgeführt wurde, wird durch Qualifikation festgelegt, wie die verschiedenen Sachverhalte einzuordnen sind.⁷⁰² Wenn durch Qualifikation ein Rechtsgeschäft als Vertrag eingestuft wird, dann fragt man nach dem Recht, nach welchem die Gültigkeit des Vertrages „صحة تكوين العقد“ zu beurteilen ist. Da unterschiedliche Interessenlagen im materiellen Recht herrschen, wird abstrakt zwischen dem Zustandekommen und der Wirksamkeit des Vertrages unterschieden.⁷⁰³

2. Zustandekommen des Vertrages

Im irakischen materiellen Recht kommt - genauso wie im deutschen materiellen Recht - ein Vertrag durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, nämlich Angebot „إيجاب“ und Annahme des Angebotes bzw. des Antrags „قبول“ zustande.⁷⁰⁴ Darüber, ob das Zustandekommen des Vertrages „إنعقاد العقد“ im Geltungsbereich des Vertragsstatuts liegt oder nicht, findet man im irakischen Recht keine gesetzliche Regelung. Soweit ersichtlich, existieren auch keine gerichtlichen Entscheidungen zu diesem Thema. In der Literatur gibt es vereinzelte Aussagen, die die Existenz einer engen Beziehung zwischen dem Vertragsstatut

⁷⁰⁰ MüKoBGB/ Spellenberg, Rom I-VO Art 1, Rn. 1-2; NK-BGB/ Leible, Art. 12 Rom I, Rn 1- 2.

⁷⁰¹ AL- ASSADI, INT. PRIVATRECHT, S. 296; AL-HADAWY/ AL-DAWDY, INT. PRIVATRECHT, TEIL 2, 3. Aufl., S. 151; AL- HADDAD, AUSZUG ZUM IPR, S.392.

⁷⁰² Siehe oben Dritter Teil, S. 119.

⁷⁰³ MüKo, Spellerberg, 4. Auflage, Rn. 47. Zitiert auch in Stobarn, Russisches int. Recht d. vertraglichen Schuldverhältnisse, S. 220.

⁷⁰⁴ Art. 74 irak.ZGB und § 151 BGB.

und dem Zustandekommen des Vertrages bestätigen. Die Autoren sind der Meinung, dass das Zustandekommen des Vertrages, also der Zugang der Willenserklärungen, die Übereinstimmung von Angebot und Annahme bis hin zur Problematik der Einigung „توافق“ dem Vertragsstatut zuzuordnen sind.⁷⁰⁵ Die Einigung ist im Falle des Schweigens „السكوت“ einer Vertragspartei besonders schwierig, denn in diesem Falle wird die Grenze des Wirksamkeitsstatuts erreicht.⁷⁰⁶ Im Gegensatz zum irakischen Recht wird im deutschen Recht das Verhältnis zwischen dem Zustandekommen des Vertrages und dem Vertragsstatut gesetzlich geregelt. Nach Artikel 10 I Rom-I-VO unterliegt das Zustandekommen des Vertrages grundsätzlich dem Vertragsstatut. Nur wenn eine Partei behauptet, geschwiegen zu haben und so am Vertragsabschluss nicht beteiligt gewesen zu sein, kann sich diese Partei gem. Artikel 12 II Rom-I-VO alternativ auf das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts berufen.⁷⁰⁷

3. Wirksamkeit des Vertrages

Obwohl keine gesetzliche Regelung vorhanden ist, die die Wirksamkeit des Vertrages „صحة او نفاذ العقد“ nach dem Vertragsstatut beurteilt, spricht nichts dagegen, anzunehmen, dass im irakischen Recht die Problematik der Wirksamkeit eines Vertrages vom Vertragsstatut geregelt wird. Jedoch existiert eine Meinung, die sich auf westliche Literatur stützt. Danach sollen bestimmte Fragen, die die Wirksamkeit des Vertrages betreffen, wie etwa Willensmängel „عيوب الرضى“, einem anderen Recht als dem Vertragsstatut unterliegen, und zwar dem Personalstatut der betroffenen Partei, weil Willensmängel der Rechts- und Geschäftsfähigkeit zugerechnet werden und diese dem Personalstatut unterliegen.⁷⁰⁸ Aber zu Recht hat sich das libanesisches Kassationsgericht gegen diese Meinung ausgesprochen. In dem entsprechenden Fall hat es die irrtümliche Willenserklärung „الغلط“, die beim Verkauf eines Grundstücks abgegeben worden war, dem Vertragsstatut unterworfen.⁷⁰⁹ Im deutschen Recht entscheidet gem. Artikel 10 Abs. 1 Rom-I-VO ebenfalls dasjenige Vertragsstatut über die Wirksamkeit eines Vertrages, welches anwendbar gewesen wäre, wenn das Rechtsgeschäft wirksam geworden wäre.

⁷⁰⁵ AL- ASSADI, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, S. 296; ABBUD, AUSZUG AUS DEM MAROKKANISCHEN KOLLISIONSRECHT, S.305 FF.; AL-HADAWY/ AL-DAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 2.Teil, 3. Aufl., S. 151; MANSUR/ AL- ADSCHUZ, IPR, 3. Aufl., S. 444.

⁷⁰⁶ Stobarn, Russisches int. Recht d. vertraglichen Schuldverhältnisse, S. 84.

⁷⁰⁷ Palandt/ Thorn, Rom I-VO, Art. 10, Rn. 5; Kropholler, S. 459.

⁷⁰⁸ AL- HADDAD, AUSZUG ZUM IPR, S. 394.

⁷⁰⁹ Kassationsgericht Zivil/ 25.06.1957 veröffentlicht in aus 1957 S., 680, zitiert in MANSUR/ AL- ADSCHUZ, IPR, 3. Aufl., S. 446.

4. Auslegung des Vertrages

Wenn der Vertrag einen mehrdeutigen Begriff beinhaltet oder eine Regelungslücke festgestellt wird, muss der Vertrag ausgelegt „تفسير العقد“ werden. Die Frage ist, nach welchem Recht im internationalen Vertragsrecht dies geschieht. Das irakische Gericht hat - wie fast überall üblich - den Vertrag gemäß dem Vertragsstatut auszulegen, und zwar im Lichte des ausdrücklichen Willens der Vertragsparteien. Zuerst wird bei der Auslegung nach dem Wortlaut „التفسير اللفظي-“ anhand bestimmter Begriffe im Vertrag der Wille der Parteien bestimmt. Eine Besonderheit des irakischen Rechts in Bezug auf Wertschätzung des Wortlauts bei der Auslegung liegt darin, dass der Wortlaut an sich bei der Auslegung des Vertrages nicht entscheidend ist, vielmehr kommt es auf die Berücksichtigung des guten Glaubens, des Brauches und der Billigkeit an.⁷¹⁰ In zweiter Stufe wird der Vertrag nach dem Sinn und Zweck „المقاصد و المعاني“ interpretiert, um einen konkludenten Willen der Parteien feststellen zu können. Zu erwähnen ist, dass das irakische materielle Recht mehrere Auslegungsbestimmungen enthält, nämlich Artikel 155 – 166 des irakischen ZGB, die aus der islamischen Jurisprudenz abgeleitet worden sind. Im deutschen Recht wird die Frage der Auslegung im Rahmen der Rom-I-VO als eine Rechts- und nicht Tatsachenfrage behandelt. Nach Artikel 12 Abs. 1 lit. a Rom-I-VO muss die Auslegung des Vertrages auch nach dem Vertragsstatut erfolgen.

5. Rechte und Pflichten der Parteien

Die Rechte und Pflichten der Parteien „حقوق و واجبات اطراف العقد“ machen den Schwerpunkt des Vertrages aus. Je nach Vertragstyp ändern sich die gesetzlich festgelegten Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Die Antwort auf die Frage, wer was von wem verlangen kann, wird im irakischen internationalen Vertragsrecht vom Vertragsstatut beantwortet. Man geht davon aus, dass das Vertragsstatut auch für die gesetzlichen Nebenpflichten maßgebend ist.⁷¹¹

6. Vertragserfüllung und Vertragsbeendigung

Mit der Erfüllung „تنفيذ“ ist rechtlich das Erlöschen eines Schuldverhältnisses durch Bewirkung der geschuldeten Leistung gemeint. Wie im deutschen Recht (Artikel 12 Abs. lit. b Rom-I-V) ist im irakischen internationalen Schuldrecht das Vertragsstatut für die Erfüllung der vertraglich begründeten Verpflichtungen maßgebend. Dementsprechend muss man davon ausgehen, dass alle Fragen, wie beispielsweise, unter welchen Bedingungen der

⁷¹⁰ LG Köln, Urteil vom 19.04.2000-AZ. 40254/98 in: IPRspr 2000 Nr. 122, S. 264 – 265.

⁷¹¹ MANSUR/ AL- ADSCHUZ, IPR, 3. Aufl., S. 452.

Leistungserfolg (Art und Weise der Erfüllung) eintreten muss, wer zur Leistung und wer zu ihrer Annahme verpflichtet ist, wo Leistungs- und Erfolgsort liegen, ob vorbehaltliche Erfüllung zulässig ist und zu welchen Ergebnissen sie führen kann, ob Dritte am Leistungsaustausch beteiligt sind, inwiefern eine Barzahlung oder ein bankmäßiger Ausgleich bei einer Geldschuld zur Erfüllung des Schuldverhältnisses notwendig ist, vom Vertragsstatut beantwortet werden. Darüber hinaus werden alle Fragen zur Vertragsbeendigung „إنقضاء العقد“, also die Existenz oder nicht Nichtexistenz nachvertraglicher Ansprüche und deren Inhalt, vom Vertragsstatut erfasst.

7. Folgen der Unwirksamkeit

Im irakischen materiellen Recht gibt es zwei Arten von Unwirksamkeit „بطلان العقد“: Wenn ein Rechtsgeschäft zuerst wirksam war, aber wegen nachträglicher Begebenheiten unwirksam wird und eine Beseitigung des Mangels denkbar ist, dann ist im irakischen Recht die Rede von „العقد الباطل نسبيًا“. Aber wenn der Vertrag von Anfang an wegen des Vorhandenseins eines gravierenden Mangels, wie z.B. Geschäftsunfähigkeit einer der Vertragsparteien, nicht existiert, dann ist die Rede von „العقد الباطل مطلقًا“, was im deutschen Recht als nichtiger Vertrag bezeichnet wird. Nun stellt sich die Frage, nach welchem Recht die Unwirksamkeit eines Vertrages und die Folgen der Unwirksamkeit im irakischen Recht beurteilt werden. Das irakische IPR enthält keine Antwort auf diese Frage. So bleibt dem Rechtsanwender nichts anderes übrig, als die Antwort in der Rechtsprechung und der Literatur zu suchen. Soweit ersichtlich, existiert keine gerichtliche Entscheidung zu dieser Problematik. In der Literatur wird derweil die Meinung vertreten, dass die Folgen der Unwirksamkeit im Falle der teilweisen oder gänzlichen Erfüllung des unwirksamen Vertrages, nämlich die Rückabwicklung der erbrachten Leistungen, dem Vertragsstatut unterstellt ist.⁷¹² Im europäischen internationalen Vertragsrecht regelt Artikel 12 Abs. 1 lit. e Rom-I-VO die Folgen der Nichtigkeit des Vertrages auf die gleiche Weise. Zu erwähnen ist, dass im Falle der außervertraglichen Leistungskondition Artikel 12 Abs. 1 lit. e Rom-I-VO Vorrang vor Artikel 10 Rom-II-VO und Artikel 38 EGBGB hat. Denn, seit Geltung der Rom I-VO ab dem

⁷¹² ALI, DAS IPR IM IRAK, S. 352 ff.; AL- ASSADI, INT. PRIVATRECHT, S. 296; ABBUD, AUSZUG AUS DEM MAROKKANISCHEN KOLLISIONSRECHT, S.305 ff.; AL- HADDAD, AUSZUG ZUM IPR, S. 394; AL-HADAWY/ AL-DAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 2.Teil, 3. Aufl., S. 151; MANSUR/ AL- ADSCHUZ, IPR, 3. Aufl., S. 444.

17.12.2009 ist Artikel 12 Abs. 1 lit. e) Rom I-VO gemäß Artikel 27 Rom II-VO als *lex specialis* im Verhältnis zu Artikel 10 Abs. 1 Rom II-VO zu beachten.⁷¹³

8. Folgen der Nichterfüllung

Durch teilweise oder vollständige Nichterfüllung der aus dem Vertrag entstandenen Verpflichtungen „عدم تنفيذ العقد“ entstehen in der Regel Sekundäransprüche, wie z.B. Schadensersatzansprüche oder die Möglichkeit des Rücktritts. Welches Recht gemäß irakischem Recht auf solche Ansprüche anwendbar ist, wird nicht wie im deutschen Recht vom Gesetzgeber geregelt. Stattdessen könnte diese Frage nur von der Rechtsprechung beantwortet werden. Allerdings ist bis dato keine gerichtliche Entscheidung zu dieser Rechtsfrage ergangen. Aber wenn man den Lösungsansatz der Literatur mit der gesetzlichen Regelung im deutschen Recht, also Artikel 12 Abs. 1 lit.c Rom-I-VO, vergleicht, kommt man zu dem Ergebnis, dass beide den Fragenkomplex auf die gleiche Weise beantworten, nämlich, indem die Folgen der Nichterfüllung und die sich daraus ergebenden Fragen dem Vertragsstatut untergeordnet werden.⁷¹⁴ Jedoch wird in der irakischen Literatur – ebenso wie in den übrigen arabischen Ländern – die Fragestellung nur grob behandelt. Einige Fragestellungen werden dabei übergangen. So fehlt es beispielsweise an einer detaillierten Behandlung der Erforderlichkeit des Verschuldens und des Zeitpunkts des Verschuldens bei der Begründung eines Schadensersatzanspruchs. Weiterhin bleibt unbeantwortet, wie bei der Schadensbemessung die Frage nach dem Umfang des Schadensersatzes erfolgt und ob immaterielle Schäden ersatzfähig sind. Auch ist unklar, wann ein Annahmeverzug eintritt und welche Folgen daraus erwachsen. Man kann das Schweigen der Literatur als ein Zeichen dafür interpretieren, dass alle diese Fragen pauschal als vom Vertragsstatut mit geregelt begriffen werden.

V. Grenzen des Vertragsstatuts

1. Eingriffsrecht

Es ist allgemein bekannt, dass es bei den gesetzlichen Regelungen betr. den Rechtsverkehr zwischen individuellen Personen meistens um die kollisionsrechtliche Gerechtigkeit durch

⁷¹³ Palandt/ Thorn, Rom II 10 Rn. 4.

⁷¹⁴ AL- ASSADI, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, S. 296; ABBUD, AUSZUG AUS DEM MAROKKANISCHEN KOLLISIONSRECHT, S.305 FF.; AL- HADDAD, AUSZUG ZUM IPR, S. 394; AL-HADAWY/ AL-DAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, 2. Teil, 3. Aufl., S. 151; MANSUR/ AL- ADSCHUZ, IPR, 3. Aufl., S. 444.

Interessenausgleich zwischen den Parteien auf Basis der Gleichrangigkeit des inländischen und ausländischen Rechts geht,⁷¹⁵ insbesondere im Bereich des internationalen Schuldrechts. Eine andere Besonderheit des internationalen Vertragsrechts ist die weit verbreitete Praktizierung der Rechtswahl.⁷¹⁶ Aber dieses Konzept findet seine Grenzen, wenn in einer Rechtsbeziehung nicht nur private Interessen betroffen sind, sondern auch das Gemeinwohl des Forumstaates.⁷¹⁷ In diesem Falle wird durch eine Sonderanknüpfung - „Eingriffsrecht“ – die Anwendung der berufenen lex causae versagt und durch Vorschriften, die dem Schutz der staats-, sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen des Forumstaates dienen, ersetzt.⁷¹⁸ Daraus ergibt sich, dass die Frage nach den Voraussetzungen für die Einordnung einer Vorschrift als Eingriffsnorm aus Sicht der lex fori beantwortet werden muss. Deshalb wird im Folgenden der Versuch unternommen, festzustellen, welche die Vorschriften des irakischen Rechts sind, die im Bereich des internationalen Vertragsrechts zwingend angewendet werden müssen.

a) **Regelung des Eingriffsrechts**

aa) Gesetzliche Regelung

Eine ausdrückliche Regelung des Eingriffsrechts findet man weder im irakischen ZGB noch im rezipierten ägyptischen ZGB. In den restlichen arabischen Ländern herrscht die gleiche Rechtslage, ausgenommen ist allein Tunesien. Tunesien ist bis heute das einzige arabische Land, welches einen eigenen Weg eingeschlagen hat und das Eingriffsrecht gesetzlich im neuen Gesetz zum IPR vom 27.11.1998 „مجلة القانون الدولي الخاص“ geregelt hat. In Artikel 38 dieses Gesetzes werden die „zwingenden Normen“⁷¹⁹ akribisch wie folgt geregelt:

„Unabhängig davon, welches Recht vom tunesischen Kollisionsrecht zur Anwendung berufen wird, werden die tunesischen zwingenden Vorschriften gemäß deren Normzweck unmittelbar angewendet. Auch die ausländischen Normen, die nicht durch Anknüpfungsregeln zur Anwendung gelangen konnten und aber nach deren Normzweck zwingend anzuwenden sind,

⁷¹⁵ MüKo- BGB/Sonnenberger Einl. IPR, Rn. 40.

⁷¹⁶ Rühl, Statut und Effizienz, § 6, S. 327.

⁷¹⁷ SALAMEH, KOLLISIONSRECHT U. AUSWAHL D. RECHTSORDNUNGEN, S. 257.

⁷¹⁸ ALI, DAS IPR IM IRAK, S. 225.

⁷¹⁹ Vom tunesischen Gesetzgeber ist der Fachbegriff „الاحكام ذات التطبيق الضروري“ benutzt worden.

haben vom Richter herangezogen zu werden, wenn sie starke Bezüge „روابط وثيقة“ zum Sachverhalt aufweisen“.⁷²⁰

So schreibt diese Vorschrift vor, ohne Raum für Auslegungen zu geben, dass nicht nur die tunesischen zwingenden Normen durch Sonderanknüpfung zur Anwendung kommen, sondern auch die ausländischen zwingenden Normen der *lex causae* beachtet werden müssen. Im deutschen Recht haben diese Rechtsgrundsätze auch erst im Jahr 1980 über Artikel 7 EVÜ Einzug in das kodifizierte Recht gehalten.⁷²¹ Auf dieser Basis hat dann Artikel 34 EGBGB die Anwendung deutscher international zwingender Normen als „Eingriffsrecht“ ausgebaut. Inzwischen liefert Artikel 9 Abs. 1 Rom-I-VO eine Legaldefinition der Eingriffsnorm wie folgt: „Eine Eingriffsnorm ist eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation, angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen“.⁷²² In den Absätzen 2 und 3 wird die Berufung von Eingriffsnormen der *lex fori* auch gegen ein ausländisches Vertragsstatut -wie auch bei dritten Staaten- als vorbehaltlich des ausreichenden Inlandbezugs vorgesehen.⁷²³ Außerdem haben die Eingriffsnormen erstmalig im Bereich der außervertraglichen Schuldverhältnisse über Artikel 16 Rom-II-VO Fuß gefasst.⁷²⁴

Bezüglich des irakischen Rechts, das weder eine geschriebene Legaldefinition des Eingriffsrechts noch eine Regelung bezgl. des Umgangs mit den Eingriffsnormen enthält, könnte sich hier die Frage stellen, wie erkannt werden kann, ob derartige Vorschriften überhaupt existieren und wie die zwingende Eigenschaft einer Norm festzustellen ist. Bejaht man die erste Frage, kann erkannt werden, ob eine Vorschrift international oder intern zwingend ist. Zweifel an der Existenz des Eingriffsrechts im Irak, die sich argumentativ darauf stützen, dass die Legislative darauf verzichtet hat, solche Vorschriften festzulegen, sind nicht berechtigt. In einem Land wie dem Irak, in dem bis 2003 ein nahezu sozialistisches System herrschte, ist es nicht vorstellbar, dass es vom Gesetzgeber gewollt war, dass der Staat

⁷²⁰ Der arabische Originaltext lautet: تطبق مباشرة ومهما كان القانون المعين من قواعد التنازع أحكام القانون التونسي التي يكون تطبيقها ضروريا بالنظر إلى الغرض المقصود من وضعها. ويطبق القاضي أحكام القانون الأجنبي غير المعين بقواعد التنازع إذا كان لهذا القانون روابط وثيقة بالوضع القانوني وكان تطبيق الأحكام المذكورة ضروريا بالنظر إلى الغرض المقصود منها.

⁷²¹ Freitag in: Reithmann/ Martiny (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, Rn. 5.5.

⁷²² Staudinger in: Ferrari/ Kieninge/ Mankowski/ Otte/ Saenger/ Schulze/ Staudinger, Int. Vertragsrecht, Art 9 Rom I-VO., Rn.3.

⁷²³ Freitag in: Reithmann/ Martiny (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, Rn. 5.14.

⁷²⁴ Kühne, Methodeneinheit und Methodenvielfalt im Internationalen Privatrecht, in: Ralf (Hrsg.), Liber Amicorum Klaus Schurig, S. 129 - 146 (140); Weller, in: Weller (Hrsg.), Europäisches Kollisionsrecht, Rn. 383.

ohne staatliche Eingriffe auskommen sollte. Wenn auch das System im Irak nach 2003 etwas liberalisiert wurde, kann man trotzdem von der Existenz solcher Vorschriften ausgehen. Als ein Beispiel für das irakische internationale Eingriffsrecht kann Artikel 14 Abs. 6 des irakischen Investitionsgesetzes Nr. 13 von 2006, geändert durch das Gesetz- Nr. 2 im Jahr 2010 erwähnt werden. Dieser besagt, dass ausländische Investoren im Irak –unabhängig von der Art der Investition –irakische Gesetze bezgl. des Arbeitsentgelts, des Urlaubs und weiterer beruflichen Bedingungen als Mindestschutz beachten müssen.⁷²⁵ Zum zweiten Teil der Frage – der nach einer Methode zur Feststellung der zwingenden Eigenschaft einer Norm – bleibt zu sagen, dass man diese durch Auslegung des jeweiligen Normzwecks erkennen kann.

bb) Rechtsprechung

Gerichtliche Entscheidungen zu diesem Thema sind bis heute nicht bekannt. Aber es bleibt zu vermuten, dass die Existenz des Artikels 38 des tunesischen IPR einen Einfluss auf zukünftige Entscheidungen im Irak sowie in anderen arabischen Ländern haben wird.

cc) Die Literatur

Die Lehre im Irak schenkt dem Thema – wie auch vielen anderen Themen - bis heute wenig Beachtung. Wie im ersten Teil dieser Arbeit dargestellt wurde, erkennt man in der Literatur nur selten eine klare Trennlinie zwischen Eingriffsrechten im Sinne von zwingenden Normen und dem *ordre public*.⁷²⁶ Stattdessen wird der Einsatz von Eingriffsnormen als positive Funktion des *ordre public* angesehen.⁷²⁷ Einer von wenigen irakischen Autoren, die sich an das Eingriffsrecht als Thema gewagt haben, ist Ali. In seinem Werk wird anhand von einem Vergleich zwischen der Anwendung von zwingenden Normen und dem *ordre public* in seiner positiven Funktion unterschieden. Zu Recht stellt er fest, dass die Grundlage und Zielrichtung der beiden Rechtsinstitute sich voneinander unterscheiden, wenn sie auch im Ergebnis ähnliche Folgen bewirken.⁷²⁸ Ein charakteristisches Merkmal des Eingriffsrechts ist, dass es nicht durch ein geläufiges kollisionsrechtliches System der Anknüpfung zur Anwendung kommt, sondern durch das sogenannte System der „Sonderanknüpfung“.⁷²⁹

⁷²⁵ Der Artikel 14 Abs. 6 des irakischen Investitionsgesetzes Nr. 13 von 2006, geändert durch das Gesetz- Nr. 2 im Jahr 2010 lautet: „سادساً: الالتزام بالقوانين العراقية النافذة في مجالات الرواتب والإجازات وساعات وظروف العمل وغيرها كحد أدنى“.

⁷²⁶ Siehe 3. Teil dieser Arbeit, Hindernisse der Anwendung fremden Rechts S. 73 ff.

⁷²⁷ Lakmes, Die IPR-Anknüpfung d. Schuldverträge, S.74.; Al- Massri, Auszug aus dem IPR, S. 255.

⁷²⁸ ALI, DAS IPR IM IRAK, S. 225.

⁷²⁹ Stobarn, Russisches int. Recht d. vertraglichen Schuldverhältnisse, S. 141.

Selbst bei den wenigen Autoren, die zwischen beiden Rechtsinstituten unterscheiden, wurde zu großen Teilen nur der Stand der französischsprachigen Literatur wiedergegeben. Gelegentlich findet sich auch die Wiedergabe des deutsch- und englischsprachigen Schrifttums zu diesem Thema. Die Materie zum Eingriffsrecht wird unter Rubrik „Schranken des Vertragsstatuts“ bzw. „Schranken der objektiven Anknüpfung“ behandelt. Für den Begriff „Eingriffsrecht“ haben die Rechtsgelehrten aus verschiedenen arabischen Staaten verschiedene Begriffe kreiert. Zum einen ist von „القواعد ذات تطبيق ضروري“⁷³⁰ und zum anderen von „القواعد الأمرة“⁷³¹ die Rede. Diese beiden arabischen Begriffe entsprechen in der deutschen Sprache dem Begriff der „zwingenden Normen“.⁷³² Die sprachliche Vielfalt in der arabischen Literatur, die für die gleiche kollisionsrechtliche Problematik verwendet wird, kann zu Verwirrung führen und erschwert die Forschung auf diesem Gebiet zusätzlich.

aaa) Eigene u. fremde int. zwingende Normen

Eigene international zwingende Normen

International zwingende Normen sind solche, die wegen ihrer Bedeutsamkeit den Sachverhalt unabhängig von der *lex causa* regeln.

Im Allgemeinen wird die Anwendung von internationalen zwingenden Normen der *lex fori* als selbstverständlich angesehen, solange ein genügender Inlandszusammenhang des Sachverhalts vorhanden ist. Jedoch muss vorher die Frage beantwortet werden, welche die international zwingenden irakischen Normen im Bereich der vertraglichen Schuldverhältnisse sind. In der Literatur sieht es so aus, als ob diese Frage eine rote Linie für die Rechtsgelehrten und Forscher im Irak bildet. Es gibt überhaupt keine Angaben darüber, welche Vorschriften möglicherweise einen zwingenden Charakter in den irakischen Gesetzen haben könnten. Eine ähnliche Situation herrscht in der Literatur der übrigen arabischen Länder. Immerhin legt Sadiq, ein ägyptischer Rechtsgelehrter, das Gebiet fest, dem zwingende Normen entnommen werden könnten, nämlich dem Devisenrecht, dem Recht über die Kontrolle von Transaktionen, Zinsvorschriften, Ein- und Ausfuhrbestimmungen, dem Fiskalrecht sowie dem Verbraucherschutz- und dem Sozialrecht.⁷³³ Wie schon im dritten Teil dieser Arbeit erwähnt

⁷³⁰ Bei ALI, DAS IPR IM IRAK, S. 69 – 84.

⁷³¹ Bei AL- MASSRI, AUSZUG AUS DEM IPR, S. 225.

⁷³² In der deutschen Literatur ersetzt dieser Begriff „zwingende Normen“ seit Reformierung des internationalen Privatrechts den Begriff „Eingriffsnormen“ zunehmend. Mehr dazu in: Straube, Sozialrechtliche Eingriffsnormen im IPR, S. 25 ff.

⁷³³ SADIQ, DAS RECHT DER INT. HANDELSVERTRÄGE, S. 583 ff.

wurde, stuft Alhadawy Artikel 130 Abs. 2 des irakischen ZGB inhaltlich als international zwingende Norm ein,⁷³⁴ die durch positive Wirkung des internationalen ordre public zur Anwendung kommt. Dieser Meinung, die sich an frühere französische Vorstellungen über die positive Funktion des internationalen ordre public anlehnt, ist nicht zu folgen, denn ihr ist durch die zunehmende Expansion der Eingriffsnormen zum großen Teil der Boden entzogen worden.⁷³⁵

Im Irak existiert seit 2003 eine freie Marktwirtschaft. Dieser Wandel hat viele Änderungen im Bereich des Eingriffsrechts mit sich gebracht. Einerseits gab es keinen Raum mehr für manche zwingenden Vorschriften, die dem Planwirtschaftssystem, wie etwa der zwingenden Regelung der Preisbestimmung, dienten. Andererseits wurden einige Bestimmungen eingeführt, die als zwingende Normen eingestuft werden; als Beispiel sei Artikel 11 des Änderungsgesetzes des Urheberrechts –Gesetzes Nr. 3984- „تعديل قانون حق المؤلف“ vom 01.05.2004 im Bereich der außervertraglichen Schuldverhältnisse genannt.

Fremde international zwingende Normen

Die Beachtung der zwingenden Normen der lex cause ist international zur Selbstverständlichkeit geworden, da die Kollisionsnormen für das fremde Recht in seiner Ganzheit, d.h. jede für den Sachverhalt wesentliche Normen –insbesondere die zwingende Normen - auch für das irakische Gericht beachtlich sind.⁷³⁶ Nun stellt sich die Frage, ob im Irak mit den zwingenden Normen eines Drittstaates gleichermaßen so leicht und aufgeschlossen umgegangen wird. Diese Frage hat bis heute nicht das Interesse der Rechtsgelehrten im Irak geweckt, allerdings kann man davon ausgehen, dass nach ägyptischem Vorbild den zwingenden Normen eines Drittstaates zur Anwendung verholphen wird, vorausgesetzt, dass das Rechtsverhältnis eine enge Verbindung mit dem Drittstaat hat.⁷³⁷

Wenn auch über die o.g. Geltung von zwingenden Normen ausländischen Rechts keine Regelung im irakischen Recht vorliegt, kann man doch über Artikel 30 des irakischen ZGB mühelos zur Anwendung solcher Regeln kommen.⁷³⁸

⁷³⁴ Siehe oben Dritter Teil, S. 132 ff.

⁷³⁵ Kühne in: Ralf (Hrsg.), Liber Amicorum Klaus Schurig, S. 139.

⁷³⁶ AL- HADDAD, AUSZUG ZUM IPR, S. 384.

⁷³⁷ Jung, Ägyptisches int. Vertragsrecht, S. 112; Lakmes, Die IPR-Anknüpfung d. Schuldverträge, S. 75.

⁷³⁸ Siehe obige Ausführungen zu Artikel 30 des irakischen ZGB, S. 112.

bbb) Internationalzwingendes u. internzwingenden Recht

Es ist notwendig, dass der internationale Geltungswille der Legislative so klar zum Ausdruck gebracht wird, dass man ohne Weiteres schon anhand des Normzwecks erkennen kann, dass die zwingende Norm - im Gegensatz zum internen zwingenden Recht - unabhängig vom Vertragsstatut international Anwendung finden soll. Anhand der obigen Aufzählung von Rechtsgebieten, die möglicherweise international zwingende Vorschriften beinhalten, wird klar, dass es für die Einstufung einer Norm als international zwingend nicht erforderlich ist, dass diese unbedingt einen öffentlich-rechtlichen (überindividuellen) Charakter haben muss. Vielmehr können auch Vorschriften im Bereich des Vertragsrechts, die der Sicherung von Rechten und geschützten Individualinteressen dienen, ebenfalls als international zwingend eingestuft werden. Als Beispiel für solche Vorschriften auf europäischer Ebene kann Artikel 3 Abs. 1 EU-Arbeitnehmerentsenderichtlinie (Richtlinie 96/71/EG in Verbindung mit 2014/67/EU) herangezogen werden. Ungeachtet, ob es sich um örtliche oder entsandte Arbeitnehmer handelt, schreibt Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie die zwingende Geltung gleicher Arbeits- und Schutzbestimmungen für am selben Ort tätige Arbeitnehmer vor.⁷³⁹

2. Ordre public

a) Allgemein

In der Regel hat der *ordre public* im Bereich des internationalen Vertragsrechts keine große Einflussnahme. Dennoch ist zu überprüfen, ob diese aus den westlichen Rechtsordnungen stammende Aussage auch für das internationale Vertragsrecht des Iraks zutrifft. Diese Frage ist für alle muslimischen Länder von großer Bedeutung, da der *ordre public* als Instrument zur Bemessung der Konformität der Resultate eines Sachverhalts mit islamischem Recht verwendet wird.⁷⁴⁰ Diese Fragestellung ist für den Irak noch notwendiger als für Ägypten selbst, obwohl - wie bereits erwähnt - der Irak das ägyptische ZGB zugrunde legt. Grund dafür ist, dass es *Al-Sanhuri*, der auch bekannterweise der Verfasser des ägyptischen ZGB ist, bei der Erstellung des Entwurfs für das irakische ZGB möglich war, mehrere traditionelle islamische mit europäischen Rechtsvorstellungen zusammenzufügen.⁷⁴¹ Deshalb muss weiter

⁷³⁹ Vgl. Callsen, Eingriffsnormen u. Ordre public, S. 392 ff.

⁷⁴⁰ Kreuzer, Nationalitätsprivileg und islamisches Religionsprivileg im Internationalen Personenrecht muslimischer Staaten, in: Bernreuther (Hrsg), Festschrift für Ulrich Spellenberg, S. 211 – 231 (2018).

⁷⁴¹ Krüger, Überblick über das Schuldvertragsrecht arabischer Staaten In: EJIMEL Vol. 1, 2013, S. 102 – 114 (103); Der gleiche Überblick über das Zivilrecht der Staaten des ägyptischen Rechtskreises, in: Recht van de

geforscht werden, an welche Stelle der *ordre public* im Bereich des irakischen internationalen Vertragsrechts durchgreifen könnte.

b) Zins- oder Wucherproblematik?

In der arabischen und europäischen Literatur wird im Zusammenhang mit dem internationalen *ordre public* im Bereich des Vertragsrechts die Zinsproblematik erwähnt. Über die Zinsproblematik wurde sehr viel geschrieben.⁷⁴² Zu bemerken ist, dass oftmals die zwei verschiedenen Termini (Zins und Wucher) nicht immer korrekt benutzt worden sind. Die anfängliche Quelle des Verbots von Wucher „الربا الفاحشة“ ist aus dem Koran (2. Sure, 275. Vers) abgeleitet worden. Im Schrifttum ist unkorrekter Weise das Wort „الربا“, auf Deutsch „Wucher“, mit dem Wort „الفائدة“, auf Deutsch „Zins“, verwechselt worden. Jedoch ist hier Vorsicht geboten. Es ist falsch, „الربا“ mit dem Wort „Zins“ zu übersetzen, weil dieses sprachlich dem Wort „Wucher“ gleich, aber inhaltlich ist dieser Begriff nicht ganz identisch mit „Wucher“ gemäß § 138 BGB,⁷⁴³ sondern es wird von islamischen Gelehrten das Wort „الربا“ so erörtert, dass darunter fast jeder nicht angemessene Ersatz „العوض“ aus einem Rechtsgeschäft fallen könnte. So könnte unter Umständen der Zins „الفائدة“ als „Splitter“ vom Wucher „الربا“ beurteilt werden. Das irakische materielle Recht enthält in seinem Artikel 171 ZGB eine Art Zins, und zwar den Verzugszins.

In der arabisch- sowie europäisch-sprachigen Literatur wird vielfach behauptet, dass durch Rezeption des europäischen Rechts solche „nicht islamkonforme“ Vorschriften den Weg in die Gesetzbücher vieler arabischer Länder gefunden haben. An dieser Feststellung ist zu zweifeln. Es ist richtig, dass Bestimmungen aus westlichen Rechtsordnungen übernommen worden sind, aber sie müssen nicht deshalb gleich als „nicht islamkonforme“ Vorschriften etikettiert werden. Denn das Thema des Zinsverbots spielt in den klassischen Werken aller islamischen Rechtsschulen „المذاهب“ eine imaginäre Rolle.⁷⁴⁴ Man sucht z.B. in den Werken der verschiedenen islamischen Rechtsschulen vergeblich nach Erläuterungen des Verbots der Verzugszinsen. Und wie allgemein bekannt, ist alles zulässig, was nicht verboten ist. So

Islam Nr. 14, 1997, S. 67- 131 (92); AL- SANHURI, KOMMENTIERUNG DES ZIVILGESETZES, 1. Teil, S. 44 ff.

⁷⁴² Als Beispiel siehe Amereller, Hintergründe des „Islamic Banking“, Berlin 1995; Elwan, Der Scheck im ägyptischen Recht in: FS Serick, Heidelberg 1992, S. 74-84; Jung, Ägyptisches int. Vertragsrecht, Tübingen 1999; Krüger in: Recht van de Islam, 14, 1997, S. 67- 131; Lakmes, Die IPR-Anknüpfung d. Schuldverträge, Frankfurt am Main 2005 und viele andere arabisch-sprachige Literatur.

⁷⁴³ Krüger in: Recht van de Islam, S. 67 - 131 (80).

⁷⁴⁴ Krüger in: EJIMEL, S. 102 – 114 (111).

erübrigt sich zumindest in Bezug auf die Zulässigkeit der Verzugszinsen das „Geschrei“ vieler arabischer Juristen nach Aufhebung des Widerspruchs zwischen dem Zivilrecht und dem islamischen Recht. Bedauerlicherweise hat das ägyptische Verfassungsgericht sich nicht ausdrücklich zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Verzugszinsen positioniert, obwohl es die Möglichkeit dazu hatte. Das Gericht musste über den folgenden Sachverhalt entscheiden: Ein ägyptischer Geschäftsmann lieferte der Medizinischen Fakultät der Azhar- Universität einige medizinische Instrumente. Nach Fälligkeit des Kaufpreises verlangte er die Zahlung des Kaufpreises nebst 4% Zinsen. Im gerichtlichen Prozess behauptete der Direktor der Universität, dass Artikel 226 ägyptischen ZGB, der den Zinsverzug regelt, wegen Verstoßes gegen Artikel 2 der Verfassung⁷⁴⁵ an sich verfassungswidrig und damit unanwendbar sei. Das Gericht hat sich für eine kompromissvolle Lösung entschieden, indem es nicht auf die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Verzugszinsen eingegangen ist. Das Gericht entschied, dass Artikel 2 der Verfassung auf das ZGB von 1949 nicht anwendbar sei, da die Verfassungsbestimmung keine rückwirkende Kraft habe.⁷⁴⁶ Fazit: Bis eine klare gesetzliche Regelung geschaffen wird, oder bis die Rechtsprechung im Irak dazu Stellung nimmt, bleibt die Frage offen, ob Zinsverbote an sich oder ihre Höhe unter den irakischen internationalen *ordre public* fallen. Jedoch kann aus der Untersuchung hervorgehen, dass nur die Zinshöhe von dem irakischen *ordre public* erfasst wird, da dass irakische Recht schon Regelungen betr. Zinsen im HGB vorgenommen hat.

C. *Bewertung*

I. **Umgang mit dem Grundsatz der Parteiautonomie**

Anders als im irakischen internationalen Familienrecht und in weiteren Bereichen des irakischen IPR ist im irakischen internationalen Schuldrecht der Grundsatz der Parteiautonomie vorgesehen. In diesem Bereich wurde untersucht, unter welchen Voraussetzungen es den Parteien von dem irakischen Gesetzgeber erlaubt ist, ihre Schuldverträge einem Recht ihres Beliebens zu unterstellen. Es gibt zwar einige Beschränkungen – nur staatliches Recht und Bezug zum gewählten Recht muss vorhanden

⁷⁴⁵ Art. 2 der ägyptischen Verfassung lautet: Das islamische Recht „الشريعة الإسلامية“ ist die Hauptquelle der Gesetzgebung“.

⁷⁴⁶ VerfGH (Gesch.-Z. 20/1), vom 04.05.1985, veröffentlicht in Gesetzblatt „الجريدة الرسمية“ Nr.: 20 v. 16.05.1985, S. 992- 1000; Zitiert von Krüger in: Recht van de Islam, S. 67 - 131 (84).

sein - aber der Grundsatz der Parteiautonomie ist bei allen Vertragsarten des internationalen Schuldvertragsrechts im irakischen IPR weiterhin uneingeschränkt gültig. Dieser Zustand entspricht nicht der jetzigen internationalen Rechtslage auf diesem Gebiet, da auf internationaler Ebene eine Beschränkung der Rechtswahl bei mehreren Vertragstypen zu verzeichnen ist. Dementsprechend gestattet Artikel 3 Abs. I Rom I-VO den Vertragsparteien auf dem Gebiet des internationalen Schuldrechts selbst eine ausdrückliche oder stillschweigende Rechtswahl zu treffen und dadurch für den Vertrag das anzuwendende Recht zu bestimmen. Auch hier ist den Parteien weiterhin nicht erlaubt, nichtstaatliches Recht wie UNIDROIT zu wählen. Bei stillschweigender Rechtswahl sind die Tatsachen, die eine stillschweigende Rechtswahl ausmachen, zuvor nicht bestimmt worden, sondern bei jedem Vertrag sind die einzelnen Fakten einzuschätzen. Für diese Arbeit sind die Vertragstypen, die in Artikel 5 bis 8 Rom I-VO angesiedelt und durch abweichende Anknüpfungspunkte gesondert geregelt sind, von besonderer Bedeutung. Grund dafür ist, dass durch Einbauen von speziellen Anknüpfungspunkten - entsprechend Artikel 5 bis 8 Rom I-VO - die Rechtswahl zugunsten der schwachen Vertragspartner beschränkt wird.

II. Objektive Anknüpfung

Beim Fehlen einer Rechtswahl kommen die bereits erwähnten Anknüpfungspunkte des gemeinsamen Wohnsitzes der Parteien und der Anknüpfungspunkt des Abschlussortes im irakischen Recht zur Geltung. Wenn auch der Ursprung dieser beiden Anknüpfungspunkte in dem von *Savigny* entwickelten Prinzip des „Sitzes des Rechtsverhältnisses“ liegt, wurden aber diese beiden Anknüpfungspunkte schon längst in vielen Ländern, darunter in der Schweiz, in England und anschließend in Deutschland und Frankreich, von dem Prinzip der engsten Verbindung als selbständiges Anknüpfungsprinzip, welches durch das Prinzip der charakteristischen Leistung konkretisiert wurde, verdrängt. Dieses Prinzip kommt in Artikel 4 Abs. 3 und 4, in Artikel 5 Abs. 3, in Artikel 7 Abs. 2 S. 3 und in Artikel 8 Abs. 4 der Rom I-VO im Zusammenhang mit der objektiven Anknüpfung der Beförderungs- und Arbeitsverträge, im Besonderen mit dem Recht der engsten Verbindung, zur Anwendung. Aber nicht nur im europäischen Raum ist eine Expansion des Prinzips der engsten Verbindung zu verzeichnen, sondern dieses Prinzip gilt global als größtenteils angewendeter objektiver Anknüpfungspunkt. Aufgrund dieser weltweiten Entwicklung in Bezug auf die objektive Anknüpfung wäre es wünschenswert, wenn in der Konzeption eines neuen IPR-Gesetzes im Irak die jetzigen Anknüpfungspunkte des gemeinsamen Wohnsitzes der Parteien

und der Anknüpfungspunkt des Abschlussortes durch das Prinzip der engsten Verbindung anhand des Anknüpfungspunktes der charakteristischen Leistung ersetzt werden. Diese Umgestaltung des objektiven Anknüpfungspunktes würde vermutlich nicht nur einen Beitrag zur Harmonisierung der Vorschriften im Bereich des IPR mit sich bringen, sondern könnte dazu führen, dass sich zunehmend ausländische Unternehmen für Geschäftsbeziehungen zum Irak interessieren.

III. Bestimmung des anwendbaren Rechts im Internet

Im Zeitalter des Internets stellt sich die Frage, ob das irakische IPR, das ohnehin unterentwickelt ist, für die Herausforderungen, die das Internet als internationales Netz im Bereich des IPR mit sich bringt, gewachsen ist. Zuerst muss erwähnt werden, dass allein die Einordnung der digitalisierten und interaktiven Kommunikation zwischen Menschen unter die jetzigen Rechtsbegriffe des irakischen Rechtssystems kompliziert genug ist. Hinzu kommen im Bereich des internationalen gesetzlichen Schuldverhältnisses die Schwierigkeiten bei Delikten, die über das Internet begangen werden. Im Bereich des internationalen Vertragsrechts bereiten die Bestimmungen des anwendbaren Rechts bei den Verträgen im Internet Schwierigkeiten. Durch die obige Bestandsaufnahme ist ersichtlich, dass das irakische Kollisionsrecht für die Bewältigung dieser neuen Herausforderungen nicht ausgestattet ist. Deshalb werden dafür neue Regelungen benötigt. Es sollen gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, die dem Irak ermöglichen, an internationalen Geschäftsbeziehungen teil zu haben.

IV. Regelungen des *ordre public* und des Eingriffsrechts

Schon bei der Darstellung des irakischen IPR wurde festgestellt, dass der Grundsatz der Beachtlichkeit des *ordre public* ein fester Bestandteil des irakischen Kollisionsrechts ist. Auch wenn der *ordre public* im Bereich des internationalen Vertragsrechts keine große Rolle spielt, kann er dennoch zu Rechtsunsicherheit führen. Es wurde die Änderung der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lage und die Geltung der neuen Verfassung seit dem 2005 und deren Einfluss auf Bestimmung bzw. Konkretisierung der vom *ordre public* und dem Eingriffsrecht geschützten Grundprinzipien und öffentlichen Interessen von der Literatur nicht nennenswert beachtet. Deshalb herrscht eine absolute Unsicherheit bei den Beteiligten im Bereich des irakischen internationalen Vertragsrechts. Daher wird versucht, die Anwendung von irakischem Recht bei Abschluss von internationalen Verträgen durch

Rechtswahl zu vermeiden. Aber die Rechtswahl schützt nicht vor der jetzigen Unberechenbarkeit des irakischen ordre public. Diese Ausführungen haben ihre Richtigkeit auch in Bezug auf Eingriffsnormen im irakischen Recht, deshalb ist es wichtig, dass klare Regelungen geschaffen werden, die mehr Rechtssicherheit bewirken.

§ 5 Reformierung des irakischen internationalen Privatrechts

A. Reforminstrument und Reformmodell

I. Rechtsrezeption als Reforminstrument

Wie im ersten Teil dieser Arbeit dargestellt wurde, ist die Rechtsbildung durch die Rechtsprechung im Irak sehr beschränkt. Dagegen ist die Rechtsrezeption ein weit verbreitetes Mittel der Rechtsbildung, selbst wenn der irakische Gesetzgeber nicht immer auf ausländische Quellen – sei es auf ausländische Gesetze oder ausländische rechtsvergleichende Literatur – hinweist. Deshalb wird hier untersucht, wie durch Rechtsrezeption das irakische IPR reformiert werden könnte und welche Rezeptionsmodelle denkbar sind. Zuerst muss jedoch der Begriff der Rechtsrezeption erklärt werden.

1. Begriffsbestimmung

Das Substantiv „Rezeption“ war ursprünglich von *recipere*, womit der aktive Vorgang des Aufnehmens, Annehmens, Entgegennehmens gemeint ist, abgeleitet worden.⁷⁴⁷ Die Rezeptionsphänomene im Sinne der Übernahme von bestimmten sozialen, geistigen oder technischen Evolutionen oder Errungenschaften und seine Implementierung in eine neue Umgebung, kommen zu allen Zeiten und in allen Kultursparten vor.⁷⁴⁸ Für die Rechtsrezeption, die hier allein von Bedeutung ist, liefert *Rehm* folgende zutreffende Begriffserklärung: „Ein Rechtssystem entlehnt Rechtsregeln, -institutionen oder gar ein ganzes Rechtsgebiet einer fremden Rechtsordnung“.⁷⁴⁹ Der Begriff der Rechtsrezeption wird in der Weise mit der Ausbreitung des römischen Rechts als *jus commune* in Europa in Verbindung gebracht, sodass die Rezeption des römischen Rechts als Vorbild der Rechtsrezeption bewertet wird.⁷⁵⁰ Es geht soweit, dass die Rezeption des römischen Rechts in

⁷⁴⁷ Starck, Jahrbuch d. Akademie d. Wissenschaften zu Göttingen, S. 377.

⁷⁴⁸ Ebd.

⁷⁴⁹ Rehm in: Basedow/ Hopt/ Zimmermann (Hrsg.), Hwb-EuP, Bd. II, S. 1299.

⁷⁵⁰ Cramer, Jahrbuch d. Akademie d. Wissenschaften zu Göttingen, S. 386; Hein, Die Rezeption US - amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland, S. 14, 15; Der Rechtshistoriker Knütel begründet die Rezeptionswelle der römischen Rechts in Europa in seinem Beitrag: Rechtseinheit in Europa und römisches Recht, ZEuP 1942, S. 44 – 276 (244) wie folgt „In Europa ging es in jenen Zeiten um den Aufbau der Territorialherrschaften, um den Ausbau der Kirche und um die Selbstorganisation der Städte. Für all das brauchte man Juristen, und es liegt auf

Europa⁷⁵¹ als Maßstab zur Beurteilung des Vorgangs der Übernahme eines fremden Rechts in einem Land durch Gesetzgebungsakt als Rechtsrezeption verwendet wird. So die Auffassung von *Ernst E. Hirsch*: In seinem Werk „*Rezeption als sozialer Prozeß*“ misst er die Aufnahme des schweizerischen Zivilgesetzbuchs und des Obligationsrechts im türkischen Recht an der Rezeption des römischen Rechts in den verschiedenen Ländern Europas, darunter in Deutschland und Frankreich.⁷⁵² Auch *Jan von Hein* misst den Transfer des US-amerikanischen Gesellschaftsrechts nach Deutschland an der Rezeption des römischen Rechts in Europa.⁷⁵³

2. Umfang der Rechtsrezeption

a) Vollständige Rezeption eines fremden Rechtsgebiets

Es gibt viele historische Beispiele für die vollständige Aufnahme eines fremden Gesetzbuchs durch einen legislativen Akt. Als Beispiel ist die Rezeption des römischen Rechts in verschiedenen Ländern in Europa zu erwähnen. Im 20. Jahrhunderts sind einige weitere vollständige Rechtsrezeptionen zu verzeichnen: Die Übernahme des schweizerischen Zivilrechts in der Türkei, die Übernahme des deutschen Verfassungsrechts in Japan, sowie die Übernahme des französischen *Code Civil* in Ägypten und anderen weiteren arabischen Ländern. Jedoch gibt es einen gewaltigen Unterschied zwischen der Aufnahme des römischen Rechts in europäische Länder und den anderen drei Beispielen im Bezug auf den Charakter der Rechtsrezeption. Die Rezeption des römischen Rechts in europäischen Ländern wird unbestritten als ein „sozialer Prozess“ in der Soziologie bewertet, aber die modernen Einführungen ausländischer Gesetzbücher durch eine Autorität von „heute auf morgen“ werden eher als ein „einmaliger Akt“ beurteilt.⁷⁵⁴ Dennoch ist die Bezeichnung der Rezeption ausländischer Gesetze im 20. Jahrhundert als „einmaliger Akt“ nur eingeschränkt korrekt. Es ist nicht zu bestreiten, dass eine erhebliche Unterscheidung bzgl. des Integrationsgrades und der Akzeptanz der Normen seitens der unterschiedlichen Gesellschaften innerhalb Europas

der Hand, dass diese Juristen angesichts der großen Rechtszersplitterung, der Unklarheit, Unvollständigkeit oder mangelnden „Vernunft“, auf die sie in ihren heimischen Rechten stießen, bei Zweifeln dazu neigten, auf das umfassende Regelungen bietende, ausgereifte, aus praktischer Vernunft erwachsene römische Recht zurückzugreifen, also auf die moderner erscheinende, gut erschließbare und vom Universitätsunterricht her vertraute Sammlung des Corpus iuris civilis“

⁷⁵¹ Zu Ursachen und Verlauf der Rezeption des Römischen Rechts bei Rehm: in Basedow/ Hopt/ Zimmermann (Hrsg.), Hwb-EuP, Bd. II, S. 1300.

⁷⁵² Hirsch, *Rezeption als sozialer Prozeß*, S. 11 ff.

⁷⁵³ Hein, *Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland*, S. 7 - 61.

⁷⁵⁴ Hirsch, *Rezeption als sozialer Prozeß*, S. 11.

bei der Rezeption des römischen Rechts in Europa und außerhalb Europas- wie beispielsweise in der japanischen, türkischen und ägyptischen Gesellschaft hinsichtlich derer Rechtsrezeptionen im 20. Jahrhundert- existiert. Aber die Rechtsrezeption durch eine legislative Autorität ist auch ein sozialer Prozess.⁷⁵⁵ Bei der Rezeption des römischen Rechts in Europa hatte der soziale Prozess der Rechtsrezeption einen anderen Verlauf. Als das römische Recht in Europa aufgenommen wurde, war der soziale Prozess schon reif, aber im Falle der weiteren Rezeptionen, die bereits erwähnt wurden, begann der soziale Prozess mit der Einführung des fremden Rechts durch den Gesetzeserlass. Denn, wie Hirsch feststellt *„....man importiert, mit anderen Worten, weder fremdes Recht noch fremde Gesetzbücher, sondern fremdes Kulturgut, das erst nach seiner sprachlichen und systematischen Umgestaltung die für den eigenen Gebrauch erforderliche äußere Form findet und im ordnungsmäßigen Gesetzgebungsgang als verbindliche Rechtsnorm beschlossen, verkündet und in Kraft gesetzt werden kann“*.⁷⁵⁶

b) Rezeption ausgewählter Normen „Teilrezeption“

Fraglich ist, ob der Begriff der Rechtsrezeption sich auf die Übernahme eines vollständigen kodifizierten ausländischen Rechts bzw. geringstenfalls eines ausgewählten Rechtsgebiets beschränkt, oder ob es möglich ist, die Übernahme einzelner Rechtsinstitutionen innerhalb eines bestimmten fremden Rechts bzw. rechtlicher Vorstellungen und Normen als Rechtsrezeption zu bewerten. Die Antwort auf diese Frage wird kontrovers diskutiert.⁷⁵⁷ Die Meinung, die Rezeption auf die Übernahme eines vollständigen kodifizierten fremden Rechts bzw. eines ausgewählten Rechtsgebiets des fremden Rechts zu reduzieren, ist abzulehnen; denn ein Rechtssystem bzw. ein Rechtsgebiet innerhalb eines Rechtssystems besteht aus einzelnen Normen. Wenn die Gesamtheit eines Rechtsgebiets den Gegenstand einer Rezeption ausmachen kann, warum können nicht die einzelnen Bausteine dieses Rechtsgebiets - nämlich einzelne Normen bzw. einzelne Rechtsinstitutionen - dazu fähig sein,

⁷⁵⁵ Zu diesem Ergebnis kommt Jong Hyon Seok auch, der in „Die Rezeption des deutschen Verwaltungsrechts in Korea“ - unterstützt auf Hirschs Meinung - die legislative Rechtsrezeption des deutschen Verwaltungsrechts in Korea als Rechtsrezeption wie folgt beschreibt:

„Die Rezeption des deutschen Verwaltungsrechts in Korea stellt durchaus eine Rezeption im Sinne der Definition von Hirsch da. Es ist nicht in erster Linie ein deutscher Gesetzestext übersetzt und übernommen worden, sondern es ist das deutsche System des Verwaltungsrechts für die Ausformung des koreanischen Verwaltungsrechts zugrunde gelegt und übernommen worden“. Dazu siehe: Seok, Die Rezeption des deutschen Verwaltungsrechts in Korea, S. 139.

⁷⁵⁶ Hirsch, Rezeption als sozialer Prozeß, S.12.

⁷⁵⁷ Dazu Hein, Die Rezeption US - amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland, S. 27 - 29.

als Rezeptionsgegenstand zur Verfügung zu stehen? Es ist aber denkbar, dass die Qualität und der Akzeptanzgrad bei der vollständigen Rezeption und der teilweisen Rezeption sich voneinander unterscheiden und möglicherweise das eine oder andere Problem bei den jeweiligen Modellen der Rezeption auftauchen kann. Diese Vorstellung motiviert dazu, über die Vor- und Nachteile der jeweiligen Form der Rezeption nachzudenken. Bei der Übernahme einzelner Normen innerhalb eines fremden Rechtsgebiets und ihrer Implementierung in die einheimische Rechtsordnung können Komplikationen auftreten, denn in der Regel sind die Normen eines Rechtssystems miteinander „verzahnt“ und spiegeln das rechtliche Gedankengut in einer bestimmten Gesellschaft wieder. Wenn man eine Komponente dieses Gesetzeswerks herausnimmt und gegen eine fremde Komponente austauscht, kann das zu Destabilisierung bzw. Disharmonisierung des gesamten Werks führen. Aber denkbar ist auch, dass die Übernahme einzelner Normen fremden Rechts die Bereitschaft einer bestimmten Gesellschaft erhöht, fremde Gedanken nach ihrem Bedarf gut zu importieren, ohne dass der Import des fremden Rechts bei Einheimischen als Invasion erlebt bzw. das Gefühl der Assimilation ausgelöst wird.

II. Rechtsmodelle für die Reformierung

Die Reformbedürftigkeit des irakischen internationalen Privat- und Verfahrensrechts wurde in den vorherigen Kapiteln festgestellt. Nachdem das Institut der Rechtsrezeption als Rechtsreforminstitut dargelegt wurde, müssen zuletzt passende Quellen für das Reformvorhaben ausgewählt werden.

Sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart gab und gibt es sehr unterschiedliche Rechtssysteme, die die Probleme des Rechts auf unterschiedliche Weise lösen. Jedes dieser Rechtssysteme hat seine Stärken und Schwächen. Tatsache ist, dass keines die Vollkommenheit für sich in Anspruch nehmen kann. Deshalb wird im Folgenden nicht nur nach dem „besten Recht“ gesucht, welches den derzeitigen sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen im Irak am besten genügt, sondern das gesuchte Recht muss in verfassungsrechtlichem Rahmen bleiben. Wie schon erwähnt, werden die Demokratie und der Islam in der irakischen Verfassung von 2005 erstmalig in der Geschichte des Iraks auf eine Art und Weise als zwei zu beachtende Grundprinzipien bei der Gesetzgebung festgesetzt, so dass von Gleichstellung und Gleichwertigkeit beider Prinzipien auszugehen ist.

Im zweiten Teil wurden die geschichtliche Entwicklung sowie Rechtsquellen und der Umfang des deutschen, islamischen, türkischen und tunesischen Rechts als Grundlage präsentiert. Diese Darstellungen hatten neben der punktuellen und stichwortartigen Heranziehung des deutschen, islamischen, türkischen und tunesischen Rechts bei den Ausführungen zum irakischen internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht im dritten Teil und bei der Darstellung der Regelung des irakischen internationalen Vertragsrechts im vierten Teil von Anfang an nicht nur die Funktion, die Ähnlichkeiten und Unterschiede dieser Rechtssysteme hervorheben, sondern sie haben zusätzlich die Aufgabe, das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht in diesen Rechtssystemen auf ihre Tauglichkeit als Rechtsrezeptionsmodell für die Reformierung des irakischen internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts zu überprüfen.

1. Das traditionelle islamische Recht (Siyar-Regelungen)

Anhand der obigen Darstellung der islamischen Siyar-Regelungen kommt man zu der Schlussfolgerung, dass die *Scharia* weder den Begriff des „Internationalen Privatrechts“ noch das Prinzip und Faktum des Internationalen Privatrechts aus heutiger Sicht kannte. Aber es gibt einige Regelungen im islamischen Recht, die (inhaltlich) die Qualität einer Norm im Bereich des Völkerrechts bzw. die Qualität eines Kollisionsrechts aufweisen. Wenn auch diese einzelnen Normen recht gewagt als „islamisches Kollisionsrecht“ bezeichnet werden dürfen, liegt es trotzdem auf der Hand, dass die bis zum jetzigen Tag entwickelten „islamischen Kollisionsregelungen“ den sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen im Irak nicht gerecht werden können. Die Nichtgleichbehandlung der Bürger, die Beschränkung der Religionsfreiheit (Apostasie), die Vernachlässigung der Rechtswahl und die Aberkennung der Gleichrangigkeit der Rechtsordnungen weltweit in den bis zum heutigen Tage entwickelten Bestimmungen im „islamischen Kollisionsrecht“ werden zum Verhängnis für das islamische Recht und lassen die „islamischen Bestimmungen“ an sich als Basis für die Gestaltung des irakischen internationalen Privatrechts ausscheiden.

Dieser Umstand erklärt zum Teil, warum die jetzigen kollisionsrechtlichen Regelungen sowohl im irakischen ZGB als auch im rezipierten ägyptischen ZGB kontinentaleuropäischem Vorbild folgen. Selbst wenn der Anstoß für solche Gesetzesreformen seitens der europäischen Großmächte erfolgte, spricht aus der Sicht des Islams nichts dagegen, zeitgemäße Gesetzesreformen zu erlassen. Diese Schlussfolgerung lehnt sich an Interpretationsmethoden im islamischen Recht an, die zwischen Glaubensvorschriften und Vorschriften

zwischenmenschlicher Beziehungen unterscheiden, welche in der Zeit des *Kalifen Omar* praktiziert wurden.

2. Das deutsch-europäischen Recht

Die Regulationsstruktur und der Regelungsumfang des jetzigen deutschen IPR reichen durchaus dafür aus, um mit deren Hilfe selbst die schwierigen Sachverhalte des Internationalen Privatrechts, insbesondere im Bereich des Vertragsrechts, zu regeln. So kann das irakische IPR durch Implementierung der im „deutsch-europäischen“ IPR enthaltenen vereinzelt und detaillierten Bestimmungen der jeweiligen Artikel ausgebaut werden, indem nicht nur die jetzigen lückenhaften Vorschriften und teilweise veralteten Anknüpfungspunkte im Anknüpfungssystem des irakischen IPR ergänzt bzw. ersetzt werden, sondern sie in einer Weise reformiert werden, dass neuartige Bereiche, die dem irakischen IPR immer noch fremd sind, wie z.B. internationales Insolvenz- oder Verbraucherrecht, geregelt werden. Insbesondere ist die Rezeption der Rom I-Verordnung zu empfehlen. Die Besonderheit der Rom I-Verordnung liegt darin, dass sie nicht nur den Interessen des Rechtsverkehrs und der Vertragsparteien an der Vorhersehbarkeit des anwendbaren Rechts dient, sondern sie auch sozialen Anliegen hilft, indem der Schutz der schwächeren Partei - ausdrücklich in Erwägungsgrund 23- als ein Grund anerkannt wird, der eine Abweichung vom insoweit wertneutralen IPR klassischer Prägung zu Gunsten von Verbrauchern und Arbeitnehmern rechtfertigt. Die Rom II-VO im Bereich der gesetzlichen Schuldverhältnisse hat auch nicht weniger Bedeutung als die Rom I-VO. Die neuen Regelungen der Rom II-VO, insbesondere Artikel 4, bieten im Hinblick auf den kollisionsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes und aus ökonomischer Betrachtung tatsächlich eine sachgerechte Lösung. Trotz dieser Vorteile stellt sich die Frage, warum trotz starker Orientierung des irakischen Zivilrechts am französischen *Code civil*, abgesehen von den im irakischen Zivilrecht enthaltenen islamischen Prinzipien, das deutsche IPR statt des französischen IPR als Modell für die Reformierung des irakischen IPR herangezogen werden soll? Die Antwort wurde schon in anderem Kontext angedeutet, an dieser Stelle aber konkretisiert: Die Tatsache, dass der irakische Gesetzgeber bei der Kodifikation der IPR- Vorschriften – anders als bei anderen Bereichen des irakischen ZGB - sich nur sehr wenig am französischen IPR orientiert hat, sondern aus Not einen eigenen Weg gegangen ist, spielt hierbei eine Rolle. Denn in der Zeit der Kodifizierung des irakischen IPR bestand das IPR in Frankreich selbst aus vereinzelt Normen, eigentlich aus Artikel 3 des *Code civil*. Auch heute spielt das französische Kollisionsrecht an sich im Irak

eine untergeordnete Rolle, weil der Einfluss - wenn überhaupt die Rede von Einfluss sein kann - nur über das Schrifttum anderer arabischer Länder erfolgt. Der Irak könnte sich nun durchaus für eine Reformierung des IPR auch an deutschem IPR orientieren, das zurzeit zum großen Teil europäisiert wird und in absehbarer Zeit die Rede vom europäischen internationalen Privatrecht häufiger sein wird als von dem nationalen deutschen bzw. nationalen französischen IPR.

Trotz dieser Vorzüge, die das deutsche IPR bietet, vor allem im Bereich des internationalen Vertragsrechts, können die Schwachstellen für eine komplette Übernahme des deutschen IPR nicht unerwähnt bleiben. Die unterschiedlichen kulturellen Hintergründe und die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen in den beiden Ländern können die Transformation des deutschen IPR in das irakische Recht, vor allem im Bereich des internationalen Familienrechts erschweren. Als Beispiel ist die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder in Deutschland zu erwähnen. Während in Deutschland das Problem durch die volle Gleichstellung der nichtehelichen mit den ehelichen Kindern und die endgültige Gleichbehandlung der Geschlechter durch definitive Gleichstellung bereits gelöst wurde, sind solche Lösungsansätze im Irak bis heute ein Tabu.

3. Das türkische Recht

Wie oben dargestellt wurde, ist die Türkei im Bereich des IPR im Vergleich zum Irak überlegen. Denn die Türkei ist im Jahr 2007 den überfälligen Schritt gegangen und hat ihr IPR zeitentsprechend umfassend reformiert. Deshalb fragt man sich, ob es nicht von Vorteil wäre, wenn der Gesetzgeber im Irak das jetzige aus Europa stammende IPR und das in das türkische Rechtssystem „immigrierte IPR- Gesetz“ über die Rezeption des türkischen IPR übernehmen würde.

Aus verschiedenen Gründen könnte diese Überlegung von Vorteil sein. Die historische Verbindung zwischen dem Irak und der Türkei sprechen dafür. Wie im ersten Teil dieser Arbeit erwähnt wurde, war der Irak für lange Zeit ein Teil des Osmanischen Reiches. Das in dieser Periode geltende Recht im Irak hat bis heute Einfluss auf das Rechtsgedankengut im Irak. Ebenfalls ist nach dem Untergang des Osmanischen Reiches eine Gemeinsamkeit zwischen den beiden Ländern festzustellen. Es fand in dem letzten Jahrhundert, wenn auch zeitlich etwas versetzt, sowohl in der Türkei als auch im Irak ein Rechtsrezeptionsprozess statt. Der Rechtsrezeptionsprozess verlief in beiden Ländern zwar räumlich und zeitlich

separat voneinander, aber das in der Türkei rezeptierte schweizerische ZGB und der im Irak aus dem ägyptischen ZGB rezeptierte französische Code Civil sind „Kinder derselben Mutter“ nämlich dem kontinentaleuropäischen Recht. Das heißt, das IPR ist in den beiden Ländern in Bezug auf das System und auf die unterschiedlichen Rechtsinstitute gleich, nur ist der Rezeptionsprozess der europäischen IPR- Gesetze in der Türkei kontinuierlicher durchgeführt worden. Trotz der oben genannten Vorteile kann die Übernahme des jetzigen türkischen IPR- Gesetzes als alleiniges Reformmodell zur Reformierung des irakischen IPR nachteilig sein. Weil im internationalen Vergleich in den letzten Jahren als Antwort auf den gesellschaftlichen Wandel und die Globalisierung eine rasante Entwicklung des internationalen Privat- und Prozessrechts auf internationaler Ebene zu verzeichnen ist. Der Irak benötigt jetzt mehr denn je ein zukunftsgerichtetes IPR- Gesetz, um sich einen Anschluss an diese Entwicklung zu verschaffen. Deshalb wird die Beschränkung des möglichen Reformversuchs auf die alleinige Übernahme des jetzigen türkischen IPR- Gesetzes als „Monomodell“ zur Reformierung des irakischen IPR nicht empfohlen, sondern dafür plädiert, dass der Irak sich auf juristischer Ebene emanzipiert. Es spricht nichts dagegen, dass der Irak in Bezug auf die Modernisierung des internationalen Privat- und Prozessrechts eine Vorreiter- Rolle übernimmt, indem er von den neusten Entwicklungen im Bereich des internationalen Privatrechts im europäischen Raum profitiert.

4. Das tunesische Recht

Wie oben dargestellt wurde, ist auch Tunesien im Bereich des IPR im Vergleich zum Irak weit überlegen. Denn den überfälligen Schritt zur umfassenden Reformierung des tunesischen IPR ist Tunesien im Jahr 1998 gegangen. Es ist zu überlegen, ob der irakische Gesetzgeber das jetzige tunesische Recht, d.h. die aus Europa stammende Lehre, - insbesondere aus französischem IPR rezeptieren würde.

Diese Überlegung hat aus verschiedenen Gründen ihre Berechtigung. Die irakische Kultur ist enger verwandt mit der tunesischen Kultur als mit der Kultur im europäischen Raum. Die Übernahme der europäischen IPR- Regelungen aus einem Kulturumfeld wie dem tunesischen kann die Chance auf Akzeptanz bei der irakischen Bevölkerung erhöhen, da der größte Teil der tunesischen Bevölkerung auch muslimisch ist. So kann Tunesien – wie damals Ägypten - eine Brückenfunktion bei der Übertragung der kollisionsrechtlichen Regelungen aus Europa in das irakische IPR übernehmen. Es sind wichtige Entwicklungen, insbesondere im Bereich

des Personalstatuts, der Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kind der Feststellung der Abstammung, der Adoption und dem internationalen Erbrecht, die bei ihrer Übernahme von großem Vorteil wären. Jedoch stammt das o.g. Gesetz aus dem Jahr 1998 und kann daher in manchen Bereichen – insbesondere im Vertragsrecht – mit den neuen Entwicklungen im deutsch-europäischen Recht nicht mithalten, was einer problemlosen Transformierung in das irakische Recht entgegenstehen könnte.

III. Fazit

Das jetzige irakische internationale Privat –und Prozessrecht kann durch Rechtsrezeption reformiert werden. Im Wettbewerb der oben genannten Rechtsmodelle zur Reformierung des irakischen internationalen Privatrechts ist keine der vier Rechtsordnungen allein in der Lage, die Ansprüche der gewünschten Reformierung im Irak zu erfüllen. Vielmehr muss man über den „Tellerrand“ der obigen vier Modelle schauen und gegebenenfalls diejenigen Normen aus anderen Rechtsordnungen als die oben genannten vier Modelle auswählen, die am besten die gesellschaftlichen Bedürfnisse der irakischen Bevölkerung befriedigen und trotzdem Verfassungskonform sind.

B. Reformvorschlag

Entwurf eines Föderalen Gesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG)

Artikel 1: Sachlicher Anwendungsbereich: Die Vorschriften dieses Gesetzes umfassen Zivil- und Handelssachen im internationalen Verhältnis:

- (1) Anwendbares Recht
- (2) Richterliche Zuständigkeit der irakischen Gerichte und Ämter.
- (3) Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen im Irak.
- (4) Schiedsgerichtsbarkeit

Artikel 2: Internationalität

Als international ist eine rechtliche Beziehung zu behandeln, wenn sie mindestens in einem ihrer Bestandteile eine bedeutsame⁷⁵⁸ Beziehung zu anderen Staaten als dem Irak aufweist.

⁷⁵⁸ In Anlehnung an Art. 1 Abs. 1 Rom I-VO.

Artikel 3: Normenhierarchie⁷⁵⁹

- (1) Bestimmungen in bilateralen Abkommen und völkerrechtlichen Übereinkommen, die unmittelbar im Irak zur Anwendung kommen, haben Vorrang vor diesem Gesetz.
- (2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht, wenn eine Vorschrift in einem besonderen Gesetz enthalten ist.

Erster Teil: Anwendbares Recht

Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

Artikel 4: Qualifikation

- (1) Das irakische Recht ist die maßgebliche Quelle für die Qualifikation der Rechtsbeziehungen, um das anwendbare Recht zu bestimmen.
- (2) Beim Vorliegen von Rechtsinstituten, die dem irakischen Recht fremd sind, ist eine funktional-teleologische Qualifikation vorzunehmen.⁷⁶⁰

Artikel 5: Anwendung des IPRG von Amts wegen⁷⁶¹

- (1) Das Gericht ist von Gesetzes wegen verpflichtet, die Regeln des irakischen IPRG und das aufgrund dessen Regeln maßgebende ausländische Recht anzuwenden.
- (2) Zur Ermittlung des ausländischen Rechts kann das Gericht sämtliche Erkenntnisquellen nutzen, einschließlich der Hilfe der Parteien oder Sachverständigengutachten in Anspruch nehmen.
- (3) Bei Nichtermittelbarkeit des anzuwendenden ausländischen Rechts wird das irakische Recht angewendet.
- (4) Die Entscheidung des Gerichts über Nichtermittelbarkeit des anzuwendenden ausländischen Rechts unterliegt der Kontrolle des Kassationsgerichts.

Artikel 6: Bestimmung der anzuwendenden Rechtsordnung bei Mehrrechtsstaaten

- (1) Umfasst ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede ein eigenes Kollisionsrecht hat, so gilt für die Bestimmung des nach diesem Gesetz anzuwendenden Rechts jede Gebietseinheit als Staat.⁷⁶²

⁷⁵⁹ Modifizierung des jetzigen Art. 29 des irakischen ZGB.

⁷⁶⁰ In Anlehnung an Art. 27 S. 2 des tunesischen int. Privatrechts.

⁷⁶¹ In Anlehnung an Art. 2 des türkischen Gesetzes Nr. 2675 über das int. Privat- und Verfahrensrecht.

⁷⁶² In Anlehnung an Art. 22 Rom I-VO.

(3) Wird auf das Recht eines Staates mit mehreren Teilrechtsordnungen verwiesen, ohne die maßgebende zu bezeichnen, so bestimmt das Recht dieses Staates, welche Teilrechtsordnung anzuwenden ist. Fehlt eine solche Regelung, so ist die Teilrechtsordnung anzuwenden, mit welcher der Sachverhalt am engsten verbunden ist.⁷⁶³

Artikel 7: Gesamtverweisung und Rückverweisung⁷⁶⁴

Wird auf das Recht eines anderen Staates verwiesen, so ist auch dessen Internationales Privatrecht anzuwenden, sofern dies nicht dem Sinn der Verweisung widerspricht. Verweist das Recht des anderen Staates auf irakisches Recht zurück, so sind die irakischen Sachvorschriften anzuwenden.

Artikel 8: Sachnormverweisung

Soweit die Parteien das Recht eines Staates wählen können, können sie nur auf die Sachvorschriften verweisen.⁷⁶⁵

Artikel 9: Rechtsspaltung⁷⁶⁶

Wird auf das Recht eines Staates mit mehreren Teilrechtsordnungen verwiesen, ohne die maßgebende zu bezeichnen, so bestimmt das Recht dieses Staates, welche Teilrechtsordnung anzuwenden ist. Fehlt eine solche Regelung, so ist die Teilrechtsordnung anzuwenden, mit welcher der Sachverhalt am engsten verbunden ist.

Artikel 10: Anknüpfung von Teilfragen, Erstfragen und Vorfragen

Liegt eine Teilfrage, Erstfrage oder Vorfrage vor, werden diese selbständig von der Hauptfrage angeknüpft.

Artikel 11: Personalstatut natürlicher Personen

(1) Das Personalstatut einer natürlichen Person ist das Recht des Staates, dem die Person angehört.

(2) Bei Personen, die gleichzeitig mehr als eine Staatsangehörigkeit haben, wird das Heimatrecht nach der Staatsangehörigkeit bestimmt, mit der die Person am engsten verbunden ist. Lässt sich nicht feststellen, mit welcher Staatsangehörigkeit sie am engsten verbunden ist, gilt die zuletzt erworbene Staatsangehörigkeit als Heimatrecht.

⁷⁶³ Entspricht Art. 4 Abs. 3. EGBGB.

⁷⁶⁴ Im Wesentlichen wörtliche Übernahme des Art. 4 EGBGB.

⁷⁶⁵ Im Wesentlichen wörtliche Übernahme des Art. 4 EGBGB.

⁷⁶⁶ Im Wesentlichen wörtliche Übernahme des Art. 4 EGBGB.

(3) Bei Personen, die keine Staatsangehörigkeit haben oder ihre Staatsangehörigkeit nicht feststellbar ist, wird das Recht ihres Wohnsitzes als ihr Heimatrecht behandelt.

(4) Das Personalstatut einer Person, die Flüchtling im Sinn der für den Irak geltenden internationalen Übereinkommen ist oder deren Beziehungen zu ihrem Heimatstaat aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen abgebrochen sind, ist das Recht des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; eine Verweisung dieses Rechts auf das Recht des Heimatstaates ist unbeachtlich.⁷⁶⁷

Artikel 12: Personalstatut juristischer Personen

Das Personalstatut einer juristischen Person oder einer sonstigen Personen- oder Vermögensverbindung, die Träger von Rechten und Pflichten sein kann, ist das Recht des Staates, in dem der Rechtsträger den tatsächlichen Sitz seiner Hauptverwaltung hat.⁷⁶⁸

Artikel 13: Recht des Wohnsitzes

(1) Wenn von dem Recht des Wohnsitzes einer Person auszugehen ist, dieser Wohnsitz aber nicht festzustellen ist, wird von dem Recht seines Aufenthaltsortes ausgegangen.⁷⁶⁹

(2) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, in dem eine Person ihren Aufenthalt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, und ändert eine nicht voll geschäftsfähige Person den Aufenthalt ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters, so führt diese Änderung allein nicht zur Anwendung eines anderen Rechts.⁷⁷⁰

Artikel 14: Form von Rechtsgeschäften⁷⁷¹

(1) Ein Rechtsgeschäft ist formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, oder des Rechts des Staates erfüllt, in dem es vorgenommen wird.

(2) Wird ein Vertrag zwischen Personen geschlossen, die sich in verschiedenen Staaten befinden, so ist er formgültig, wenn er die Formerfordernisse des Rechts, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, oder des Rechts eines dieser Staaten erfüllt.

⁷⁶⁷ Entspricht § 9 Abs. 3 österreichisches IPRG.

⁷⁶⁸ Entspricht § 10 österreichisches IPRG.

⁷⁶⁹ Im Wesentlichen wörtliche Übernahme des Art. 3 des südkoreanischen Zivilgesetzes mit Außenbezug, S. 457.

⁷⁷⁰ Im Wesentlichen wörtliche Übernahme des Art. 5 Abs. 3 EGBGB.

⁷⁷¹ Dieser Artikel entspricht inhaltlich dem Art. 11 EGBGB.

(3) Wird der Vertrag durch einen Vertreter geschlossen, so ist bei Anwendung der Absätze 1 und 2 der Staat maßgebend, in dem sich der Vertreter befindet.

(4) Ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht an einer Sache begründet oder über ein solches Recht verfügt wird, ist nur formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts erfüllt, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist.

Artikel 15: Einseitige Rechtsgeschäfte

Einseitige Rechtsgeschäfte unterliegen dem Recht des Staates, in dem die Willenserklärung zu erfüllen ist.

Artikel 16: Schutz der anderen Vertragspartei⁷⁷²

Wird ein Vertrag zwischen Personen geschlossen, die sich in demselben Staat befinden, so kann sich eine natürliche Person, die nach den Sachvorschriften des Rechts dieses Staates rechts-, geschäfts- und handlungsfähig wäre, nur dann auf ihre aus den Sachvorschriften des Rechts eines anderen Staates abgeleitete Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit berufen, wenn der andere Vertragsteil bei Vertragsabschluss diese Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit kannte oder kennen musste. Dies gilt nicht für familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte sowie für Verfügungen über ein in einem anderen Staat belegenes Grundstück.

Artikel 17: Ordre public- Vorbehalt

(1) Beim Vorhandensein hinreichenden Inlandsbezugs sind die Vorschriften ausländischen Rechts nicht anzuwenden, wenn sie zu einem Ergebnis führen würden, das mit den wesentlichen Grundsätzen des irakischen Rechts nicht vereinbar wäre. Allerdings werden nur diejenigen Vorschriften des anzuwendenden Rechts ausgeschlossen, die mit den öffentlichen Interessen im Irak nicht vereinbar sind.

(2) Anstelle von ausgeschlossenen Vorschriften des ausländischen Rechts sind irakische Bestimmungen anzuwenden.

Artikel 18: Gesetzesumgehung

Eine Gesetzesumgehung liegt vor, wenn vorsätzlich die tatsächlichen Anknüpfungsmerkmale verändert werden, um ein anderes Gesetz, als vom Kollisionsrecht vorgesehen war, zur Anwendung kommen zu lassen. Ausgenommen sind Sachverhalte, in denen die Rechtswahl zulässig oder gesetzlich eine alternative Anknüpfung möglich ist.

⁷⁷² Im Wesentlichen wörtliche Übernahme des Art. 12 EGBGB.

Artikel 19: Eingriffsnormen (zwingendes Recht)

(1) Unabhängig von dem durch dieses Gesetz angerufene Recht, kommen die Bestimmungen des irakischen Rechts zur Anwendung, die im Hinblick auf den Zweck ihres Erlasses unerlässlich sind.⁷⁷³

(2) Anstelle des Rechts, das durch dieses Gesetz bezeichnet wird, kann die Bestimmung eines anderen, zwingend anzuwendenden Rechts, berücksichtigt werden, wenn nach irakischer Rechtsauffassung schützenswerte und offensichtlich überwiegende Interessen einer Partei es gebieten und der Sachverhalt mit jenem Recht einen engen Zusammenhang aufweist.⁷⁷⁴

(3) Ob eine solche Bestimmung zu berücksichtigen ist, beurteilt sich nach ihrem Zweck und den daraus sich ergebenden Folgen für eine nach irakischer Rechtsauffassung sachgerechten Entscheidung.

Artikel 20: Angleichung

Bei Vorliegen von Normenmangel oder Normenhäufung als Ergebnis aufgespaltener Rechtsbeziehungen soll das Ergebnis durch Anpassung korrigiert werden.

Kapitel 2: Rechte der natürlichen Personen

Artikel 21: Rechts- und Geschäftsfähigkeit⁷⁷⁵

(1) Die Rechtsfähigkeit und die Geschäftsfähigkeit einer Person unterliegen dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Dies gilt auch, soweit die Geschäftsfähigkeit durch Eheschließung erweitert wird.

(2) Eine einmal erlangte Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit wird durch Erwerb oder Verlust der Rechtsstellung als Iraker nicht beeinträchtigt.

Artikel 22: Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft⁷⁷⁶

(1) Die Entstehung, die Änderung und das Ende der Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft sowie der Inhalt der gesetzlichen Vormundschaft und Pflegschaft unterliegen dem Recht des Staates, dem das Mündel, der Betreute oder Pflegling angehört. Für einen Angehörigen eines fremden Staates, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines

⁷⁷³ In Anlehnung an Art. 38 des tunesischen IPR.

⁷⁷⁴ Im Wesentlichen wörtliche Übernahme des Art. 19 des schweizerischen IPRG vom 18. Dezember 1987 (Stand 1. Januar 2017).

⁷⁷⁵ Im Wesentlichen wörtliche Übernahme des Art. 7 EGBGB.

⁷⁷⁶ Im Wesentlichen wörtliche Übernahme Art. 24 EGBGB.

solchen, seinen Aufenthalt im Inland hat, kann ein Betreuer nach irakischem Recht bestellt werden.

(2) Ist eine Pflegschaft erforderlich, weil nicht feststeht, wer an einer Angelegenheit beteiligt ist, oder weil ein Beteiligter sich in einem anderen Staat befindet, so ist das Recht anzuwenden, das für die Angelegenheit maßgebend ist.

(3) Vorläufige Maßregeln sowie der Inhalt der Betreuung und der angeordneten Vormundschaft und Pflegschaft unterliegen dem Recht des anordnenden Staates.

Artikel 23: Verschollenheits- und Todeserklärung

Verschollenheits- und Todeserklärungen, die Feststellung des Todes und des Todeszeitpunktes sowie Lebens- und Todesvermutungen unterliegen dem Recht des Staates, dem der Verschollene in dem letzten Zeitpunkt angehörte, in dem der Verschollene bekanntermaßen zuletzt gelebt hat. War der Verschollene in diesem Zeitpunkt Angehöriger eines fremden Staates, so kann er nach irakischem Recht für tot erklärt werden, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht.⁷⁷⁷

Artikel 24: Name

(1) Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.⁷⁷⁸

(2) Der Name eines Kindes kann nach dem Recht eines Staates, dem ein Elternteil angehört, beurteilt werden, falls das Kind selbst kein Heimatrecht hat.

(3) Der Name eines Kindes kann nach irakischem Recht beurteilt werden, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Irak hat.

Kapitel 3: Vertragliche Schuldverhältnisse

Artikel 25: Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels sind auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbar.

(2) Jedoch gelten die Vorschriften dieses Kapitels nicht für aus Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, den Beweis und das Verfahren im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens, für Fragen des Personenstands, der Rechts-, Geschäfts-, und Handlungsfähigkeit der natürlichen Personen, für Schuldverhältnisse aus Familienverhältnissen, für Schuldverhältnisse aus ehelichen Güterständen, für Verpflichtungen über Geldzahlungen, z. B. aus Wechseln, Schecks, Eigenwechselln und

⁷⁷⁷ Im Wesentlichen wörtliche Übernahme des Art. 9 EGBGB.

⁷⁷⁸ Im Wesentlichen wörtliche Übernahme des Art. 10 Abs. 1 EGBGB.

anderen handelbaren Wertpapieren, für Schieds- und Gerichtsstandsvereinbarungen, für Fragen betreffend das Gesellschafts-, und Vereinsrecht sowie das Recht der juristischen Personen und für vorvertragliche Schuldverhältnisse.⁷⁷⁹

Artikel 26: Subjektive Bestimmung des Vertragsstatuts⁷⁸⁰

(1) Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich eindeutig aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umständen des Falles ergeben. Die Parteien können die Rechtswahl für den gesamten Vertrag oder nur für einen Teil desselben treffen.

(2) Die Parteien können jederzeit vereinbaren, dass der Vertrag nach einem anderen Recht zu beurteilen ist als dem Recht, das zuvor entweder aufgrund einer früheren Rechtswahl nach diesem Artikel oder aufgrund anderer Vorschriften dieses Gesetzes für den Vertrag maßgebend war. Die Formgültigkeit des Vertrages im Sinne des Artikels 14 und Rechte Dritter werden durch eine nach Vertragsschluss erfolgte Änderung der Bestimmung des anzuwendenden Rechts nicht berührt.

Artikel 27: Objektive Bestimmung des Vertragsstatuts

(1) Soweit die Parteien keine gültige Rechtswahl gemäß Artikel 26 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 28 bis 31 wie folgt:⁷⁸¹

(a) Kaufverträge über bewegliche Sachen unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auf Kaufverträge über bewegliche Sachen durch Versteigerung wird das Recht des Staates angewendet, in dem die Versteigerung stattfindet.

(b) Auf Kaufverträge sowie Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen wird das Recht des Staates angewendet, in dem die unbewegliche Sache belegen ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Dauer der Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen die Dauer von sechs aufeinander folgenden Monaten nicht überschreitet. In diesen Fällen findet das Recht des Staates Anwendung, in dem der Vermieter oder Verpächter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrages durch mehr als eine der in Absatz 1 angeführten Bestimmungen abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem

⁷⁷⁹ Inhaltliche Anlehnung an Art. 1 Abs. 2 Rom I-VO

⁷⁸⁰ In Anlehnung an Art. 3 Rom I-VO.

⁷⁸¹ In Anlehnung an Art. 4 Abs. 1 lit. a bis g Rom I-VO

Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.⁷⁸²

(3) Liegt eine offensichtlich engere Verbindung des Vertrages zu einem anderen Staat als dem gemäß Absatz 1 und Absatz 2 bestimmten Staat vor, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Das Gleiche gilt, falls das anzuwendende Recht nicht nach den Regelungen in Absatz 1 und Absatz 2 zu bestimmen ist.⁷⁸³

Artikel 28: Beförderungsverträge⁷⁸⁴

(1) Soweit die Parteien in Bezug auf einen Vertrag über die Beförderung von Gütern keine Rechtswahl nach Artikel 26 getroffen haben, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern sich in diesem Staat auch der Übernahmeort oder der Ablieferungsort oder der gewöhnliche Aufenthalt des Absenders befindet. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist das Recht des Staates des von den Parteien vereinbarten Ablieferungsorts anzuwenden.

(2) Soweit die Parteien in Bezug auf einen Vertrag über die Beförderung von Personen keine Rechtswahl nach Unterabsatz 2 getroffen haben, ist das anzuwendende Recht das Recht des Staates, in dem die zu befördernde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern sich in diesem Staat auch der Abgangsort oder der Bestimmungsort befindet. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Als auf einen Vertrag über die Beförderung von Personen anzuwendendes Recht können die Parteien im Einklang mit Artikel 26 nur das Recht des Staates wählen,

- a. in dem die zu befördernde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- b. in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- c. in dem der Beförderer seine Hauptverwaltung hat oder
- d. in dem sich der Abgangsort befindet oder
- e. in dem sich der Bestimmungsort befindet.

⁷⁸² Entspricht im Wesentlichen Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO.

⁷⁸³ Dieser Absatz ergibt sich aus Art. 4 Abs. 3 und 4 Rom I-VO in komprimierter Form.

⁷⁸⁴ Entspricht im Wesentlichen Art 5 Rom. I-VO.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag im Falle fehlender Rechtswahl eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Artikel 29: Verbraucherverträge⁷⁸⁵

(1) Unbeschadet der Artikel 28 und 30 unterliegt ein Vertrag, den eine natürliche Person zu einem Zweck, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann ("Verbraucher"), mit einer anderen Person geschlossen hat, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt ("Unternehmer"), dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fallen.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Parteien das auf einen Vertrag, der die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, anzuwendende Recht nach Artikel 26 wählen. Die Rechtswahl darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das nach Absatz 1 mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

(3) Sind die Anforderungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, so gelten für die Bestimmung des auf einen Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer anzuwendenden Rechts Artikel 26 und 27 dieses Gesetzes

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für:

Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die dem Verbraucher geschuldeten Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden müssen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 30: Versicherungsverträge

(1) Unbeschadet des Artikels 29 und im Einklang mit Artikel 26 kann das Recht eines Staates, in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses das Risiko entstanden ist, das Recht des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bei Lebensversicherungen das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Versicherungsnehmer besitzt, für Versicherungsverträge, bei denen sich die gedeckten Risiken auf Schadensfälle beschränken, die in einem anderen Staat als dem, in dem das Risiko

⁷⁸⁵ Modifizierte und verkürzte Form des Art. 6 Rom I-VO.

entstanden ist, eintreten können, gewählt werden. Die Rechtswahl der Parteien darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Versicherten der Schutz entzogen wird, der ihm durch objektive Anknüpfung in Artikel 27 gewährt wird.⁷⁸⁶ Unbeschadet des Artikels 29 unterliegt ein Versicherungsvertrag und die daraus begründeten Rechte und Pflichten dem Recht des Staates, in dem der Versicherer seine Niederlassung hat, wo der Versicherungsvertrag geschlossen wurde. Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat aufweist, ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Artikel 31: Individualarbeitsverträge⁷⁸⁷

(1) Individualarbeitsverträge unterliegen dem von den Parteien nach Artikel 26 gewählten Recht. Die Rechtswahl der Parteien darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch objektive Anknüpfung in Artikel 27 gewährt wird.

(2) Soweit das auf den Arbeitsvertrag anzuwendende Recht nicht durch Rechtswahl bestimmt ist, unterliegt der Arbeitsvertrag dem Recht des Staates, in dem oder andernfalls aus dem der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrages gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. Das Recht des Staates, in dem die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird, bleibt anwendbar, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit vorübergehend in einem anderen Staat verrichtet.

(3) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat.

(4) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine engere Verbindung zu einem anderen als dem in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Staat aufweist, ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Artikel. 32: Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts⁷⁸⁸

(1) Das nach diesem Gesetz auf einen Vertrag anzuwendende Recht ist insbesondere maßgebend für seine Auslegung, die Erfüllung der durch ihn begründeten Verpflichtungen, die Folgen der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung dieser Verpflichtungen, in den Grenzen der dem angerufenen Gericht durch sein Prozessrecht eingeräumten Befugnisse, einschließlich der Schadensbemessung, soweit diese nach Rechtsnormen erfolgt, für die

⁷⁸⁶ Diese Bestimmung stützt sich zum großen Teil auf Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 1 Rom I-VO.

⁷⁸⁷ Entspricht im Wesentlichen Art. 8 Rom I-VO.

⁷⁸⁸ Entspricht im Wesentlichen Art. 12 Rom I-VO.

verschiedenen Arten des Erlöschens der Verpflichtungen sowie die Verjährung und die Rechtsverluste, die sich aus dem Ablauf einer Frist ergeben und für die Folgen der Nichtigkeit des Vertrags.

(2) In Bezug auf die Art und Weise der Erfüllung und die vom Gläubiger im Falle mangelhafter Erfüllung zu treffenden Maßnahmen ist das Recht des Staates, in dem die Erfüllung erfolgt, zu berücksichtigen.

Kapitel 4: Außervertragliche Schuldverhältnisse

Artikel 33: Anwendungsbereich⁷⁸⁹

(1) Im Sinne dieses Gesetzes umfasst der Begriff des Schadens sämtliche Folgen einer unerlaubten Handlung, einer ungerechtfertigten Bereicherung, einer Geschäftsführung ohne Auftrag oder eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen.

(2) Die Regelungen dieses Kapitels umfassen auch die außervertraglichen Schuldverhältnisse, deren Entstehen wahrscheinlich ist, sowie sämtliche Bezugnahmen in diesem Gesetzestext. Ein schadensbegründendes Ereignis gilt auch für schadensbegründende Ereignisse, deren Eintritt wahrscheinlich ist.

Artikel 34: Unerlaubte Handlung⁷⁹⁰

(1) Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat. Der Verletzte kann verlangen, dass anstelle dieses Rechts das Recht des Staates angewandt wird, in dem der Erfolg eingetreten ist. Das Bestimmungsrecht kann nur im ersten Rechtszug bis zum Ende des frühen ersten Termins oder dem Ende des schriftlichen Vorverfahrens ausgeübt werden.

(2) Hatten der Ersatzpflichtige und der Verletzte zur Zeit des Haftungsereignisses ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden. Handelt es sich um Gesellschaften, Vereine oder juristische Personen, so steht dem gewöhnlichen Aufenthalt der Ort gleich, an dem sich die Hauptverwaltung oder, wenn eine Niederlassung beteiligt ist, an dem sich diese befindet.

(3) Ansprüche, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, können nicht geltend gemacht werden, soweit sie:

a. wesentlich weiter gehen als zur angemessenen Entschädigung des Verletzten erforderlich,

⁷⁸⁹ Entspricht im Wesentlichen Art. 2 Rom II-VO.

⁷⁹⁰ Diese Bestimmungen sind in Art. 4 Rom II-VO geregelt.

b. offensichtlich anderen Zwecken als einer angemessenen Entschädigung des Verletzten dienen.

Artikel 35: Umweltschädigung⁷⁹¹

Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Umweltschädigung oder einem aus einer solchen Schädigung herrührenden Personen- oder Sachschaden ist das nach Artikel 34 Absatz 1 geltende Recht anzuwenden, es sei denn, der Geschädigte hat sich dazu entschieden, seinen Anspruch auf das Recht des Staates zu stützen, in dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist.

Artikel 36: Ungerechtfertigte Bereicherung⁷⁹²

(1) Bereicherungsansprüche wegen erbrachter Leistung unterliegen dem Recht, das auf das Rechtsverhältnis anzuwenden ist, auf das die Leistung bezogen ist.

(2) Ansprüche wegen Bereicherung durch Eingriff in ein geschütztes Interesse unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Eingriff geschehen ist.

(3) In sonstigen Fällen unterliegen Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung dem Recht des Staates, in dem die Bereicherung eingetreten ist.

Artikel 37: Geschäftsführung ohne Auftrag⁷⁹³

(1) Gesetzliche Ansprüche aus der Besorgung eines fremden Geschäfts unterliegen dem Recht des Staates, in dem das Geschäft vorgenommen worden ist.

(2) Ansprüche aus der Tilgung einer fremden Verbindlichkeit unterliegen dem Recht, das auf die Verbindlichkeit anzuwenden ist.

Artikel 38: Verschulden bei Vertragsverhandlungen⁷⁹⁴

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrages, unabhängig davon, ob der Vertrag tatsächlich geschlossen wurde oder nicht, ist das Recht anzuwenden, das auf den Vertrag anzuwenden ist oder anzuwenden gewesen wäre, wenn er geschlossen worden wäre.

(2) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 bestimmt werden, so ist das anzuwendende Recht

⁷⁹¹ Im Wesentlichen wörtliche Übernahme von Art. 7 Rom II-VO.

⁷⁹² Art. 38 EGBGB.

⁷⁹³ Art. 39 EGBGB.

⁷⁹⁴ Entspricht Art. 12 Rom II-VO.

- a. das Recht des Staates, in dem der Schaden eingetreten ist, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind, oder,
- b. wenn die Parteien zum Zeitpunkt des Eintritts des schadensbegründenden Ereignisses ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat haben, das Recht dieses Staates, oder,
- c. wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass das außervertragliche Schuldverhältnis aus Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrages eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Buchstaben a oder b bezeichneten Staat aufweist, das Recht dieses anderen Staates.

Kapitel 5: Sachenrecht

Artikel 39: Rechte an einer Sache⁷⁹⁵

- (1) Rechte an einer Sache unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet.
- (2) Gelangt eine Sache, an der Rechte begründet sind, in einen anderen Staat, so können diese Rechte nicht im Widerspruch zu der Rechtsordnung dieses Staates ausgeübt werden.
- (3) Ist ein Recht an einer Sache, die in das Inland gelangt, nicht schon vorher erworben worden, so sind für einen solchen Erwerb im Inland Vorgänge in einem anderen Staat wie inländische zu berücksichtigen.

Artikel 40: Transportmittel⁷⁹⁶

- (1) Rechte an Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen unterliegen dem Recht des Herkunftsstaates. Das ist bei Luftfahrzeugen der Staat ihrer Staatszugehörigkeit, bei Wasserfahrzeugen der Staat der Registereintragung, sonst des Heimathafens oder des Heimatsorts, bei Schienenfahrzeugen der Staat der Zulassung.
- (2) Die Entstehung gesetzlicher Sicherungsrechte an diesen Fahrzeugen unterliegt dem Recht, das auf die zu sichernde Forderung anzuwenden ist. Für die Rangfolge mehrerer Sicherungsrechte gilt Artikel 38 Absatz 1.

Artikel 41: Wesentlich engere Verbindung

Besteht mit dem Recht eines Staates eine wesentlich engere Verbindung als mit dem Recht, das nach den Artikeln 38 und 39 maßgebend wäre, so ist jenes Recht anzuwenden.⁷⁹⁷

Artikel 42: Regelung der Kulturgüter

⁷⁹⁵ Entspricht Art. 43 EGBGB.

⁷⁹⁶ Entspricht Art. 45 EGBGB.

⁷⁹⁷ Entspricht Art. 46 EGBGB

Das Eigentum an Kulturgut bestimmt sich nach erfolgter Rückgabe nach den Sachvorschriften des ersuchenden Staates.⁷⁹⁸

Kapitel 6 Familienrecht⁷⁹⁹

Artikel 43: Verlöbnis

(1) Die Fähigkeit und die Voraussetzungen eines Verlöbnisses unterliegen dem jeweiligen Heimatrecht der Parteien.

(2) Auf die Wirkungen und Folgen einer Verlobung ist das gemeinsame Heimatrecht, beim Vorliegen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit der gemeinsame Wohnsitz, bei unterschiedlichem Wohnsitz das irakische Recht anwendbar.

Artikel 44: Eheschließung⁸⁰⁰

(1) Auf die Ehefähigkeit und die Voraussetzungen der Eheschließung wird das Heimatrecht eines jeden der beiden Beteiligten zum Zeitpunkt der Eheschließung angewendet.

(2) Hinsichtlich der Form der Eheschließung wird das Recht des Staates, in dem die Eheschließung erfolgt, angewendet.

Hinsichtlich der Folgen der Doppelehe wird das gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten angewendet. Sind die Beteiligten verschiedener Staatsangehörigkeit, findet das Recht am gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort, ist ein solcher nicht vorhanden, das irakische Recht Anwendung.

(3) Hinsichtlich der allgemeinen Wirkungen der Ehe wird das letzte⁸⁰¹ gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten angewendet. Sind die Beteiligten verschiedener Staatsangehörigkeit, findet das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes, ist ein solcher nicht vorhanden, das irakische Recht Anwendung.

Artikel 45: Eheliches Güterrecht

In Bezug auf eheliches Vermögen können die Eheleute ausdrücklich das Recht ihres gemeinsamen Aufenthalts oder eines der während der Ehe bestehenden Heimatrechte beider Eheleute vorbehaltlich der Rechte Dritter wählen. Fehlt eine solche Rechtswahl, wird das *letzte* gemeinsame Heimatrecht während der Ehe angewendet. In Ermangelung dieses wird

⁷⁹⁸ Entspricht § 9 KultGüRückG.

⁷⁹⁹ Die Vorschriften dieses Kapitels sind zum großen Teil dem türkischen Gesetz- Nr. 2675 über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht entnommen.

⁸⁰⁰ Dieser Artikel stellt die modifizierte Fortführung des Art. 19 des jetzigen irakischen IPR dar.

⁸⁰¹ In der Zeit der Globalisierung ist denkbar, dass die Ehegatten mehr als eine bzw. mehr als einmal eine gemeinsame Staatsangehörigkeit besitzen.

das am letzten gemeinsamen Aufenthaltsort während der Ehe geltende Recht angewendet. Andernfalls wird *lex fori* angewendet.

Artikel 46: Verstoßung, Scheidung und Trennung von Tisch und Bett

(1) Die Voraussetzungen und Folgen der Verstoßung, Scheidung und Trennung von Tisch und Bett unterliegen dem letzten gemeinsamen Heimatrecht der Eheleute. Haben die Eheleute keine gemeinsame Staatsangehörigkeit, ist das Recht des letzten gemeinsamen Aufenthaltes anwendbar. Andernfalls kommt irakisches Recht zur Anwendung.

(2) Für Fragen von Unterhaltsansprüchen der geschiedenen Eheleute sowie bei Nichtigkeit des Ehevertrags gilt Absatz 1.

(3) Das Rechtsverhältnis zwischen einem Kind und seinen Eltern unterliegt ebenso Absatz 1.⁸⁰²

(4) Anträge auf Erlass von einstweiligen Anordnungen werden nach *lex fori* beurteilt.

Artikel 47: Abstammung

(1) Die Feststellung der Abstammung wird an das Heimatrecht des Kindes zum Zeitpunkt seiner Geburt angeknüpft; ist die Feststellung nicht möglich, wird an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes angeknüpft. Falls keine dieser Rechte die Abstammung begründen, ist eines der Heimatrechte der Eltern maßgeblich.

(2) Bei Anfechtung der Abstammung wird das Recht ihrer Begründung angewendet.

Artikel 48: Wirkungen der Abstammung

Die Wirkungen der Abstammung unterliegen dem Recht ihrer Begründung.

Artikel 49: Adoption

(1) Die Adoptionsfähigkeit und die Voraussetzungen der Adoption unterliegen dem geltenden jeweiligen Heimatrecht des Adoptierten und dem Adoptierenden zum Zeitpunkt der Adoption.⁸⁰³

(2) Auf die Adoptionswirkungen wird das Heimatrecht des Adoptierten angewendet. Liegt eine gemeinsame Adoption durch die Eheleute vor, wird das Recht der allgemeinen Wirkungen der Ehe angewendet.

⁸⁰² Diese Anknüpfung ist vorzuziehen. Der im deutschen Recht angewendete Anknüpfungspunkt (Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes) könnte in manchen Fällen, z.B. im Falle einer Kindesentführung im Ausland, missbraucht werden.

⁸⁰³ Im türkischen IPR ist noch ein weiterer Absatz zur Bestimmung des anwendbaren Rechts für die Zustimmung der Adoption vorhanden.

Artikel 50: Zustimmung

Die Erforderlichkeit und die Erteilung der Zustimmung des Kindes und einer Person, zu der das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, zu einer Abstammungserklärung, Namenserteilung oder Adoption, unterliegen zusätzlich dem Recht des Staates, dem das Kind angehört. Soweit es zum Wohl des Kindes erforderlich ist, ist stattdessen irakisches Recht anzuwenden.

Artikel 51: Unterhalt

(1) Der Unterhalt unterliegt dem Heimatrecht des Gläubigers, dem Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Gläubigers, dem Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Schuldners.

(2) Ist ein Kind der Gläubiger, so hat das Gericht das für das Kind günstigste Recht anzuwenden.

Artikel 52: Erbrecht

(1) Die Erbfolge unterliegt dem Heimatrecht des Erblassers. Auf unbewegliches Vermögen ist das Recht des unbeweglichen Vermögens anwendbar.

(2) Die Eröffnung, der Erwerb und die Auseinandersetzung des Nachlasses unterliegen dem Recht des Ortes, an dem sich der Nachlass befindet.

(3) Nachlassvermögen ohne Erben, das sich im Irak befindet, fällt dem irakischen Staat zu.

(4) Die Form des Testamentes unterliegt dem Heimatrecht der testierenden Person.

(5) Die Testierfähigkeit unterliegt dem im Zeitpunkt des Testamentes geltenden Heimatrecht der testierenden Person.

Zweiter Teil: Die richterliche Zuständigkeit der irakischen Gerichte.⁸⁰⁴

Artikel 53: Allgemeine Zuständigkeit

(1) Liegt nach diesem Gesetz keine besondere Zuständigkeit vor, sind die Gerichte am Wohnsitz des Beklagten bei Klagen gegen natürliche Personen zuständig.⁸⁰⁵

(2) Liegt nach diesem Gesetz keine besondere Zuständigkeit vor, ist bei Klagen gegen Gesellschaften oder juristische Personen der Ort, an dem sich ihr satzungsmäßiger Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung befinden, zuständig.⁸⁰⁶

⁸⁰⁴ Im schweizerischen Recht ist die Rede von „richterliche Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte oder Behörden“. Diese Ausdrucksweise ist abzulehnen, denn die Ämter können keine richterliche Zuständigkeit haben.

⁸⁰⁵ Weltweit bekannter Grundsatz: Wohnsitz des Beklagten.

Artikel 54: Besondere Gerichtsstände⁸⁰⁷

(1) Wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, kann eine Person, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Wohnsitz vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre.⁸⁰⁸

(2) Im Sinne dieser Vorschrift – und sofern nichts anderes vereinbart worden ist – ist Erfüllungsort der Verpflichtung:

a. für den Verkauf beweglicher Sachen der Ort, an den sie nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen;

b. für die Erbringung von Dienstleistungen der Ort, an dem sie nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen;

c. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, das Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht;

d. wenn es sich um eine Klage auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, das Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht auch über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

e. wenn es sich um einen auf Eigentum gestützten zivilrechtlichen Anspruch zur Wiedererlangung eines Kulturgutes handelt, der von der Person geltend gemacht wurde, die das Recht auf Wiedererlangung eines solchen Gutes für sich in Anspruch nimmt, das Gericht des Ortes, an dem sich das Kulturgut zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts befindet.

Artikel 55: Ausschließliche Gerichtsstände

(1) Für Verfahren in Erbschaftsangelegenheiten ist das Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers zuständig.

⁸⁰⁶ In Anlehnung an Art. 63 Abs. EuGVVO.

⁸⁰⁷ In Anlehnung an Art. 7 EuGVVO. Jedoch wurde hier auf die Übernahme der Bestimmung des Abs. 1 Buchstabe c und der Absätze 5 und 6 verzichtet. Durch die Niederlassungsfreiheit im Raum der Europäischen Union bestand die Notwendigkeit, spezielle Regelungen wie in Art. 7 Abs. 5 EuGVVO auf europäischer Ebene zu kodifizieren. Auch das Rechtsinstitut des Trusts ist im Irak unbekannt, und es wird vermutlich sehr lange dauern, bis Regelungen diesbezüglich nötig werden.

⁸⁰⁸ In Anlehnung an Art. 35 EuGVVO.

(2) Für Verfahren aus Individualarbeitsverträgen ist das Gericht an dem Ort zuständig, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Beschäftigung ausübt. Bei Arbeitnehmerklagen gegen seinen Arbeitgeber sind die Gerichte am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Arbeitnehmers oder am Ort des Wohnsitzes des Arbeitnehmers zuständig.

(3) Für Verfahren aus Verbraucherverträgen sind nach Wahl des Verbrauchers die Gerichte am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verbrauchers oder am Ort des Geschäftssitzes, Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts der Gegenpartei zuständig. Bei Klagen aus Verbraucherverträgen gegen die Verbraucher ist das Gericht am Aufenthaltsort des Verbrauchers zuständig.

(4) Für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen ist das Gericht am Ort des Hauptgeschäftssitzes des Versicherers oder seiner Niederlassung oder seiner Versicherungsvertreter, welche den Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, zuständig.

(5) Für Streitigkeiten, die ein Grundstück betreffen, sind die Gerichte am Belegenheitsort des Grundstücks zuständig.

Artikel 56: Einstweilige Maßnahmen

Die im irakischen Recht vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen können auch dann beantragt werden, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht eines anderen Staates zuständig ist.⁸⁰⁹

Artikel 57: Notzuständigkeit

Liegt nach diesem Gesetz keine Zuständigkeit im Irak vor und ist ein Verfahren im Ausland nicht möglich oder unzumutbar, so sind die irakischen Gerichte an dem Ort zuständig, mit dem der Fall eine ausreichende Beziehung aufweist.

Artikel 58: Die Immunität

Vorbehaltlich der Gegenseitigkeit genießen ein ausländischer Staat sowie eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die im Namen ihres Staates oder auf dessen Rechnung hoheitlich tätig wird, die Immunität im Erkenntnisverfahren vor allen irakischen Gerichten.⁸¹⁰

Dritter Teil: Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen im Irak

Artikel 59: Anerkennungsvoraussetzungen

⁸⁰⁹ In Anlehnung an Art. 35 EuGVVO.

⁸¹⁰ In Anlehnung an Art. 19 des tunesischen IPRG. Ähnliche Regelungen bzgl. der Immunität als Grenze der Gerichtsbarkeit in Art. 18 - 20 GVG. Mehr dazu bei Junker, IZPR, 3. Aufl. S. 33 ff.

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen über die Ablehnung der Anerkennung ausländischer Entscheidungen wird eine ausländische Entscheidung im Irak anerkannt, wenn die Zuständigkeit der Gerichte des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, begründet war und die Entscheidung rechtskräftig ist.

Artikel 60: Ablehnung der Anerkennung ausländischer Entscheidungen

(1) Eine im Ausland ergangene Entscheidung wird im Irak nicht anerkannt, wenn die Anerkennung offensichtlich einen Verstoß gegen den irakischen ordre public darstellt.⁸¹¹

(2) Eine im Ausland ergangene Entscheidung wird nicht anerkannt, wenn ein Beteiligter beweist:

a. dass er weder nach dem Recht an seinem Wohnsitz noch nach dem Recht seines gewöhnlichen Aufenthalts rechtmäßig geladen wurde, es sei denn, er hat sich vorbehaltlos auf das Verfahren eingelassen;

b. dass die Entscheidung unter Verletzung wesentlicher Grundsätze des irakischen Verfahrensrechts zustande gekommen ist, insbesondere dass ihm das rechtliche Gehör verweigert worden ist;⁸¹²

c. dass über denselben Rechtsstreit und zwischen denselben Parteien und über denselben Gegenstand zuerst in einem anderen Staat entschieden worden ist und diese Entscheidung im Irak anerkannt werden kann.

Artikel 61: Überprüfung in der Sache

Eine Entscheidung, die in einem anderen Staat ergangen ist, darf keinesfalls in der Sache selbst geprüft werden.⁸¹³

Vierter Teil: Die Schiedsgerichtsbarkeit

Artikel 62: Behandlung der Schiedsvereinbarung

(1) Ist in einem schiedsfähigen Sachverhalt eine Schiedsvereinbarung getroffen worden, erklärt das angerufene irakische Gericht sich für unzuständig, es sei denn, der Beklagte lässt sich vorbehaltlos auf das Verfahren ein oder das Gericht stellt die Unwirksamkeit oder Nichterfüllbarkeit der Schiedsvereinbarung fest.

⁸¹¹ In Anlehnung an Art. 45 Abs. 1 lit. a EuGVVO.

⁸¹² In Anlehnung an Art. 45 Abs. 1 lit. b. EuGVVO.

⁸¹³ In Anlehnung an Art. 52 EuGVVO.

(2) Das Schiedsgericht kann nicht aus Gründen bestellt werden, für die der im Schiedsverfahren Beklagte offensichtlich einzustehen hat.

Artikel 63: Form der Gerichtsstandsvereinbarung

Die Gerichtsstandsvereinbarung muss geschlossen werden:

(1) schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung;

a. in einer Form, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind, oder

b. im internationalen Handel in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mussten, und den die Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmäßig beachten;

(2) Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.

Artikel 64: Gerichtsstandsvereinbarung als Vertragsteil

Eine Gerichtsstandsvereinbarung, der Teil eines Vertrages ist, ist als eine von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung zu behandeln.

Artikel 66: Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung⁸¹⁴

Die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung kann nicht allein mit der Begründung in Frage gestellt werden, dass der Vertrag nicht gültig ist.

⁸¹⁴ In Anlehnung an Art. 25 Abs. 5 S. 2 EuGVVO.

Literaturverzeichnis

1. Arabischsprachige Literatur

A. WERKE

عكاشه محمد عبد العال

ABID AL AAL, MUHAMMAD AKASCHE

تنازع القوانين: دراسة مقارنة، منشورات الحلبي الحقوقية، بيروت ٢٠٠٤.

KOLLISIONSRECHT: EINE RECHTSVERGLEICHENDE STUDIE, MANSCHURAT AL- HALABI AL- HQUQIYAH, BEIRUT 2004 (ABID AL- ALLAH, IPR, S.)

عكاشه محمد عبد العال

ABID AL AAL, MUHAMMAD AKASCHE

قانون العمليات المصرفية الدولية، دار المطبوعات، الإسكندرية ١٩٩٤.

INTERNATIONALES BANKRECHT, DAR AL- MATBUAAT, ALEXANDRIA 1994 (ZIT: ABID AL AAL, INT. BANKRECHT, S.)

عكاشه محمد عبد العال/ هشام علي صادق

ABID AL AAL, MUHAMMAD AKASCHE/ SADIQ, HISCHAM ALI

القانون الدولي الخاص، الاجراءات المدنية والتجارية الدولية و تنفيذ الأحكام الأجنبية و تنازع القوانين، دار المطبوعات الجامعية ٢٠٠٨

DAS INTERNATIONALE PRIVATRECHT, DAS INTERNATIONALE ZIVIL- UND HANDELSVERFAHREN UND VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER URTEILE, DAR ALMATBUAAT AL- DSCHAMIYA, ALEXANDRIA 2008 (ZIT: ABID AL AAL, / SADIQ, DAS IPR UND DAS INTERNATIONALE ZIVIL- UND HANDELSVERFAHREN, S.)

عز الدين عبدالله

ABID AL- ALLAH, IIZA AL- DIN

القاهرة ١٩٧٧. القانون الدولي الخاص: في تنازع القوانين و تنازع الاختصاص القضائي الدوليين، الجزء الثاني، الطبعة الثامنة، دار النهضة العربية،

INTERNATIONALES PRIVATRECHT: KOLLISIONSRECHT, INTERNATIONALE GERICHTSZUSTÄNDIGKEIT, 2. TEIL, 8. AUFL., DAR AL-NAHSE AL- ARABIA VERLAG, KAIRO 1977 (ZIT: ABID AL- ALLAH, IPR, S.)

زيدان عبد الكريم

ABDI, AL-KARIM, ZEDAN

دار الأسلام ، بغداد، دار القدس ١٩٨٢ في أحكام النمييين و المستأمنين

DIE REGELUNG DER DSCHIMI -UND MUSTAMIN IN DAR AL- ISLAM, BAGDAD, DAR AL- QUDIS VERLAG 1982 (ZIT: ABDI, AL-KARIM, DIE REGELUNG D. DSCHIMI -UND MUSTAMIN IN DAR AL- ISLAM, S.)

منير عبدالمجيد

ABID AL-MADSCHIED, MUNIR

القوانين في علاقات العمل الفردية، منشأة المعارف، الاسكندرية ١٩٩١ تنازع

KOLLISIONSRECHT DER INTERNATIONALEN PRIVATEN ARBEITSVERTRÄGE, MANSCHAAT AL- MAARIF, AL- ALEXANDRIA 1991 (ZIT: ABID AL-MADSCHIED, KOLLISIONSRECHT D. INT. ARBEITSVERTRÄGE, S.)

عباس العبودي

AL- ABBUDI, ABBAS

احكام الجنسية العراقية رقم ٢٦ لسنة ٢٠٠٦ و المواطن ومركز الاجانب، منشورات سنهوري، بغداد ٢٠١٢ شرح

KOMMENTIERUNG DER REGELUNGEN DES IRAKISCHEN STAATSANGEHÖRIGKEITSGESETZES NR. 26 VON 2006 ,DES WOHNSITZES UND DER RECHTLICHEN STELLUNG DER AUSLÄNDER, SANHURI VERLAG, BAGDAD 2012 (AL- ABBUDI, KOMMENTIERUNG DER REGELUNGEN DES IRAKISCHEN STAATSANGEHÖRIGKEITSGESETZES NR. 26 VOM 2006, DES WOHNSITZES UND DER RECHTLICHEN STELLUNG DER AUSLÄNDER, S.)

محمد عمارة

AMMARAH, MOHAMMAD

الدكتور عبد الرزاق السنهوري : إسلامية الدولة . والمدنية . والقانون، دار السلام، القاهرة ٢٠٠٨

DOKTOR ABID AL-RAZAQ AL-SANHURI: ISLAMISIERUNG DER STADT, ZIVILISATION UND GESETZ, DAR. AL- SALAM VERLAG, KAIRO 2008 (ZIT: AMMARAH, DOKTOR ABID AL-RAZAQ AL-SANHURI, S.)

سعيد يوسف البستاني

AL- BISTANI, SAAED JOUSEF

القانون الدولي الخاص للأسناد التجارية، منشورات الحلبي الحقوقية، بيروت ٢٠٠٦

KOLLISIONSRECHT DES INTERNATIONALEN WERTPAPIERRECHTS, MANSHURAL AL-HALABI AL-HQUQIAH, BEIRUT 2006 (ZIT: AL- BISTANI, IPR DES INT. WERTPAPIERRECHTS, S.)

عبدالرسول عبد الرضا الأسدي

ASSADI, ABID AL-RASUL ABID AL- RIDA

القانون الدولي الخاص: الجنسية- الموطن- مركز الاجانب- التنازع الدولي للقوانين- تنازع الاختصاص القضائي الدولي، مكتبة السنهوري، بغداد ٢٠١٣

INTERNATIONALES PRIVATRECHT: STAATSANGEHÖRIGKEIT, WOHNSITZ, AUSLÄNDERRECHT, KOLLISIONSRECHT, INTERNATIONALE GERICHTSZUSTÄNDIGKEIT, MAKTABAT AL- SANHURI, BAGHDAD 2013 (ZIT: AL- ASSADI, INT. PRIVATRECHT, S.)

علي علي سليمان

ALI, ALI SLEMAN

مذكرات في القانون الدولي الخاص الجزائري، الطبعة الرابعة، ديوان المطبوعات الجامعية، الجزائر ١٩٩٣

STUDIE ZUM ALGERISCHEN INTERNATIONALEN PRIVATRECHT, 4. AUFL., DEWAN AL- MATUBAAT AL- DSCHAMIYA, ALGERIEN 1993 (ZIT: ALI, STUDIE ZUM IPR, S.)

يونس صلاح الدين علي

ALI, SALAH AL-DIN YOUNIS

القانون الدولي الخاص في العراق: دراسة تحليلية في تنازع القوانين و تنازع الاختصاص القضائي الدولي و تنفيذ الأحكام الأجنبية في العراق، مكتبة الناكرة، بغداد ٢٠١٤ .

DAS INTERNATIONALE PRIVATRECHT IM IRAK: EINE ANALYTISCHE STUDIE ZUM KOLLISIONSRECHT, ZUR INTERNATIONALEN GERICHTSZUSTÄNDIGKEIT UND ZUR VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER ENTSCHEIDUNGEN, MAKTABAT AL- DHAKIRAH, BAGDAD 2014 (ZIT: ALI, DAS IPR IM IRAK, S.)

محمد مصطفى النيومي

AL- BAIYUMI, MUHAMMAD MUSTAFA

الجانب العقدي و أثره في البناء الاجتماعي، مكتبة الوفاء القانونية، الاسكندرية ٢٠١١

VERTRAGLICHE ASPEKTE UND SEINE AUSWIRKUNG AUF DEN GESELLSCHAFTAUFBAU, MAKTABAT AL-WAFA AL-QANUNIYAH, ALEXANDARIA 2011 (ZIT: AL- BAIYUMI, VERTRAGLICHE ASPEKTE, S.)

موسى عبود

ABBUD, MUSSA

الوجيز في القانون الدولي الخاص المغربي، المركز الثقافي العربي، الدار البيضاء ١٩٩٤ .

AUSZUG AUS DEM MAROKKANISCHEN KOLLISIONSRECHT, AL-MARKEZ AL-TAQAFI AL-ARABBI, CASABLANCA 1994 (ZIT: ABBUD, AUSZUG AUS DEM MAROKKANISCHEN KOLLISIONSRECHT, S.)

منير عبدالمجيد

ABID AL-MADSCHIED, MUNIR

القوانين في علاقات العمل الفردية، منشأة المعارف، الاسكندرية 1991 تنازع

KOLLISIONSRECHT DER INTERNATIONALEN PRIVATEN ARBEITSVERTRÄGE, MANSCHAAT AL- MAARIF, AL- ALEXANDRIA 1991 (ZIT: ABID AL-MADSCHIED, KOLLISIONSRECHT D. INT. ARBEITSVERTRÄGE, S.)

مبروك بنموسى

BANMUSI, MABRUK

شرح المجلة التونسية للقانون الدولي الخاص، مطبعة المغاربية، تونس 2003

KOMMENTAR ZUM TUNESISCHEN INTERNATIONALEN PRIVATRECHT, TUNIS, AL- MAGARIBA VERLAG 2003 (ZIT: BANMUSI, KOMMENTAR ZUM TUNESISCHEN INTERNATIONALEN PRIVATRECHT, S.)

بن محمود السالمي/ الحسين

BIN AL- MAHMOUD/ BEN AL- HUSAINY,

منظومة القانون الدولي الخاص التونسي، دار النشر المنهل، تونس 2016

DAS SYSTEM DES TUNESISCHEN INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS, ALMANHAL VERLAG, TUNIS 2016 (ZIT: BIN AL- MAHMOUD/ BEN AL- HUSAINY, DAS SYSTEM DES TUNESISCHEN INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS, S.)

هشام خالد

CHALID, HISHAAM

ماهية العقد الدولي، منشأة المعارف، الاسكندرية 2007

DAS WESEN DES INTERNATIONALEN VERTRAGES, MANSCHAAT AL- MAARIF, AL- ALEXANDRIA 2007 (ZIT: CHALID, DAS WESEN D. INT. VERTRAG, S.)

هشام خالد

CHALID, HISHAAM

القانون الدولي الخاص، دار الفكر الجامعي، الاسكندرية 2014

INTERNATIONALES PRIVATRECHT, DAR AL- FIKER AL-DSCHAMIEY, AL- ALEXANDRIA 2014. (ZIT: CHALID, IPR, S.)

بشار محمد دودين

DUDEEN, BASHAR MUHAMMAD

الإطار العام للعقد المبرم عبر شبكة الأنترنت، دار الثقافة، عمان ٢٠٠٦.

ALLGEMEINE RAHMEN DER ONLINEVERTRÄGE, DAR AL- THAQAFAH W AL-NASHIR, AMMAN 2006
(ZIT: DUDEEN, ONLINEVERTRÄGE, S.)

دراز رمزي محمد علي

DURAZ, RAMZI MOHMMAD ALI

فكرة تنازع القوانين في الفقه الإسلامي، دار الجامعة الجديدة ٢٠٠٤

DIE IDEE DES KOLLISIONSRECHTS IM AL-FIQH, DAR AL- DSCHAMEA AL- DSCHADIDA 2004. (ZIT:
DURA, KOLLISIONSRECHT IM AL-FIQH, S.)

محمد علي جواد

DSCHWAD, ALI MUHAMMAD

العقود الدولية: مفاوضاتها، إبرامها، تنفيذها، مكتبة دار الثقافة للنشر و التوزيع، عمان ١٩٩٧

INTERNATIONALE VERTRÄGE: VERHANDLUNG, ABSCHLUSS, DURCHSETZUNG, MAKTABAT DAR AL-
THAQAFI 1997 (ZIT: DSCHWAD, INT. VERTRÄGE, S.)

عوني محمد الفخرى

AL- FACHRI, AUNI MUHAMMAD

الاختصاص القضائي الدولي للمحاكم العراقية و تنفيذ الأحكام الأجنبية في العراق في المسائل المدنية و التجارية، دراسة مقارنة في القانون الدولي
الخاص، بغداد، مكتبة صباح ٢٠٠٧

INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT DER IRAKISCHEN GERICHTE UND VOLLSTRECKUNG DER
AUSLÄNDISCHEN GERICHTSURTEILE IN ZIVIL- UND HANDELSACHEN: EINE RECHTSVERGLEICHENDE
STUDIE IM INTERNATIONALEN PRIVATRECHT, BAGDAD, MAKTABAT SABAH 2007 (ZIT: AL- FACHRI,
INT. ZUSTÄNDIGKEIT D. IRAKISCHEN GERICHTE, S.)

محمد كمال فهمي

FAHMI, MUHAMMAD KAMAL

أصول القانون الدولي الخاص، الطبعة الثانية، مؤسسة الثقافة الجامعية، القاهرة ١٩٨٠

GRUNDLAGEN DES INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS, 2. AUFL., MUASASAT AL- THAQAKAFEH AL-
DSCHAMIEYAH, KAIRO 1980 (ZIT: FAHMI, GRUNDLAGEN D. IPR, S.)

جميل عبد غضوب

GHADUB, ABID DSCHAMIL

المؤسسة الجامعية، بيروت ٢٠٠٨. بروس في القانون الدولي الخاص

LEHREN ÜBER INTERNATIONALES PRIVATRECHT, AL- MUASSAH AL-DSCHAMIYAH, BEIRUT 2008 (ZIT: GHADUB, IPR, S.)

حفيفة السيد الحداد

AL-HADDAD, AL- SAID HAFIZAH

الموجز في القانون الدولي الخاص: المبادئ العامة في تنازع القوانين، الكتاب الأول، منشورات الحلبي الحقوقية، بيروت ٢٠٠٧

AUSZUG ZUM INTERNATIONALEN PRIVATRECHT: ALLGEMEINE PRINZIPIEN DES KOLLISIONSRECHTS, ERSTES BUCH, MANSCHURAT AL- HALABI AL- HQUQIYAH, BEIRUT 2007 (ZIT: AL- HADDAD, AUSZUG ZUM IPR, S.)

حفيفة السيد الحداد

AL-HADDAD, AL- SAID HAFIZAH

محل التكييف في القانون الدولي الخاص، دار الكتب ١٩٩٢ (لا توجد مكان الطبع)

QUALIFIKATIONSgegenstand im internationalen Privatrecht, DAR AL- KUTUB, VERLAGSORT UNBEKANNT/1992 (ZIT: AL- HADDAD, QUALIFIKATIONSgegenstand, S.)

حسن الهداوي/ غالب الداودي

AL-HADAWY, HASAN / AL-DAWDY, ALI GALIB

القانون الدولي الخاص: (الجنسية، قانون الأجنبي)، الجزء الأول، مطبعة وزارة التعليم العالي و البحث العلمي، بغداد 1998

INTERNATIONALES PRIVATRECHT: STAATSANGEHÖRIGKEIT, AUSLÄNDERRECHT, 1. TEIL, 3. AUFL., MINISTERIUM FÜR HOCHSCHULE UND WISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG, BAGDAD 2009 (ZIT: AL- HADAWY / AL-DAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, TEIL 1, S.)

حسن الهداوي/ غالب الداودي

AL-HADAWY, HASAN/ AL-DAWDY, ALI GALIB

القانون الدولي الخاص: (تنازع القوانين و تنازع الاختصاص القضائي الدولي و تنفيذ الاحكام الدولية)، الجزء الثاني، مطبعة وزارة التعليم العالي و البحث العلمي، بغداد 1998

INTERNATIONALES PRIVATRECHT: KOLLISIONSRECHT, DIE INTERNATIONALE GERICHTSZUSTÄNDIGKEIT, VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER ENTSCHEIDUNGEN, 2. TEIL, 3. AUFL., MINISTERIUM FÜR HOCHSCHULE UND WISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG, BAGDAD 1988 (ZIT: AL- HADAWY/ AL-DAWDY, INTERNATIONALES PRIVATRECHT, TEIL 2, 3. AUFL., S.)

ممدوح عبدالكريم حافظ

HAFIZ, MAHMMUD ABID- ALKARIM

القانون الدولي الخاص وفق القانونين العراقي و المقارن، دار الحرية للطباعة، بغداد ١٩٧٧

INTERNATIONALES PRIVATRECHT - GEMÄß DES IRAKISCHEN UND DER RECHTSVERGLEICHUNG, DAR AL- HURRYIAH LELTEBAAH, BAGDAD 1977 (ZIT: HAFIZ, IRAKISCHES IPR, S.)

ممدوح عبدالكريم حافظ

HAFIZ, MAHMMUD ABID- ALKARIM

القانون الدولي الخاص الاردني و المقارن (تنازع القوانين، الاختصاص القضائي الدولي، تنفيذ الاحكام الاجنبية) الجزء الاول مطابع الارز، عمان ١٩٩٨

JORDANISCHES INTERNATIONALES PRIVATRECHT - RECHTSVERGLEICHEND: KOLLISIONSRECHT, INTERNATIONALE GERICHTSZUSTÄNDIGKEIT, VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER ENTSCHEIDUNGEN, 1. TEIL, AL- URZ - VERLAG, AMMAN 1998 (ZIT: HAFIZ, JORDANISCHES IPR, 1. TEIL, S.)

أحمد محمد الهواري

AL- HAWARI, AHMAD MUHAMMAD

حماية العاقد الضعيف في القانون الدولي الخاص، دار النهضة العربية، القاهرة ٢٠٠٠

SCHUTZ DER SCHWÄCHEREN PARTEI IM INTERNATIONALEN PRIVATRECHT, DAR AL-NAHSE AL- ARABIA VERLAG, KAIRO, 2000 (ZIT: AL- HAWARI, SCHUTZ D. SCHWÄCHEREN PARTEI IM IPR, S.)

عصمت هواري

HAWARI, ESMMAT

قضاء النقض في منازعات العمل و التأمينات الاجتماعية، الجزء الخامس، الطبعة الثانية، مكان الطبع و اسم المطبعة غير معروف، ٢٠٠٦

URTEILE DES KASSATIONSGERICHTS IN ARBEITS- UND SOZIALVERSICHERUNGSSTREITIGKEITEN, BD. 5, 2. AUFL., [ORT- UND VERLAG UNBEKANNT] 2006 (ZIT: HAWARI, KASSG- URTEILE IN ARBEITS- UND VERSICHERUNGSSTREITIGKEITEN, BD. 5, 2. AUFL., S.)

فائق حسني حسوني

HASSUNI, FAEEQ HUSSNI

المواقع الإلكترونية و حقوق الملكية الفكرية، دار الثقافة و النشر، عمان ٢٠١٠

ELEKTRONISCHE WEBSEITEN UND DAS GEISTIGE EIGENTUM, DAR AL- THAQAFAH W AL-NASHIR, AMMAN 2010 (ZIT: HASSUNI ELEKTRON. WEBSEITEN, S.)

عبدالرحمن جابر جاد

JAD, JABIR ABID- AL- RAHMMAN

القانون الدولي الخاص العربي، الجزء الثاني في الموطن الدولي و مركز الأجانب في البلاد العربية، المطبعة العالمية، القاهرة ١٩٦٨ .

INTERNATIONALES ARABISCHES PRIVATRECHT, 2. TEIL ÜBER INTERNATIONALEN WOHNSITZ, DIE RECHTSSTELLUNG DER AUSLÄNDER IN DEN ARABISCHEN LÄNDERN, ALMATBAT AL- AALAMIYAH, KARIO 1968 (ZIT: ABID A- RAHMMAN, INT. ARABISCHES IPR, S.)

جمال محمود الكردي

AL- KURDI, GAMAL MAHMMUD

تنازع القوانين، منشأة المعارف، الإسكندرية ٢٠٠٩ .

DAS KOLLISIONSRECHT, MANSCHAAT AL- MAARIF, AL- ALEXANDRIA 2009 (ZIT: AL- KURDI, IPR, S.)

محمد حسين منصور

MANSUR, MUHAMMAD HUSAIN

العقود الدولية: ماهية العقد الدولي وأنواعه وتطبيقاته، دار الجامعة الجديدة للنشر، الإسكندرية ٢٠٠٩ .

DIE INTERNATIONALEN VERTRÄGE: DAS WESEN DES INTERNATIONALEN VERTRAGES UND DIE TYPEN DES INTERNATIONALEN VERTRAGES UND SEINER ANWENDUNGEN, DAR AL- DSCHAMIA AL- DSCHADIDAH LENASCHIR, ALEXANDRIA 2009 (ZIT: MANSUR, DIE INT. VERTRÄGE, S.)

محمد وليد المصري

AL- MASSRI, MUHAMMAD WALEED

الوجيز في شرح القانون الدولي الخاص: دراسة مقارنة للقانون الأردني مع التشريعات العربية و القانون الفرنسي دار العمان، عمان ٢٠٠٢ .

AUSZUG AUS DEM INTERNATIONALEN PRIVATRECHT: EINE RECHTSVERGLEICHENDE STUDIE ZWISCHEN JORDANISCHEM, ANDEREN ARABISCHEN LÄNDERN UND FRANZÖSISCHEN INTERNATIONALEN PRIVATRECHT, DAR AL- AMMAN VERLAG, AMMAN 2002 (ZIT: AL- MASSRI, AUSZUG AUS DEM IPR, S.)

صالح المنزلاوي

AL- MINSSLAWI, SALIH

القانون الواجب التطبيق على عقود التجارة الإلكترونية، دار الفكر الجامعي، الإسكندرية ٢٠٠٨ .

DAS AUF ONLINEVERTRÄGE ANWENDBARE RECHT, DAR AL- FIKER AL-DSCHAMIEY, AL- ALEXANDRIA 2008. (ZIT: AL MINZLAWI, ONLINEVERTRÄGE, S.)

طاهر شوقي مؤمن

MUMEN, TAHIR SCHAUQI

عقد بيع الأوراق المالية في البورصة، دار النهضة العربية، القاهرة، ٢٠٠٧

KAUFVERTRAG DER AKTIEN AN DER BÖRSE, DAR AL-NAHSE AL- ARABIA VERLAG, KAIRO, 2007 (ZIT: MUMEN, KAUFVERTRAG DER AKTIEN, S.)

ادم وهيب النداوي

AL- NADDAWY, ADAM WAHIYB

شرح قانون المرافعات المدني، مطبعة جامعة بغداد ١٩٨٨

KOMMENTAR ZUM ZIVILVERFAHRENSRECHT, UNIVERSITÄTSVERLAG, BAGDAD, 1988 (ZIT: AL- NADDAWY, KOMMENTAR ZUM ZIVILVERFAHRENSRECHT, S.)

مناح القطان

AL- QATAN, MANNA

تاريخ التشريع الإسلامي، الطبعة الثانية، مكتبة الوهبة، القاهرة ١٩٩٦

DIE GESCHICHTE DER ISLAMISCHEN KODIFIKATION, 2. AUFL. MAKTABAT AL-WAHBA, KAIRO 1996 (ZIT: AL- QATAN, DIE GESCHICHTE DER ISLAMISCHEN KODIFIKATION, S.)

سامية راشد

RASHID, SAMIAH

الوسيط في القانون الدولي الخاص، دار النهضة العربية، القاهرة ١٩٧٤

BAND ZUM INTERNATIONALEN PRIVATRECHT, DAR AL-NAHSE AL- ARABIA VERLAG, KAIRO 1974 (ZIT: RASCHID, IPR, S.)

فواد رياض، سامية راشد

RASHID, SAMIAH/ RIAD FUAAD

تنازع القوانين و تنازع الأختصاص و التحكيم الدولي، دار النهضة العربية، القاهرة ١٩٨٠

KOLLISIONSRECHT, INTERNATIONALE GERICHTSZUSTÄNDIGKEIT UND INTERNATIONALES SCHIEDSGERICHT, DAR AL-NAHSE AL- ARABIA VERLAG, KAIRO 1980 (ZIT: RASCHID/ RIAD, IPR, S.)

هشام علي صادق

SADIQ, HISHAM ALI

الجنسية و الموطن و المركز الأجنبي، المجلد الأول في الجنسية و الموطن، دار الفكر الجامعي، الاسكندرية ١٩٧٧ .

DIE STAATSANGEHÖRIGKEIT, DER WOHNSITZ UND DIE RECHTSSTELLUNG DER AUSLÄNDER, BD. 1, DAR AL- FIKER AL-DSCHAMIEY, AL- ALEXANDRIA 1977 (ZIT: SADIQ, INT. WOHNSITZ, BD.1, S.)

هشام علي صادق

SADIQ, HISHAM ALI

القانون الواجب التطبيق على عقود التجارة الدولية، دار الفكر الجامعي، الاسكندرية ٢٠٠١ .

DAS AUF INTERNATIONALE HANDELSVERTRÄGE ANZUWENDENDE RECHT, DAR AL- FIKER AL-DSCHAMIEY, AL- ALEXANDRIA 2001 (ZIT: SADIQ, DAS RECHT DER INT. HANDELSVERTRÄGE, S.)

هشام علي صادق

SADIQ, HISHAM ALI

تنازع القوانين، الطبعة الثالثة، دار الفكر الجامعي، الاسكندرية ٢٠٠٤

DAS KOLLISIONSRECHT, DAR AL- FIKER AL-DSCHAMIEY, AL- ALEXANDRIA 2004 (ZIT: SADIQ, IPR, S.)

هشام علي صادق

SADIQ, HISHAM ALI

المطول في القانون الدولي الخاص، الجزء الاول، دار الفكر الجامعي، الاسكندرية ٢٠١٤

DAS UMFASSENDE BUCH ZUM INTERNATIONALEN PRIVATRECHT, ERSTER TEIL, DAR AL- FIKER AL-DSCHAMIEY, AL- ALEXANDRIA 2004 (ZIT: SADIQ, UMFASSENDES IPR, S.)

احمد عبدالكريم سلامة

SALAMEH, AHMAD ABDULKARIM

فقه المرافعات المدنية الدولية، دار النهضة العربية، القاهرة ٢٠٠٠

RECHTSLEHRE DES INTERNATIONALEN ZIVILVERFAHRENSRECHTS, DAR AL-NAHSE AL- ARABIA VERLAG, KAIRO 2000 (ZIT: INT. ZIVILVERFAHRENSRECHT, S.)

أحمد عبد الكريم سلامة

SALAMEH, AHMAD ABDULKARIM

قانون العقد الدولي، دار النهضة العربية، القاهرة ٢٠٠١ .

INTERNATIONALES VERTRAGSRECHT, DAR AL-NAHSE AL- ARABIA VERLAG, KAIRO 2001 (ZIT: SALAMEH, INT. VERTRAGSRECHT, S.)

أحمد عبد الكريم سلامه

SALAMEH, AHMAD ABDULKARIM

علم قاعدة التنازع و الاختيار بين الشرائع اصولا و منهجا، مكتبة الجلاء الجديدة، المنصورة ١٩٩٦

WISSENSCHAFT DES KOLLISIONSRECHTS UND KONSTITUTIVE UND METHODISCHE AUSWAHL D. RECHTSORDNUNGEN, MAKTABAT AL. DSCHALAA, AL MANSURAH 1996 (ZIT: SALAMEH, KOLLISIONSRECHT U. AUSWAHL D. RECHTSORDNUNGEN, S.)

مثنى صالح

SALIH, MUTANNA

المرشد الميسر لمبادئ بعض الأحكام و القرارات الاستثنائية و التمييزية لعدد من دعاوى البداء و الأحوال الشخصية، مكتبة صباح، بغداد، ٢٠١٠

EINFÜHRUNG ZU ANGEWENDETEN PRINZIPIEN BEIM REVISIONS- UND KASSATIONSGERICHT IN ZIVIL- UND FAMILIENSACHEN, MAKTABAT SABAH, BAQDAD 2010. (ZIT: SALIH, EINFÜHRUNG ZU PRINZIPIEN DES REVISIONS- UND KASSATIONSGERICHTS, S.)

عبد الرزاق السنهوري

AL- SANHURI, ABBID AL- RAZAQ

الوسيط في شرح القانون المدني، منشورات دار أحياء التراث العربي، بيروت

KOMMENTIERUNG DES ZIVILGESETZES, BEIRUT- OHNE JAHRESANGABE (ZIT: AL- SANHURI, KOMMENTIERUNG DES ZIVILGESETZES, TEIL, S.)

محمد بن الحسن الشيباني

AL-SCHAIBANI, MOHAMMAD BIN AL-HASAN

كتاب السير الكبير في شرح كتاب السير الكبير كتابة و نشر محمد بن أحمد السرخسي، ٥ اجزاء، مطبعة دار الكتب العلمية، بيروت ١٩٩٨

DAS GROBE BUCH DER SIYAR IN: AL- SARCHASI, MOHAMMAD BIN AL- HASSAN (NIEDERSCHRIFT UND HERAUSGABE), ERKLÄRUNG DES GROßEN BUCHES DER SIYAR, 5 TEILE, DAR AL- KUTUTB AL- ALMIA, BEIRUT 1998 (ZIT: AL- SCHAIBANI, DAS GROBE BUCH DER SYIAR, IN: ALSARCHASI (HERG.), ERKLÄRUNG DES GROßEN BUCH DER SIYAR, S.)

محمود الشاكر

AL- SHAKIR, MAHMMUD

التأريخ الاسلامي، الجزء 11، التأريخ المعاصر، بلاد العراق، ١٣٤٢ - ١٤١١ هجرية (1991/1924 ميلادية)، مطبعة المكتب الاسلامي، بيروت

ISLAMISCHE GESCHICHTE, 11. TEIL, NEUE GESCHICHTE, DAS LAND IRAK (1924 - 1991), ALMAKTAB AL- ISLAMI VERLAG, BEIRUT 1992 (ZIT: AL- SHAKIR, ISLAMISCHE GESCHICHTE, S.)

منذر إبراهيم الشاوي

AL- SCHAUI, MUNDIR IBRAHIM

المدخل لدراسة القانون الوضعي - دار الشؤون الثقافية العامة - بغداد 1996

EINFÜHRENDES STUDIUM ZUM KODIFIZIERTEN GESETZ, DAR AL- SCHUN AL- TAQAFIAH AL- AAMEH, BAGDAD 1996 (ZIT: AL- SCHAUI, EINFÜHRENDES STUDIUM, S.)

بدر الدين عبدالمنعم شوقي

SHAUQI, BADIR AD- DIN ABDIL UL-MUNEEM

دراسات في القانون الدولي الخاص المصري، دار النهضة العربية، القاهرة 1998

STUDIEN ZUM ÄGYPTISCHEN INT. PRIVATRECHT, DAR AL-NAHSE AL- ARABIA VERLAG, KAIRO 1998 (ZIT: SHAUQI, STUDIEN Z. ÄGYPTISCHEN IPR, S.)

بدر الدين عبدالمنعم شوقي

SHAUQI, BADIR AD- DIN ABDIL UL-MUNEEM

العلاقات الخاصة الدولية، أحكام الجنسية - المواطن - مركز الأجنبي، مطبعة العشري 2005

PRIVATE INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN, STAATSANGEHÖRIGKEITSREGELUNGEN, WOHNSITZ, STELLUNG DER AUSLÄNDER, MATBAAT AL- USHRI 2005 (ZIT: SHAUQI, WOHNSITZ, S.)

رمضان علي الشرنباصي

AL-SHIRNBASI, RAMADAN ALI

حماية المستهلك في الفقه الإسلامي، دار الجامعة الجديدة، الإسكندرية 2004

VERBRAUCHERSCHUTZ IN DER ISLAMISCHEN LITERATUR, DAR AL- DSCHAMIA AL- DSCHADIDAH LENASCHIR, ALEXANDRIA 2004 (ZIT. AL-SHIRNBASI, VERBRAUCHERSCHUTZ, S.)

محمود محمد ياقوت

YAQUT, MOHAMAD, MAHMUD

حربة المتعاقدين في إختيار قانون العقد الدولي بين النظرية و التطبيق: دراسة تحليلية و مقارنة في ضوء الاتجاهات الحديثة، منشأة المعارف، الإسكندرية 2004

RECHTSWAHLFREIHEIT IM INTERNATIONALEN VERTRAGSRECHT ZWISCHEN THEORIE UND PRAXIS: EINE ANALYTISCHE UND RECHTSVERGLEICHENDE STUDIE, MANSCHAAT AL- MAARIF, ALEXANDRIA

2004 (ZIT: YAQUT, RECHTSWAHLFREIHEIT I. INT. VERTRAGSRECHT, S.)

مثنى صالح

SALIH, MUTANNA

المرشد الميسر لمبادئ بعض الأحكام و القرارات الاستثنائية و التمييزية لعدد من دعاوى البداءة و الأحوال الشخصية، مكتبة صباح، بغداد، ٢٠١٠

EINFÜHRUNG ZU ANGEWENDETEN PRINZIPIEN BEIM REVISIONS- UND KASSATIONSGERICHT IN ZIVIL- UND FAMILIENSACHEN, MAKTABAT SABAH, BAQDAD 2010. (ZIT: SALIH, EINFÜHRUNG ZU PRINZIPIEN BEIM REVISIONS- UND KASSATIONSGERICHT, S.)

B. AUFSÄTZE

IRAKISCHES ANWALTSSYNDIKAT (HRSG.)

ZEITSCHRIFT DER JUSTIZ, 1958, S. 413 – 414. (ZIT: URTEIL NR. 104 DES IRAKISCHEN KASSG V. 28.05.1958, IN IRAKISCHE ANWALTSSYNDIKAT (HRSG.), URTEIL NR.)

جعفر جواد الفضلي

ALFADLI, TSCHAFFAR TSCHAUAD

امتداد الاختصاص القضاء الدولي، مجلة الرافدين للحقوق، مجلد ٤ السنة التاسعة، عدد ٢٣، سنة ٢٠٠٤ (ص. ١ - ٤٠)

REICHWEITE DER INTERNATIONALEN ZUSTÄNDIGKEIT, AL- RAFIDAIN LIL AL HUQUQ ZEITSCHRIFT, BD. 4, NR. 23/ 2004, S. 1 – 40 (ZIT. AL- FADLI, REICHWEITE D. INT. ZUSTÄNDIGKEIT IN: AL- RAFIDAIN LIL AL HUQUQ, BD.4, S.)

علي يوسف الشكري

AL- SCHUKRI, ALI JUSEF

الرقابة على دستورية المعاهدات الدولية، مجلة كلية الحقوق، جامعة النهرين، العدد ١٩ لسنة ٢٠٠٧، ص. ٥٣ إلى ٨٩.

KONTROLLE DER VERFASSUNGSMÄßIGKEIT DES INTERNATIONALEN ABKOMMENS, ZEITSCHRIFT DER AL- NAHRAIN UNIVERSITY, NR. 19 AUS 2007, S. 53- 89.(AL- SCHUKRI, KONTROLLE DER VERFASSUNGSMÄßIGKEIT, S.)

سالم روضان الموسوي

AL-MOUSSAWI, SALEM ROUDAN

نموذجاً دور القضاء في إدماج الاتفاقيات الدولية مع النصوص الوطنية (قرارات المحكمة الاتحادية العليا) -

دراسة تطبيقية في ضوء قرارات المحكمة الاتحادية العليا في العراق

DIE ROLLE DER JUDIKATIVE BEI DER INTEGRATION INTERNATIONALER KONVENTIONEN IN NATIONALES RECHT (AM BEISPIEL DER BUNDESGERICHTSENTSCHEIDUNGEN) - ANGEWANDTES

STUDIUM ANGESICHTS DER ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFS IM IRAK. ABRUFBAR UNTER <https://www.iraqfsc.iq/uploaded/pdf/role.pdf>. Zuletzt abgerufen am 25.06.2018. (ZIT: AL-MOUSSAWI, DIE ROLLE DER JUDIKATIVE BEI DER INTEGRATION INTERNATIONALER KONVENTIONEN IN NATIONALES RECHT, S.). Abrufbar unter <https://www.iraqfsc.iq/uploaded/pdf/role.pdf>. Zuletzt abgerufen am 25.06.2018

2. Nichtarabischsprachige Literatur

A. WERKE

Aryobsei, Mina

Die Stellung der Frau in der afghanischen Verfassungsordnung im Spannungsverhältnis zwischen islamischem Recht und Völkerrecht- unter besonderer Berücksichtigung des Scheidungsrechts in: Göttinger Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 5, Göttinger, Universitätsverlag Göttingen 2014 (zit: Aryobsei, Die Stellung d. Frau in d. afghanischen Verfassungsordnung, S.)

Von Bar, Christian/ Mankowski, Peter

Internationals Privatrecht, Band I Allgemeine Lehren, 2. Aufl., München, C. H. Beck Verlag 2003 (zit: Bearbeiter in: v. Bar/ Mankowski, IPR, Bd. I, 2. Aufl., § Rn.)

Basedow, Jürgen/ Hopt, Klaus J./ Zimmermann, Reinhard (Hrsg.)

Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. 2, Kauf – zwingendes Recht, Tübingen, Mohr Siebeck Verlag 2009 (zit: Bearbeiter in Basedow/ Hopt/ Zimmermann (Hrsg.), Hwb-EuP, Bd. II, S.)

Bamberger, Heinz Georg/ Roth, Herbert (Hrsg.)

Beck'scher Online-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Edition 30, Stand: 11.3.2014 (zit: BeckOK- BGB/ Bearbeiter, EGBGB, Rn 1).

Behrens, Gerhard Leonidas

Das Kollisionsrecht Jordaniens, Alfred Metzner Verlag, Frankfurt am Main 1970 (zit: Behrens, Das Kollisionsrecht Jordaniens, S.)

Benedict, Jörg

Culpa in Contrahendo: Transformationen des Zivilrechts, Band I: Historisch-kritischer Teil: Entdeckungen - oder zur Geschichte der Vertrauenshaftung (Jus Privatum), Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2018 (zit. Benedict, Culpa in Contrahendo, S.)

Burghaus, Julia

Die Vereinheitlichung des internationalen Ehegüterrechts in Europa, Frankfurt am Main, Peter Lang Verlag 2010 (zit:

Burghaus, Die Vereinheitlichung des internationalen Ehegüterrechts in Europa, S.)

Callsen, Raphael

Eingriffsnormen und ordre public-Vorbehalt im internationalen Arbeitsrecht, in Studien zum ausländischen, vergleichenden und internationalen Arbeitsrecht Birk/ Sadowski/ Schlachter/ Goerke (Hrsg.), Bd. 32, Baden- Baden, Nomos Verlag 2015 (Callsen, Eingriffsnormen u. ordre ublic, S.)

Coester, Michael/ Martiny, Dieter/ Prinz von Sachsen Gessaphe, Karl August (Hrsg.)

Privatrecht in Europa: Vielfalt, Kollision, Kooperation, München, C.H.Beck Verlag 2004.(zit: Bearbeiter in: Coester/ Martiny (Hrsg.), Privatrecht in Europa, S.)

Coşkun, Altay/Raphael, Lutz (Hrsg.)

FREMD UND RECHTLOS? Zugehörigkeitsrechte Fremder von der Antike bis zur Gegenwart, Köln Weimar Wien, Böhlau Verlag 2014 (zit: Bearbeiter, Artikel in: Coşkun/Raphael (Hrsg.) FREMD UND RECHTLOS? S.)

Dasser, Felix

Vertragstypenrecht im Wandel: Konsequenzen mangelnder Abgrenzbarkeit der Typen, Zürich, Schulthess Verlag 2000 (zit: Dasser, Vertragstypenrecht im Wandel, S.)

David, René/ Grassmann, Günther

Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart: auf d. Grundlage "Les grands systèmes de droit contemporains", von René David u. Camille Jauffret Spinosi, 2. Aufl., München, Beck Verlag 1999 (zit: Bearbeiter, Titel in: David/ Grassmann, Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart, S.)

Dauner- Lieb/Heidel/Ring (Hrsg.)

Nomos Kommentar BGB, Bd. 1: Allgemeiner Teil/ EGBGB, Baden-Baden, Nomosverlag, 2016 (zit: NK-BGB/Bearbeiter, § 1, Rn 1)

Dauner- Lieb/Heidel/Ring (Hrsg.)

Anwaltskommentar BGB, Bd.1: Allgemeiner Teil mit EGBGB, Bonn, deutscher Anwaltsverlag, 2005 (zit: AnwK-BGB/Bearbeiter, § bzw. Art., Rn.)

Deinert, Olaf (Hrsg.)

Internationales Recht im Wandel: Rostocker Arbeiten zum Internationalen Recht, Bd. 13, Baden Baden, Nomos Verlag 2013 (zit: Bearbeiter, Titel in :Deinert (Hrsg.), Int. Recht im Wandel, Bd. 13, S.)

Dörr, Dieter/ Schwartmann, Rolf

Medienrecht, 5 Auflage, C.F. Müller, Heidelberg 2014 (zit: Dörr/ Schwartmann, Internetrecht, S.)

Ferrari, F./ Kieninger, M. E. / Mankowski, P./ Otte, K./ Saenger, I. / Schulze, G. / Staudinger, A.

Internationales Vertragsrecht, Rom I-VO, CISG, CMR, FactÜ (Kommentar), 2. Aufl., München, C.H. Beck Verlag 2012 (zit: Bearbeiter in: Ferrari/ Kieninge/ Mankowski/ Otte/ Saenger/ Schulze/ Staudinger, Int. Vertragsrecht, Art., Rn.)

Fontana, Sina

Universelle Frauenrechte und islamisches Recht, In: Jus Internationale et Europaeum 128, Tübingen, Mohr Siebeck 2017 (zit: Fontana, Universelle Frauenrechte und islamisches Recht, S.)

Freitag, Robert/ Leible, Stefan/ Sippel, Harald/ Wanitzek, Ulrike

Internationales Familienrecht für das 21. Jahrhundert: Symposium zum 65.Geburtstag von Ulrich Spellenberg, München Sellier. European Law Publishers Verlag, 2006 (zit: Bearbeiter in; Freitag/ Leible/ Sippel/ Wanitzek, S.)

Firsching, Karl/ Von Hoffmann, Bernd

Internationales Privatrecht, München, CH. Beck Verlag 1995 (zit: Firsching/ Von Hoffmann, Internationales Privatrecht, S.)

Geimer, Reinhold

Internationales Zivilprozessrecht, 7. Aufl., Köln, Ottoschmidt Verlag 2015 (zit., Geimer, IZPR, 7. Aufl., Rn.)

Geimer, Reinhold/ Schütze, Rolf A.

Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 42. Aufl., C.H.BECK Verlag, Stand Okt. 2011 (zit: Bearbeiter in Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 42.

Aufl., S.)

Giesen, Reinhard

Die Anknüpfung des Personalstatuts im norwegischen und deutschen internationalen Privatrecht in: Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 235, Mohr Siebeck Verlag 2010 (zit: Giesen, Die Anknüpfung des Personalstatuts im norwegischen und deutschen internationalen Privatrecht, S.)

Graf von Krockow, Christian

Recht und Rechtssysteme- Eine Einführung in die großen Rechtssysteme der Welt. Vorträge der RIAS-Funk-Universität. Sendung: 19. Juni 1985, RIASII: 22:35 (zit: Krockow, Recht und Rechtssysteme, S.)

Hartenstein, Olaf

Die Privatautonomie im Internationalen Privatrecht als Störung des europäischen Entscheidungsklanges: neuste Entwicklungen in Frankreich, Deutschland und Italien, in: Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Bd. 81, Tübingen, Mohr Siebeck, 2000 (zit: Harteinstein, Die Privatautonomie im IPR als Störung des europäischen Entscheidungsklanges, S.)

Heidemann, Stefan

Das Aleppiner Kalifat - (A.D. 1261) - Vom Ende des Kalifates in Bagdad über Aleppo zu den Restaurationen in Kairo - Islamische Geschichte und Zivilisation, in: Studien und Texte, Bd. 6, EJ Brill Verlag, Leiden 1994 (zit: Das Aleppiner Kalifat, S.)

Heffening, Willi

Das islamische Fremdenrecht bis zu den islamisch- fränkischen Staatsverträgen, Bd. 1, Osnabrück, Biblio Verlag 1975 (zit: Heffening, Das islamische Fremdenrecht, §)

Hein, Jan V.

Die Rezeption US- amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland, in: Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht Nr. 87, Mohr Siebeck, Tübingen 2008 (zit: Hein, Die Rezeption US- amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland, S.)

Hirsch, Ernst E.

Rezeption als sozialer Prozeß: Erläutert am Beispiel der Türkei, aus der Schriftenreihe Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung, Bd. 50, Duncker & Humblot, Berlin 1981 (zit: Hirsch, Rezeption als sozialer Prozeß, S.)

Hoffmann, Bernd Von/ Thorn, Karsten

Internationales Privatrecht, 9 Aufl., München, C. B. Beck Verlag, 2007 (zit: Hoffmann/Thorn, IPR, §, Rn.)

Houtsma, Martin T./ Wensinck, Arent J./ Hoffening, Wilhelm/ Gibb, Hamilton A. Rosskeen/ Levi- Provencal, Evariste (Hrsg.) Enzyklopädie des Islams: Geografisches, ethnographisches und biographisches der Muhammedanischen Völker, Bd. IV, Leiden: Brill, 1913 – 1938 (zit: Bearbeiter in Houtsma/ Wensinck/ Hoffening/ Gibb/ Levi- Provencal (Hrsg.), Bd. IV, S.)

Islam, Mohammad

Die Grundzüge des pakistanischen internationalen Privatrechts unter vergleichender Heranziehung des deutschen Rechts, Diss. Juristische Fakultät, München 1958 (zit. Islam, Die Grundzüge des pakistanischen IPR, S.)

Jayme, Erik/ Hausmann, Rainer

Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 14 und 18. Aufl., München, Beck Verlag 2016 (zit: Jayme/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, S.)

Jayme, Erik (Hrsg.)

Kulturelle Identität und internationales Privatrecht, Heidelberg, Müller Verlag 2003 (zit: Bearbeiter in: Jayme (Hrsg.), Kulturelle Identität und Internationales Privatrecht, S.)

Joetze, Günter

Der Irak als deutsches Problem, BadenBaden, Nomos Verlag 2010 (zit: Joetze, Der Irak als deutsches Problem, S.)

Jung, Holger

Ägyptisches internationales Vertragsrecht, Tübingen, Mohr Siebeck Verlag 1999 (zit: Jung, Ägyptisches int. Vertragsrecht, S.)

Junker, Abbo

Internationales Privatrecht, 2. Aufl., München, C. H. Beck Verlag 2017 (zit: Junker, Internationales Privatrecht, 2.Aufl. §, Rn.)

Junker, Abbo

Internationales Zivilprozessrecht, 3. Aufl., München, C.H. Beck Verlag 2016 (Junker, IZPR, 3. Aufl. S.)

Kallfelz, Wolfgang

Nichtmuslimische Untertanen im Islam: Grundlage, Ideologie und Praxis der Politik frühislamischer Herrscher gegenüber Ihren nichtislamischen Untertanen mit besonderem Blick auf die Dynastie der Abbasiden (749-1248), in: Studies in Oriental Religions 34, Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 1995 (zit: Kallfelz, Nichtmuslimische Untertanen im Islam, S.)

Kegel, Gerhard/ Schurig, Klaus

Internationales Privatrecht, 9.Auflage, München, Beck Verlag 2004 (zit: Kegel/Schurig, IPR, 9. Aufl. § 2 II S. 124.)

Klebba, Kai

Der normative Hintergrund von Verträgen im Rechtsvergleich, Regelungen zum Vertragsrecht in Deutschland, USA, China und im islamischen Recht mit ihren Auswirkungen auf die Vertragspraxis, München, Greenverlag 2009 (zit: Klebba, d. Normative Hintergrund v. Verträgen, S.)

Köhler, Andreas

Examinatorium Internationales Privatrecht, Baden-Baden, Nomos Verlag 2016 (zit: Köhler, Examinatorium IPR, Rn.)

Korea Legislation Research Institute (Hrsg.)

Einführung in das koreanische Recht, Berlin/Heidelberg, Springer Verlag 2010 (zit: Bearbeiter in: Korea Legislation Research Institute (Hrsg.): Einführung in d. koreanische Recht, S.)

Kotzur, Hubert

Kollisionsrechtliche Probleme christlich-islamischer Ehen: Dargestellt am Beispiel deutsch-maghrebinischer Verbindungen, Tübingen, Mohr Siebek Verlag 1998 (zit:

Kotzur, Kollisionsrechtliche Probleme christlich-islamischer Ehen, S.)

Krätschmer, Stefan

Die Integration von Staatsverträgen in nationales IPR und IZPR am Beispiel der italienischen IPR-Kodifikation von 1995, Berlin, Duncker & Humblot 2004 (zit: Krätschmer, Die Integration von Staatsverträgen, S.)

Kraitt, Tyma (Hrsg.)

Irak, Ein Staat zerfällt. Hintergründe, Analysen, Berichte, Promedia Verlag 2015 (zit: Bearbeiter, Titel, in: Kraitt (Hrsg.), Irak, Ein Staat zerfällt, S.)

Krawietz, Brigit

Hierarchie der Rechtsquellen im tradierten sunnitischen Islam. Duncker und Humboldt Verlag, Berlin 2002 (zit: Hierarchie der Rechtsquellen, S.)

Kreuzer, Mary/ Schmidinger, Thomas (Hrsg.)

Irak: Von der Republik der Angst zur bürgerlichen Demokratie? Freiburg, Ca ira- Verlag 2004 (zit: Kreuzer/ Schmidinger, Irak, S.)

Kropholler, Jan/ Krüger, Hilmar/ Riering, Wolfgang/ Samtleben, Jürgen/ Siehr, Kurt

Außereuropäische IPR- Gesetze, Hamburg, DNotI- MPI, 1999 (zit: Kropholler/ Krüger/ Riering/ Samtleben/ Siehr, Außereuropäische IPR- Gesetze, S.)

Krüger, Hilmar

Fetwa und Syiar - Zur internationalrechtlichen Gutachtenpraxis der osmanischen Seyh ül-Islâm vom 17. bis 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des "Behcet ül-Fetava", in Schriften der Max Freiherr von Oppenheim- Stiftung, Heft 10, Wiesbaden, Otto Harrasowitz 1978 (zit: Krüger, Fetwa und Syiar, S.)

Kunke, Max

Die Kapitulation der Türkei, deren Aufhebung und die neuen deutsch- türkischen Rechtsverträge, J. Schweizer Verlag, München, Berlin und Leipzig 1918 (zit. Kunke, Die Kapitulation der Türkei, S.)

Lakmes, Mohamed

Die IPR-Anknüpfung der Schuldverträge. Ein Vergleich zwischen dem deutschen und dem syrischen Recht. In: Internationalrechtliche Studien, Hrsg. Ulrich Magnus, B 39, Frankfurt am Main 2005 (zit: Lakmes, Die IPR-Anknüpfung d. Schuldverträge, S.)

Leible, Stefan

Parteiautonomie im IPR – Allgemeines Anknüpfungsprinzip oder Verlegenheitslösung? in: Festschrift für Erik Jayme, Band 1, München, Beck Verlag 2004 Seiten, 485 – 504 (zit: Leible in: FS Jayme, Band 1, S.)

Linke/ Hau

Internationales Zivilverfahrensrecht, 6. Aufl., Köln, Ottoschmidt Verlag 2015 (Linke/ Hau, IZPR, 6 Aufl., Rn.)

Maesch, Petja

Kodifikation und Anpassung des bulgarischen IPR an das Europäische Recht, Mohr Siebeck 2010 (zit: Maesch, Kodifikation und Anpassung des bulgarischen IPR, §, S.)

Majer, Christian F.

Das römische internationale Privatrecht, Stuttgart, Kohlhammer Verlag 2017 (zit: Majer, Das römische internationale Privatrecht, S.)

Menhofer, Bruno

Religiöses Recht und internationales Privatrecht – dargestellt am Beispiel Ägypten, Universitätsverlag C. Winter, Heidelberg 1995 (zit: Menhofer, Religiöses Recht und internationales Privatrecht, S.)

Meyer-Sparenberg, Wolfgang

Staatsvertragliche Kollisionsnormen in: Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft, Bd. 42, Duncker & Humblot Verlag, Berlin 1990 (zit: Meyer-Sparenberg, staatliche Kollisionsnormen, S.)

Michalski, Lutz

BGB- Erbrecht, Band 6, 4. Auflage, C.F. Müller Juristischer

Verlag, 2010 (zit: Michalski, BGB- Erbrecht, S.)

Mistelis, A. Lukas

Charakterisierung und Qualifikation im Internationalen Privatrecht, Zur Lehre einer parteispezifischen Qualifikation im Kollisionsrecht der privaten Wirtschaft, MPI- StudIPR Nr. 73, Mohr Siebek Verlag 1999 (zit: Mistelis, Charakterisierung und Qualifikation im Internationalen Privatrecht, S.)

Nagel, Heinrich/ Gottwald, Peter

Internationales Zivilprozessrecht, 7. Aufl., Köln, Ottoschmidt Verlag 2013 (zit: Nagel/Gottwald, §, Rn.)

Nehne, Timo

Methodik und allgemeine Lehren des europäischen Internationalen Privatrechts, in: Studien zum ausländischen internationalen Privatrecht 284, Tübingen, Mohr Siebeck Verlag 2012 (zit: Nehne, Methodik und allgemeine Lehren des europäischen Internationalen Privatrechts, §, S.)

Nerz, Alexander

Das saudi-arabische Rechtssystem, 2. Aufl., Bremen, Europäischer Hochschulverlag, 2014 (zit: Nerz, das saudi-arabische Rechtssystem, S.)

Nerz, Alexander

Rechtsverfolgung in Saudi- Arabien, München, Druck und Bindung: Novotny, Starnberg 1987 (zit: Nerz, Rechtsverfolgung in Saudi- Arabien, S.)

Palandt (Hrsg.)

Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen insbesondere mit Einführungsgesetz: (Auszug) einschließlich Rom-I-, Rom-II- und Rom III Verordnung, sowie Haager Unterhaltsprotoll und EU- Erbrechtsverordnung, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (Auszug), Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, BGB- Informationspflichten-Verordnung, Unterlassungsklagengesetz, Produkthaftungsgesetz, Erbbaurechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Versorgungsausgleichsgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz, Gewaltschutzgesetz, Bd. 7, 76. Aufl., München, C. H. Beck Verlag 2017 (zit: Palandt/Bearbeiter, BGB, Art. Rn.)

PerÇin, Müjgan

Die Kompatibilität des säkularen Staates mit dem Islam: Am Beispiel der Türkei unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Religionsverfassungsrechts, aus der Reihe: Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. 1250 Duncker & Humblot, Berlin 2013 (zit. PerÇin, Die Kompatibilität des säkularen Staates mit dem Islam, S)

Plagemann, Gottfried

Von Allahs Gesetz zur Modernisierung per Gesetz: Gesetz und Gesetzgebung im Osmanischen Reich und der Republik Türkei, Lit Verlag Dr. W. Hopf Berlin 2009 (zit: Plagemann, Von Allahs Gesetz zur Modernisierung per Gesetz, S.)

Prütting/Wegen/Weinreich (Hrsg.)

BGB Kommentar, 11. Aufl., Köln, Luchterhand Verlag 2015 (zit: Bearbeiter in Prütting/Wegen/Weinreich (Hrsg.), §, Rn.)

Püls, Joachim

Parteiautonomie: Die Bedeutung des Parteiwillens und die Entwicklung seiner Schranken bei Schuldverträgen im deutschen Rechtsanwendungsrecht des 19. und 20. Jahrhunderts, Berlin, Duncker & Humblot Verlag 1995 (zit: Püls, Parteiautonomie, S.)

Rauscher, Thomas

Internationales Privatrecht: mit internationalem Verfahrensrecht, 5. Aufl., C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2017 (zit: Rauscher, IPR, 5. Auf. Rn.)

Raucher, Thomas

EuZPR- EuIPR, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht (Kommentar) Rom I-VO, Rom II-VO, 4. Aufl., Ottoschmidt, Köln 2016 (zit: Bearbeiter in: Rauscher, EuZPR- EuIPR, Art., Rn.)

Raucher, Thomas

Internationales Privatrecht, 3. Aufl., Heidelberg, C. F. Müller Verlag, 2009 (zit: Rauscher, Internationales Privatrecht, S.)

Reithmann, Christoph/ Martiny Dieter, (Hrsg.)

Internationales Vertragsrecht - Das internationale Privatrecht

der Schuldverträge, 8. Aufl. 2015, Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln 2015 (zit: Bearbeiter in: Reithmann/ Martiny (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, Art. Rn.)

Rohe, Mathias

Das islamische Recht, Geschichte und Gegenwart, 2.Auflage, München, C. H. Beck Verlag 2009 (zit: Rohe, das islamische Recht, S.)

Rohe, Mathias

Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatuts: Anknüpfungsgerechtigkeit unter Berücksichtigung rechtshistorischer und rechtsvergleichender Erkenntnisse mit Einschluss gegenwärtiger Reformvorschläge, in: Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Bd. 43, Mohr Siebeck, Tübingen 1994 (zit: Rohe, Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatuts, S.)

Rühl, Giesela

Statut und Effizienz - ökonomische Grundlagen des Internationalen Privatrechts -, Tübingen, Mohr Siebeck Verlag (zit: Rühl, Statut und Effizienz, §, S.)

Al- Salim, Abdulrahman

Early Islamic Law in Basra in the 2nd/8th Century, Brill Verlag, Leiden 2017 (zit: Al- Salim, Early Islamic Law in Basra in the 2nd/8th Century, S.)

Sachs (Hrsg.)

Kommentar zum GG, 8. Aufl., München, C. Beck Verlag 2018 (zit: Bearbeiter, in Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. Rn.)

Säcker, Franz Jürgen/ Rixecker, Roland/ Oetker, Hartmut (Hrsg.)

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB Bd. 10: Internationales Privatrecht I, Europäisches Kollisionsrecht, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 1 - 24), 7. Aufl., München, Beck Verlag 2017 (zit: MüKoBGB/ Bearbeiter, Bd. 10, EGBGB Art., Rn.)

Säcker, Franz Jürgen/ Rixecker, Roland/ Oetker, Hartmut (Hrsg.)

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB

Bd. 3 Schuldrecht - Besonderer Teil I §§ 433-534, Finanzierungsleasing, CISG, 7. Aufl., München, Beck Verlag 2017 (zit: MüKoBGB/ Bearbeiter, MüKoBGB/ Gruber, Bd. 3, Art 7, Rn. 35)

Säcker, Franz Jürgen/ Rixecker, Roland/ Oetker, Hartmut (Hrsg.)

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, Bd. 11: Internationales Privatrecht II, Internationales Wirtschaftsrecht, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 25 - 248), 6. Aufl., München, Beck Verlag 2015 (zit: MüKoBGB/ Bearbeiter, Bd. 11, EGBGB Art., Rn.)

Sandrock, Otto

Die multinationalen Korporationen im Internationalen Privatrecht, in: Internationalrechtliche Probleme multinationaler Kooperationen, Heidelberg, Müller juristischer Verlag 1978, Seiten, 169 – 261 (zit: Sandrock, die multinationalen Korporationen, S.)

Schack, Haiomo

Internationales Zivilverfahrensrecht mit internationalem Insolvenzrecht und Schiedsverfahrensrecht, 6. Aufl., München, C. H. Beck Verlag 2013 (zit: Schack, IZVR, §, Rn.)

Schacht, Joseph

Origins of Muhammadan Jurisprudence, in: Journal of Comparative Legislation, 3. Aufl., Oxford, Clarendon Press 1959 (zit: Schacht, Origins of Muhammadan Jurisprudence, in: Journal of Comparative Legislation, 3. Aufl., S.)

Schlechtriem, Peter/ Schroeter, Ulrich

Internationales UN-Kaufrecht, 6. Aufl., Tübingen, Mohr Siebeck Verlag 2016 (zit: Schlechtriem/ Schroeter, Internationales UN-Kaufrecht, Rn.)

Schmauder, Katrin

Das Darlehen im syrischen Kulturraum: Geschichte und Gegenwart: rechtshistorische und rechtsvergleichende Betrachtung, in: Münsteraner Studien zur Rechtsvergleichung 24, Münster, LIT Verlag 1998 (zit: Schmauder, Das Darlehen im syrischen Kulturraum, S.)

Scheel, Holger

Die Religionsfreiheit im Blickwinkel des Völkerrechts, des islamischen und ägyptischen Rechts, in: Veröffentlichung des Walther- Schücking - Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, Band 167, Berlin, Duncker & Humblot Verlag 2007 (zit: Scheel, Die Religionsfreiheit im Blickwinkel des Völkerrechts, des islamischen und ägyptischen Rechts, S.)

Schneider, Thorsten Gerald (Hrsg.)

Islamverherrlichung: Wenn die Kritik zum Tabu wird, Wiesbaden, Springer VS Verlag 2010 (zit: Schneider (Hrsg.)/ Bearbeiter, S.)

Schumann, Hans

Einführung in die Rechtswissenschaft, Teil 9, Wiesbaden, Sprenger Verlag 2013 (zit: Schumann, Einführung in die Rechtswissenschaft, T. 9, S.)

Schurig, Klaus

Kollisionsnorm und Sachrecht: zu Struktur, Standort und Methode des internationalen Privatrechts, Berlin, Duncker und Humblod Verlag 1981 (zit: Schurig, Kollisionsnorm und Sachrecht, S.)

Schuster, Fabian/ Birgitt, Kemper/ Schütze, Marc/ Schulze zur Wiesche, Jens/ Chargé, Sabine/ Dierking, Laura
Entwicklung des Internet-, Multimedia- und Telekommunikationsrechts im Jahre 2005: in Multimedia und Recht Beilage 2006 (zit: Schuster/ Kemper/ Schütze/ Schulze zur Wiesche/ Chargé/ Dierking: Entwicklung des Internet-, Multimedia- und Telekommunikationsrechts im Jahre 2005.

Schütze, Rolf

Deutsches internationales Zivilprozessrecht unter Einschluss des europäischen Zivilprozessrechts, Berlin, De Gruyter 2005 (zit: Schütze, Deutsches IZPR unter Einschluss des europäischen Zivilprozessrechts, S.)

Schuster, Peter Paul

Das Kollisionsrecht Algeriens, Hamburg, Helmut Buske Verlag 1970 (zit: Schuster, das Kollisionsrecht Algeriens, S.)

Schweppe, Albrecht/ Gründler, Karl August (Hrsg.)

Römische Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer: mit erster

vollständiger Rücksicht auf Gajus und die Vatican, 3. Aufl., Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht Verlag 1832 (zit: Schweppe/ Gründler, Römische Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer, §, S.)

Shannelk, Ghazi

Das irakische Wirtschaftsrecht, Hamburg, Deutsches Orient-Institut 1979 (zit: Shanelk, Das irakische Wirtschaftsrecht, S.)

Siehr, Kurt

Die Parteiautonomie im Internationalen Privatrecht, in: Festschrift für Max Keller, Zürich, Schulthess Verlag 1989 Seiten, 485 – 510 (zit: Siehr in: FS Max Keller, S.)

Sommer, Erik

Der Einfluss der Freizügigkeit auf Namen und Status von Unionsbürgern: Zu den Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts auf hinkende Rechtslagen im Internationalen Familien- und Namensrecht, Sellier European Law Publisher 2009 (zit: Sommer, Der Einfluss der Freizügigkeit auf Namen und Status von Unionsbürgern, S.)

Sonnenberger, Hans Jürgen/ Classen, Claus Dieter (Hrsg.)

Einführung in das französische Recht, 4. Aufl., Frankfurt am Main, Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht 2012 (zit: Bearbeiter in: Sonnenberger/Classen (Hrsg.), Einführung in das französische Recht, S.)

Sonnentag, Michael

Der Renvoi im Internationalen Privatrecht, Tübingen, Mohr Siebeck Verlag 2001 (zit: Sonntag, Der Renvoi im Internationalen Privatrecht, S.)

Straube, Gunnar

Sozialrechtliche Eingriffsnormen im Internationalen Privatrecht, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main 2001 (zit: Straube, Sozialrechtliche Eingriffsnormen im IPR, S.)

Sotbarn, Demian

Russisches internationales Privatrecht der vertraglichen Schuldverhältnisse: Studien zum Internationalen Privat- und Zivilprozessrecht sowie zum UN- Kaufrecht, Hamburg, Dr. Kovač 2011 (zit: Stobarn, Russisches int. Recht d.

vertraglichen Schuldverhältnisse, S.)

Stammkötter, Andreas

Bauforderungssicherungsgesetz (BauFordSiG), Kommentar, 3. Aufl., C. F. Müller, Heidelberg 2009 (zit: Stammkötter, Bauforderungssicherungsgesetz, 3. Aufl. §, Rn.)

Tersteegen, Jens Axel

Kollisionsrechtliche Behandlung ausländischer Kapitalgesellschaften im Inland, unter Berücksichtigung von Scheinauslandsgesellschaften, München, Beck Verlag, 2002 (zit: Tersteegen, Kollisionsrechtliche Behandlung ausländischer Kapitalgesellschaften im Inland, §, S.)

Trips-Hebert, Roman

Internationales Privatrecht und Globalisierung, Berlin, wissenschaftlicher Verlag Berlin 2003 (zit: Trips-Hebert, Internationales Privatrecht und Globalisierung, S.)

Troge, Thorsten

Europarecht und das Staatsangehörigkeitsprinzip im Internationalen Privatrecht, in: Schriftenreihe des EUROPA-KOLLEGS HAMBURG zur Integrationsforschung, Bd. 61, Baden Baden, Nomos Verlag 2009 (zit: Troge, Europarecht und das Staatsangehörigkeitsprinzip im Internationalen Privatrecht, S.)

Trüten, Dirk

Die Entwicklung des Internationalen Privatrechts in der europäischen Union, Auf dem Weg zu einem europäischen IPR- Gesetz, Baden- Baden Nomos Verlag 2016 (zit: Trüten, Die Entwicklung des IPR in d. EU, S.)

Uslubaş, Ramazan

Das Präsidium für Diyanet-Angelegenheiten der Republik Türkei: Geschichte und rechtliche Ausgestaltung in: Oebbecke, Janbernd (Hrsg.), Hochschulschrift: Islam und Recht, Bd. 8, Peterlang Verlag, Frankfurt am Main, 2014 (zit: Uslubaş, Das Präsidium für Diyanet- Angelegenheiten der Republik Türkei, S.)

Vikør, Knut S.

Between God and the Sultan: A History of Islamic Law,

University Press, Oxford 2005 (zit: Vikør, *Between God and the Sultan*, S.)

Verschraegen, Bea

Internationales Privatrecht, Wien, MANZ Verlag, 2012 (Verschraegen, *Internationales Privatrecht*, Rn.)

Wähler, Klaus

Interreligiöses Kollisionsrecht im Bereich privatrechtlicher Rechtsbeziehungen, Heymann Verlag, Berlin, 1978 (zit: Wähler, *Interreligiöses Kollisionsrecht*, S.)

Weller, Matthias (Hrsg.)

Europäisches Kollisionsrecht, Nomos Verlag, Baden-Baden 2016 (zit: Bearbeiter in: Weller (Hrsg.), *Europäisches Kollisionsrecht*, Rn.)

Witz, Wolfgang/ Salger, Hans-Christian/ Lorenz, Manuel

International Einheitliches Kaufrecht – Praktiker-Kommentar und Vertragsgestaltung zum CISG, 2. Aufl., Frankfurt am Main, Deutscher Fachverlag GmbH 2016 (zit: Bearbeiter in: Witz/ Salger/ Lorenz, *Int. Einheitliches Kaufrecht*, Art., Rn.)

B. AUFSÄTZE

Ahamat, Hanif/ Mohd Hisham, Mohd Kamal

“Modern Application of Siyar (Islamic Law of Nations): Some Preliminary Observations, in: *Arab Law Quarterly*, Bd. 25, Nr. 4, 2011, S. 423–439. Abrufbar unter: www.jstor.org/stable/23025239 (zit: Ahamat/ Mohd Hisham, *Modern Application of Siyar*, in: *Arab Law Quarterly*, Bd. 25, Nr. 4, 2011, S.)

Badr, M. Jamal

A Survey of Islamic International Law, in: *Proceedings of the Annual Meeting (American Society of International Law)*, Bd. 76, 1982, S. 56–61. Abrufbar unter: www.jstor.org/stable/25658107 (zit: Badr, *A Survey of Islamic International Law*, in: *Proceedings of the Annual Meeting*, Bd. 76, 1982, S.)

Bälz, Kilian

Anerkennung von Zivilurteilen und Schiedssprüchen in arabischen Staaten, *RIW Heft 6/2012*, S. 354 - 360 (zit: Bälz, *RIW 201*, S. 354 - 360 ())

Börner, Andreas

Probleme der internationalen Zuständigkeit und der Immunität in Arbeitsstreitigkeiten

zwischen örtlich rekrutierten Mitarbeitern der Liga Arabischer Staaten und ihrem Arbeitgeber, in: Herber/ Reinhart/ Wittenborg (Hrsg.), Islamisches und arabisches Recht als Problem der Rechtsanwendung, in Hoffmann/ Jayme (Hrsg.), Studien zum vergleichenden und internationalen Recht - Comparative and International Law Studies, Bd. 60, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main 2001, S. 73 – 88 (zit: Börner, Probleme der internationalen Zuständigkeit und der Immunität, in: Herber/ Reinhart/ Wittenborg (Hrsg.), Islamisches und arabisches Recht als Problem der Rechtsanwendung, in Hoffmann/ Jayme (Hrsg.), S. 73 – 88 ())

Cramer, Konrad

Rezeptionsgeschichten, Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, de Gruyter Verlag 2009, S. 385 – 384- 392 (zit: Cramer, Jahrbuch d. Akademie d. Wissenschaften zu Göttingen, S.)

Al – Dabbagh, Harith

Regards critiques sur les règles de conflit de lois en droit international privé irakien, in: Revue internationale de droit comparé. Bd. 58 Nr. 3/ 2006, S. 885 – 924 (zit: Al – Dabbagh, Regards critiques sur les règles de conflit de lois en droit international privé irakien, R.I.D.C, Bd. 58, Nr. 3/ 2006, S. 885 – 924 ())

DNotI

EGBGB Art. 15, 17, 18, 25; 26 Ägypten; Güterstand; Verzicht auf Versorgungsausgleich, Unterhalt sowie Erb- und Pflichtteilsverzicht, Dokumentnummer: 14125 letzte Aktualisierung: 10.02.2003 (zit: DNotI, DokNr.: 14125, S.)

DTJV

Informationsbrief der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung, Nr.1-2/2013 Jhrg. 22. Online abrufbar unter: http://www.dtjv.de/infobrief/dtjvinfo_2013.pdf (zit: Bearbeiter in DTJV 2013, S.)

Ebert, Hans- Georg

Zum Personalstatut im Irak: Besonderheiten und Perspektiven, in: Schneider/ Hanstein (Hrsg.), Beiträge zum islamischen Recht V, in Ebert/Barthel (Hrsg.) Leipziger Beiträge zur Orientforschung Bd. 19, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main 2006, S. 85 - 115 (zit: Ebert, zum Personalstatut im Irak, in: Schneider/ Hanstein (Hrsg.), Beiträge zum islamischen Recht V, in Ebert/Barthel (Hrsg.) Leipziger Beiträge zur Orientforschung Bd. 19, S. 85 - 115 (s.))

Elwan, Omaia

Allgemeine Bemerkungen zum interreligiösen Recht und dem Personalstatutsrecht der Yeziden im Irak, in: Schneider/ Hanstein (Hrsg.), Beiträge zum islamischen Recht V, in Ebert/Barthel (Hrsg.), Leipziger Beiträge zur Orientforschung Bd. 19, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main 2006, S. 85- 115 (zit: Elwan, in: Schneider/ Hanstein (Hrsg.), Beiträge zum islamischen Recht V, in Ebert/Barthel (Hrsg.) Leipziger Beiträge zur Orientforschung

Bd. 19, S. 117 - 139 (s.))

Elwan, Omaia

Gesetzgebung und Rechtsprechung in islamischen Staaten, in: Steinbach, Udo/ Rüdiger, Robert (Hrsg.), Der moderne Nahe und Mittlere Osten, Band. 1, Opladen 1988, S. 221 - 254. (zit: Elwan, Gesetzgebung und Rechtsprechung in islamischen Staaten in: Steinbach/ Rüdiger (Hrsg.), Der moderne Nahe und Mittlere Osten, Bd. 1, S. 221 – 254 ())

Grote, Rainer

Grundlagen, Hauptprobleme und Perspektiven des islamischen Verfassungsrechts – Eine Zwischenbilanz im Lichte des “Arabischen Frühlings”, ZaöRV, Bd. 74/2014, S. 575 - 614 (zit: Grote, Grundlagen, Hauptprobleme und Perspektiven des islamischen Verfassungsrechts, ZaöRV, S. 575-614 ())

Hammoudi, Ali

The conjunctural in international law: the revolutionary struggle against semi-peripheral sovereignty in Iraq, Third World Quarterly, Bd. 37, Nr. 11, S. (2028-2046), 2016 Abrufbar unter: <https://doi.org/10.1080/01436597.2016.1194717> (zit: Hammoudi

The conjunctural in international law, Third World Quarterly, Bd. 37, Nr. 11, S. (2028-2046 ())

INSTITUTE FOR INTERNATIONAL LAW & HUMAN RIGHTS

CLASSIFICATION OF LAWS IN IRAQ, April 2009, Abrufbar unter: <http://iilhr.org/documents/classlawsiniraq.pdf> (zit: IOIL & HR, Classification of Law in Iraq, S.)

Jauß, Wolfgang

Zur Berichtigung der Namen einer irakischen Mutter im Geburtseintrag des Kindes, StAZ 2003 (zit: Jauß, StAZ 2003, S.)

Johansen, Baber

Zwischen Verfassung, kodifiziertem Recht und šarī'a: Die Apostasie in Gesetzgebung und Rechtsprechung einiger arabischer Staaten, in: Tellenbach/ Hanstein (Hrsg.), Beiträge zum Islamischen Recht IV, in: Leipziger Beiträge zur Orientforschung, Bd. 15, Frankfurt am Main, Peter Lang Verlag 2004, S. 23 - 43 (zit: Johansen, Zwischen Verfassung, kodifiziertem Recht und šarī'a: Die Apostasie in Gesetzgebung und Rechtsprechung einiger arabischer Staaten in: Ebert/Barthel (Hrsg.), Beiträge zum Islamischen Recht, Bd. IV, S. 23 – 43 ())

Jung, Holger

Der arabische internationale ordre public als Einfallstor für islamisches Recht, in: Ebert/(Hrsg.), Beiträge zum Islamischen Recht, in: Ebert (Hrsg.), Leipziger Beiträge zur Orientforschung, Bd. 9, Frankfurt am Main, Peter Lang Verlag 2000, S. 53 – 67 (zit: Jung,

Der arabische internationale ordre public als Einfallstor für islamisches Recht, in: Ebert (Hrsg.), Beiträge zum Islamischen Recht, in: Ebert (Hrsg.), Leipziger Beiträge zur Orientforschung, Bd. 9, S. 53 – 67 ()

Khadduri, Majid/ Liebesny, Herbert J.

LAW IN THE MIDDLE EAST MIDDLE EAST, In: Origin and Development of Islamic Law, Wshington, D. C. THE MIDDLE EAST INSTITUTE, 1955 (zit: Khadduri/ Liebesny, LAW IN THE MIDDLE EAST MIDDLE EAST, S.).

Knütel, Rolf

Rechtseinheit in Europa und römisches Recht, ZEuP 1994 S. 244 – 276 (zit: Knütel, Rechtseinheit in Europa und römisches Recht, ZEuP 1994 S. 244 – 276 (244))

Kreuzer, Karl

Nationalitätsprivileg und islamisches Religionsprivileg im Internationalen Personenrecht muslimischer Staaten, in: Bernreuther/ Freitag/ Leible/ Sippel/ Wanitzek (Hrsg), Festschrift für Ulrich Spellenberg zum 70. Geburtstag, Sellier European Law Publ., München 2010, S. 211 – 231 (zit: Kreuzer, Nationalitätsprivileg und islamisches Religionsprivileg im Internaionalen Personenrecht muslimischer Staaten, in: Bernreuther (Hrsg), Festschrift für Ulrich Spellenberg, S. 211 – 231 ()

Krüger, Hilmar

Überblick über das Schuldvertragsrecht arabischer Staaten In: EJIMEL Vol. 1, Zürich 2013, S. 102 - 114 (zit: Überblick über das Schuldvertragsrecht arabischer Staaten In: EJIMEL Vol. 1, 2013, S. 102 – 114 ()

Krüger, Hilmar

Einige Anmerkungen zum traditionellen islamischen Kollisionsrecht in; Michaels/Solomon (Hrsg.), Liber Amicorum Klaus Schurig – zum 70. Geburtstag, Sellier european publishers GmbH, München 2012, S. 121 - 127 (zit: Krüger, Einige Anmerkungen zum traditionellen islamischen Kollisionsrecht, in: Michaels/Solomon Hrsg.), Liber Amicorum Klaus Schurig, S. 121 – 127 ()

Krüger, Hilmar

Einführung in das internationale Privat und Zivilprozessrecht der Vereinigten Arabischen Emirate in: Ebert/Hanstein (Hrsg.), Beiträge zum Islamischen Recht VI, in: Ebert/ Hanstein (Hrsg.), Leipziger Beiträge zur Orientforschung, Bd. 21, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main 2007, S.79 - 99 (zit: Krüger, Einführung in das internationale Privat und Zivilprozessrecht der Vereinigten Arabischen Emirate in: Ebert/Hanstein (Hrsg.), Beiträge zum Islamischen Recht VI, in: Ebert/ Hanstein (Hrsg.), der Leipziger Beiträge zur Orientforschung, Bd. 21, S.79 - 99 (S))

Krüger, Hilmar

Neues Handelsrecht in Ägypten in: Ebert/Barthel (Hrsg.), Beiträge zum Islamischen Recht VI, in: Ebert/Hanstein (Hrsg.), der Leipziger Beiträge zur Orientforschung, Bd. 21, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main 2007, S.53 - 67 (zit: in: Ebert/Barthel (Hrsg.), Beiträge zum Islamischen Recht VI, in: Ebert/Barthel (Hrsg.), der Leipziger Beiträge zur Orientforschung, Bd. 21, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main 2007, S. 53 – 67 (S.))

Krüger, Hilmar.

Zum irakischen Rechtszustand seit April 2003, IPRax 2003, S. 474 - 475 (zit: Krüger, Zum irakischen Rechtszustand seit April 2003, IPRax 2003, S. 474 – 475 (S.))

Krüger, Hilmar

Türkisches internationales Verjährungsrecht, IPRax 1999, S. 493 - 494 (zit: Krüger, IPRax 1999, S. 493 - 494 (S.))

Krüger, Hilmar

Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht des Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185.(zit: Krüger, Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht des Irak, IPRax 1988, S. 180 - 185 (S.)).

Krüger, Hilmar

Überblick über das Zivilrecht der Staaten des ägyptischen Rechtskreises, in: Recht van de Islam Nr. 14, 1997, S. 67 - 131 (zit: Krüger, Überblick über das Zivilrecht der Staaten des ägyptischen Rechtskreises, in: Recht van de Islam Nr. 14, 1997, S. 67 - 131 ())

Kühne, Gunther

Methodeneinheit und Methodenvielfalt im Internationalen Privatrecht: Eine Generation nach „Kollisionsnorm und Sachrecht, S. 129 - 146 in: Michaels/ Solomon (Hrsg.), Liber Amicorum Klaus Schurig – zum 70. Geburtstag, Sellier european publishers GmbH, München 2012 (zit: Kühne, Methodeneinheit und Methodenvielfalt im Internationalen Privatrecht, in: Ralf (Hrsg.), Liber Amicorum Klaus Schurig, S. 129 – 146 ())

Naeem, Naseef

Verfassungsrechtliche Kritik an der bundesstaatlichen Ordnung des Irak in: Schneider/ Hanstein (Hrsg.), Beiträge zum islamischen Recht V, in Ebert/Barthel (Hrsg.) Leipziger Beiträge zur Orientforschung Bd. 19, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main, S. 47 – 83 (zit: Naeem, Verfassungsrechtliche Kritik an der bundesstaatlichen Ordnung des Irak in: Schneider/ Hanstein (Hrsg.), Beiträge zum islamischen Recht V, in Ebert/Barthel (Hrsg.) Leipziger Beiträge zur Orientforschung Bd. 19, S. 47 – 83 ())

Notar Akademie Baden-Württemberg

Übersicht zum Güter- und Erbrecht einiger ausgewählter Staaten, Türkei, Bearbeitungsstand 24.06.2011.

Abrufbar

unter:

<http://www.notarakademie.de/pb/site/jum/get/documents/jum1/JuM/Notarakademie%20Bade>

n-W%C3%BCrttemberg/T%C3%BCrkei%20Nov.%202014.pdf (zit: Notar Akademie Baden-Württemberg, Übersicht zum Güter- und Erbrecht einiger ausgewählter Staaten, Türkei, S.)

Sandkühler, Hans Jörg

Menschenrechte in der arabischen Welt. Zur Einleitung in dem Themenschwerpunkt, MenschenRechtsMagazin Heft 1/2012. Abrufbar unter https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/5906/file/mrm17_h1_s5_12.pdf zuletzt abgerufen am 03.07.2018 (zit: Sandkühler, Menschenrechte in der arabischen Welt, S.)

Schlechtriem, Peter

10 Jahre CISG – Der Einfluss des UN-Kaufrechts auf die Entwicklung des deutschen und des internationalen Schuldrechts, Internationales Handelsrecht, 2001, Bd. 1 (1), S. 12 - 18 [Peer Reviewed Journal], sellier european law publisher (zit: Schlechtriem, IHR 2001, S.)

Schirmmacher, Christine

Islamische Menschenrechtserklärungen und ihre Kritiker - Einwände von Muslimen und Nichtmuslimen gegen die Allgültigkeit der Scharia, Stand 2008. Abrufbar unter: <http://www.igfm.de/Islamische-Menschenrechtserklaerungen-und-ihre-Kritiker-Eiwaen.1035.0.html> (zit: Schirmmacher, Islamische Menschenrechtserklärungen und ihre Kritiker)

Scholz, Peter

Recht im Nahen und Mittleren Osten: Ausdruck moderner Staatlichkeit, Träger islamischen Erbes und Instrument autoritärer Regime, Abrufbar unter: <http://www.humboldt-forum-recht.de/deutsch/3-2011/index.html> (zit: Scholz, HFR 2011, S. 24 ff.)

Scholz, Peter

Islamisch geprägtes Erbrecht und deutscher ordre public in: Ebert/ Hanstein (Hrsg.), Beiträge zum Islamischen Recht VI, in: Ebert (Hrsg.) Leipziger Beiträge zur Orientforschung Bd. 21 , Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main 2007, S. 9-40 (zit: Scholz, Islamisch geprägtes Erbrecht und deutscher ordre public in: Ebert/ Hanstein (Hrsg.), Beiträge zum Islamischen Recht VI, in: Ebert (Hrsg.), Leipziger Beiträge zur Orientforschung Bd. 21, S. 9 – 40 ())

Scholz, Peter

Islam-rechtliche Eheschließung und deutscher ordre public, StAZ 2002, S. 321- 334 (zit: Scholz, StAZ 2002, S.)

Scholz, Peter

Islamisches Recht im Wandel; am Beispiel des Eherechts islamischer Staaten, erschienen in: Sommersemester 2002, Fachbereichstag, Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin, 2001, S. 46 ff. Abrufbar unter: <http://www.humboldt-forum-recht.de/english/publications/druckansicht.html?artikelid=243>; <http://www.gair.de/wp-content/uploads/2011/08/Scholz-P.-Islam.-Recht-im-Wandel.pdf> (zit: Scholz, Islamisches

Recht im Wandel, S.)

Schirmmayer, Christine

Islamische Menschenrechtserklärungen und ihre Kritiker - Einwände von Muslimen und Nichtmuslimen gegen die Allgültigkeit der Scharia, Stand 2008. Abrufbar unter: <http://www.igfm.de/Islamische-Menschenrechtserklaerungen-und-ihre-Kritiker-Eiwaen.1035.0.html> (zit: Schirmmayer, Islamische Menschenrechtserklärungen und ihre Kritiker)

Scholz, Peter

Islamisches Recht im Wandel - am Beispiel des Eherechts islamischer Staaten, in: Sommersemester 2002, Fachbereichstag, Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin, 2001, S. 46 ff. Abrufbar unter: <http://www.humboldt-forum-recht.de/english/publications/druckansicht.html?artikelid=243>; <http://www.gair.de/wp-content/uploads/2011/08/Scholz-P.-Islam.-Recht-im-Wandel.pdf> (zit: Scholz, Islamisches Recht im Wandel, S.)

Scholz, Peter

Recht im Nahen und Mittleren Osten - Ausdruck moderner Staatlichkeit, Träger islamischen Erbes und Instrument autoritärer Regime, Abrufbar unter: <http://www.humboldt-forum-recht.de/deutsch/3-2011/index.html> (zit: Scholz, HFR 2011, S. 24 ff.)

Scholz, Peter

Islam-rechtliche Eheschließung und deutscher ordre public, StAZ 2002, S. 321 - 334 (zit: Scholz, StAZ 2002, S. 321- 334 ())

Schulze, Götz

Die Überwindung von Feindschaft durch Kollisionsrecht – Ein Grundgedanke des Internationalen Privatrechts von der Antike bis zu seiner Vergemeinschaftung in Europa, in: Strangas/Chanos/Papacharalambous/Pyrgakis/Tsapogas (Hrsg.), Akten der Griechischen Gesellschaft für Rechtsphilosophische und Rechtshistorische Forschung, Bd. 7 b., Kollision, Feindschaft und Recht, S. 1097 – 1128 (zit: Schulze, Die Überwindung von Feindschaft durch Kollisionsrecht, in: Strangas/ Chanos/ Papacharalambous/ Pyrgakis/ Tsapogas (Hrsg.), Akten der Griechischen Gesellschaft für Rechtsphilosophische und Rechtshistorische Forschung, Bd. 7 b., Kollision, Feindschaft und Recht, S. 1097 – 1128 ())

Staudinger/ Steinrötter

Europäisches Internationales Privatrecht: Die Rom-Verordnungen, JA 2011, S. 241 – 320 (zit: Staudinger/ Steinrötter Europäisches Internationales Privatrecht: Die Rom-Verordnungen, JA 2011, S. 241 – 320 ())

Starck, Christian

Gründe, Bedingungen und Formen von Rechtsrezeptionen, Jahrbuch der Akademie der

Wissenschaften zu Göttingen, de Gruyter Verlag 2009, S. 377 - 384 (zit: Starck, Jahrbuch d. Akademie d. Wissenschaften zu Göttingen, S. 377 – 384 ())

Streinz, Rudolf

Grundlagen der Europäisierung der Zivilrechtsordnung, in: Bernreuther/ Freitag/ Leible/ Sippel/ Wanitzek (Hrsg), Festschrift für Ulrich Spellenberg zum 70. Geburtstag, Sellier European Law Publ., München 2010, S. 211 – 231 (zit: Streinz, Grundlagen der Europäisierung der Zivilrechtsordnung, in: Bernreuther (Hrsg), Festschrift für Ulrich Spellenberg, S. 744 – 763 ())

Sturm, Fritz

Probleme der Doppelstaatlichkeit in Europa unter Berücksichtigung der Angehörigen islamischer Staaten, in: Herber/ Reinhart/ Wittenborg (Hrsg.), Islamisches und arabisches Recht als Problem der Rechtsanwendung, in Hoffmann/ Jayme (Hrsg.), Studien zum vergleichenden und internationalen Recht - Comparative and International Law Studies, Bd. 60, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main 2001, S. 89 – 112 (zit: Sturm, Probleme der Doppelstaatlichkeit in Europa unter Berücksichtigung der Angehörigen islamischer Staaten, in: Herber/ Reinhart/ Wittenborg (Hrsg.), Islamisches und arabisches Recht als Problem der Rechtsanwendung, S. 89 – 112 ())

Tellenbach/Freiburg

Die Apostasie im islamischen Recht

http://www.gair.de/pdf/publikationen/tellenbach_apostasie.pdf

Yassari, Nadjma

Ausstrahlung des europäischen Privatrechts auf islamische Länder in Basedow/ Hopt/ Zimmermann (Hrsg.), Hwb-EuP, Bd. II, S. 150 -155 (zit: Yassari, Nadjma
Ausstrahlung des europäischen Privatrechts auf islamische Länder in Basedow/ Hopt/ Zimmermann (Hrsg.), Hwb-EuP, Bd. II, S. 150 -155 ())

3. Gesetztexte und Datenbanken im Internet:

المكتبة القانونية العراقية للحكم المحلي -

<http://www.iraq-lg-law.org>

-قاعدة التشريعات العراقية

<http://www.iraqld.com>

-السلطة القضائية الاتحادية

<http://www.iraqja.iq>

شبكة قوانين الشرق

<http://www.eastlaws.com/>

-البوابة القانونية لمحكمة النقض / مصر

http://www.cc.gov.eg/Courts/Cassation_Court/Civil/Cassation_Court_Civil.aspx

CISG Library

http://www.cisg-library.org/content_deutsch/index.php

EUR-Lex:

<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz

<http://www.gesetze-im-internet.de/index.html>

Anhang: irakische Gesetzestexte zum internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht

Anmerkung: Die Gesetzestexte in diesem Anhang (bis auf kursiv markierten Texten) aus dem irakischen ZGB, Gesetz- Nr. 40 von 1951, Gesetz zum Personalstatut, Gesetz- Nr. 188 von 1959 in geänderter Fassung, Zwangsvollstreckungsgesetz, Gesetz- Nr. 45 von 1980 und Gesetz Nr. 30 vom 1928 über die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte im Irak wurden von Prof. Hillmar Krüger übersetzt, so dass insoweit auf eine erneute Übersetzung bzw. Umformulierung verzichtet werden konnte. Die Rechtsschreibung und die Grammatik wurden unverändert übernommen. Vgl., Krüger, IPRax 1988, S. 180- 185.

القانون المدني العراقي رقم 40 لسنة 1951 Auszug aus dem irakischen ZGB, Gesetz- Nr.40 von 1951

التنازع من حيث المكان

Kollisionsrecht in örtlicher Hinsicht

أ – التنازع الدولي من حيث الاختصاص القضائي

Internationale Kollisionsnormen in Bezug auf die gerichtliche Zuständigkeit

المادة 1

2. فإذا لم يوجد نص تشريعي يمكن تطبيقه ، حكمت المحكمة بمقتضى العرف ، فإذا لم يوجد ، فبمقتضى مبادئ الشريعة الإسلامية الأكثر ملائمة لنصوص هذا القانون دون التقيد بمذهب معين، فإذا لم توجد ، فبمقتضى قواعد العدالة
3. وتسترشد المحاكم في كل ذلك بالأحكام التي أقرها القضاء والفقهاء في العراق ثم في البلاد الأخرى التي تتقارب قوانينها مع القوانين العراقية.

Artikel 1

2. des irakischen ZGB lautet: «Wenn kein Gesetzestext anzuwenden ist, entscheidet das Gericht nach dem Wohnheitsrecht. Wenn ein solches nicht existiert, trifft das Gericht seine Entscheidungen nach den Grundsätzen des islamischen Rechts, die mit dem Gesetzestext am besten übereinstimmen, ohne Bindung an eine bestimmte Rechtsschule, andernfalls nach den Gerechtigkeitsprinzipien.
3. In diesen Fällen haben die Gerichte sich an den irakischen Urteilen zu orientieren, die in der Rechtsprechung und Lehre im Irak Zustimmung gefunden haben, danach an den Urteilen, die in der Rechtsprechung und Lehre anderer Länder, deren Gesetze den irakischen Gesetzen am nächsten sind.

المادة 14

يقاضي العراقي امام محاكم العراق عما ترتب في ذمته من حقوق حتى ما نشأ منها في الخارج

Artikel 14

Die irakischen Gerichte sind für Ansprüche, die sich aus einer Verpflichtung eines Irakers ergeben, zuständig, selbst für solche, die im Ausland entstanden sind.

المادة 15

يقاضي الاجنبي امام محاكم العراق في الاحوال الآتية :

- أ – اذا وجد في العراق.
 ب – اذا كانت المقاضاة في حق متعلق بعقار موجود في العراق او بمنقول موجود فيه وقت رفع الدعوى
 ج – اذا كان موضوع التقاضي عقداً تم ابرامه في العراق او كان واجب التنفيذ او كان التقاضي عن حادثة وقعت في العراق.

Artikel 15

Die irakischen Gerichte sind für einen Ausländer in folgenden Fällen zuständig:

- Wenn er sich im Irak aufhält;
- Wenn der Rechtsstreit einen Anspruch betrifft, der mit einer im Irak belegenen Immobilie oder mit einer z. Z. der Klagerhebung im Irak befindlichen Sache zusammenhängt;
- Wenn der Gegenstand des Rechtsstreits ein Vertrag ist, der im Irak geschlossen wurde oder im Irak ausgeführt werden sollte, oder der Rechtsstreit einen Vorfall betrifft, der sich im Irak ereignet hat.

المادة 16

لا تكون الاحكام الصادرة من محاكم اجنبية قابلة للتنفيذ في العراق الا اذا اعتبرت كذلك وفقاً للقواعد التي قررها القانون الصادر في هذا الشأن.

Artikel 16

Die Urteile ausländischer Gerichte sind im Irak nur dann vollstreckbar, wenn sie den Grundsätzen entsprechen, die das maßgebliche Gesetz hierfür festlegt.

ب – التنازع الدولي من حيث الاختصاص التشريعي

Internationale Kollisionsnormen in Bezug auf das internationale Privatrecht

المادة 17

- القانون العراقي هو المرجع في تكييف العلاقات عندما يطلب تحديد نوع هذه العلاقات في قضية تتنازع فيها القوانين لمعرفة القانون الواجب تطبيقه من بينها.
- و مع ذلك فان القانون الذي يحدد ما اذا كان الشيء عقاراً او منقولاً هو قانون الدولة التي يوجد فيها هذا الشيء

Artikel 17

- Das irakische Recht ist die maßgebliche Quelle für die Qualifikation der Rechtsbeziehungen, wenn im Fall eines Konflikts zwischen verschiedenen Rechten die Bestimmung der Art der Beziehungen in einem Prozeß beantragt wird, um das anwendbare Recht festzulegen.
- Jedoch bestimmt das Recht des Staates, in dem eine Sache belegen ist, darüber, ob es sich um eine Immobilie oder eine Mobilie handelt.

المادة 18

- الاهلية تسري عليها قانون الدولة التي ينتمي اليها الشخص بجنسيته .
- ومع ذلك ففي التصرفات المالية التي تعقد في العراق وتترتب اثارها فيه، اذا كان احد الطرفين اجنبياً ناقص الاهلية وكان سبب نقص اهليته يرجع الى سبب فيه خفاء لا يسهل على الطرف الآخر تبينه، فان الاجنبي يعتبر في هذا التصرف كامل الاهلية.

Artikel 18

- Die Geschäftsfähigkeit einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.
- Bei vermögensrechtlichen Verfügungen, die im Irak vorgenommen werden und dort ihre Wirkungen entfalten, gilt ein Ausländer auch dann als voll geschäftsfähig, wenn er vermindert geschäftsfähig ist und die Minderung der Geschäftsfähigkeit auf einem verborgenen Grund beruht, der für die andere Partei nicht leicht erkennbar ist.

المادة 19

1. يرجع في الشروط الموضوعية لصحة الزواج الى قانون كل من الزوجين، اما من حيث الشكل فيعتبر صحيحاً الزواج ما بين اجنبيين او ما بين اجنبي وعراقي اذا عقد وفقاً للشكل المقرر في قانون البلد الذي تم فيه، او اذا روعيت فيه الاشكال التي قررها قانون كل من الزوجين.
2. ويسري قانون الدولة التي ينتمي اليها الزواج وقت انعقاد الزواج على الآثار التي يرتبها عقد الزواج بما في ذلك من اثر بالنسبة للمال.
3. ويسري في الطلاق والتفريق والانفصال قانون الزوج وقت الطلاق او وقت رفع الدعوى
4. المسائل الخاصة بالبنوة الشرعية والولاية وسائر الواجبات ما بين الآباء والاولاد يسري عليها قانون الاب.
5. في الاحوال المنصوص عليها في هذه المادة اذا كان احد الزوجين عراقياً وقت انعقاد الزواج يسري القانون العراقي وحده.

Artikel 19

1. Auf die sachlichen Voraussetzungen der Gültigkeit einer Ehe wird das [Heimat]recht eines jeden der beiden Eheschließenden angewandt. Hinsichtlich der Form wird die Eheschließung zwischen zwei Ausländern oder einem Ausländer und einem Iraker als gültig betrachtet, wenn sie gemäß den Bestimmungen des Landes, in dem sie eingegangen ist, geschlossen wurde, oder wenn in ihm (dem Land) die Regeln beachtet worden sind, die das [Heimat]recht eines jeden der beiden Eheschließenden festlegt.
2. Die Wirkungen der Ehe, einschließlich der vermögensrechtlichen, unterliegen dem [Heimat]recht des Ehemannes z. Z. der Heirat.
3. Für die Verstoßung, die [gerichtliche] Scheidung und die Trennung [von Tisch und Bett] gilt das [Heimat]recht des Ehemannes z. Z. der Verstoßung oder z. Z. der Klageerhebung.
4. Die Fragen der ehelichen Kindschaft, der elterlichen Sorge und die übrigen Verpflichtungen zwischen Eltern und Kindern unterliegen dem [Heimat]recht des Vaters.
5. Ist in den in diesem Artikel behandelten Fällen einer der beiden Ehegatten z. Z. der Heirat Iraker, gilt allein irakisches Recht.

المادة 20

المسائل الخاصة بالوصاية والقوامة وغيرها من النظم الموضوعية لحماية عديمي الاهلية وناقصيها والغائبين يسري عليها قانون الدولة التي ينتمون اليها.

Artikel 20

Die Sachfragen auf dem Gebiet der Vormundschaft, Pflegschaft und anderer Regelungen zum Schutz von Geschäftsunfähigen, vermindert Geschäftsfähigen und Abwesenden unterliegen dem [Heimat]recht der zu schützenden Person.

المادة 21

الالتزام بالنفقة يسري عليه قانون المدين بها.

Artikel 21

Für die Unterhaltspflicht gilt das [Heimat]recht des [Unterhalts]pflichtigen.

المادة 22

- قضايا الميراث يسري عليها قانون الموروث وقت موته مع مراعاة ما يلي:
- أ – اختلاف الجنسية غير مانع من الارث في الاموال المنقولة والعقارات، غير ان العراقي لا يرثه من الاجانب الا من كان قانون دولته يورث العراقي منه.
 - ب – الاجنبي الذي لا وارث له تؤول امواله التي في العراق للدولة العراقية ولو صرح قانون دولته بخلاف ذلك

Artikel 22

Das Erbrecht unterliegt dem [Heimat]recht des Erblassers im Zeitpunkt des Todes unter Beachtung des Folgenden:

- a) Die Unterschiedlichkeit der Staatsangehörigkeit ist kein Hindernis für die Erbfolge bei beweglichem und unbeweglichem Vermögen; jedoch beerbt ein Ausländer einen Iraker nur dann, wenn sein [Heimat]recht einen Iraker von ihm erben lässt.
- b) Das im Irak belegene Vermögen eines Ausländers, der keinen Erben hat, geht auf den irakischen Staat über, selbst wenn das [Heimat]recht (des Ausländers) sich dagegen ausspricht.

المادة 23

- 1 قضايا الوصايا يسري عليها قانون الموصي وقت موته .
- 2 تطبق القوانين العراقية في صحة الوصية بالاموال غير المنقولة الكائنة في العراق والعائدة الى متوفي اجنبي وفي كيفية انتقالها.

Artikel 23

- 1 In Testamentsangelegenheiten wird das [Heimat]recht des Testators im Zeitpunkt seines Todes angewandt.
2. Auf die Frage der Gültigkeit eines Testaments hinsichtlich von im Irak belegenen Immobilien, die einem Ausländer gehören, und auf die Art und Weise ihrer Übertragung wird irakisches Recht angewandt.

المادة 24

المسائل الخاصة بالملكية والحيازة والحقوق العينية الاخرى، وبنوع خاص طرق انتقال هذه الحقوق بالعقد والميراث والوصية وغيرها، يسري عليها قانون الموقع فيما يختص بالعقار، ويسري بالنسبة للمنقول قانون الدولة التي يوجد فيها هذا المنقول وقت وقوع الامور الذي ترتب عليه كسب الحق او فقده.

Artikel 24

Auf Fragen des Eigentums, des Besitzes und anderer dinglicher Rechte sowie auf die besondere Form der Art und Weise der Übertragung dieser Rechte durch Vertrag, gesetzliche Erbfolge, Testament u. ä. wird bei Immobilien das Recht des [der belgenen Sache] angewandt; hinsichtlich Mobilien gilt das Recht des Staates, in dem sich die bewegliche Sache z. Z. der Verfügung, die den Erwerb oder Verlust an ihr bewirkt, befunden hat.

المادة 25

1. يسري على الالتزامات التعاقدية قانون الدولة التي يوجد فيها المواطن المشترك للمتعاقدين اذا اتحدا موطناً، فإذا اختلفا يسري قانون الدولة التي تم فيها العقد، هذا ما لم يتفق المتعاقدان او يتبين من الظروف ان قانوناً آخر يراد تطبيقها.
2. قانون موقع العقار هو الذي يسري على العقود التي ابرمت بشأنه.

Artikel 25

1. Vertragliche Schuldverhältnisse unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich der gemeinsame Wohnsitz der Parteien befindet, wenn sie einen gemeinsamen Wohnsitz haben; haben sie verschiedene Wohnsitze, so gilt das Recht des Staates, in dem der Vertrag geschlossen worden ist, sofern die Vertragsschließenden nicht vereinbaren, es solle ein anderes Recht angewandt werden oder dies aus den Umständen ersichtlich ist.
2. Für Verträge über eine Immobilie gilt jedoch das Recht des Ortes, an dem sie belegen ist.

المادة 26

تخضع العقود في شكلها لقانون الدولة التي تمت فيها

Artikel 26

Für die Form der Verträge gilt das Recht des Staates, in dem sie zustande gekommen sind.

المادة 27

1. الالتزامات غير التعاقدية يسري عليها قانون الدولة التي حدثت فيها الواقعة المنشئة للالتزام.
2. على انه لا تسري احكام الفقرة السابقة فيما يتعلق بالالتزامات الناشئة من العمل غير المشروع على الوقائع التي تحدث في الخارج وتكون مشروعة في العراق وان عدت غير مشروعة في البلد الذي وقعت فيه .

Artikel 27

1. Für außervertragliche Schuldverhältnisse gilt das Recht des Staates, in dem sich die die Verpflichtung begründende Tatsache ereignet hat.
2. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten nicht im Zusammenhang mit den aus unerlaubter Handlung entstehenden Verpflichtungen, die sich im Ausland ereignet haben und im Irak rechtmäßig sind, selbst wenn sie in dem Land, in dem sie sich ereignet haben, als unrechtmäßig gelten.

المادة 28

قواعد الاختصاص وجميع الاجراءات يسري عليها قانون الدولة التي تقام فيها الدعوى او تباشر فيها الاجراءات.

Artikel 28

Für die Regeln über die Zuständigkeit [der Gerichte] und sämtliche Verfahrensfragen gilt das Recht des Staates, in dem die Klage erhoben oder das Verfahren durchgeführt wird.

المادة 29

لا تطبق احكام المواد السابقة اذا وجد نص على خلافها في قانون خاص أو معاهدة دولية نافذة في العراق.

Artikel 29

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel gelten nicht, wenn eine Vorschrift in einem besonderen Gesetz oder in dem im Irak geltenden Staatsvertrag enthalten ist, die ihnen widerspricht.

المادة 30

يتبع فيما لم يرد بشأنه نص في المواد السابقة من احوال تنازع القوانين مبادئ القانون الدولي الخاص الاكثر شيوعا.

Artikel 30

In Fällen von Gesetzeskollisionen, für die in den vorstehenden Artikeln keine Bestimmung enthalten ist, werden die Grundsätze des Internationalen Privatrechts mit der weitesten Verbreitung angewandt.

المادة 31

1. إذا تقرر ان قانوناً اجنبياً هو واجب التطبيق فإنما يطبق منه احكامه الموضوعية دون التي تتعلق بالقانون الدولي الخاص.

2. واذا كان هذا القانون الاجنبي هو قانون دولة تتعهد فيها الشرائع فان قانون هذه الدولة هو الذي يقرر اية شريعة من هذه يجب تطبيقها .

Artikel 31

1. Ist ein ausländisches Recht anzuwenden, so werden nur dessen Sachnormen unter Ausschluß von dessen internationalem Privatrecht angewandt.

2. Wenn das ausländische Recht das Recht eines Staates ist, in dem es mehrere Rechtsordnungen gibt, dann bestimmt das interne Recht jenes Staates, welche Rechtsordnung angewandt werden muß.

المادة 32

لا يجوز تطبيق احكام قانون اجنبي قررته النصوص السابقة اذا كانت هذه الاحكام مخالفة للنظام العام او لأداب فى العراق

Artikel 32

Die Anwendung der Vorschriften eines ausländischen Rechts, das die vorstehenden Bestimmungen berufen, ist unzulässig, wenn diese Vorschriften dem „ordre public“ oder den guten Sitten im Irak widersprechen.

المادة 33

1. تعين المحكمة القانون الذي يجب تطبيقه في حالة الاشخاص الذين لا تعرف فيهم جنسية او الذين تثبت لهم

جنسيات متعددة في وقت واحد

2. على ان الاشخاص الذين تثبت لهم في وقت واحد بالنسبة الى العراق الجنسية العراقية وبالنسبة الى دولة اجنبية او عدة دول اجنبية جنسية تلك الدول

فالقانون العراقي هو الذي يجب تطبيقه.

Artikel 33

1. Das Gericht bestimmt das anzuwendende Recht im Fall von Personen unbekannter Staatangehörigkeit oder solcher, die zur gleichen Zeit mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen.
2. Bei Personen, die gleichzeitig in Beziehung zum Irak die irakische Staatsangehörigkeit und in Beziehung zu einem ausländischen Staat oder zu mehreren ausländischen Staaten die Staatsangehörigkeit jener Staaten besitzen, muss irakisches Recht angewandt werden.

المادة 49

1. يسري على النظام القانوني للأشخاص المعنوية الاجنبية من شركات وجمعيات ومؤسسات وغيرها قانون الدولة التي يوجد فيها مركز ادارتها الرئيسي الفعلي.

2. ومع ذلك فإذا باشر الشخص المعنوي الاجنبي نشاطه الرئيسي في العراق فان القانون العراقي هو الذي يسري.

Artikel 49

1. Der Rechtsstatut ausländischer juristischer Personen, wie Gesellschaften, Vereine, Stiftungen u. a., ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem sie ihren tatsächlichen Hauptverwaltungssitz haben.
2. Übt eine ausländische juristische Person ihre Haupttätigkeit im Irak aus, wird irakisches Recht angewandt.

قانون الأحوال الشخصية رقم 188 لسنة 1959 " وتعديلاته

Das Gesetz zum Personalstatut, Gesetz- Nr. 188 von 1959 in geänderter Fassung

المادة 2

1. تسري أحكام هذا القانون على العراقيين إلا من أستثنى منهم بقانون خاص.

2. -تطبق أحكام المواد 19 و 20 و 21 و 22 و 23 و 24 من القانون المدني في حالة تنازع القوانين من حيث المكان.

Artikel 2

1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle Iraker, es sei denn, sie werden durch ein Sondergesetz davon ausgeschlossen.
2. Die Bestimmungen der Artikel 19, 20, 21, 22, 23 und 24 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden in Fällen des Kollisionsrechts in Bezug auf den Ort Anwendung.

قانون النقل رقم 80 لسنة 1983

Auszug aus dem Transportgesetz, Gesetz- Nr. 80 von 1983 in geänderter Fassung

مادة 113

تطبق على النقل الدولي للشخص وللشيء والتمتع بالسكك الحديدية احكام اتفاقية نقل البضائع واتفاقية نقل المسافرين والتمتع بالسكك الحديدية الدوليتين والبروتوكول الملحق بهما المصادق عليها بالقانون رقم 36 لسنة 1966 او اية اتفاقية تحل محلها ويصادق عليها بقانون.

Artikel 113

Für den internationalen Personen- und Sachenverkehr gelten die Bestimmungen des internationalen Übereinkommens über die Beförderung von Gütern, des internationalen Übereinkommens über die Beförderung von Passagieren und Sachen im Schienenverkehr und das dazugehörige Protokoll, das durch das Gesetz Nr. (36) von 1966 ratifiziert wurde oder irgendein nachfolgendes und per Gesetz ratifiziertes Übereinkommen, das dieses Übereinkommen ersetzt.

المادة 126

تطبق على نقل الشخص والشيء والتمتع بطريق الجو، حتى لو كان النقل داخليا، احكام اتفاقية توحيد بعض قواعد النقل الجوي الدولي الموقعة في وارشو بتاريخ 12 تشرين الاول 1929 والاتفاقيات الملحقة بها والمعدلة لها والمصادق عليها بالقوانين (105) و(106) و (107) لسنة 1973 او اية اتفاقية تحل محلها ويصادق عليها بقانون.

Artikel 126

Für die Beförderung einer Person, Sache und Gepäck auf dem Luftweg gelten, auch wenn die Beförderung intern ist, die Bestimmungen des in Warschau unterzeichneten Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 12. Oktober 1929 in Warschau und die nachfolgend unterzeichneten Übereinkommen, die durch die Gesetze (105), 106 (107) und (107) von 1973 ratifiziert worden sind oder irgendein nachfolgendes und per Gesetz ratifiziertes Übereinkommen, das dieses [Warschauer Übereinkommen] ersetzt.

قانون الشركات رقم 21/1997 المعدل

Das Gesetz über die Gesellschaften, Gesetz- Nr. 21 von 1997, in geänderter Fassung

المادة -3

يسرى هذا القانون على الشركات المختلطة والشركات الخاصة وجميع المستثمرين، وتنطبق نصوصه على البنوك ما دامت لا تتعارض مع الاوامر الصادرة عن سلطة الائتلاف المؤقتة، بما في ذلك على سبيل المثال لا الحصر، الامر رقم 40 الذي تم بموجبه اصدار قانون البنوك؛ والامر رقم 18 الصادر عن سلطة الائتلاف المؤقتة الذي يحدد الاجراءات التي تضمن استقلالية البنك المركزي العراقي، واللوائح التنظيمية الصادرة بموجب تلك الاوامر الصادرة عن سلطة الائتلاف المؤقتة. يطبق هذا القانون على صفقات الاسهم وشركات الاستثمار المالي وشركات التأمين واعادة التأمين بقدر عدم

تعارضه مع التشريعات المطبقة على تلك الصفقات والكيانات او مع اختصاص سلطات الدولة المعنية بتلك القطاعات. تستند قرارات مسجل الشركات المسجل فيما بعد الى هذا القانون، ولا تُتخذ على اساس الخطط الاقتصادية او سياسة التنمية. وبصفة عامة، لن تمنع القرارات المتخذة من قبل المسجل طرفا ثالثا من مطالبة المسؤولين عن خرق هذا القانون بدفع تعويض عن ما تعرض له من ضرر نتيجة خرقهم لهذا القانون.

Artikel 3

[.....]: Dieses Gesetz gilt für die gemischtwirtschaftlichen und privaten Gesellschaften sowie für alle Investoren und Banken, sofern es nicht in Widerspruch zu den von dem provisorischen Regierungsamt der Koalition erteilten Anordnungen steht, einschließlich zum Beispiel (aber ohne Einschränkung auf das Genannte) die Anordnung Nr. 40, gemäß derer das Bankengesetz erlassen wurde, und die Anordnung Nr. 18 [.....]. Dieses Gesetz gilt für Aktiengeschäfte, Finanzinvestitionsgesellschaften, Versicherungsgesellschaften und Rückversicherungsunternehmen, soweit sie nicht mit den für diese Transaktionen und Unternehmen geltenden Rechtsvorschriften unvereinbar sind oder mit der Zuständigkeit der Behörden des betreffenden Staates [.....].

المادة 23

تكون الشركة المؤسسة في العراق وفق أحكام هذا القانون عراقية.

Artikel 23

Die nach diesem Gesetz im Irak gegründete Gesellschaft unterliegt dem irakischen Recht.

المادة 67

إذا توفي مساهم عراقي في شركة مساهمة أو شركة محدودة المسؤولية تنتقل ملكية الاسهم إلى ورثته (أو ورثتها) بحسب أنصبتهم المحددة في الشريعة.. أما إذا كان المساهم مواطن لدولة أخرى، فتنقل ملكية الاسهم إلى ورثته بموجب القانون المرعي في تلك الدولة. وفي كل من الحالتين تُراعى الامور التالية

Artikel 67

Stirbt ein irakischer Aktionär einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, so wird das Eigentum an den Anteilen entsprechend seinem Anteil gemäß der der Scharia an seine Erben übertragen. Wenn der Aktionär ein Staatsangehöriger eines anderen Staates ist, wird das Eigentum an den Anteilen nach seinem Recht an dessen Erben übertragen. In beiden Fällen müssen die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

[.....]

قانون التنفيذ رقم (45) لسنة 1980

Zwangsvollstreckungsgesetz, Gesetz- Nr. 45 vom 1980

مادة 3

يسري هذا القانون، على :-

اولا -.....

ثانيا - الاحكام الاجنبية القابلة للتنفيذ في العراق، وفعال قانون تنفيذ الاحكام الاجنبية، مع مراعاة احكام الاتفاقيات الدولية المعمول بها في العراق .

ثالثا -

Art 3.

Dieses Gesetz gilt für:

1.----

2. Ausländische Urteile, die im Irak aufgrund des Gesetzes über die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte und aufgrund von im Irak geltenden Staatsverträgen vollstreckt werden sollen.

3....

المادة-12

لا تكون الأحكام الصادرة من محاكم اجنبيه قابلة للتنفيذ في العراق ، إلا إذا اعتبرت كذلك ، وفقا للأحكام التي قررها قانون تنفيذ الأحكام الأجنبية أو الاتفاقيات الدولية المعمول بها في العراق

Artikel 12

Die von ausländischen Gerichten erlassenen Urteile sind im Irak nicht Vollstreckungsfähig, solange sie nicht aufgrund des Gesetzes über die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte oder aufgrund von im Irak geltenden Staatsverträgen für vollstreckbar erklärt worden sind.

قانون تنفيذ احكام المحاكم الاجنبية في العراق رقم 30 لسنة 1928

Gesetz- Nr. 30 vom 1928 über die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte im Irak

مادة 1

يراد في هذا القانون بعبارة:

الحكم الاجنبي الحكم الصادر من محكمة مؤلفة خارج العراق.
المحكمة الاجنبية المحكمة التي اصدرت الحكم الاجنبي.
البلاد الاجنبية البلاد التي صدر فيها الحكم الاجنبي.

Artikel 1

Die Begriffe in diesem Gesetz haben folgende Bedeutung:

Ausländisches Urteil: Das Urteil, das von einem Gericht mit Sitz außerhalb des Irak erlassen worden ist.

Ausländisches Gericht: Das Gericht, das das ausländische Urteil erlassen hat.

Ausländischer Staat: Der Staat, in dem das ausländische Urteil erlassen worden ist.

مادة 2

يجوز ان ينفذ الحكم الاجنبي في العراق وفقا لاحكام هذا القانون بقرار يصدر من محكمة عراقية يسمى قرار التنفيذ.

Artikel 2

Unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes ist es zulässig, dass ein ausländisches Urteil im Irak aufgrund der Entscheidung eines irakischen Gerichts, die Vollstreckungsbeschluss heißt, vollstreckt wird.

مادة 3

على من يريد تنفيذ حكم اجنبي ان:
 ا يقيم الدعوى لدى محكمة البداية لاصدار قرار التنفيذ
 ب تكون المراجعة الى المحكمة المختصة الكائنة في المحل الذي يقيم فيه المحكوم عليه. واذا لم يكن له محل اقامة ثابت في العراق ففي المحل الذي فيه الاموال المطلوب وضع الحجز عليها.
 ج يصحب الطلب بنسخة من الحكم الاجنبي المطلوب تنفيذه مصدقة وفقا للاصول مع بيان اسبابه.

Artikel 3

Jeder, der die Vollstreckung eines ausländischen Urteils begehrt, hat

- vor dem Gerichtshof 1. Instanz den Erlass eines Vollstreckungsbeschluss zu beantragen.
- Der Antrag muß vor dem zuständigen Gericht des Ortes gestellt werden, an dem der Bekl. seinen Wohnsitz hat; in Ermangelung eines festen Aufenthalts des Bekl. im Irak an dem Ort, an dem sich das Vermögen des Bekl. befindet.
- Dem Antrag auf einen Vollstreckungsbeschluss muss eine legalisierte und mit Gründen versehene Kopie des ausländischen Urteils beigefügt sein.

مادة 4

تعين المحكمة عند اقامة الدعوى يوما للمرافعة وتجلب المحكوم عليه سواء كان في العراق او في خارجه وفقا للاصول.

Artikel 4

Das Gericht bestimmt einen Termin und lädt den Bekl. unter Beachtung des üblichen Verfahrens unabhängig davon, ob er sich innerhalb oder außerhalb des Irak aufhält.

مادة 5

تصدر المحكمة قرار التنفيذ او ترفض الطلب باصداره وفق احكام هذا القانون وذلك بعد اكمال المرافعة.

Artikel 5

Nach dem Termin entscheidet das Gericht durch Ablehnung oder Erlass eines Vollstreckungsbeschlusses gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes.

مادة 6

يجب ان تتوفر الشروط الاتية باجمعها في كل حكم يطلب اصدار قرار التنفيذ بشانه وتنظر المحكمة من تلقاء نفسها في توفر هذه الشروط سواء دافع المحكوم عليه من اجلها او لا:

ا كون المحكوم عليه مبلغا بالدعوى المقامة لدى المحكمة الاجنبية بطرق معقولة وكافية للتبليغ.

ب كون المحكمة الاجنبية ذات صلاحية بالمعنى الوارد في المادة 7 من هذا القانون.

ج كون الحكم يتعلق بدين او بمبلغ معين من النقود او كون المحكوم به تعويضا مدنيا فقط اذا كان الحكم الاجنبي صادرا في دعوى عقابية.

د ان لا يكون سبب الدعوى بنظر القوانين العراقية مغايرا للنظام العام.
 هـ ان يكون الحكم حائزا صفة التنفيذ في البلاد الاجنبية.

Artikel 6

Wenn ein Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbeschlusses gestellt wird, müssen die nachstehenden Voraussetzungen in jedem Fall vollständig erfüllt sein, und das Gericht hat sich von ihrem Vorliegen zu überzeugen, unabhängig davon, ob der Bekl. den Antrag bestreitet oder nicht.

- Der Bekl. muss von dem ausländischen Gericht von der gegen ihn erhobenen Klage in vernünftiger und ausreichender Weise benachrichtigt worden sein.
- Das ausländische Gericht besetzt die [internationale] Zuständigkeit nach Maßgabe des Art. 7 dieses Gesetzes.

C Das Urteil muss sich auf eine Schuld oder eine bestimmte Geldsumme beziehen oder, falls das ausländische Urteil in einem Strafverfahren ergangen ist, nur zivilrechtlichen Schadenersatz betreffen.

d) Der Grund für den [im Ausland geführten] Prozeß darf nicht dem „ordre public“ aus der Sicht des irakischen Rechts widersprechen.

e) Das Urteil muss in den ausländischen Staat vollstreckungsfähig sein.

مادة 7

تعتبر المحكمة الاجنبية ذات صلاحية اذا تحقق احد الشروط الاتية:

ا كون الدعوى متعلقة باموال منقولة او غير منقولة كائنة في البلاد الاجنبية.

ب كون الدعوى ناشئة عن عقد وقع في البلاد الاجنبية او كان يقصد تنفيذه هناك كله او قسما منه يتعلق به الحكم.

ج كون الدعوى ناشئة عن اعمال وقع كلها او جزء منها في البلاد الاجنبية.

د كون المحكوم عليه مقيما عادة في البلاد الاجنبية او كان مشتغلا بالتجارة فيها في التاريخ الذي اقيمت فيه الدعوى.

هـ كون المحكوم عليه قد حضر الدعوى باختياره.

و كون المحكوم عليه قد وافق على قضاء المحكمة الاجنبية في دعواه.

Artikel 7

Ein ausländisches Gericht wird als [international] zuständig betrachtet, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) Der Prozess betrifft bewegliches oder unbewegliches Vermögen, das sich in dem ausländischen Staat befindet.

b) Der Prozess resultiert aus einem Vertrag, der in dem ausländischen Staat unterzeichnet worden ist oder der nach der Absicht der Parteien dort erfüllt werden sollte und unter der weiteren Voraussetzung, dass sich das Urteil vollständig oder teilweise hierauf bezieht.

c) Der Prozess entsteht aus Handlungen, die vollständig oder teilweise in dem ausländischen Staat begangen worden sind.

d) Der Bekl. hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem ausländischen Staat oder war dort z. Z. der Erhebung der Klage gegen ihn in Handelssachen tätig.

e) Der Bekl. hat den Termin freiwillig wahrgenommen.

f) Der Bekl. hat die Zuständigkeit des Gerichts, das das ausländische Urteil erlassen hat, anerkannt.

مادة 8

ا ترد المحكمة طلب اصدار قرار التنفيذ

ا. فيما اذا اثبت المحكوم عليه لديها بان الحكم قد استحصل بطريق التدليس او ان سير الدعوى في المحكمة الاجنبية جرى مخالفا للعدل والانصاف. او اذا وجدت المحكمة بان الحكم لم تتوفر فيه شروط المادة 6 باجمعها.

ب على المحكمة فيما اذا اثبت المحكوم عليه بان له حق مراجعة محكمة اعلى وقد راجعها او انه يري مراجعتها وفقا للاصول ان تؤجل الدعوى الى حين انتهاء المعاملة في تلك المحكمة وللمحكمة اذا اقتضت الضرورة ان تامر بوضع الحجز الاحتياطي بعد اخذ الكفالة من المحكوم له اذا لم يكن ثمة اعتراض على الحكم مما نص عليه في فقرة ا من هذه المادة.

Artikel 8

Das Gericht muss den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbeschlusses zurückweisen,

a) Wenn der Bekl. dem Gericht nachweisen kann, daß das Urteil durch [Prozeß]betrug zustande gekommen ist oder daß das Verfahren vor dem ausländischen Gericht der Gerechtigkeit und Billigkeit widerspricht oder wenn es feststellt, daß das Urteil die in Art. 6 bestimmten Voraussetzungen nicht erfüllt;

b) falls der Bekl. nachweisen kann, dass er das Recht hat, ein Rechtsmittel bei einem höheren Gericht einzulegen und dies bereits getan hat oder beabsichtigt, dies entsprechend dem maßgebenden Prozessrecht zu tun. In diesem Fall hat das Gericht das Verfahren auszusetzen, bis das höhere Gericht endgültig entschieden hat, und kann, falls erforderlich, einen vorläufigen Arrest anordnen, nachdem der Kl. eine Sicherheit hinterlegt hat, vorausgesetzt, dass keine Einwendungen gegen das Urteil aufgrund des Buchstaben a dieses Artikels bestehen.

مادة 9

تكون القرارات الغيابية التي تصدرها محكمة البداءة بمقتضى هذا القانون تابعة لعين الاحكام المتعلقة بالاعتراض الا انها لا تكون قابلة للاستئناف بل للتمييز في محكمة التمييز.

Artikel 9

Vom Gerichtshof 1. Instanz gemäß diesem Gesetz erlassene Versäumnisurteile unterliegen den üblichen Regeln über die Rechtsmittel; sie können jedoch nicht mit der Berufung, sondern nur mit der Kassationsbeschwerde angefochten werden.

مادة 10

يستوفى من الدعاوي التي تقام بمقتضى هذا القانون نصف الرسوم المتعلقة بالدعاوي المدنية.

Artikel 10

Für Klagen aufgrund dieses Gesetzes ist eine Hälfte der Gerichtsgebühren in Zivilsachen zu zahlen.

مادة 11

يطبق هذا القانون على الاحكام الصادرة من محاكم اجنبية تعين بانظمة خاصة تصدر من وقت لآخر كلما صارت احكام المحاكم العراقية قابلة للتنفيذ في البلاد الاجنبية بمقتضى اتفاق خاص مع الدولة العراقية او بمقتضى القوانين المرعية في تلك البلاد سواء كان ذلك باصدار قرار التنفيذ او باجراءات اخرى تماثله من حيث النتيجة.

Art. 11

Dieses Gesetz wird auf in ausländischen Staaten ergangene Urteile angewandt, sobald von Zeit zu Zeit durch besondere Verordnung festgestellt worden ist, daß Urteile irakischer Gerichte in den betreffenden ausländischen Staaten vollstreckungsfähig sind, und zwar aufgrund eines diesbezüglichen Übereinkommens mit dem irakischen Staat oder aufgrund der in jenen Staaten befolgten Gesetze, wenn dort für [irakische] Urteile Vollstreckungsbeschlüsse ergehen oder ein anderes Verfahren mit vergleichbarem Ergebnis angewandt wird.

Das Investmentgesetz, Gesetz- Nr. 13 von 2006 geändert durch Gesetz- Nr. 2 von 2010 und Gesetz- Nr. 50 von 2015

قانون الاستثمار رقم 13 لسنة 2006 المعدل بقانون رقم (2) لسنة 2010 و (50) لسنة 2015

أولاً - تخضع المنازعات الناشئة عن تطبيق هذا القانون إلى القانون العراقي وولاية القضاء العراقي، ويجوز الاتفاق مع المستثمر على اللجوء إلى التحكيم التجاري (الوطني أو الدولي) وفق اتفاق يبرم بين الطرفين يحدد بموجبه إجراءات التحكيم وجهته والقانون الواجب التطبيق

Artikel 27

Streitigkeiten aus der Anwendung dieses Gesetzes unterliegen dem irakischen Recht und der irakischen Gerichtsbarkeit und es kann mit dem Investor vereinbart werden, dass auf ein nationales oder internationales Schiedsverfahren zurückgegriffen wird, sodass, die beiden Parteien gemäß Ihrer Vereinbarung das Schiedsverfahren und das anzuwendende Recht festlegen können.